



April 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»)

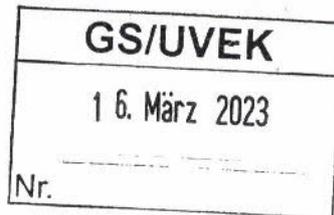
Anpassung von zwei Artikeln des Strassen- verkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahmen der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1.01 Kanton Zürich (ZH)	3
1.02 Kanton Bern (BE)	16
1.03 Kanton Luzern (LU)	29
1.04 Kanton Uri (UR)	43
1.05 Kanton Schwyz (SZ)	57
1.06 Kanton Obwalden (OW)	69
1.07 Kanton Nidwalden (NW)	81
1.08 Kanton Glarus (GL)	95
1.09 Kanton Zug (ZG)	103
1.10 Kanton Freiburg (FR)	116
1.11 Kanton Solothurn (SO)	126
1.12 Kanton Basel-Stadt (BS)	139
1.13 Kanton Basel-Landschaft (BL)	149
1.14 Kanton Schaffhausen (SH)	161
1.15 Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)	173
1.16 Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)	186
1.17 Kanton St. Gallen (SG)	199
1.18 Kanton Graubünden (GR)	214
1.19 Kanton Aargau (AG)	229
1.20 Kanton Thurgau (TG)	240
1.21 Kanton Tessin (TI)	250
1.22 Kanton Waadt (VD)	261
1.23 Kanton Wallis (VS)	274
1.24 Kanton Neuenburg (NE)	286
1.25 Kanton Genf (GE)	297
1.26 Kanton Jura (JU)	308
2.01 Die Mitte (Mitte)	317
2.02 FDP. Die Liberalen (FDP)	319
2.03 Grüne Schweiz (GPS)	321
2.04 Schweizerische Volkspartei (SVP)	323
2.05 Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)	325
3.01 Schweizerischer Städteverband (SSV)	335
4.01 Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA)	349
4.02 Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein (ACVS)	359
4.03 Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)	375
4.04 Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KSSD)	386
4.05 Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP)	400
4.06 Kantonspolizei Obwalden (KAPO OW)	414
5.01 Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)	424
5.02 Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	425
5.03 Schweizerischer Bauernverband (SBV)	437
5.04 Centre Patronal (CP)	438
5.05 Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	440
6.01 Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)	442
6.02 Automobilclub der Schweiz (ACS)	453
6.03 Vereinigung Schweizer Automobilimporteure (AutoSchweiz)	464
6.04 Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS)	475
6.05 IG Motorrad	488
6.06 Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure (MotoSuisse)	512
6.07 Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM)	522
6.08 Schweizerischer Fahrlehrerverband (L-Drive)	534
6.09 Strasseschweiz-Verband des Strassenverkehrs (FRS)	544
6.10 Touring Club Schweiz (TCS)	558
6.11 Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)	561
6.12 Generation2Motards (G2M)	575
6.13 Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)	587
6.14 Verein Lohnunternehmer Schweiz	598
7.01 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	607
7.02 Alpen-Initiative	616
7.03 2rad Schweiz	628

7.04 Stiftung für Verkehrssicherheit (RoadCross)	638
7.05 Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU)	648
7.06 Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz (VASOS)	661
7.07 Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)	670
7.08 Lärmliga Schweiz	680
7.09 Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)	695
7.10 Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)	697
8.01 Peter Enderli	699
8.02 Ernst Lüber	707
8.03 Armin Stöckli	715



Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

7. März 2023 (RRB Nr. 281/2023)

**Änderung des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 unterbreiteten Sie uns eine Änderung der Strassenverkehrsgesetzgebung zur Umsetzung der Motion 20.4339 «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren». Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

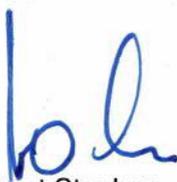
Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision von vier Verordnungen für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr begrüessen wir grundsätzlich. Die geplante Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände in Bezug auf die Ahndung von lärmverursachenden Fahrzeugmanipulationen lehnen wir hingegen ab, da sie zu einer Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand führen und den Handlungsspielraum der Strafverfolgungs- und Administrativbehörden stark einschränken. Der rechtsgenügende Nachweis von illegalen Fahrzeugmanipulationen ist oft sehr aufwendig. Entsprechende Sachverhalte können mithin nicht rasch vor Ort geklärt werden. Sie eignen sich deshalb nicht für die Sanktionierung im Ordnungsbussenverfahren. Die Anwendung des ordentlichen Verfahrens gewährleistet demgegenüber die Möglichkeit, fehlbare Fahrzeugführende sowohl straf- als auch administrativrechtlich zu belangen. Das umfasst mitunter die Sicherstellung der Fahrzeuge und die Einziehung bzw. Vernichtung der manipulierten Teile.

Die detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Punkten können Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:


Dr. Kathrin Arioli





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»):
Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Zürich Neumühlequai 10 8090 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nicht einverstanden sind wir mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Fr. 80 zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlerhafte Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt. Die Fahrzeuge werden im Kanton Zürich polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet.

Die Kantonspolizei Zürich wie auch die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur haben ihre Anstrengungen in diesem Bereich in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Strassenverkehrsamt in den letzten Jahren verstärkt. So wurden nicht gesetzeskonforme Auspuffanlagen eingezogen und die entsprechenden Sachverhalte zur Anzeige gebracht. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, und erfahrungsgemäss wird die Täterschaft nur selten rückfällig. Da der rechtsgenügende Nachweis von illegalen Fahrzeugmanipulationen sehr aufwendig ist und oft Spezialistinnen und Spezialisten beigezogen werden müssen, sich der Sachverhalt mithin nicht rasch und einfach vor Ort klären lässt, eignet sich das Ordnungsbussenverfahren für diese Delikte nicht.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben. Die anderen geplanten Ordnungsbussentatbestände lehnen wir ab, da dadurch eine Meldung von lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich wäre.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnet und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt.

Anmerkung: Fahrzeugführende, die für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäterinnen oder -täter auffällig.

Siehe dazu auch Ausführungen zu Frage 1.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Damit Aufwandberechnung bzw. Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dienen, in einem vertretbaren Umfang bleiben, müssen die vorgesehenen Leistungsvereinbarungen zwingend einfache Regelungen enthalten. Andernfalls sollte sich die geplante Unterstützung auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren (Frage 4).

Hinweis: In Art. 53b E-SVG sind die Beiträge des Bundes für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Dieser Wortlaut steht im Widerspruch zum Verordnungstext von Art. 5a Abs. 1 E-SKV, wonach Kantone, die entsprechende Kontrollen intensivieren, Anspruch auf Bundesbeiträge haben.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens nicht zielführend. Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht der Halterin bzw. des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfpflicht ist nicht notwendig. Unseres Erachtens sollten sich die Sanktionen eines mit unerlaubten abgas- oder geräuschrelevanten Änderungen betriebenen Fahrzeugs vorwiegend auf die Lenkerin bzw. den Lenker konzentrieren.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung müssten die Strassenverkehrsämter zahlreiche Anpassungen an den IT-Systemen vornehmen. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüssen. Mit Busse können jedoch nur natürliche Personen bestraft werden. Bei Unternehmen, in denen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen Betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulenden Motoren, «Böllern» und «Knallen» (Fehlzündungen) erfolgt, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Solche fehlbare Fahrzeugführende sollten bereits beim ersten Mal administrativrechtlich verwahrt werden können.

Sollte am Ordnungsbussentatbestand gleichwohl festgehalten werden, so sollte der Bussenbetrag erhöht werden (mindestens Fr. 200). Ansonsten hat das keine abschreckende Wirkung.

Das Wort «Gaspedal» sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechende Manipulationen an Motorrädern einbezogen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollte ein solches Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführende sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass zu schnelles Beschleunigen beim Anfahren milder bestraft wird, wenn dabei die Räder durchdrehen (Ordnungsbusse), als wenn dabei die Räder nicht durchdrehen (ordentliches Verfahren).

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren Hundert Franken Verfahrenskosten rechnen müssen. Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeugwarnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende

Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine
Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Strassen ASTRA

Per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

RRB Nr.: 297/2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

15. März 2023

**Vernehmlassung des Bundes: Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst die Änderungen grundsätzlich. Mit der möglichen Einführung von Ordnungsbussen darf das Thema «Lärmwiderhandlungen» allerdings nicht bagatellisiert werden. Unnötiger Verkehrslärm ist ein Ärgernis für die von den Lärmemissionen betroffene Bevölkerung. Dass die Ahndung mit der Möglichkeit von Ordnungsbussen einfacher werden soll, ist zu begrüssen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden Wirkung einer allfälligen Strafanzeige.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann. Auf Seiten der Kontrollbehörden ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Um die praktische Umsetzung der beschriebenen Änderungen zu erleichtern, sollten gewisse Begrifflichkeiten eindeutiger umschrieben und nochmals auf ihre Praktikabilität überprüft werden. Zudem sollten die Ordnungsbussenhöhe besser ins Verhältnis zueinander gesetzt und müssten dafür zum Teil erhöht werden.

Die einzelnen Anträge wurden im entsprechenden Antwortformular vermerkt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslar
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion

Beilagen

- Fragebogen_Rückmeldung Kt. BE



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Mit der möglichen Einführung der aufgeführten Ordnungsbussenbestände wird das Thema "Lärmwiderhandlungen" unseres Erachtens teilweise bagatellisiert. In der heutigen Gesellschaft hat diese Form von Belästigung aber immer mehr Bedeutung. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüßen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Angesichts des Umstands, dass absichtlich erzeugter Motorenlärm häufig Ausdruck von einer aus verkehrspsychologischer Sicht problematischen, erhöhten emotionalen Beziehung des Fahrzeughalters zu seinem Fahrzeug darstellt, kann die Bekämpfung des übermässigen Motorenlärms mittels Administrativmassnahmen sogar ein Beitrag zur Verkehrssicherheit sein. Es wäre sogar prüfenswert, ob die absichtlich zu schnellen Beschleunigungen (Kavalierstart mit durchdrehenden Rädern) ebenfalls in den Art. 16a Abs. 1 zu integrieren wären. Es stellt sich uns zudem die Frage, weshalb erst ein Entzug bei einem Wiederholungstäter möglich sein soll. Auch bei einem Ersttäter ist ein Entzug zu prüfen.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Auf Seiten der Kontrollbehörden ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Eine Beteiligung an den be- bzw. entstehenden Aufwänden für diese Aufgabe ist erwünscht.

Seitens Polizei geben wir zu bedenken, dass die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen unter Umständen deutlichen Mehraufwand zur Folge haben kann. Die polizeilichen Ressourcen sind bereits heute mit der Wahrung des Grundauftrags voll ausgelastet.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auf Seiten der Kontrollbehörden ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Eine Beteiligung an den be- bzw. entstehenden Aufwänden für diese Aufgabe ist erwünscht.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begriffe wie "hohe Drehzahlen" (lit.b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d) müssten über langjährige Gerichtspraxen definiert werden. Die Erfahrung mit derart schwammigen Begriffen zeigt, dass eine rechtgleiche Handhabung in Kontrolle und Vollzug äusserst schwierig ist.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei den meisten modernen Fahrzeugen wird der Startvorgang über die Elektronik des Fahrzeugs gesteuert und überwacht. Der Fahrzeugführende hat vielfach keinen Einfluss mehr auf die Dauer des Startvorgangs.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zusätzlich möchten wir beliebt machen, hier ebenfalls die Kavaliertarts (absichtliches Beschleunigen und Durchdrehenlassen der Reifen, insbesondere innerorts und meist an bevölkerten Stellen wie Bahnhofspassagen (z.B. Bollwerk in Bern, Bahnhofplatz Thun/Biel)) aufzunehmen. Diese sind unseres Erachtens auch unter Art. 16a Abs. 1 SVG zu subsumieren, da es in solchen Fällen ebenfalls zu einem Ausbrechen des Fahrzeuges kommen kann.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist jedoch fraglich, in wie weit der Fahrzeugführende überhaupt Einfluss auf den vom Fahrzeug erzeugten Lärm nehmen kann. Die Genehmigung fordert erst seit kurzem eine automatische Rücksetzung der Fahrmodi in den Basiszustand beim Starten des Motors. Einzelne Fahrzeugtypen verschiedener Hersteller (z.B. Lamborghini, AMG, etc.) können nur mit grösserem Aufwand ohne «Lärmbelastung» im «normalen» Fahrmodi gefahren werden. Fraglich bleibt, wie dem Lenkenden zu beweisen gilt, in welchem Fahrmodus er gefahren ist.

Buchstabe f ist zu abschliessend formuliert. Dieses Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Vorschlag: "in Ortschaften" weglassen. Offen bleibt die Frage, wie dem Lenkenden zu beweisen ist, in welchem Fahrmodus er gefahren ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich befürworten wir diese Massnahme. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Knallen und Böllern in jedem Fall gänzlich ausgeschaltet werden kann (auch bei Modellen von Herstellern, die dem MRA Kapitel 12 unterstehen).

Gemäss unserer Kenntnis, existieren nach wie vor Fahrzeuge, welche "Original ab Werk" knallen und böllern. Bei diesen kann der Fahrer den Lärm nur begrenzt selber beeinflussen, was zwingend zu berücksichtigen ist.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Massnahme ist unseres Erachtens nicht zielführend und verursacht bei den Vollzugsbehörden einen unverhältnismässigen Mehraufwand.

Auch bei einem sehr kurzfristigen Prüfintervall, werden nach wie vor unerlaubten Teile montiert werden. In diesem Umfeld sind die Fahrzeug so wichtig, dass die Fahrzeughalter gerne bereit sind, stundenlange Umbauarbeiten in Kauf zu nehmen. Als praktikable Alternative, für solche Fälle, könnte der bereits bestehende jährliche Prüfintervall (wie berufsmässiger Personentransport Art. 33 Abs. 2 Bst. a) - eine entsprechende Anpassung der Verordnung vorausgesetzt - herangezogen werden.

Sollte die Implementierung eines entsprechende Tools zur Überwachung dieser Vorgaben resp. der fehlbaren Fahrzeuge in Betracht bgezogen werden, müsste dieses den Strassenverkehrsämter zur Verfügung gestellt werden.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch hier sehen wir eine Problematik der Anwendung in der Praxis: Da der Grossteil der Fahrzeuge heute aus Gründen der CO₂-Senkung komplett verschaltete Unterböden aufweisen, werden hier Kontrolltätigkeiten erheblich erschwert.

Fraglich ist für uns zudem, in welcher Form gegen den Handel von nicht-typengenehmigten Schalldämpfern vorgegangen werden soll, da hier ein national einheitliches und koordiniertes Vorgehen zwingend notwendig wäre. Das kann nicht den Kantonen überlassen werden.

Aus unserer Sicht müssten - bei nicht originalen Sportschalldämpferanlagen - die dazugehörige Teilgenehmigung mit den entsprechenden Prüfberichten mitgeführt werden. Eine Zuordnung zum Fahrzeug ist bei einer allfälligen Kontrolle sicher einfach möglich. Eine sogenannte Lieferantenerklärung ist hingegen nicht mehr zulässig. Nur in dieser Form könnte bei einer "Auffälligkeit" die Daten der montierten Schalldämpferanlage mit den Originaldaten (gemäss Liste ASTRA - zugeordnet zum TVV) verglichen werden.

Des Weiteren sei noch auf den Umstand hingewiesen, dass für viele ältere Fahrzeuge im Handel keine Originalschalldämpfer mehr existieren. Hier kommen oft Fremdfabrikate aus dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zur Anwendung. Die Schalldämpferanlage entspricht vom Aussehen her der Originalanlage und in Bezug auf

die Wirkung, weichen die Anlagen nur geringfügig ab und emittieren nicht auffällig mehr Lärm (siehe Ziffer 4.7.2.2 Bst. a der asa Richtlinie 2a). Diese Möglichkeit muss zwingend weiterhin bestehend bleiben.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kontrolle ist hier aber klar beim ASTRA anzusiedeln. Eine Kontrolle durch die Kantone ist nicht zielführend.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu beachten ist jedoch, dass auch Standheizungen zum Vorwärmen eines Motors an einem stillstehenden Fahrzeug verwendet werden können. Dieses Vorgehen sollte in keinem Fall zu einer Ordnugsbusse führen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 80.-- ist zu tief. Das betreffende Verhalten resp. diese Fahrzeugmanipulation verursacht bereits vermehrten und unnötigen Lärm. In Relation zu Ziffer 326.1 und 326.2, muss die Bussenhöhe höher sein. Bei diesen beiden Widerhandlungen steht das Verursachen von Lärm nicht im Vordergrund. Eine Bussenhöhe von über 100.--, z.B. 120.-- ist angezeigt

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wenn dieser Tatbestand in den OB-Katalog aufgenommen werden sollte, kann in diesen Fällen, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 SVG, jedoch nie eine Administrativmassnahme greifen, was unseres Erachtens zielführender wäre (siehe die Bemerkungen zu Kavaliertart bei Frage 8). Auch eine (noch) höhere Geldbusse, wird erfahrungsgemäss nicht die gewünschte Präventivwirkung erzielen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt, wenn keine Abänderungen im Sinn der VTS vorgenommen worden sind.

Andernfalls halten wir folgendes fest: Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert).

Diese Abänderung muss durch einen Fachspezialisten kontrolliert und beschrieben werden. Ggf. sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Montage des sog. Schubumluftventils ist verboten und muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Das Abblasenlassen des Blow off-Ventils wird meist vorsätzlich herbeigeführt.

Die Demontage und Sicherstellung des Ventils ist zwingend. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Montage des sog. Schubluftventils ist verboten und muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Das Abblasenlassen des Blow off-Ventils wird meist vorsätzlich herbeigeführt.
Die Demontage und Sicherstellung des Ventils ist zwingend. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.
Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch einen Fachspezialisten erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.
Die entsprechenden Manipulationen müssen durch einen Fachspezialisten erfolgen. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Demontage des sog. DB-Killers ist verboten und ist eine Widerhandlung im Sinn der VTS. Die Abänderung muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Stand heute muss eine Geräuschemessung angeordnet werden. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Montage des sog. Schubumluftventils ist verboten und muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Das Abblasenlassen des Blow-off-Ventils wird meist vorsätzlich herbeigeführt.

Die Demontage und Sicherstellung des Ventils ist zwingend. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch einen Fachspezialisten erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail
V-FA@astra.admin.ch

Luzern, 7. März 2023

Protokoll-Nr.: 241

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum titelerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, welche es ermöglichen, effektiver als bis anhin gegen lärmrelevante Fahrmanöver und Fahrzeugmanipulationen vorzugehen und diese entsprechend zu sanktionieren. Die Revisionsvorlage ist aber insofern widersprüchlich, als sie auf der einen Seite zwar die Möglichkeit von Administrativmassnahmen (Verwarnung und Lernfahr-/Führerausweisentzug) für unnötig Lärm verursachende Fahrmanöver einführt, auf der anderen Seite aber den Ordnungsbussenkatalog in diesem Bereich erweitert. Dies hat zur Folge und ist entsprechend zu kritisieren, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Administrativmassnahmen gemäss Art. 16a des Strassenverkehrsgesetzes kaum mehr Raum bleibt. Auf das vorgesehene Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen ist aufgrund des geringen Einflusses auf die Lärmbelastung, einhergehend mit einem grossen Verwaltungsaufwand, zu verzichten.

Im Weiteren erachten wir die ausserordentliche Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen in der vorgesehenen Form weder als zielführend noch – mit Blick auf die Gegenüberstellung von Aufwand und Wirkung – ressourcenangepasst.

Wie dies bei den Bundesbeiträgen an die Kantone hinsichtlich Schwerverkehrskontrollen der Fall ist (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe), sollen auch die vorgesehenen Bundesbeiträge für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen auf Gesetzesstufe verbindlich festgeschrieben werden.

In diesen Punkten besteht aus unserer Sicht klarerweise Nachbesserungsbedarf. Unsere spezifischen Bemerkungen hierzu entnehmen Sie dem Fragebogen.

Nachdem seitens des Bundes für die Unterstützung des Vollzugs bereits technische und rechtliche Abklärungen für den Einsatz von Lärmblitzern getroffen wurden, erachten wir eine Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln als angezeigt. Dies vereinfacht den Beschaffungsprozess für die Kantone und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um in Zukunft noch effizienter gegen unnötigen und mutwillig verursachten Verkehrslärm vorgehen zu können. Bis heute fehlen die notwendigen rechtsgenügenden Grundlagen.

Die Stossrichtung der Teilrevision, unnötigen Motorenlärm zu bekämpfen, heissen wir gut. Allerdings sollten einige Punkte noch einmal überdacht werden:

Ein grosser Widerspruch ist aus unserer Sicht, dass auf der einen Seite die Möglichkeit für eine Warnungsmassnahme eingeführt wird, aber auf der anderen Seite der Ordnungsbussenkatalog in diesem Bereich erweitert wird. Das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen hat nämlich zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt.

Sollte mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussen-Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern nicht die angestrebte Eindämmung entsprechender Verhaltensweisen erzielt werden, sind schärfere Sanktionen zu prüfen.

Zudem bemerken wir, dass auch mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft wird und werden kann.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist im Grundsatz zu begrüssen, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Allerdings gilt es zu bedenken, dass im Rahmen der Einführung des Kaskadensystems bei den Administrativmassnahmen der Fokus auf die Gefährdung der Verkehrssicherheit gelegt wurde. Mit Ausnahme des Fahrens trotz Entzug und der Entwendung zum Gebrauch knüpfen Warnungsmassnahmen seither üblicherweise an eine konkrete oder

abstrakte Verkehrsgefährdung an. Das Verursachen von unnötigem Lärm war im Übrigen einer dieser "sachfremden" Tatbestände, welcher entfernt wurde (siehe aArt. 16 Abs. 2 SVG, in Kraft bis zum 31.12.2004). Von daher scheint es fragwürdig, diesen Tatbestand wieder ins Gesetz aufzunehmen. Hinzu kommt, dass es sich dabei um Widerhandlungen handelt, die sehr unbestimmt (Erzeugung von vermeidbarem Lärm) umschrieben sind. Eine schweizweit einheitliche Massnahmepaxis bei übermässigem Motorenlärm wird so sehr schwer zu finden sein.

Wer ein Fahrzeug führt von dem er weiss, dass es bei einer unsachgemässen Bedienung unnötigen Verkehrslärm erzeugt, Anwohner und Verkehrsteilnehmende erschreckt, soll in Zukunft nicht mit einer leichten Widerhandlung rechnen können. Die damit gemeinten Tatbestände sollen jedoch nicht generell mit dem Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1, Stand 01.01.2023) verknüpft werden (vgl. Ziff. 17 ff. des Fragebogens). Das OBV ist ein vereinfachtes Verfahren für die Ahndung von leichten Verkehrsregelübertretungen. Zahlt die betroffene Person innert der gesetzlichen Fristen und verlangt nicht das ordentliche Verfahren, so erfolgt im Grundsatz auch keine Meldung an die Straf- und Administrativbehörden. Die Formulierung von Wiederholungstätern steht damit im Widerspruch zur Ordnungsbussenpraxis (keine Differenzierung zwischen Erst- und Wiederholungstätern respektive keine Registrierung von Ersttätern) und müsste auf eine noch nicht bekannte Art und Weise erhoben werden. Eigentlich müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, was wiederum das Ziel der einfacheren Sanktionierung verfehlen würde.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz einverstanden. Wir sind aber der Meinung, dass alle Kantone einen Beitrag zur Eindämmung von unnötigem Verkehrslärm leisten sollen und schon heute viele Kantone sehr aktiv und erfolgreich dagegen intervenieren. Mit dem vorliegenden Vorschlag ist jedoch nicht klar was als Ausgangslage angenommen wird. Die "kann-Formulierung" ist zu wenig bindend.

Antrag:

Es muss bereits auf Gesetzesstufe klar und eindeutig festgeschrieben werden, dass eine entsprechende Finanzierungsverpflichtung des Bundes besteht. Das Festschreiben der diesbezüglichen Beitragspflicht in Art. 5a E-SKV erachten wir als nicht ausreichend. Art. 53b E-SVG soll entsprechend ergänzt werden mit: "Der Bund richtet den Kantonen Beiträge für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen aus."

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten)

auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das ist ein möglicher Ansatz unter Berücksichtigung der vorangehenden Antwort. Zu begrüssen wäre allerdings vielmehr die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln. Das vereinfacht für die Kantone den Beschaffungsprozess und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Reihenfolge sind wir soweit einverstanden und machen folgenden Hinweis:

Art. 33 Bst. d E-VRV steht bezüglich Ladungssicherung in Konkurrenz mit der korrekten Ladungssicherung, die in Art. 30 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 5 VRV bereits eingefordert wird. Eine korrekt gesicherte Ladung darf im Grundsatz auch keinen unnötigen Verkehrslärm beim schnellen Fahren, namentlich in Kurven und Steigungen verursachen.

Wir geben zu bedenken, dass - wie dies schon unter geltendem Recht der Fall ist - im Beispielskatalog weiterhin viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, welche den Vollzugsbehörden einen grossen Handlungsraum einräumen.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir geben zu bedenken, dass die Handhabung des Begriffes "zu schnell", wie er geltendem Recht entspricht, ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich ist. Dieses Beispiel sollte aus unserer Sicht gestrichen bzw. so formuliert werden, dass damit einzig das Durchdrehen der Räder untersagt wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit Hinweis auf die Ladungssicherung schlagen wir vor die "unbefestigten Ladungen" einfach durch "Ladungen" zu ersetzen. Es spielt eigentlich im Zusammenhang mit einer lärm erzeugenden Verhaltensweise keine Rolle ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie darf nach Art. 30 Abs. 2 SVG niemand gefährden, belästigen oder herunterfallen. Die Ladung ist somit auch jederzeit regelkonform zu sichern.

Bezüglich des Begriffs "zu schnell" verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir würden es begrüßen hier noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Ansatz müsste in Richtung der Fahrzeugzulassung gehen. Sind verschiedene Fahrmodi auf Schweizer Strassen bei einem Motorfahrzeug für die ordnungsgemässe Benutzung notwendig? Die Problematik liegt heute darin, dass die Technik Eingriffe in das Leistungs- und Lärmverhalten der Fahrzeuge ermöglicht, was dann wiederum zur unerwünschten Lärm erzeugung führt.

Wir geben zu bedenken, dass die Wahl des falschen Fahrmodus schwierig zu beweisen sein wird. Ausserdem fragen wir uns, ob die Beschränkung auf Ortschaften Sinn ergibt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unbedingt. Hier machen wir nochmals den Link auf die Antwort in Frage 10.

Im Zusammenhang zwischen Fahrmodi und Auspuffklappensteuerung müssten von Seiten Zulassungsbestimmungen für Strassenverkehrsfahrzeuge griffigere Bestimmungen zur Vermeidung von mutwillig ausgelöstem Verkehrslärm geschaffen werden. Deshalb ist die Aufnahme in Art. 33 Bst. g E-VRV wichtig.

Auch hier wird die Verwendung des falschen Fahrmodus schwierig zu beweisen sein. Falls die Formulierung beibehalten werden soll, schlagen wir folgende Verdeutlichung vor: "...oder bei der Verwendung eines entsprechenden Fahrmodus"

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Tonwiedergabeeinrichtungen aller Art sind heute oftmals ein grosses Ärgernis beim Herumfahren in Ortschaften und an belebten Orten. Besonders der Einbau von Subwoofer-Anlagen in Fahrzeugen führt zur Belästigung der Bevölkerung.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Nein richtet sich lediglich gegen Art. 34 Abs. 1bis E-VTS:

In jedem Fall sollen Motorfahrzeuge nach der Wiederinstandstellung nach einer Expertise wegen unerlaubter abgas- oder geräuschrelevanter Abänderungen einer Nachprüfungspflicht unterzogen werden. Das gleiche gilt auch für von der Polizei gemeldeten Fahrzeuge.

Stossend ist, dass nach einem Halterwechsel die Nachprüfungspflicht entfallen soll. Das führt zu unnötigen, vorsorglich getätigten Halterwechseln, um das System zu umgehen. Auf die Ausnahme bei Halterwechsel ist zu verzichten.

Schon aus Ressourcengründen schlagen wir aber vor, von einer fixen Zahl von Nachprüfungen innerhalb von 2 Jahren abzusehen. Die ausserordentliche Prüfungspflicht müsste auf einen bestimmten Zeitraum (6 Monate, voller Prüfumfang) festgelegt werden und kantonsübergreifend sichergestellt sein. Ein einfacher Lösungsansatz wäre, im Feld 17 des Fahrzeugausweises die neue besondere Verwendung "Verkürzter Prüfintervall" einzuführen. Diese Intervalle können im Informationssystem Verkehrszulassung hinterlegt werden. Dies ermöglicht einen kantonsübergreifenden, automatisierten Prozessablauf.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen, insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, bei denen ein gewisser "Sound" erwünscht ist, sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und der Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig, da es in der Schweiz nur wenige Teststrecken gibt. Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kundschaft, des Gewerbes und der Polizei auslösen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, die Regelung geht aber noch zu wenig weit, um ein griffiges Zeichen zu setzen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn der Handel mit Fahrzeugteilen eingeschränkt wird, die offensichtlich zu einer Erhöhung des Verkehrslärms im Einsatz führen. Wer nicht typen-geprüfte Teile für ein Motorfahrzeug anbietet und damit Handel betreibt, welche offensichtlich die Erhöhung des Verkehrslärms begünstigen, soll analog dem "Inverkehrbringen" gleichgestellt werden.

Der Erwerb und Einfuhr für den Einbau in ein Rennfahrzeug soll hingegen weiterhin straflos bleiben.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir mit dem Tatbestand einverstanden. Hier könnte aber auch über eine Erhöhung des Bussenbetrages nachgedacht werden. Es handelt sich um ein typisches Imponiergehabe, welchem kein Verständnis entgegengebracht werden kann.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Anfahren mit durchdrehenden Reifen (Kavaliersstart) gehört, im Gegensatz zum Laufenlassen des Motors (zwecks Vorwärmen), zu den Verhaltensweisen, welches im Rahmen des Imponierverhaltens auf der Strasse oft gezeigt wird und mittels dieser Revision bekämpft werden soll. Auch gehört es zu den Tatbeständen des Art. 33 VRV, welche oftmals mit einer Gefährdung der Verkehrssicherheit einhergeht (Kontrollverlust).

Es ergibt somit aus unserer Sicht keinen Sinn, gerade dieses Verhalten mit einer Ordnungsbusse zu bestrafen. Wir schlagen vor, diesen Ordnungsbussentatbestand zu streichen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Entwurf der Ordnungsbussenverordnung soll Ziff. 326.5 gestrichen werden. Der Tatbestand vom "Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern" (Art. 33 Bst. g E-VRV) soll im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Damit wird ein stärkeres Zeichen gegen mutwillig verursachtem Verkehrslärm gesetzt und sichergestellt, dass die Administrativbehörde Kenntnis vom Sachverhalt erhält. Wir stellen fest, dass meistens sehr bewusst und gezielt an belebten Orten das auffällige Verhalten mit Knallen und Böllern mit den entsprechenden Fahrzeugen ausgelöst wird. Es handelt sich um ein häufiges Verhalten im Rahmen des verpönten Imponiergehaves.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das schafft einen falschen Anreiz, es trotzdem zu tun. Schalldämpferanlagen dürfen weder vom Fahrzeughalter, noch von Dritten eigenmächtig und bewusst abgeändert werden. Das ist ein grober Eingriff in das Lärmverhalten eines Motorfahrzeuges. Auf alle Fälle muss der technische Rückbau der Anlage veranlasst werden (z.B. mittels Mängelkarte).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Blow-Off-Ventile mögen im Rennsport ihre Berechtigung haben. Im Sinne von griffigen Massnahmen gegen unnötigen Verkehrslärm im Strassenverkehr haben sie aber dort nichts zu suchen und werden nachträglich und bewusst eingebaut. Die heutige Regelung nach Art. 53 Abs. 4 VTS soll strafrechtlich nicht herunter gestuft und weiterhin im ordentlichen Verfahren behandelt werden. Auf alle Fälle muss der technische Rückbau der Anlage veranlasst werden (z.B. mittels Mängelkarte).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Entfernen der Motorraumdämmung hat nur einen geringen Einfluss auf das Geräuschverhalten. Zudem ist die Motorraumdämmung bzw. deren Einbau i.d.R. in den technischen Dokumentationen (Datenblätter, COC) nicht erwähnt. Deren Vorhandensein kann daher nicht oder nur sehr schwierig geprüft werden. Wir schlagen daher vor, den Ordnungsbussentatbestand zu streichen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

keine

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Begründung wie zu Ziff. 409.1 E-OBV (Frage 22)

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, wäre eine Verzeigung zu bevorzugen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Begründung wie Ziff. 409.2 E-OBV (Frage 23).

Die vorgeschlagene Geldbusse von Fr. 80.00 schränkt nicht ein und bleibt i.d.R. ohne Wirkung. Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein derartiges Bauteil in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, wäre eine Verzeigung zu bevorzugen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

siehe unsere Ausführungen zu Frage 24



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Abteilung Direktionsgeschäfte
Politik, Wirtschaft, Internationales
3003 Bern

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat Ihre Vorgängerin den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Jedoch ist die vorgeschlagene Revision in der Praxis nicht zielführend und löst die bestehenden Schwierigkeiten nicht. Die Vorlage wird aus diesen Gründen abgelehnt.

Der Umstand, dass im aktuellen Zulassungsverfahren die Fahrzeuge mit einem festgelegten Messwert gemessen werden, welcher je nach Typenzulassung unterschiedlich angesetzt ist, wird durch die Revision nicht behoben. Damit wird auch der Einsatz eines Lärmblitzers oder eine Lärmbeschränkung verunmöglicht. Der Lärmblitzer müsste den genauen Fahrzeugtyp erkennen, die jeweiligen technischen Messwerte abrufen und dazu noch ermitteln, mit welcher Tourenzahl das Fahrzeug unterwegs war. Nur bei einer Übereinstimmung mit allen Faktoren könnte eine rechtsgenügende Messung erfolgen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Massnahmen vorgeschlagen werden, um Lärmblitzer einsetzen zu können.

Geltendes Recht sanktioniert die Verstösse stärker als eine Ordnungsbusse von 80 Franken, sie wäre stark kontraproduktiv, brächte keinen Lerneffekt mit sich und wird deshalb abgelehnt. Im Wiederholungsfall ist keine Erhöhung der Busse vorgesehen.

Die grosse Bandbreite der möglichen technischen Abänderungen (wie bspw. Eingriffe/ Abänderungen der Abgasanlage, Luftfilter usw.) und Eingriffe elektronischer Natur (bspw. Klappensteuerung usw.) lässt sich meist nicht vor Ort klären und beweissicher erheben. Es ist jeweils ein technisches Gutachten zu erstellen, welches die technischen Abänderungen hervorbringt. Diese Gutachten könnten künftig im Ordnungsbussenverfahren nicht mehr verursachergerecht verrechnet werden (keine Gebühren im OBV).

Durch das Ausformulieren der OB-Tatbestände, welche nicht mit Artikel 33 Buchstabe e VRV identisch sind, wird einerseits praktisch und verständlich präzisiert, andererseits werden jedoch nicht erfasste leichtere Verstösse härter bestraft als schwerwiegendere, welche neu im OB-Verfahren erfasst werden.

Die Vereinheitlichung der Bussenansätze von 80 Franken berücksichtigt die schwere des Eingriffs und das Mass an verursachtem Lärm nicht, hier wäre unbedingt eine Gewichtung vorzunehmen. (Das Vorwärmen des Motors wird hier gleichgesetzt mit dem Demonieren eines Schalldämpfers.) Bspw. mag der Bussenansatz von 80 Franken für

das Vorwärmen des Motors adäquat sein, jedoch nicht für das vorsätzliche Entfernen eines Schalldämpfers.

Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der «Geräuschmess-Laborbedingungen» brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen im Gegensatz zu Ordnungsbussen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann.

Umsetzbar werden diese Warnungsmassnahmen nach Motorenlärm sein. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten bezüglich unbestimmter Rechtsbegriffe und Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellter Sachverhalte zu mindern. Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat festzustellen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der vorliegenden Verordnungsanpassung bezüglich einfacheren Sanktionierung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die «Kann-Formulierung» ist sehr pauschal verfasst. Eine Präzisierung, was finanziell unterstützt wird, wäre wünschenswert.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur sind zu begrüssen. Die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von einheitlichen, rechtsgenügenden Messgeräten würde in der Praxis helfen.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung führen könnten. Bsp. «hohe Drehzahlen» (Bst. b), «zu schnelles Beschleunigen» (Bst. c), «zu schnelles Fahren» (Bst. d), «unnötiges Herumfahren» (Bst. e)

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Streichung ist zeitgemäss und notwendig.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstöße bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten. Bsp: «hohe Drehzahlen» (Bst. b), «zu schnelles Beschleunigen» (Bst. c), «zu schnelles Fahren» (Bst. d), «unnötiges Herumfahren» (Bst. e).

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es wäre wünschenswert, die Formulierung konkreter zu gestalten und den Zweck der Vermeidung klarer darzustellen. Was heisst zu schnelles Fahren in Bezug zur Lärmvermeidung? Eine Ahndung mit der vorliegenden Formulierung ist schwierig. Ergänzend bestehen die Formulierungen unter Buchstabe b (hohe Drehzahlen des Motors) und Buchstabe c (Beschleunigen), weiter stehen Artikel 31 Absatz 1 SVG (Beherrschen des Fahrzeuges) oder Artikel 32 Absatz 1 SVG (Anpassen der Geschwindigkeit) sowie Artikel 30 Absatz 2 i.V. Artikel 73 Absatz 5 VRV (Ladungssicherung) bedingt in Konkurrenz.

Das Fahren mit metallbereiften Fahrzeugen kann gestrichen werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Beweisbarkeit des Fahrens in lärmzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein.

Antrag: Die Einschränkung «in Ortschaften» soll gestrichen werden. Sie widerspricht dem Grundsatz der Umweltgesetzgebung, wonach «Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche und lästige Einwirkungen» geschützt werden sollen (Umweltschutzgesetz, Artikel 1).»

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: ...oder bei der Verwendung eines entsprechenden Fahrmodus...

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge ist weiterzuführen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und der Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewebes und der Polizei auslösen.

Antrag:

Gänzlichliches Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Massnahme an sich ist schlüssig, jedoch ist sie aufwändig in der Umsetzung. Viele Lieferanten haben bspw. den Sitz im Ausland (Direktimport). Zudem gibt es keine einheitliche Norm, wie der Lärm gemessen würde. Ähnlich der Typenprüfung mit vorgegebenen Parametern und damit nur punktuell (könnte leicht umgangen werden). Was ist mit dem übrigen Drehzahlband oder ist eine maximale, einheitliche dB-Vorgabe über alle Fahrzeugtypen hinweg in Planung? Wie wird damit umgegangen, dass es sich beim Anbieter um juristische Personen handelt?

Bei einer griffigen Lösung der angesprochenen Punkte kann der Revision zugestimmt werden.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wenn der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. Antwort auf Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Ordnungsbusse wird in der geltenden Rechtsprechung höher sanktioniert, und sie ist nicht gleichzusetzen mit einem Warmlaufenlassen des Motors, da einerseits mehr Lärm produziert wird und das Verhalten oft eine zusätzliche Gefährdung inkludiert. Es macht Sinn, dieses Verhalten durch eine unabhängige Instanz im Einzelfall beurteilen lassen zu können. Eine Strafmilderung wäre stark kontraproduktiv.

Hier erfolgt der Hinweis, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Artikel 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil - wie bereits ausgeführt - gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist weiterhin das ordentliche Verfahren anzustreben, nebst der höheren Sanktion sollen auch die Administrativbehörden Kenntnis vom Sachverhalt erhalten.

Die Aufnahme dieser extrem lärmerzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Artikel 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist weiterhin das ordentliche Verfahren anzustreben, nebst der höheren Sanktion sollen auch die Administrativbehörden Kenntnis vom Sachverhalt erhalten.

Die Aufnahme dieser extrem lärmerzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Artikel 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotenzial solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Die Bussenhöhe sollte deshalb nicht auf 80 Franken beschränkt werden

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Die Bussenhöhe müsste auf das Maximum von 300 Franken angesetzt werden. Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, wäre eine Verzeigung zu bevorzugen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 22.

Der sehr spezifische Sachverhalt kann zudem über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

an: V-FA@astra.admin.ch

Schwyz, 14. März 2023

Motion «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

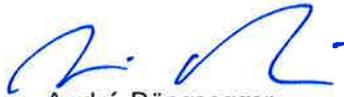
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Vernehmlassung in titelvermerkter Angelegenheit unterbreitet. Die Frist dauert bis 23. März 2023.

Die Haltung des Schwyzer Regierungsrates zu den einzelnen Revisionspunkten geht aus den Antworten im Fragebogen hervor. Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrerer Hinsicht nicht. So sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückgehen, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von Fr. 80.-- werden jedoch kaum präventive Wirkung erzeugen. Ausserdem hat die grossflächige Bekämpfung des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) kaum mehr Raum bleibt. Probleme werden sich ausserdem im Vollzug ergeben. Dies, weil sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis kaum zu handhaben sein werden und die die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen. Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der «Geräuschmess-Laborbedingungen» brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Beilage:

- Fragebogen.

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Postfach 1260

6431 Schwyz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrerlei Hinsicht nicht.

So sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückgehen, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von 80 Franken werden jedoch kaum präventive Wirkung erzeugen. Ausserdem hat das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt. Probleme werden sich ausserdem im Vollzug ergeben. Dies, weil sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis kaum zu handhaben sein werden und die die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.

Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der «Geräuschmess-Laborbedingungen» brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen (im Gegensatz zu Ordnungsbussen) wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten bezüglich unbestimmter Rechtsbegriffe und Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellter Sachverhalte zu mindern.

Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat festzustellen.

Dies widerspricht jedoch dem Ziel der vorliegenden Verordnungsanpassung bezüglich einfacherer Sanktionierung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine finanzielle Unterstützung wird begrüsst. Da Lärmkontrollen meist im Rahmen der normalen Tätigkeit durch die Frontkräfte durchgeführt werden, wird es nicht notwendig sein, solche Unterstützungen von Verpflichtungen (Anzahl Kontrollstunden, Aktionen usw.) abhängig zu machen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten. Bspw.: «hohe Drehzahlen» (Bst. b), «zu schnelles Beschleunigen» (Bst. c), «zu schnelles Fahren» (Bst. d), «unnötiges Herumfahren» (Bst. e).

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes «zu schnell» ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden. Die Tatbestände bezüglich lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beweisbarkeit des Fahrens in lärmerzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: ...oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus...

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge ist weiterzuführen. Zudem könnten mit einem Halterwechsel die Prüfungspflicht umgangen werden.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, ist bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung ersichtlich. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlich Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Erhöhung der Busse sollte deutlicher ausfallen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier erfolgt der Hinweis, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt. Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen, womit es administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar würde.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbus-katalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administra-tivmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit – wie zu-meist – keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbus-katalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administra-tivmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit – wie zu-meist – keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet wer-den (nicht zugelassene Bauteile).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten we-gen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Die Bussenhöhe sollte deshalb nicht auf 80 Franken beschränkt werden und nahe der Maximalgrenze festgesetzt werden.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist eine Verzeigung zu bevorzugen. Bleibt dies ein Ordnungsbussentatbestand, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von 300 Franken anzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:

V-FA@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4555

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 3. März 2023

**Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N ("Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren"):
Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N ("Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren") danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden, sieht jedoch bei einzelnen Artikeln Änderungsbedarf. Wir verweisen dazu auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landammann

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Verkehrssicherheitszentrum
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Obwalden Sicherheits- und Sozialdepartement Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen ssd@ow.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von ergänzenden gesetzlichen Grundlagen, um in Zukunft noch effizienter gegen unnötigen und mutwillig verursachten Verkehrslärm vorgehen zu können.

Allerdings benötigt die Vorlage in einigen Punkten Verbesserungen, um ihr Ziel wirksam erreichen zu können. Griffigere und leichter überprüfbare Regeln wären wünschenswert. Zudem ist bei der Ausarbeitung der Regeln ein stärkeres Augenmerk auf den Vollzug zu richten.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass alle Kantone einen Beitrag zur Eindämmung von unnötigem Verkehrslärm leisten sollen. Bereits heute sind viele Kantone sehr aktiv und intervenieren erfolgreich. Mit dem vorliegenden Vorschlag ist nicht klar, welche Situation als Ausgangslage angenommen wird. Die "kann-Formulierung" ist zu unklar und führt zu keiner Verpflichtung. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung in Art. 53b E-SVG: "Der Bund richtet den Kantonen Beiträge für die Verkehrslärmkontrollen aus."

-
4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zu begrüssen wäre allerdings mehr die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln. Das vereinfacht für die Kantone den Beschaffungsprozess und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedoch bleibt die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, z.B. "hohe Drehzahlen" (lit. b) "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), etc.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-
8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel entfernt oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit Hinweis auf die Ladungssicherung schlagen wir vor, die "unbefestigten Ladungen" nur durch "Ladungen" zu ersetzen. Es spielt im Zusammenhang mit einer lärmerzeugenden Verhaltensweise keine Rolle, ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie ist in jedem Fall regelkonform zu sichern.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir würden es begrüßen, hier noch einen Schritt weiterzugehen und einen Ansatz in Richtung der Fahrzeugzulassung zu wählen. Es muss hinterfragt werden, ob verschiedene Fahrmodi auf Schweizer Strassen bei einem Motorfahrzeug für die ordnungsgemässe Benutzung notwendig sind. Die Problematik liegt darin, dass die Technik Eingriffe in das Leistungs- und Lärmverhalten der Fahrzeuge ermöglicht, was wiederum zu unerwünschter Lärmerzeugung führt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Aufnahme ist sehr wichtig. Ebenfalls verweisen wir auf die Bemerkung zu Frage 10. Im Zusammenhang zwischen Fahrmodi und Auspuffklappensteuerung müssen seitens Zulassungsbestimmungen für Strassenverkehrsfahrzeuge griffigere Bestimmungen zur Vermeidung von mutwillig ausgelöstem Verkehrslärm geschaffen werden.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind mit Art. 34 Abs. 1 bis E-VTS nicht einverstanden. Motofahrzeuge sollen in jedem Fall nach der Wiederinstandstellung nach einer Expertise wegen unerlaubter Abgas- oder geräuschrelevanter Änderungen einer Nachprüfpflicht unterzogen werden. Dasselbe gilt auch für von der Polizei gemeldete Fahrzeuge. Aus Ressourcengründen schlagen wir aber vor, von einer fixen Zahl von Nachprüfungen innerhalb von 2 Jahren abzusehen. Stossend ist zudem, dass nach einem Halterwechsel die Nachprüfpflicht entfallen soll. Das kann zu unnötigen, vorsorglich getätigten Halterwechseln führen, um das System zu umgehen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wie in den Erläuterungen erwähnt hätte diese Bestimmung nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei einem grossen Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt oft nicht innert nützlicher Frist abgeklärt werden. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlich Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert als diejenigen des Originalfahrzeugs aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja, aber die Massnahme geht noch zu wenig weit, um ein klares Zeichen zu setzen. Es ist sehr zu begrüssen, dass der Handel mit Fahrzeugteilen eingeschränkt wird, die offensichtlich zu einer Erhöhung des Verkehrslärms im Einsatz führen. Wer

nicht typengeprüfte Teile für ein Motorfahrzeug anbietet und mit Teilen Handel betreibt, die offensichtlich die Erhöhung des Verkehrslärms begünstigen, soll analog dem "Inverkehrbringen" behandelt werden. Der Erwerb und die Einfuhr für den Einbau in ein Rennfahrzeug sollen hingegen weiterhin straflos bleiben.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir schlagen vor, die Ordnungsbusse höher als bei 80 Franken anzusetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Tatbestand des "Verursachens von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern)" (Art. 33 Bst. g VRV) soll auch in Zukunft im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

det werden. Dadurch wird ein stärkeres Zeichen gegen mutwillig verursachten Verkehrslärm gesetzt und sichergestellt, dass die Administrativbehörde Kenntnis vom Sachverhalt erhält. Wir stellen fest, dass oftmals sehr bewusst und gezielt an belebten Orten das auffällige Verhalten mit Kanllern und Böllern mit den entsprechenden Fahrzeugen ausgelöst wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das schafft einen falschen Anreiz, es trotzdem zu tun. Schalldämpferanlagen dürfen weder vom Fahrzeughalter noch von Dritten eigenmächtig und bewusst abgeändert werden. Eine Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung dieses Verhaltens mit einer Administrativmassnahme entgegen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die heutige Regelung nach Art. 53 Abs. 4 VTS soll strafrechtlich nicht heruntergestuft werden und weiterhin im ordentlichen Verfahren behandelt werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das dürfte in der Praxis kaum überprüfbar sein.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sh. Bemerkungen zu Frage 22.

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist eine Verzeigung zu bevorzugen. Falls es trotzdem im Ordnungsbussentatbestand bleibt, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von Fr. 300.- anzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Geldbusse von Fr. 80.- schränkt nicht ein und bleibt in der Regel ohne Wirkung.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sh. Bemerkungen zu Frage 24.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu Stellungnahme.

1 Allgemeine Bemerkungen zu den Vorlagen

Der Regierungsrat ist grundsätzlich ebenfalls der Meinung, dass es richtig ist, dass übermässiger Motorenlärm wirksam reduziert werden kann. Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, ist aber die Einführung und Ausweitung von Ordnungstatbeständen nicht hilfreich. Vielmehr muss es weiter möglich sein, fehlbare Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich zu belangen. Bereits heute werden die fehlerhaften Fahrzeuge im Kanton Nidwalden polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Verkehrssicherheitszentrum NW zur Nachprüfung gemeldet.

Insbesondere die neu vorgeschlagenen Ordnungsbussentatbestände von Ziff. 326.3 (mehrmaliges Betätigen des Gaspedals), Ziff. 326.4 (Anfahren mit durchdrehenden Reifen) und Ziff. 326.5 (Lärm der Auspuffanlage durch Knallen und Böllern) sind Sachverhalte, die weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Damit können fehlbare Fahrzeugführende bereits beim ersten Mal verwarnt und der Entzug des Führerausweises angedroht werden. Alternativ sollten zudem andere Massnahmen gefunden werden, um das Phänomen des "übermässigen Motorenlärms" einzudämmen. Hierzu wird auf die einzelnen Kommentare im Fragebogen im Anhang verwiesen.

Abschliessend wird kritisiert, dass sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen oft unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sein werden.

2 Antrag

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Vorlage wird in der vorgelegten Fassung abgelehnt. Wir verweisen auf den Fragebogen im Anhang.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- v-fa@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Nidwalden Dorfplatz 2 6370 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber in dieser Form nicht wirkungsvoll. Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind andere Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist die Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände ist nicht zielführend und sogar kontraproduktiv. Es fehlt jeglicher präventive Ansatz. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich 80 Franken zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlbare Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt. Die Fahrzeuge werden im Kanton Nidwalden polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Verkehrssicherheitszentrum NW zur Nachprüfung gemeldet.

Insbesondere die neu vorgeschlagenen Ordnungsbussentatbestände von Ziff. 326.3 (mehrmaliges Betätigen des Gaspedals), Ziff. 326.4 (Anfahren mit durchdrehenden Reifen) und Ziff. 326.5 (Lärm der Auspuffanlage durch Knallen und Böllern) sind Sachverhalte, die weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Damit können fehlbare Fahrzeugführende bereits beim ersten Mal verwarnet und der Entzug des Führerausweises angedroht werden.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben.

Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sind u.E. zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren. In diesen Fällen sollte – wie vom Bundesrat zurecht vorgeschlagen – die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen.

Bei qualifiziert übermässig lärmerzeugenden Sachverhalten wie z.B. aufgrund ausgeräumter Schalldämpfanlagen, technischen Manipulationen oder Eingriffen in die Fahrzeugelektronik oder Fahrmodus-Einstellungen in Verbindung mit auffälligem

Fahrverhalten sollte ein Führerausweisentzug bereits bei der ersten Widerhandlung möglich sein.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörde ist bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können.

Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt / Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte.

Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere DB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Wir bedauern es ausserordentlich, dass aus den Unterlagen zur Vernehmlassung nicht hervorgeht, welche Massnahmen der Bundesrat vorschlägt, um den Einsatz von "Lärmblitzern" zu ermöglichen.

Ebenfalls braucht es eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Solche Teile sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein.

Ferner ist zu bemängeln, dass sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen oft unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sein werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt.

Anmerkung: Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter auffällig.

Siehe dazu auch Ausführungen zu Frage 1.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung bzw. Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dient, wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

In Art. 53b E-SVG sind die Beiträge des Bundes für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet. Dieser Wortlaut steht im Widerspruch zum Verordnungstext von Art. 5a Abs. 1 E-SKV, wonach Kantone, welche entsprechende Kontrollen intensivieren, Anspruch auf Bundesbeiträge haben.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstöße bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten.

Bsp.: "hohe Drehzahlen" (lit.b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d), "unnötiges Herumfahren" (lit. e).

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.
Die Tatbestände bzgl. lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig gehandelt werden.
Ansonsten siehe Bemerkungen zu Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht nur auf Ortschaften eingeschränkt werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: "...oder bei der Verwendung eines entsprechenden Fahrmodus...".

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung ist u.E. nicht zielführend. Die Strassenverkehrsämter müssten hierzu zahlreiche Anpassungen an den EDV-Systemen vornehmen. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderten Fahrzeuge stehen die damit notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfungspflicht ist nicht notwendig.

Unseres Erachtens sollten sich die Sanktionen eines mit unerlaubten abgas- oder geräuschrelevanten Änderungen betriebenen Fahrzeugs vorwiegend auf den Lenker konzentrieren.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduzierte werden.

Zusammen mit der EU sollte darauf hingewirkt werden, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion, sollte in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein. Der derzeitige Zustand, dass Fahrzeughersteller in diesem Bereich legal viel zu laute Fahrzeuge auf den Markt bringen, ist unhaltbar (vgl. Beitrag SRF 10vor10 vom 30.01.2023 "Autohersteller tricksen bei extra lauten Autos": <https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/770ca247-cc88-4852-bbfa-aeff70151947>).

Aus unserer Sicht wäre es angezeigt, hier maximal zulässige Lärmgrenzwerte festzulegen und die Montage von Auspuffanlagen, die eine Überschreitung des Grenzwerts ermöglichen, zu verbieten.

Siehe auch Ausführungen zu Frage 1.

-
15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüssen.

Wünschenswert wäre sodann, wenn das gewerbemässige Anbieten, Verbauen oder Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifizierten Tatbestands als Vergehen ausgestaltet wird.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine weiteren Bemerkungen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulender Motoren, "Böllern" und "Knallen (Fehlzündungen)" anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Solche fehlbare Fahrzeugführende sollte bereits beim ersten Mal administrativrechtlich verwarnet werden können.

Sollte am Ordnungsbussentatbestand gleichwohl festgehalten werden, so sollte der Bussenbetrag erhöht werden (mind. 200 Franken). Ansonsten hat das keine abschreckende Wirkung.

Das Wort Gaspedal sollte mit "oder des Gasgriffs" ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Als neutrale Formulierung könnte andernfalls wie folgt lauten: "Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung".

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer sowohl strafrechtlich zu belangen, als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen.

Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz konsequent im ordentlichen Verfahren zu ahnden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

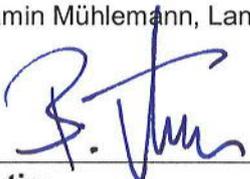
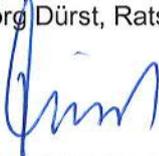


Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Glarus Rathaus 8750 Glarus Benjamin Mühlemann, Landammann Hansjörg Dürst, Ratsschreiber  
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist vorgesehen, die häufigsten Tatbestände der Lärmerzeugung mittels OBG zu ahnden. In der Folge können diese Widerhandlungen nicht mehr zu einem Entzug des Führerausweises führen.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 33 Bst. f; der Begriff "Ortschaften" sollte aus dem Text gestrichen werden.
Unnötiger Lärm wird ebenfalls "ausserhalb" von Ortschaften, z.B. auf Passstrassen etc. produziert.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-
9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschafen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Sollte weiterhin ein Verzeigungstatbestand bleiben.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Sollte weiterhin ein Verzeigungstatbestand bleiben.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Sollte weiterhin ein Verzeigungstatbestand bleiben.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Sollte weiterhin ein Verzeigungstatbestand bleiben.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sollte weiterhin ein Verzeigungstatbestand bleiben.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sollte weiterhin ein Verzeigungstatbestand bleiben.

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 21. März 2023 sa

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motoren-
lärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes
und von vier Verordnungen – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis
am 23. März 2023 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegen-
heit zur Stellungnahme gerne wahr.

Zu den gestellten Fragen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen: Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Versand per E-Mail an (inkl. Beilage):

- Bundesamt für Strassen ASTRA (V-FA@astra.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Zug

Regierungsgebäude

6301 Zug

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrerlei Hinsicht nicht.

Es sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückgehen, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von 80 Franken werden jedoch kaum präventive Wirkung erzeugen. Ausserdem hat das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende administrative Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt.

Die Probleme sehen wir ausserdem im Vollzug, da die verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen verschiedentlich mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben werden, die in der Praxis schwierig zu handhaben sein werden und die die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.

Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen im Gegensatz zu Ordnungsbussen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann.

Umsetzbar werden diese Warnungsmassnahmen sein. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten der Administrativbehörden im Zusammenhang mit unbestimmten Rechtsbegriffen und der Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellten Sachverhalten zu mindern.

Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat überhaupt feststellen zu können. Dies widerspricht jedoch dem mit vorliegender Gesetzesvorlage avisierten Ziel einer einfacheren Sanktionierung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Der Vollzug ist eine kantonale Aufgabe

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Der Vollzug ist eine kantonale Aufgabe

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Messbarkeit der Verstöße bleibt problematisch. Einige der aufgelisteten Verhaltensweisen werden mit undefinierten Rechtsbegriffen umschrieben und dürften deshalb in der Praxis schwierig anzuwenden sein. Solches könnte zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen.
Bsp.: "hohe Drehzahlen" (Bst. b), "zu schnelles Beschleunigen" (Bst. c), "zu schnelles Fahren" (Bst. d), "unnötiges Herumfahren" (Bst. e).

Im Übrigen siehe auch die Bemerkungen zu Fragen 8 - 10.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden oder quietschenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die unbefestigte Ladung gem. Art. 33 Bst. d E-VRV steht in direkter Konkurrenz zu Art. 29 und Art. 30 Abs. 2 SVG sowie Art. 57 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 5 VRV. Eine korrekt gesicherte Ladung verursacht grundsätzlich keinen unnötigen Lärm, auch nicht bei schneller Fahrweise in Kurven oder Steigungen. Das Mitführen unbefestigter Ladungen ist in Art. 33 Bst. d E-VRV daher nicht nochmals zu nennen.

Der Begriff "zu schnelles Fahren" ist (ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit) nicht klar definiert und die Handhabung in der Praxis schwer umzusetzen.

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi verursacht nicht generell unnötigen Lärm. Entscheidend ist die Fahrweise bzw. -art des Fahrzeuglenkenden. Zudem dürfte die Beweisbarkeit des Fahrens in lärmerzeugenden Fahrmodi herausfordernd sein. Art. 33 Bst. f E-VRV ist deshalb wie folgt anzupassen:

"eine Fahrart und -weise, die unnötigen Lärm verursacht, in Ortschaften".

Das Verbot sollte ferner ortsunabhängig gelten.

In künftigen Gesetzesänderungen sollten grundlegende Anpassungen dahin zielen, dass gegen das Verursachen von unnötigem Lärm gleich vorgegangen werden kann wie gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen (z.B. eine Obergrenze für dB in Ortschaften, unabhängig von der Fahrzeugmarke und -typ).

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: "...oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus;"

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die heutige Praxis mit dem Vollzug auf der Strasse und der Sicherstellung der Fahrzeuge weiterzuführen.

Zum Änderungsvorschlag ist zudem festzuhalten, dass gemäss der Erläuterung zu Art. 34 Abs. 1bis und Abs. 1ter E-VTS die Massnahmen zur Nachprüfung aufgehoben werden, wenn der Halter des Fahrzeugs wechselt. Ein Halterwechsel hat aber nicht per se Einfluss auf den technischen Zustand des Fahrzeugs. Der Aufwand für den bisherigen Halter fällt mit einem Halterwechsel geringer aus als wenn er das Fahrzeug innerhalb von zwei Jahren fünf Mal prüfen lassen und dazu möglicherweise noch die Anlagen wechseln muss. Der Wegfall der Nachprüfung nach einem Halterwechsel sollte folglich erst greifen, wenn das Fahrzeug alle geltenden Vorschriften erfüllt.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein gewisser "Sound" erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlichliches Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern die Bemerkungen bei Frage 14 entsprechend berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gilt hier darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog eine Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG ausschliesst, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (und deshalb das ordentliche Strafverfahren durchzuführen ist, vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt.

Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen, womit es administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar wird.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Tatbestand "Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern)" gem. Art. 33 Bst. g E-VRV soll nicht im Ordnungsbussen-, sondern im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG).

Zusatzhinweis: Originalauspuffanlagen von homologierten und zugelassenen Fahrzeugen der neueren Generation verursachen kein Knallen oder Böllern. Nahfeldmessungen im Rahmen von Praxistests zeigten, dass mit dem Knallen und Böllern von Auspuffanlagen die maximale zugelassene Geräuschemission (dB) gemäss Typengenehmigung bzw. COC Datenblatt immer überschritten wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Art. 53 VTS i.V.m. Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS und Art. 93 Abs. 2 SVG stellen das Fehlen von vorgeschriebenen Teilen explizit unter Strafe. Von einer Aufnahme des Führens eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz in den Ordnungsbussenkatalog ist abzusehen. Dies auch deshalb, weil die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog eine Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG ausschliesst, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Art. 53 VTS i.V.m. Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS und Art. 93 Abs. 2 SVG stellen das Fehlen von vorgeschriebenen Teilen (oder

wenn solche den Vorschriften nicht entsprechen) explizit unter Strafe. Von einer Aufnahme dieses spezifischen Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog ist abzusehen. Dies wiederum auch deshalb, weil die Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung eines solchen Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen grundsätzlich im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Art. 53 VTS i.V.m. Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS und Art. 93 Abs. 2 SVG stellen das Fehlen von vorgeschriebenen Teilen explizit unter Strafe. Von einer Aufnahme dieses spezifischen Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog ist abzusehen. Auf eine Ordnungsbusse ist im Weiteren aus folgenden Gründen zu verzichten: Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten; keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlender Informationen/Daten auf eDatenblättern, CoC und eCoC.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) wird das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher ausfallen als heute. Die Busse sollte mindestens 100 Franken betragen (siehe Ausführung zu Frage 1), soweit nicht überhaupt auf eine Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog zu verzichten und solche Abänderungen im ordentlichen Verfahren zu ahnden sind, so dass solche Verstösse auch administrativ sanktioniert werden können.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist eine Verzeigung (ordentliches Strafverfahren mit anschliessender Möglichkeit einer

Administrativmassnahme) zu bevorzugen. Bleibt dies ein Ordnungsbussentatbestand, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von 300 Franken anzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Nur Sachverhalte im ordentlichen Verfahren können im Nachgang administrativ sanktioniert werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Nur Sachverhalte im ordentlichen Verfahren können im Nachgang administrativ sanktioniert werden.

Verzicht auf eine Ordnungsbusse auch aus folgenden Gründen: Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : V-FA@astra.admin.ch

Fribourg, le 7 mars 2023

2023-124

Procédure de consultation – Mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N : adaptation de deux articles de la loi sur la circulation routière et de quatre ordonnances

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 9 décembre 2022, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Vous trouverez en annexe le formulaire complété par lequel nous prenons position sur ce projet.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Mentionnée

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de navigation ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Etat de Fribourg Rue des Chanoines 17 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 23 mars 2023 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous soutenons ces modifications. Elles vont dans la bonne direction pour réduire les effets néfastes des comportements bruyants sur la population vivant à proximité d'une route.

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'établissement puis la preuve d'une accélération trop rapide dans les tournants et les montées sera un véritable défi pour les organes de police.

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Idem ci-dessus

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Idem ci-dessus

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Idem ci-dessus

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le système de convocation sera délicat à mettre en place et à contrôler.

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il manque le volet des motocycles dans cette formulation (pas de pédale d'accélérateur). Il s'agit de les intégrer dans cet article afin de pouvoir également les sanctionner. Une reformulation doit être envisagée.

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

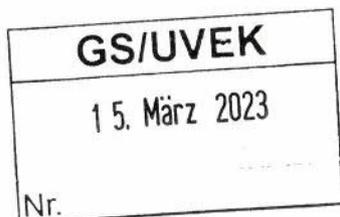
OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

14. März 2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 stellten Sie der Kantonsregierung den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Wir sind mit den Vorschlägen des Bundesamtes für Strassen zur Reduktion von übermässigem Motorenlärm teilweise einverstanden.

Angesichts der stetigen Zunahme der Wohnbevölkerung und dem überproportionalen Wachstum von zugelassenen Fahrzeugen und Verkehr erscheint es wichtig, auch den Lärmschutz zu verstärken. In die richtige Richtung stösst der Vorschlag der finanziellen Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen. Dies ermöglicht der Polizei z.B. die Anschaffung von entsprechenden Messgeräten. Auch die Regelung betreffend Verbots von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte wird begrüsst.

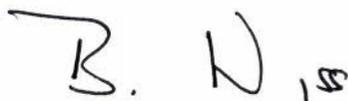
Hingegen wird die Idee, jegliches Erzeugen von vermeidbarem Lärm administrativrechtlich zu sanktionieren als übertrieben und unverhältnismässig angesehen und abgelehnt. Vorsätzliches Erzeugen von Lärm durch Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer soll mit hohen Bussen bestraft werden. Administrativmassnahmen, die sowohl ein Verschulden als auch eine Gefährdung voraussetzen müssen, sind der falsche Weg. Sinn und Zweck von Massnahmen sind die Besserung der fehlbaren Verkehrsteilnehmenden und die Rückfallbekämpfung. Das Massnahmenrecht weist einen erzieherischen und keinen pönalen Charakter auf. Die Anpassung von Art. 16a Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wäre absolut systemfremd.

Auch die Prüfungsintervalle im Wiederholungsfall schiessen über das Ziel hinaus und könnten mit sehr einfachen Mitteln, nämlich der Überschreibung des Fahrzeugs auf eine andere Person, umgangen werden.

Für die Möglichkeit, zur Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Fragebogen zur Vernehmlassung (Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N [«Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»]: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Solothurn
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Kontaktperson:

Kenneth Lützelschwab
Amtschef Motorfahrzeugkontrolle
kenneth.luetzelschwab@mfk.so.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz wird die Änderung unterstützt. Die Bestrafung für "Lärmsünder_Innen" soll über Ordnungsbussen und nicht mittels Administrativmassnahmen gemäss SVG geschehen.

Anwohnende von Strassen beschwerten sich heute meistens über den unnötigen Lärm durch laute Fahrzeuge, da durch Massnahmen der Strassenlärmsanierung (lärmarme Beläge, Temporeduktionen, Lärmschutzwände) die Strassen selbst leiser geworden sind, rückt dieser Umstand mehr in den Vordergrund.

Angesichts der stetigen Zunahme der Wohnbevölkerung und dem überproportionalen Wachstum von zugelassenen Fahrzeugen und Verkehr erscheint es wichtig, auch den Lärmschutz zu verstärken.

Die Neuregelung betreffend Verbot lärmsteigernder Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte wird begrüsst.

Hingegen wird die Idee, jegliches Erzeugen von vermeidbarem Lärm administrativrechtlich zu sanktionieren, als völlig übertrieben und unverhältnismässig angesehen. Sanktionen müssten auf vorsätzliche Taten und erheblichen Lärm beschränkt werden (z.B. "Donuts", "Burnouts"), zumal das Zuschlagen einer Fahrzeugschürze oder das Verursachen von Reifenquietschen beim normalen Abbiegen bei hohen Temperaturen auf entsprechenden Belägen (z.B. in Parkhäusern) nicht sanktionswürdig sind. Demgegenüber wären aber gemäss Entwurf gerade die bewussten und vorsätzlichen Handlungen wie etwa das "Knallen" und "Böllern" im Tunnel oder dergleichen einer Sanktionierung durch die Administrativbehörde entzogen, da diese Handlungen unter die neu vorgesehenen Ordnungsbussentatbestände fallen würden (vgl. Ziff. 1.2 letzter Absatz). Die Ordnungsbussen für das Führen oder Inverkehrbringen von mit lärmsteigernden Massnahmen abgeänderten Fahrzeugen müssten deutlich höher ausfallen.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Vorhaben, jegliches Erzeugen von vermeidbarem Lärm administrativrechtlich zu sanktionieren, erscheint unverhältnismässig und deutlich über das Ziel hinauszuschiessen. Administrativmassnahmen müssten auf vorsätzliche Taten und erheblichen Lärm beschränkt werden (z.B. "Donuts", "Burnouts"), zumal das Zuschlagen einer Fahrzeugtür oder das Verursachen von Reifengequietsche beim normalen Abbiegen bei hohen Temperaturen auf entsprechenden Belägen (z.B. in Parkhäusern) nicht sanktionswürdig sind. Demgegenüber wären aber gemäss Entwurf gerade die bewussten und vorsätzlichen Handlungen wie etwa das "Knallen" und "Böllern" im Tunnel oder dergleichen einer Sanktionierung durch die Administrativbehörde entzogen, da diese Handlungen unter die neu vorgesehenen Ordnungsbussentatbestände fallen würden.

Die vorgeschlagene Änderung lässt das Tatbestandselement der Gefährdung ausser Acht und ist daher abzulehnen.

Das Massnahmerecht dient dem Schutz von Leben und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmenden. Sinn und Zweck der Massnahmen sind die Besserung der fehlbaren Verkehrsteilnehmenden und die Rückfallbekämpfung. Das Massnahmenrecht weist einen erzieherischen - und nicht einen pönalen - Charakter auf.

Die meisten Tatbestände von Art. 16a – 16c SVG sind als Gefährdungstatbestände ausgestaltet. Entzugstatbestände, die keine Gefährdung von Dritten voraussetzen, bilden die Ausnahme. Die Gefährdung ist dementsprechend ein zentrales Element im Massnahmenrecht, dessen Berücksichtigung im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit im Verkehr unerlässlich ist. Indem immer mehr Tatbestände Eingang ins Massnahmenrecht finden, die keine Gefährdung voraussetzen, erfolgt eine systemwidrige und unerwünschte Annäherung an das Strafrecht. Der erzieherische Charakter der Massnahmen des Verwaltungsrechts geht verloren. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird erschwert, weil die Massnahmen nur noch als Zusatzstrafe wahrgenommen werden. Nur Widerhandlungen, welche eine Gefährdung hervorrufen, sollen zu einer Verwarnung oder einem Entzug führen. Alles andere hat - wie erwähnt - Strafcharakter und gehört als solches ins Strafrecht. Wird das Massnahmenrecht an das Strafrecht angenähert, flammen (zu recht) wieder die Diskussionen bezüglich Verbot der Doppelbestrafung vermehrt auf.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bestimmungen führen bei der Polizei zu einem Mehraufwand. Dem Bericht ist leider nicht zu entnehmen, was unter "Intensivierung" zu verstehen ist, ob und wenn ja, welche verbindlichen Vorgaben den Kantonen gemacht werden und an welche Voraussetzungen eine Entschädigung geknüpft wird.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gerade weil Lärm stark subjektiv wahrgenommen wird, sind im Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen möglichst objektivierte Messungen vorzunehmen. Mit den Beiträgen könnten z.B. die erforderlichen Messgeräte angeschafft werden.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ja. Allerdings würden wir es begrüßen, wenn unnötige lärmverursachende Verhaltensweisen auch ausserhalb von Wohn- und Erholungsgebieten explizit in der VRV erwähnt würden. Denn abhängig von der topografischen Lage ist das Aufheulen von Motoren und das Auspuffknallen auch in grosser Distanz hörbar.

Zum Bst.a: Darunter dürften ausschliesslich Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor fallen. Wir geben zu bedenken, dass auch von einem Elektrofahrzeug mit eingebautem Soundmodul störende Geräusche (z.B. simulierter Sound eines 8-Zylinder-Motors oder Auspuffknallen) ausgehen können. Der Gesetzestext sollte die antriebstechnische Vielfalt in geeigneter Form wiedergeben.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.
Die Tatbestände bzgl. lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass auch Sound-Module, welche Auspuffgeräusche simulieren, unter die Bezeichnung "Tonwiedergabegeräte" fallen.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das vorgesehene Prüfungsintervall im Wiederholungsfall erscheint nutzlos und würde zu übertriebenem administrativem Mehraufwand führen. Zum Beenden der ausserordentlichen Prüfungspflicht würde es reichen, das Fahrzeug auf eine verwandte Person zu überschreiben. Dies wird heute bereits im Hinblick auf eine günstige Versicherungsprämie so praktiziert.

Die ausserordentliche Prüfungspflicht ist nicht zielführend und nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand (administrativ) vollziehbar. Diese Prüfungen sind vom Prüfumfang her nicht detailliert beschrieben. Ausserdem kann diese Massnahme mit einem kurzen, fiktiven Halterwechsel ausgehebelt werden.

Die heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge zwecks Expertise beim Strassenverkehrsamt ist weiterzuführen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz ja. Nach den Erfahrungen der Polizei stellt das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs im Zusammenhang mit lärmrelevantem Verhalten nicht das Hauptproblem dar.

Die Erhöhung des Bussenbetrages ist deshalb nicht zwingend.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Solche unnötigen Manöver werden aufgrund des sich wiederholenden Lärms (jedes Mal beim Betätigen des Gaspedals) als sehr störend empfunden. Auch sind sie oftmals mit Imponiergehabe oder gar einer Drohgebärde verbunden. Die vorgeschlagene Bussenhöhe ist zu tief angesetzt.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch hier erachten wir die Busse von Fr. 80.00 als zu tief angesetzt. Die Busse müsste deutlich höher sein.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Im Unterschied zum unnötigen Vorwärmen des Motors zielt das vorsätzliche Knallenlassen der Auspuffanlage einzig darauf ab, unnötigen Lärm zu verursachen und Aufmerksamkeit zu erregen. Hier handelt es sich um direkt vorsätzliches Verursachen von Lärm, darum sollte die Busse am oberen Rand des Bussenlimits angesetzt werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es handelt sich um direkt vorsätzliches Verursachen von Lärm, darum sollte die Busse am oberen Rand des Bussenlimits angesetzt werden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es handelt sich um direkt vorsätzliches Verursachen von Lärm, darum sollte die Busse am oberen Rand des Bussenlimits angesetzt werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Entfernung der Motorraumdämmung beruht immer auf Vorsatz und erfolgt in der Absicht, das Fahrzeug lauter zu machen und unnötigen, störenden Lärm zu erzeugen. Oftmals dürften mit demselben Ziel auch noch weitere Abänderungen vorgenommen werden. Nur mit einer gründlichen Expertise lässt sich dies feststellen. Ob eine Motorraumdämmung vorgeschrieben ist oder nicht, lässt sich jedoch nur beim Hersteller in Erfahrung bringen. Der Einfluss auf die Lärmbelastung ist gering.

Dieser Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden.

Wenn eine Sanktion erfolgen soll, dann sollte die Busse höher als Fr. 80.00 sein.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Sanktion erscheint für dieses direkt vorsätzliche Verursachen von Lärm zu gering. Die Busse muss höher ausfallen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Sanktion erscheint für dieses direkt vorsätzliche Verursachen von Lärm zu gering. Die Busse muss höher ausfallen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Sanktion erscheint für dieses direkt vorsätzliche Verursachen von Lärm zu gering. Die Bussenhöhe muss stark erhöht werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Frage 24.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Grundsätzlich befürworten wir klare Vorgaben und Massnahmen zur wirksamen Reduktion von Motorenlärm. Die vorgeschlagene Revision behebt die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten zur Sanktionierung von übermässigen Lärmemissionen jedoch nicht. Daher lehnen wir die Vorlage in weiten Teilen ab.
- Mit den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einem bestimmten Messpunkt den Grenzwert einhalten. Ausserhalb dieses Messpunktes ist die Lautstärke eines Fahrzeuges nicht begrenzt. Auch mit der vorgeschlagenen Revision bleibt dieser Missstand bestehen. Ohne eine generelle Obergrenze für die Lautstärke eines Fahrzeuges sind auch zukünftig keine «Lärmblitzer» oder Lärmbeschränkungen auf einzelnen Strassenabschnitten möglich. Zudem geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, welche Massnahmen der Bundesrat zu ergreifen erdenkt, um «Lärmblitzer» zu ermöglichen.
- Zu begrüssen sind die vorgeschlagenen Administrativmassnahmen und die ausserordentliche Prüfungspflicht bei technischen Änderungen.
- Die vorgeschlagenen neuen Ordnungsbussenziffern erachten wir als kontraproduktiv. Heute werden diese Verstösse im ordentlichen Verfahren beurteilt, wonach neben einer Busse Verfahrenskosten von mehreren hundert Franken anfallen. Neu würden die Betroffenen lediglich eine Busse von CHF 80.- bezahlen. Zudem kann im Ordnungsbussenverfahren die Busse bei Wiederholungstätern nicht angehoben werden.
- Die vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffern zu den technischen Änderungen (Ziffern 409, 410 und 508) eignen sich nicht für das Ordnungsbussenverfahren. Oft lässt sich während einer Verkehrskontrolle nicht klären, welche Änderung zur Lärmsteigerung führt. Erst im Rahmen von Abklärungen oder technischen Expertisen stellt sich heraus, welche Teile nicht den Vorschriften entsprechen. Im Rahmen der gebührenfreien Ordnungsbussenverfahren können die Kosten der technischen Expertise nicht auf den Verursacher abgewälzt werden.
- Bezüglich den vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffern 326.1 - 326.5 zum Verursachen von vermeidbarem Lärm werden ausserdem andere Formulierungen verwendet, als in der ihnen zugrundeliegenden Bestimmung Art. 33 E-VRV. Diese Unschärfe führt dazu, dass leichte Verstösse weiterhin im ordentlichen Verfahren abzuhandeln wären, wohingegen schwerwiegendere Verstösse im gebührenfreien anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt würden. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Administrativmassnahmen wäre zudem erheblich eingeschränkt, da Ordnungsbussen nicht zu einer Administrativmassnahme führen.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüessen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass damit die gesetzliche Konzipierung durchbrochen wird, wonach prinzipiell (nur) gefährliches Verhalten im Strassenverkehr zu Administrativmassnahmen führt. Wenn nun auch gesundheitliche Gefährdungen, die zwar ihre Ursache im Strassenverkehr haben, sich aber nicht im Strassenverkehr manifestieren, zu Administrativmassnahmen führen sollen, so stellt dies eine deutliche Ausdehnung des zu Grunde gelegten Gefährdungsbegriffs dar.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir inhaltlich mit Art. 33 Bst. d E-VRV einverstanden. Jedoch beantragen wir in Bezug auf die Ladung den Begriff «unbefestigt» zu streichen. Es spielt im Zusammenhang mit einer lärmzeugenden Verhaltensweise keine Rolle, ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie darf nach Art. 30 Abs. 2 SVG niemand gefährden, belästigen oder herunterfallen. Die Ladung ist somit auch jederzeit regelkonform zu sichern.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Das Fahren in Fahrmodi, den unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht auf Ortschaften begrenzt werden. Mit Wegfall der Beschränkung auf Ortschaften wäre sodann zu prüfen, ob dieser Buchstabe nicht mit Bst. g zu vereinen ist.

Vorschlag:

Art. 33 Bst. f

Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften;

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 10)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Grundsätzlich ist die Massnahme zu begrüessen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass die Prüfungspflicht durch einen Wechsel des gewöhnlichen Fahrzeugstandortes in einen anderen Kanton umgangen werden kann. Daher erachten wir es als notwendig, dass die ausserordentliche Prüfungspflicht in den Fahrzeugausweis eingetragen wird.

Zudem möchten wir anregen, dass die Massnahme auch bei einem Halterwechsel bestehen bleiben soll. Denn so kann vermieden werden, dass kurzzeitig eine andere Person das Fahrzeug einlöst, die ausserordentliche Prüfungspflicht dadurch entfällt und anschliessend wieder der ursprüngliche Halter das Fahrzeug einlöst.

Entgegen der hier gestellten Frage sind in Art. 34 Abs. 1^{bis} E-VTS nur die geräuschrelevanten Änderungen aufgeführt. Die abgasrelevanten Änderungen fehlen. Diese sind zu ergänzen.

Vorschlag:

Art. 34 Abs. 1^{bis}

Von der Polizei gemeldete Fahrzeuge, an denen unerlaubte **abgas- oder** geräuschrelevante Änderungen vorgenommen wurden, werden von der Zulassungsbehörde in den darauffolgenden zwei Jahren fünfmal zur Nachprüfung aufgeboten, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren bereits eine Meldung aufgrund unerlaubter **abgas- oder** geräuschrelevanter Änderungen erfolgt ist. Die Fristen von zwei Jahren werden jeweils um die Dauer von allfälligen Ausserverkehrsetzungen, jedoch um höchstens 2 Jahre, verlängert. Bei einem Halterwechsel entfällt diese Nachprüfungspflicht.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Massnahme ist grundsätzlich zu begrüessen. Mit Busse können jedoch nur natürliche Personen bestraft werden. Die Ermittlung einer verantwortlichen Person innerhalb von Unternehmen ist sehr aufwendig und teils unmöglich. Daher sollte die Bestimmung zum Vergehen angehoben werden, so dass die Strafe auch einem Unternehmen auferlegt werden kann.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe grundsätzliche Bemerkungen zu den Ordnungsbussen in Frage 1. Ergänzend möchten wir festhalten, dass bereits das einmalige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt sanktioniert werden sollte.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einführung dieses Ordnungsbussentatbestandes würde dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder zu bestrafen wäre (CHF 80.-) als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (Busse und mehrere hundert Franken Verfahrenskosten im ordentlichen Verfahren). Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern birgt das Risiko, dass das Fahrzeug zur Seite ausbricht und sollte daher zumindest nicht milder bestraft werden.
Siehe zudem auch grundsätzliche Bemerkungen zu den Ordnungsbussen in Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)
Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen. Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)



Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

Vernehmlassung

zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» (Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Beilage finden Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt den Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung wirksamer Mittel zur Bekämpfung von Motorenlärm. In diesem Sinn unterstützt er die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrechts. Allerdings erweist sich der unterbreitete Revisionsentwurf noch als verbesserungswürdig.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

X Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: REGIERUNGRAT KANTON BASEL-LANDSCHAFT Regierungsgebäude 4410 Liestal
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA **NEIN** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten, wirksame Mittel zur Bekämpfung von Motorenlärm sind zu begrüssen. Grundsätzlich können Sinn und Zweck der Änderungsvorschläge nachvollzogen werden, allerdings überzeugt die konkrete Revisionsvorlage in mehrererlei Hinsicht nicht.

Der vorgeschlagene Weg lässt die Möglichkeit der Annahme einer leichten Widerhandlung eher in Leere laufen, da die neu ergänzten Widerhandlungen gemäss Artikel 33 E-VRV allesamt als Ordnungsbussen sanktioniert werden. So würde die Sanktionierung milder ausfallen als nach geltendem Recht, da diese Verstösse aktuell im ordentlichen Verfahren beurteilt werden, wo ausser der ausgesprochenen Busse auch Verfahrenskosten anfallen. Die Ordnungsbussen wiederum schliessen die Anordnung von Administrativmassnahmen per se aus. Welche Intensität eine Lärmwiderhandlung haben muss, um zu einer Administrativmassnahme zu gehören, wird nicht genügend differenziert. Auch das Ahnden von Wiederholungstaten ist nicht einfach, da Ordnungsbussen nicht gespeichert werden und so die Wiederholungstat nur in seltenen Fällen überhaupt als solche erkennbar wird.

Weiter erachten wir den Vollzug der Neuregelungen als problematisch, da sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe ("zu schnelles Beschleunigen", "zu schnelles Befahren" etc.) bedienen. Dies wird in der Praxis kaum zu handhaben sein und wird die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.

Aus technischer Sicht sei darauf hingewiesen, dass mit den Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht respektive zu wenig bekämpft wird.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA **NEIN** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anordnung von Administrativmassnahmen ist grundsätzlich ein wirksames Mittel, um eine Wiederholung von Verkehrsverstössen zu vermeiden. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Annahme einer leichten Widerhandlung (falls sie denn zur Anwendung gelangt, siehe unsere Antwort zur Frage 1) genügend präventiven Charakter aufweist. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob bei krassen Widerhandlungen, die bspw. auch körperverletzenden Hörschädigungen verursachen können, nicht schwerwiegendere Massnahmen nötig wären (wie es in vergangenen Gesetzen auch schon der Fall war). Für solche Fälle hätte ein obligatorischer Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Annahme einer zumindest mittel-schweren Widerhandlung bestimmt eine konkretere Präventivwirkung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA **NEIN** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diesen Vorschlag erachten wir als sehr sinnvoll. Er zeigt auch auf, dass das Thema Lärmschutz vom Bund entsprechend gewichtet wird. Wichtig ist die Klärung und die Bestimmung der Grundlast (durch die Polizei vorbehaltlos geschuldet) und der Intensivierung (vertragliche Vereinbarung der Mehrleistung in Stunden). Die Erfassung muss einfach und nachvollziehbar sein, mit klaren Regeln und Entschädigungen. Ein guter Ansatz wäre das System mit dem Abrechnungsmodus der Schwerverkehrskontrollen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA **NEIN** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten verpönten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten.

Bsp.: "hohe Drehzahlen" (lit. b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d). Im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere der Praxisuntauglichkeit müssen diese Begriffe zwingend konkretisiert werden.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist eine wichtige Korrektur, da im Alltag diese heutige Einschränkung zu grossen Diskussionen mit der Kundschaft führt. Für eine wirksame Eindämmung von vermeidbarem Lärm ist von zentraler Wichtigkeit, dass diese Passage gestrichen wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Regelung hat heute keine Bedeutung mehr.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffs «zu schnell» ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder zumindest auf sogenannte Kavaliertarts (Losfahren mit durchdrehenden Reifen) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.

Die Sachverhalte bezüglich lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

Zum Begriff «zu schnell» siehe unsere Antwort zur Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Nachweis des Fahrens in lärmerzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein. Auf den einschränkenden Passus «in Ortschaften» sollte verzichtet werden. So formuliert ergeben sich wieder Zweifel bezüglich der örtlichen Geltung, wenn der Fahrzeuglenker etwa auf einer Autobahneinfahrt im Sportmodus fährt. Der von ihm unnötig erzeugte Lärm wirkt sich negativ auf ein direkt angrenzendes Wohngebiet aus, wenn der Lenker nicht direkt durch dieses Wohngebiet fährt.

Hier sollte berücksichtigt werden, dass die Fahrmodi-Feststellungen nur mittels Zugriff auf die Fahrzeugdaten möglich werden. Die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, wäre wichtig.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vorschlag für Formulierungsänderung: «(...) oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus (...)»

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge soll beibehalten werden. Die Einführung einer ausserordentlichen Prüfungspflicht würde grossem administrativem Aufwand verursachen (Systemanpassungen oder manuelle Überwachungen nötig) und diverse Schlupflöcher öffnen (z.B. Halterwechsel). Zudem wäre auch der Käufer eines solchen Fahrzeugs betroffen.

Dass die Massnahme durch einen Halterwechsel aufgehoben wird, ist zu streichen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass ein Halterwechsel innerhalb der Familie vollzogen wird und so die Auflagen der wiederholten Prüfungen umgangen werden können. Es braucht einen Mechanismus, der dieses «Ausweichmanöver» unterbindet; ein möglicher Lösungsansatz wäre ein Eintrag im Fahrzeugausweis (Code). Dies würde auch bei einem Kantonswechsel wirken.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wie in den Erläuterungen erwähnt würde sich diese Regelung nur auf Motorräder und weitere Fahrzeuge der Klasse L und nur auf Neufahrzeuge ab Einführung der Vorschriften auswirken. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir trotz grossem Verwaltungsaufwand bloss eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Bei einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlich Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Ja, sofern der Sachverhalt von Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Nicht erfasst werden Motorradfahrende, die den Gasdrehgriff im Stillstand betätigen, was durch den Begriff "Gaspedal" nicht erfasst wird. Dieses häufige Verhalten ist wie

das wiederholte Betätigen des Gaspedals sehr störend. Damit die Ordnungsbussenbeträge den erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes wirksam aufzeigen, müsste der Betrag weiter erhöht werden. Bereits das einmalige Betätigen des Gaspedals oder Gasdrehgriffs sollte mit der Ordnungsbusse sanktioniert werden können. Andernfalls müsste das einmalige Betätigen per Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sanktioniert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier erfolgt der Hinweis darauf, dass die Aufnahme dieses Verhaltens in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Diese Folge ist insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Kontrolle («Herrschaft») über das Fahrzeug mit anschliessendem Unfall führt. Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist nicht in den Ordnungsbussenkatalog aufzunehmen, damit dieses Verhalten administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar wird.

Falls doch am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach

Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).
Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Es fragt sich, ob aufgrund des eher geringen Einflusses auf das Geräuschverhalten sowie der fehlenden Kontrollmöglichkeiten mangels Informationen/Daten auf eDatenblättern, CoC und eCoC nicht auf eine Ordnungsbusse zu verzichten wäre.

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tunigteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotenzial solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Schaffhausen, 14. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Revision, griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr zu schaffen, begrüssen wir. Die vorliegende Umsetzung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Die Massnahmen werden nicht ausreichend wirkungsvoll sein, und in der Praxis dürften diverse Schwierigkeiten bei der Sanktionierung von übermässigen Lärmemissionen bestehen bleiben. Dementsprechend stimmen wir der Vorlage in der vorliegenden Fassung nicht zu, wobei wir bezüglich der Einzelheiten auf den ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung verweisen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch T: +41 52 632 71 11 staatskanzlei@sh.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht wirkungsvoll genug. Aus diesem Grund ist die Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände geht viel zu weit und ist kontraproduktiv. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich 80 Franken zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlbaren Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt. Die Fahrzeuge werden im Kanton Schaffhausen polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet.

Die Schaffhauser Polizei hat ihre Anstrengungen in diesem Bereich in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Strassenverkehrsamt in den letzten Jahren verstärkt. So wurden im Jahr 2022 8 nicht gesetzeskonforme Auspuffanlagen eingezogen (2021: 8) (2020: 13) und die entsprechenden Sachverhalte zur Anzeige gebracht. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, und erfahrungsgemäss wird die Täterschaft nur selten rückfällig. Da der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeug-Manipulationen sehr aufwändig ist und oft Spezialisten beigezogen werden müssen, sich der Sachverhalt mithin nicht rasch und einfach vor Ort klären lässt, eignet sich das Ordnungsbussenverfahren für diese Delikte nicht. Hier fehlt es zudem an einer abschreckenden Wirkung.

Mit den neu geplanten Ordnungsbussentatbeständen wird hingegen der Handlungsspielraum zur Ahndung von unnötigen bzw. übermässigen lärm erzeugenden Fahrverhalten stark eingeschränkt. Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein anonymes Verfahren. Eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ist damit ausgeschlossen, und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Zudem bleibt mit den vorgeschlagenen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt.

Anmerkung: Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter auffällig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung bzw. Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dient, wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

In Art. 53b E-SVG sind die Beiträge des Bundes für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet. Dieser Wortlaut steht im Widerspruch zum Verordnungstext von Art. 5a Abs. 1 E-SKV, wonach Kantone, welche entsprechende Kontrollen intensivieren, Anspruch auf Bundesbeiträge haben.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten.

Bsp.: "hohe Drehzahlen" (lit.b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d), "unnötiges Herumfahren" (lit. e).

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

-
9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.
Die Tatbestände bezüglich lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht auf Ortschaften eingeschränkt werden.
Die Beweisbarkeit des Fahrens in lärm erzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: "...oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus."

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung ist u.E. nicht zielführend. Die Strassenverkehrsämter müssten hierzu zahlreiche Anpassungen an den EDV-Systemen vornehmen. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfungspflicht ist nicht notwendig.

Unseres Erachtens sollten sich die Sanktionen eines mit unerlaubter abgas- oder geräuschrelevanten Änderungen betriebenen Fahrzeugs vorwiegend auf den Lenker konzentrieren.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewebes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlichliches Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den Vollzug sehen wir nicht bei den Strassenverkehrsämtern.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulenden Motoren, "Böllern" und "Knallen (Fehlzündungen)" anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Solche fehlerbare Fahrzeugführende sollte bereits beim ersten Mal administrativrechtlich verwarnt werden können.

Sollte am Ordnungsbussentatbestand gleichwohl festgehalten werden, so sollte der Bussenbetrag erhöht werden (mind. 200 Franken). Ansonsten hat das keine abschreckende Wirkung.

Das Wort Gaspedal sollte mit "oder des Gasgriffs" ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Als neutrale Formulierung könnte andernfalls wie folgt lauten: "Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung".

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so- dann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen.

Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

Die Aufnahme dieser extrem lärmerzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Ver- fahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungs- busse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten (gegebenenfalls Ahndung im ordentlichen Verfahren).

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Mit zunehmendem Markt für Tunigteile für Elektrofahrzeuge wird ist das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher sein als heute.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Sollte dies ein Ordnungsbussentatbestand bleiben, wäre die Bussenhöhe auf das Maximum von Fr. 300.- anzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten (gegebenenfalls Ahndung im ordentlichen Verfahren).



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. März 2023 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingeladen, zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen bis 23. März 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Obwohl das Strassenverkehrsrecht bereits heute verlangt, dass Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrzeugen jede vermeidbare Lärmbelästigung zu unterlassen haben, nehmen die Klagen aus der Bevölkerung zu. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält ebenfalls regelmässig Lärmklagen. Im Vordergrund stehen hierbei zu schnelles Fahren bzw. Beschleunigen von Motorrädern in Kurven und Steigungen. Oft werden von den betroffenen Anwohnern und Gemeinden Temposenkungen gefordert. Solche treffen jedoch alle Verkehrsteilnehmenden und sind nach Einschätzung des Regierungsrates meist nicht der richtige Lösungsansatz. Er braucht griffigere Vorschriften und Sanktionsmöglichkeiten betreffend die korrekte Verwendung der Fahrzeuge.

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist daher unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden, allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrfacher Hinsicht nicht:

- Es sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückzuführen sind, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von Fr. 80.– werden jedoch kaum präventive Wirkung entfalten. Ausserdem hat das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und damit verbundene Massnahmen im Sinne von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt. Des Weiteren würden Wiederholungstäter identisch bestraft werden wie Ersttäter.
- Der Regierungsrat hätte es begrüsst, wenn klar definierte Dezibel-Obergrenzen oder eines stark vereinfachtes beweissicheres Lärmmessverfahren anhand von Referenzwerten aufgenommen worden wäre. Mit



den vorgeschlagenen Änderungen wird die Grundproblematik (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. ungenügend bekämpft.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Administrativmassnahmen für diejenigen Fälle, in denen unnötiger Lärm durch unerlaubte technische Abänderungen geschaffen wird. Sodann gilt zu berücksichtigen, dass Delikte, welche neu zu einem Ausweisentzug führen können, nicht in einem Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können.

Die geplante ausserordentliche Prüfungspflicht bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen bringt einen zusätzlichen Aufwand für das Strassenverkehrsamt mit sich. Ebenfalls führt die Intensivierung der polizeilichen Kontrollen hinsichtlich Verkehrslärm zu einem Mehraufwand. Ob die geplante Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone und die neuen bzw. erhöhten Ordnungsbussen den Zusatzaufwand abdecken, kann der Regierungsrat nicht beurteilen.

Zusammenfassend begrüsst der Regierungsrat das grundsätzliche Bestreben zur Bekämpfung von übermässigem Motorenlärm. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen zwar in die richtige Richtung, erweisen sich aber nicht als wirkungsvoll genug. Um die Bevölkerung vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat diese Vorlage in der vorgelegten Fassung – unter Hinweis auf den ausgefüllten Fragebogen (Beilage 8) – ab. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrerlei Hinsicht nicht.

Es sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückzuführen sind, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von Fr. 80.00 werden jedoch kaum präventive Wirkung erzeugen. Ausserdem hat das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und damit verbundene Massnahmen im Sinne von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt. Des Weiteren würden Wiederholungstäter identisch bestraft werden wie Ersttäter. Probleme sieht der Regierungsrat ausserdem im Vollzug. Die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen bedienen sich mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe, welche in der Praxis kaum zu handhaben sein werden, weshalb die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane gestellt wird.

Der Regierungsrat hätte es begrüsst, wenn die Thematik der klar definierten Dezibel-Obergrenzen oder eines stark vereinfachten beweissicheren Lärmmessverfahrens anhand von Referenzwerten aufgenommen worden wäre. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das "Grundübel" (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Administrativmassnahmen für Fälle, in denen unnötiger Lärm durch unerlaubte technische Abänderungen geschaffen wird.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisenzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen - im Gegensatz zu Ordnungsbussen - wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann.

Umsetzbar werden diese Warnungsmassnahmen nach Motorenlärm sein. Allerdings wird hierzu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um Unsicherheiten hinsichtlich unbestimmter Rechtsbegriffe und Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellten Sachverhalten zu mindern.

Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat festzustellen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der vorliegenden Verordnungsanpassung bezüglich einfacherer Sanktionierung. Es stellt sich somit vorliegend die Frage, wie die Administrativmassnahmenbehörde Kenntnis der Wiederhandlung erhält, wenn die Wiederhandlung wie vorgesehen im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden soll.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstöße bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, da undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, welche dadurch zu grossem subjektiven Ermessen der Polizeiorgane führen könnten.
Beispiele hierzu: "hohe Drehzahlen" (lit. b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d), "unnötiges Herumfahren" (lit. e).

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf sogenannte "Kavalierstarts" (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.

Die Tatbestände betreffend lärmende Ladung können aufgrund mangelhafter Ladunssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Verbot soll nicht nur in Ortschaften, sondern generell zur Anwendung kommen. Die Beweisbarkeit des Fahrens in lärmerzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein. Sodann ist die Abgrenzung sehr schwierig, da die Bezeichnungen und auch die Auswirkungen je nach Fahrzeugmodell unterschiedlich sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: "(...) oder bei der Verwendung eines unnötig Lärm verursachenden Fahrmodus (...)"

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge ist weiterzuführen. Die Umgehungsmöglichkeiten einer solchen ausserordentlichen Prüfpflicht würden die Wirksamkeit dieser Massnahme minimieren. Der Aufwand bei Halter- oder Kantonswechsel wäre sodann sehr gross und würde bei Käufen zu Rechtsunsicherheiten führen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung würde, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung entfalten. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sieht der Regierungsrat bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden. Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und relativ leicht umsetzbare Lösung wäre ein gänzlichliches Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim Vollzug ist die Zuständigkeit jedoch noch zu klären.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Busse sollte deutlich höher ausfallen. Eine Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 80.00 entfaltet keine präventive Wirkung.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier erfolgt der Hinweis, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug mit daraus folgenden Unfällen führt.

Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen, womit es administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar würde. Sodann können diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisentzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Des Weiteren sind in allen Fällen, in denen es nicht um ein reines Hochdrehen des Motors handelt, detaillierte technische Kontrollen nötig und daher auch das ordentliche Verfahren. Schliesslich können diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisenzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Der Ansatz des Ordnungsbussentatbestandes ist sodann zu tief angesetzt. Diese "milde" Sanktionierung kann unter Umständen viele Motorradfahrer zum Entfernen des DB-Killers bestärken. Es sollte weiterhin auf Verzeigungsbasis (inklusive Nachprüfpflicht beim Strassenverkehrsamts oder der Polizei) bestehen bleiben. Schliesslich gilt zu berücksichtigen, dass diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisenzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile). Sodann können diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisenzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten sowie keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist daher zu verzichten. Sodann können diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisentzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Die Bussenhöhe sollte deshalb nicht auf Fr. 80.00 beschränkt werden. Da hierbei kein direkter Zusammenhang mit der Funktion des Fahrzeugs besteht, könnte das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden (analog Ziffer 403 E-OBV), wobei die Busse dort ebenfalls angehoben werden sollte).

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisentzug führen können, grundsätzlich nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist eine Verzeigung zu bevorzugen. Bleibt dies ein Ordnungsbussentatbestand, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von Fr. 300.00 anzusetzen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisentzug führen können, grundsätzlich nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen,

künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann einerseits über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile), andererseits können diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisenzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten sowie keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist daher zu verzichten. Sodann können diese Delikte, welche neu zu einem Ausweisenzug führen können, nicht in einem anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Appenzell, 30. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht effizient. Es sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist diese Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen. Details zu unseren Antworten entnehmen Sie bitten dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht effizient. Der Aufwand für die Umsetzung und Vollzug der Massnahmen ist insgesamt zu gross, dadurch folgende Einschränkungen sind unverhältnismässig.

Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen im internationalen Zulassungsprozess der Motorfahrzeuge und deren Zubehör notwendig. Aus diesem Grund ist die Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände geht viel zu weit und ist kontraproduktiv. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Fr. 80.-- zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlbahre Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt.

Lärmemissionen im Zusammenhang mit unzulässigen technischen Fahrzeugabänderungen sollen grundsätzlich zu einer Verzeigung, reine Handhabung der Lenkerin oder des Lenkers wie das Fahren im Sportmodus sollen zu einer Ordnungsbusse (ohne weitere Gefährdung) führen.

Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich für diese Delikte nicht, weil der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeugmanipulationen sehr aufwändig ist, oft Spezialistinnen und Spezialisten beigezogen werden müssen und sich der Sachverhalt mithin nicht rasch und einfach vor Ort klären lässt. Hier fehlt es zudem an einer abschreckenden Wirkung.

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein anonymes Verfahren. Eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ist damit ausgeschlossen. Damit ist die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben.

Ordentliches Verfahren

Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sind unseres Erachtens zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren. In diesen Fällen sollte - wie vom Bundesrat zurecht vorgeschlagen - die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit in Anwendung von Art. 16a SVG zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen.

Lärmgrenzwerte

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Motorfahrzeug im Zulassungsverfahren in einer Vorbeifahrtsmessung mit genau festgehaltenen Prüfbedingungen den jeweils gültigen Lärmgrenzwert erfüllen. Mit Klappenauspuffen lassen sich die Lärmgrenzwerte meist einhalten. Ein geringes Abweichen von den genormten Prüfbedingungen kann jedoch massiv erhöhte Lärmemissionen zur Folge haben.

Nach bestandener Vorbeifahrtsmessung wird eine Referenzmessung im Stand durchgeführt und in der Typengenehmigung festgehalten. Diese dient den Vollzugs- und Verwaltungsbehörden für die nachträgliche Überprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit. Für die in der Typengenehmigung aufgeführte Referenzmessung existieren bisher keine Grenzwerte. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörde ist bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf der Grundlage eines Referenzwerts gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte.

Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere Dezibel-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Es braucht eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Zumindest ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeugherstellerinnen und -hersteller. Lärmsteigernde Ersatzteile sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein.

Ferner ist zu bemängeln, dass sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Verwarnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen oft unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sein werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt.

Anmerkung: Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäterin oder -täter auffällig.

Die Erzeugung von vermeidbarem Lärm mit widerrechtlich abgeänderten Fahrzeugen soll daher über Verzeigungen nach Art. 16a SVG und nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Siehe dazu auch Ausführungen zu Frage 1.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung und Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dient, wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

Es handelt sich zudem um einen staatsrechtlichen Eingriff in den Föderalismus der Kantone.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es handelt sich um einen staatsrechtlichen Eingriff in den Föderalismus der Kantone.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffs «zu schnell» ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

-
9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Antwort zu Frage 8. Der Tatbestand mit metallbereiften Fahrzeugen kann gestrichen werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Polizeilich ist das Fahren in einem unnötig lärmverursachenden Fahrmodus nicht rechtlich verwertbar festzustellen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen:</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens nicht umsetzbar. Die Strassenverkehrsämter müssten hierzu zahlreiche Anpassungen an den EDV-Systemen vornehmen. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.</p> <p>Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht der Halterin oder des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfungspflicht ist nicht notwendig.</p> <p>Abgeänderte und illegale Bauteile sollten konsequent sichergestellt und vernichtet werden. In Anwendung von Art. 221 Abs. 3 und Abs. 4 VTS besteht bereits eine gesetzliche Grundlage dazu.</p>

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen:</p> <p>Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.</p> <p>Abweichungen zu den EU-Vorgaben sind nicht sinnvoll.</p> <p>Siehe auch Ausführungen zu Frage 1.</p>
--

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüßen. Bestraft werden könnten aber nur natürliche Personen. Denn kann eine Tat keiner natürlichen Person zugerechnet werden, wird sie dem Unternehmen zugerechnet, in der sie begangen wurde. Dies aber nur, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 102 StGB). Bei der geplanten Strafbestimmung (Art. 219 E-VTS) handelt es sich aber um einen Übertretungstatbestand. Das gewerbemässige Anbieten, Verbauen oder Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifizierten Tatbestands soll als Vergehen ausgestaltet werden.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen Betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulender Motoren, «Böllern» und «Knallen (Fehlzündungen)» anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführerinnen und -führer sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (Fr. 80.--), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Kontrollmöglichkeiten sind beschränkt aufgrund fehlender Angaben zur vorgeschriebenen Motorraumdämmung in den eDatenblätter/CoC.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Kontrollmöglichkeiten sind beschränkt aufgrund fehlender Angaben zur vorgeschriebenen Motorraumdämmung in den eDatenblätter/CoC.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.



GS/UEK
24. März 2023
Nr. _____

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 23. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4439 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zwecks Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») mit Frist bis am 23. März 2023 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Handlungsbedarf im Bereich der Bekämpfung von Motorenlärm ist unbestritten und die entsprechenden Bestrebungen werden begrüsst. Allerdings sind die in der Revisionsvorlage vorgesehenen Massnahmen zu wenig wirkungsvoll, um eine Reduktion übermässigen Verkehrslärms sicherzustellen. Insbesondere möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

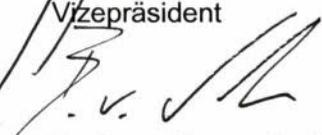
- Die Aufnahme einzelner Tatbestände in die Ordnungsbussenverordnung führt zu einer Besserstellung fehlbarer Fahrzeuglenkenden. Es wird angeregt, dass einzelne Tatbestände weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden können.
- Auch ist im Ordnungsbussenverfahren eine Meldung an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich.
- Die finanzielle Unterstützung im Bereich der Verkehrslärmkontrollen wird begrüsst, allerdings wäre es wünschenswert, wenn sich diese auf die Finanzierung der notwendigen technischen Messmittel konzentrieren würde.
- Die ausserordentliche Prüfpflicht (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS) wird abgelehnt, da die EDV-Systeme der Strassenverkehrsämter auf eine entsprechende Lösung nicht ausgerichtet sind, die notwendigen Anpassungen in keinem Verhältnis zu der geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen und sich die bisherigen Massnahmen bewährt haben.

Die detaillierten Anmerkungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierung des Kantons St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber zu wenig wirkungsvoll, um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen zu schützen.

Abgelehnt wird insbesondere die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände. Diese bewirkt, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden: Heute werden fehlbare Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt. Die Fahrzeuge werden teilweise polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Neu sollen zahlreiche lärmsteigende Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Fr. 80.– geahndet und damit erledigt werden. Diese Bussenhöhe wird jedoch kaum präventive Wirkung zeitigen. Da es sich beim Ordnungsbussenverfahren um ein anonymes Verfahren handelt, ist eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausserdem ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich. Entsprechend wird mit den neu geplanten Ordnungsbussentatbeständen der Handlungsspielraum zur Ahndung von unnötigen bzw. übermässigen lärm erzeugenden Fahrverhalten stark eingeschränkt. Für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG bleibt kaum mehr Raum. Im Weiteren enthalten die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sind.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben. Insbesondere die neu vorgeschlagenen Ordnungsbussentatbestände von Ziff. 326.3 (mehrmaliges Betätigen des Gaspedals), Ziff. 326.4 (Anfahren mit durchdrehenden Reifen) und Ziff. 326.5 (Lärm der Auspuffanlage durch Knallen und Böllern) sind Sachverhalte, die weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Damit können fehlbare Fahrzeugführende bereits beim ersten Mal verwarnet und der Entzug des Führerausweises angedroht werden. Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sollten alsdann zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren sein. In diesen Fällen sollte – wie vom Bundesrat zu recht vorgeschlagen – die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen. Bei qualifiziert übermässig lärm erzeugenden Sachverhalten wie z.B. aufgrund ausgeräumter Schalldämpfanlagen, technischen Manipulationen oder Eingriffen in die Fahrzeugelektronik oder Fahrmodus-Einstellungen in Verbindung mit auffälligem Fahrverhalten sollte ein Führerausweisentzug bereits bei der ersten Wiederhandlung

möglich sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeug-Manipulationen zuweilen sehr aufwendig sein kann und den Bezug von Spezialisten erfordert. In diesen Fällen lässt sich der Sachverhalt nicht rasch und einfach vor Ort abklären, weshalb sich das Ordnungsbussenverfahren für diese Delikte nicht eignet.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage diverse Missstände unberücksichtigt lässt: Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Damit können legal zugelassene Fahrzeuge auch weiterhin enormen Lärm verursachen. Zudem ist die Vollzugsbehörde bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest bräuchte es verbindliche obere DB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden. Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzer" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor, welche Massnahmen der Bundesrat vorschlägt, um den Einsatz von "Lärmblitzern" zu ermöglichen. Ebenfalls braucht es eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden. Zumindest ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeugersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeughersteller.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Ausweisentzug um eine geeignete und wirksame Massnahme handelt, um eine Verhaltensänderung der Betroffenen zu erzielen.

Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens nicht der Administrativbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter auffällig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung bzw. Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dienen, sind mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

In Art. 53b E-SVG sind die Beiträge des Bundes für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet. Dieser Wortlaut steht im Widerspruch zum Verordnungstext von Art. 5a Abs. 1 E-SKV, wonach Kantone, welche entsprechende Kontrollen intensivieren, Anspruch auf Bundesbeiträge haben.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht auf Ortschaften eingeschränkt werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfpflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Umsetzung der mehrfachen Fahrzeugprüfung ist schwierig. Die EDV-Anwendungen der Strassenverkehrsämter sind für eine solche Lösung nicht vorbereitet, weshalb grössere Anpassungen an den EDV-Systemen vorgenommen werden müssten. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit einhergehenden notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis.

Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht der Halterin oder des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfpflicht ist nicht notwendig.

Ferner werden die Mehrfachprüfung bei einem Halterwechsel wieder aufgehoben und somit das eigentliche Ziel verfehlt. Die Sanktionen eines mit unerlaubter abgas- oder geräuschrelevanten Änderungen betriebenen Fahrzeugs sollten sich daher vorwiegend auf die Lenkerin oder den Lenker konzentrieren.

Schliesslich ist in Bezug auf die Fristberechnung drauf hinzuweisen, dass das Datum des Polizeirapports von verschiedenen Faktoren, u.a. die Arbeitsgeschwindigkeit der Polizei, abhängig ist. Dies kann dazu führen, dass die Frist in gleichgelagerten Fällen unterschiedlich lange ausfallen. Für die Fristberechnung besser geeignet wäre daher das Ereignisdatum.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus den Materialien lässt sich entnehmen, dass bei den Fahrzeugkategorien, die für das Anbringen von Ersatzschalldämpfern in der Regel interessant sind (Sportwagen, Sportkombis, etc.), kein grosser Spielraum zu den gesetzlichen Grenzwerten besteht. Die Relevanz dieser Regelung dürfte daher marginal sein.

Zu bedenken ist zudem, dass diese Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Ersatzschalldämpfern, die das Fahrzeug lauter machen als im

Originalzustand, und Originalschalldämpfern, die aufgrund des Alters und der "Laufleistung" lauter geworden sind, führen würde. Auch mit Blick auf die geltenden internationalen Verträge lässt sich kaum rechtfertigen, eine im Vergleich zu den international geltenden Regeln betreffend Lärm noch restriktivere Regelung zu konstituieren.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduzierte würden. Zusammen mit der EU sollte darauf hingewirkt werden, dass Fahrzeuersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Der derzeitige Zustand, dass Fahrzeughersteller in diesem Bereich legal viel zu laute Fahrzeuge auf den Markt bringen, ist unhaltbar (vgl. Beitrag SRF 10vor10 vom 30.01.2023 "Autohersteller tricksen bei extra lauten Autos": <https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/770ca247-cc88-4852-bbfa-aeff70151947>). Es wäre angezeigt, maximal zulässige Lärmgrenzwerte festzulegen und die Montage von Auspuffanlagen, die eine Überschreitung des Grenzwerts ermöglichen, zu verbieten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Ausführungen zu Frage 14

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüssen. Mit Busse können jedoch nur natürliche Personen bestraft werden. Bei juristischen Personen greifen Bussen nicht.

Wünschenswert wäre sodann, wenn das gewerbsmässige Anbieten, Verbauen oder Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifizierten Tatbestands als Vergehen ausgestaltet würde.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulenden Motoren, "Böllern" und "Knallen (Fehlzündungen)" anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Solche fehlbare Fahrzeugführende sollte bereits beim ersten Mal administrativrechtlich verwahrt werden können.

Sollte am Ordnungsbussentatbestand gleichwohl festgehalten werden, so sollte der Bussenbetrag deutlich erhöht werden (mind. Fr. 200.-).

Das Wort Gaspedal sollte mit "oder des Gasgriffs" ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte andernfalls wie folgt lauten: "Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung [...]".

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so dann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (Fr. 80.–), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen.

Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine absolute Nennung ist nicht statthaft, da mittels Einzelabnahme zugelassene Fahrzeuge solche Bauteile u.U. verbaut haben dürfen. Ergänzung um Worte wie "nicht statthaft" oder "unzulässige" wünschenswert.

Darüber hinaus sollte das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die absolute Nennung ist nicht statthaft, da mittels Einzelabnahme zugelassene Fahrzeuge solche Bauteile u.U. verbaut haben dürfen. Ergänzung um Worte wie "nicht statthaft" oder "unzulässige" wünschenswert.

Darüber hinaus sollte das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1.





Sitzung vom

7. März 2023

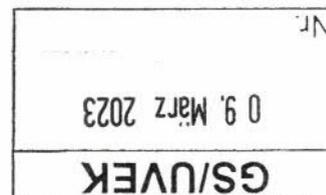
Mitgeteilt den

8. März 2023

Protokoll Nr.

212/2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: V-FA@astra.admin.ch

Vernehmlassung UVEK - Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung lehnt die vorliegende Vorlage grösstenteils ab. Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und die Bestrebungen zur Bekämpfung bzw. Reduktion von übermässigem Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Vorlage in mehrererlei Hinsicht nicht. Das Ziel der Verbesserung der Lärmproblematik aufgrund des Strassenverkehrs infolge der nun vorgesehenen polizeilichen Kontrollen und neuen Sanktionen dürfte so nicht erreichbar sein.

Für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückgehen, sollen Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Ordnungsbussentatbestände lehnen wir aus mehreren Gründen ab. Ordnungsbussen in der Höhe von 80 Franken werden kaum präventive Wirkung erzeugen. Zum einen fällt der finanzielle Aufwand von Beschuldigten im Vergleich zur Strafverfolgung im ordentlichen Verfahren sehr bescheiden aus, weshalb die abschreckende Wirkung vollständig verloren gehen würde. Weiter würden Wiederholungstäter und -täterinnen identisch bestraft werden wie Ersttäter und -täterinnen. Dazu kommt, dass allfällige technische Expertisen, obwohl vom Beschuldigten verursacht, aufgrund der Gebührenfreiheit des Ordnungsbussenverfahrens nicht verursachergerecht abgewälzt werden können. Auch in den technischen Belangen führt die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände zu Verwirrung und zu einer nicht korrekten Gewichtung einzelner Tatbestände. Die detaillierte Kontrolle eines Motorraums ist umfangreich und setzt ein höheres Fachwissen voraus.

Wir bevorzugen die ebenfalls vorgeschlagene Einführung von Administrativmassnahmen gegenüber der Ausdehnung von Ordnungsbussen, zu der sie grösstenteils im Widerspruch steht. Wir gehen davon aus, dass ein möglicher Ausweisenzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann. Das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen hätte jedoch zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Administrativmassnahmen im Sinn von Art. 16a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) kaum mehr Raum bleibt.

Weitere Probleme der Vorlage sehen wir im Vollzug. Dies einerseits, weil sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Administrativmassnahmen führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen. Diese werden in der Praxis schwierig zu handhaben sein. Andererseits soll die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane gestellt werden. Dies dürfte aufgrund der beweisrechtlichen Problematik zu Schwierigkeiten im ordentlichen Verfahren führen. In der vorliegenden Revision hätten wir es begrüsst, wenn die Thematik der klar definierten Dezibel-Obergrenzwerten oder eines stark verein-

fachten beweissicheren Lärmmessverfahrens anhand von Referenzwerten aufgenommen worden wäre. Schliesslich wird mit diesen Änderungen einer der wichtigsten Verursacher beim Strassenverkehrslärm (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, vertical strokes.

Daniel Spadin

Beilage:

Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und die Bestrebungen zur Bekämpfung bzw. Reduktion von übermässigem Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Vorlage in mehrerlei Hinsicht nicht. Das Ziel der Verbesserung der Lärmproblematik aufgrund des Strassenverkehrs infolge der nun neu vorgesehen polizeilichen Kontrollen und Sanktionen dürfte nicht erreichbar sein. Daher lehnen wir die vorliegende Vorlage mehrheitlich ab.

So sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückgehen, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Ordnungsbussentatbestände lehnen wir aus mehreren Gründen ab. Ordnungsbussen in der Höhe von 80 Franken werden kaum präventive Wirkung erzeugen. Zum einen fällt der finanzielle Aufwand von Beschuldigten im Vergleich zur Strafverfolgung im ordentlichen Verfahren sehr bescheiden aus, weshalb die abschreckende Wirkung vollständig verloren gehen würde. Weiter würden Wiederholungstäter und -täterinnen identisch bestraft werden wie Ersttäter und -täterinnen. Dazu kommt, dass allfällige technische Expertisen, obwohl vom Beschuldigten verursacht, aufgrund der Gebührenfreiheit des Ordnungsbussenverfahrens nicht verursachergerecht abgewälzt werden können. Auch in den technischen Belangen führt die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände zu Verwirrung und zu einer nicht korrekten Gewichtung einzelner Tatbestände. Die detaillierte Kontrolle eines Motorraums ist umfangreich und setzt ein höheres Fachwissen voraus.

Wir bevorzugen die ebenfalls vorgeschlagene Einführung von Administrativmassnahmen gegenüber der Ausdehnung von Ordnungsbussen, zu der sie grösstenteils im Widerspruch steht. Wir gehen davon aus, dass ein möglicher Ausweisenzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann. Das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen hätte jedoch zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Administrativmassnahmen im Sinn von Art. 16a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) kaum mehr Raum bleibt.

Weitere Probleme der Vorlage sehen wir im Vollzug. Da sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Administrativmassnahmen führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis schwierig zu handhaben sein werden und die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen. Letzteres dürfte aufgrund der beweisrechtlichen Problematik zu Schwierigkeiten im ordentlichen Verfahren führen. In der vorliegenden Revision hätten wir es begrüsst, wenn die Thematik der klar definierten Dezibel-Obergrenzwerten oder eines stark vereinfachten beweissicheren Lärmmessverfahrens anhand von Referenzwerten aufgenommen worden wäre.

Schliesslich wird mit diesen Änderungen einer der wichtigsten Grundübel beim Strassenverkehrslärm (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir bevorzugen diese Massnahme grundsätzlich gegenüber der ebenfalls vorgesehenen Ausdehnung von Ordnungsbussen, zu der sie grösstenteils im Widerspruch steht. Wir gehen davon aus, dass ein möglicher Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen im Gegensatz zu Ordnungsbussen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann. Fahrzeuglenkende, welche einen Ordnungsbussentatbestand erfüllen, können aufgrund des anonymen Verfahrens nicht der Administrativbehörde gemeldet werden. Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, wären alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat festzustellen.

Diese Warnungsmassnahmen nach Motorenlärm sind umsetzbar. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten bezüglich unbestimmter Rechtsbegriffe und Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellter Sachverhalte zu mindern.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrskontrollen sollen umfassend vorgenommen werden. Der Bund muss die Rahmenbedingungen für technische Kontrollen attraktiv machen. So fehlen die Rahmenbedingungen um ohne grossen Aufwand digitale Daten der Fahrzeuge auszulesen und diese zu verarbeiten. Weiter sind die Rahmenbedingungen für Lärmmessungen sehr unattraktiv (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beiträge für die Anschaffung der genannten Logistik sind zu begrüssen. Wie zuvor vermerkt müssen aber auch die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane verbunden mit beweisrechtlichen Schwierigkeiten im Rahmen des ordentlichen Verfahrens führen könnten.

Bspw.: "hohe Drehzahlen" (lit.b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d), "unnötiges Herumfahren" (lit. e).

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Anpassung ist dringend notwendig, da die Einschränkung auf den "Innerortsbereich" im Alltag oft missbraucht wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" dürfte ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nur schwierig objektivierbar sein. Allenfalls sollte dieses Beispiel fallengelassen oder auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.
Die Tatbestände bzgl. lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Im Grundsatz ist dies zu befürworten. Die Abgrenzung ist jedoch sehr schwierig, da die Bezeichnungen und auch die Auswirkungen je nach Fahrzeugmodell sehr unterschiedlich sind. Die Beweisbarkeit des Fahrens in lärmzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein. Schliesslich sollte die Bestimmung nicht nur auf Ortschaften eingeschränkt werden. Ortschaften können auch durch ausserhalb der Ortschaft verursachten Lärm betroffen sein.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Änderungsvorschlag: [...] oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus.
Ein auffälliges Knattern oder Knallen kommt vorwiegend bei Supersportwagen vor. In den anderen Fällen liegt das Knallen bei der Manipulation der Auspuffanlage und/oder der Motorelektronik. Wird dies festgestellt, beginnt die Ursachenforschung. Dann muss zwingend das ordentliche Verfahren ausgelöst werden

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diesen Vorschlag sehen wir als unverhältnismässig und nicht zielführend an. Es würde die Strassenverkehrsämter zusätzlich mit Arbeit belasten, ohne einen wirklichen Nutzen zu bringen. Auch wäre der Aufwand bei Halter- oder Kantonswechsel sehr gross und würde bei Käufern zu Rechtsunsicherheiten führen. Unserer Auffassung nach müssen die Rahmenbedingungen für technische Kontrollen durch die Polizei verbessert werden (vgl. Antwort zu Frage 3). Falls diese Prüfungspflicht trotzdem eingeführt wird, ist auf die Ausnahme bei Halterwechsel zu verzichten. Die ausserordentliche Prüfungspflicht müsste auf sechs Monate (voller Prüfumfang) festgelegt werden und kantonsübergreifend sichergestellt sein. Als Lösungsansatz schlagen wir vor: Neue besondere Verwendung im Fahrzeugausweis, Feld 17, "Verkürzter Prüfintervall" einführen. Dies ermöglicht einen vollautomatischen Prozessablauf.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie im Erläuternden Bericht erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden. Diese Änderung würde zudem eine Flut von Anfragen der Autofahrenden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlich Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 80.00 hat keine präventive Wirkung. Die Bussenhöhe müsste, wenn überhaupt mindestens CHF 200.00 betragen. Nicht einfach dürfte sich die Abgrenzung zwischen Ordnungsbusse und Verzeigung gestalten. Ab welchem Zeitpunkt wird die Person verzeigt, damit dann auch die Administrativmassnahmen ausgelöst werden?

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt. Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen, womit es administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar würde.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Ein reines Hochdrehen des Motors könnte mittels Ordnungsbusse abgehandelt werden. In allen anderen Fällen sind detaillierte technische Kontrollen nötig und daher auch das ordentliche Verfahren (vgl. Antwort zu Frage 11). Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. die Antwort zu den Fragen 1 und 19.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Solche Manipulationen müssen richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. die Antwort zu den Fragen 1 und 19.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile). Solche Manipulationen müssen richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es besteht einerseits nur ein geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten, andererseits sind keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC vorhanden. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

Soll dieser Tatbestand trotz der genannten Einschränkungen verfolgt werden, müssen die Manipulationen richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Es besteht hierbei kein direkter Zusammenhang mit der Funktion des Fahrzeugs, weshalb das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden könnte, analog OBV Ziffer 403 (wobei dort die Busse auf 80 Franken angehoben werden sollte). Die Bussenhöhe sollte nicht auf 80 Franken beschränkt werden.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, und solche Manipulationen richtig überprüft werden müssen, sind sie im ordentlichen Verfahren zu ahnden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. die Antwort zu den Fragen 1 und 19. Bleibt dies ein Ordnungsbussentatbestand, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von 300 Franken heraufzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile). Solche Manipulationen müssen richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. die Antwort zu den Fragen 1 und 19

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einerseits besteht nur ein geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten, andererseits bestehen keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

Falls trotz der genannten Einschränkungen eine Ahndung stattfinden soll, müssen solche Manipulationen richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. die Antwort zu Fragen 1 und 19.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

22. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N ("Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren"); Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N zu den vorgeschlagenen Änderungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und in weiteren vier Verordnungen Stellung zu nehmen und einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit, retournieren Ihnen beiliegend das Antwortformular und äussern uns zudem wie folgt:

Wir stehen der Vorlage ablehnend gegenüber. Es bestehen bereits ausreichende Bestimmungen, die das Verursachen von unnötigem Lärm vermeiden sollen. Das geltende Recht stellt solches Verhalten bereits unter Strafe und je nach Schweregrad werden die angezeigten Administrativmassnahmen ausgesprochen. Ebenfalls sind gewisse Änderungen an Fahrzeugen, die zu einem lauterem Fahrzeuggeräusch als erlaubt führen können, bereits heute nicht zulässig und werden im Rahmen der Fahrzeugprüfungen beanstandet. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen wie vorliegend geplant, erachten wir als nicht zielführend und nicht verhältnismässig.

Im Weiteren lehnen wir die Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund ab. Der Vollzug des Strassenverkehrsrechts liegt in der Kompetenz der Kantone. Daran soll im Bereich der Durchführung von Verkehrslärmkontrollen nichts geändert werden, auch nicht mit der Möglichkeit von freiwilligen Vereinbarungen.

Sollte am Erlass von neuen Bestimmungen festgehalten werden, unterstützen wir die vorgeschlagene Unterstellung unter das Ordnungsbussengesetz (OBG) respektive die Erweiterung der Ordnungsbussentatbestände, sowohl für lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen als auch das Erzeugen von unnötigem Lärm durch das Fahrverhalten. Damit ist eine sofortige staatliche Reaktion in einem einfachen Verfahren möglich.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Es bestehen bereits ausreichende Bestimmungen, die das Verursachen von unnötigem Lärm vermeiden sollen. Das geltende Recht stellt solches Verhalten bereits unter Strafe und je nach Schweregrad werden die angezeigten Administrativmassnahmen ausgesprochen. Ebenfalls sind gewisse Änderungen an Fahrzeugen, die zu einem lauterem Fahrzeuggeräusch als erlaubt führen können, bereits heute nicht zulässig und werden im Rahmen der Fahrzeugprüfungen beanstandet. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen wie vorliegend geplant erachten wir als nicht zielführend und nicht verhältnismässig.

Die Antworten ab Ziffer 19 gelten für den Fall, dass entgegen der Meinung des Regierungsrats die Vorlage dennoch umgesetzt werden sollte.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Gemäss aktuellem Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft.
Entscheidend für die Beurteilung, ob es sich beim Vorfall um eine leichte Widerhandlung handelt oder nicht, ist somit die Gefährlichkeit für andere. Solche Vorfälle können bereits heute eine Administrativmassnahme auslösen. Jedes Verursachen von vermeidbarem Lärm als leichte Widerhandlung einzustufen, ohne Berücksichtigung der Gefährlichkeit, widerspricht jedoch der geltenden Definition einer leichten Widerhandlung. Eine generelle Einstufung ist zu streng und nicht verhältnismässig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Der Vollzug des Strassenverkehrsrechts liegt in der Kompetenz der Kantone. Daran soll im Bereich der Durchführung von Verkehrslärmkontrollen nichts geändert werden, auch nicht mit der Möglichkeit von freiwilligen Vereinbarungen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Bst. e) fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften
Das unnötige Herumfahren muss auch ausserhalb von Ortschaften sanktioniert werden können. Das Bundesgericht hat in einem Urteil betreffend dem Kanton Aargau (Boowald) entschieden, dass das fortgesetzte unnötige Herumfahren in Naherholungsgebieten auch ausserhalb von Ortschaften strafbar ist.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-
8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das zu schnelle Beschleunigen mit kreischenden Reifen muss generell unter Strafe gestellt werden. Die Aufzählung von Beispielen ist hier nicht zielführend.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine unbefestigte Ladung wird aufgrund mangelhafter Ladungssicherung bereits anderweitig geahndet. Einen separaten Lärmtatbestand deswegen erachten wir als unnötig. Ein solches Verhalten ist zudem kaum je anzutreffen. Hier dürfte es vielmehr um "Schleudergeräusche beim Befahren von Kurven" gehen. Das Fahren mit Metallreifen ist nicht mehr zeitgemäss und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja müssten die Vorschriften wohl überall gelten, nicht nur in Ortschaften.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja, müsste die Art des Fahrmodus hier konkretisiert werden. Schlussendlich verwendet man immer einen Fahrmodus.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieser Begriff ist nicht mehr zeitgemäss und kann ersatzlos gestrichen werden.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Für die Bestrafung für eine Widerhandlung im Strassenverkehr sind die Strafbehörden zuständig, für die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Rahmen des Administrativmassnahmenverfahrens die Administrativmassnahmebehörden. Mit der ausserordentlichen Prüfungspflicht eine weitere Massnahme einzuführen für eine begangene Widerhandlung im Strassenverkehr, die meist maximal als leicht beurteilt werden kann, erscheint unverhältnismässig und schikanös.

Zudem wäre laut Bericht vorgesehen, dass die ausserordentliche Prüfungspflicht bei einem Halterwechsel dahinfallen würde. In diesem Falle müsste damit gerechnet werden, dass solche ausserordentlich prüfpflichtigen Fahrzeuge auf neue Halter oder Halterinnen umgeschrieben würden, um die ausserordentliche Prüfungspflicht zu umgehen, wodurch die geplante Zusatzmassnahme leicht vereitelt werden könnte.

Sollte die vorgesehene ausserordentliche Prüfungspflicht trotz allen Einwänden eingeführt werden, müsste eine solche auf alle 4 Monate (voller Prüfumfang; maximal fünfmal) festgelegt werden und kantonsübergreifend sichergestellt sein, damit bei einem allfälligen Kantonswechsel kein unnötiger Aufwand entstünde und ein zumindest teilweise automatisierter Ablauf möglich wäre. Nebst dieser teilweisen Automatisierung müsste zudem auch eine neue besondere Verwendung im Fahrzeugausweis, Feld 17, "Verkürzter Prüfintervall" eingeführt werden mit Angabe, bis wann die ausserordentliche Prüfungspflicht besteht.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir auch hier bei grossem Verwaltungsaufwand zum Prüfen, ob die Ersatzschalldämpfer nun lauter sind oder nicht, nur eine sehr geringe Wirkung auf das erhoffte Ziel. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Vorbeifahrtmessungen kann das Strassenverkehrsamt nämlich nicht selbst durchführen, sondern werden durch entsprechende Prüfstellen durchgeführt. Diese Änderung würde zudem eine Flut von Anfragen der Kundschaft, des Gewerbes und der Polizei an die Strassenverkehrsämter auslösen, ohne damit einen grossen Beitrag an die Lösung des Problems zu leisten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja, sollte die Formulierung angepasst werden. Nicht nur das entgeltliche, sondern auch das unentgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen soll künftig unter Strafe gestellt werden. Der Nachweis des entgeltlichen Überlassens kann durch die Polizei bzw. Untersuchungsbehörde wahrscheinlich nur schwer erbracht werden. Bereits heute machen beschuldigte Personen bei der Beschlagnahmung von Abgasanlagen regelmässig geltend, dass die Anlage nicht ihnen gehöre.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Falls ja, muss vorausgesetzt sein, dass die geplante Änderung gemäss Ziffer 14 entsprechend umgesetzt wird. Wenn diese Änderung nicht umgesetzt wird, braucht es die Datenbekanntgabe ebenfalls nicht.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 14. März 2023

151

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N („Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren“): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; RB 741.01) sowie von vier Verordnungen und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat den Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenlärm als sehr wichtig erachtet. Damit der Kanton Thurgau diese Aufgabe erfüllen kann, hat das Tiefbauamt die Strategie „Lärm- und Ruheschutz kantonale Strassen Thurgau“ ausgearbeitet. Sie ist nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt vom 16. März 2022 in Kraft getreten. Gemäss der neuen Strategie wird der Lärm- und Ruheschutz in alle Projekte im Kantonsstrassennetz integriert, um übermässigen, störenden und schädlichen Lärm kontinuierlich zu reduzieren und damit die Lebens- und Aufenthaltsqualität entlang der Kantonsstrassen zu steigern sowie die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Deshalb unterstützt der Regierungsrat auch die nun vorgeschlagene Verschärfung der Lärmschutzvorschriften im Strassenverkehr, insbesondere auch, dass den Wiederholungstäterinnen und -tätern ein Führerausweisentzug angedroht werden kann.

Die Problematik der unnötigen Lärmerzeugung liegt indessen oftmals im Verhalten der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers. Eine genauere Überprüfung des Fahrzeuges ist allerdings bei vielen Verkehrskontrollen nicht möglich, da das nötige Fachwissen oder die technische Infrastruktur fehlen oder die jeweilige Fahrweise nicht bewiesen werden kann und somit auf die Aussage der kontrollierten Person abgestützt werden muss. Das Fahren in eingeschaltetem Sportmodus ist denn auch kaum beweisbar, wenn die Lenkerin oder der Lenker dies bei einer Befragung nicht selbst zugibt.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

2/2

Die Einführung von zusätzlichen Ordnungsbussen wird grundsätzlich begrüsst. Davon ausgenommen sind jedoch vorsätzliche Änderungen am Motorfahrzeug, wie sie in den Ziffern 409 und 508 des Revisionsvorschlags zur Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) vorgesehen sind. Diesbezüglich sollte nach unserer Auffassung am ordentlichen Verfahren festgehalten werden, in dem die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker aus der Anonymität geholt und auch bei den Zulassungsbehörden registriert wird.

Für die weiteren Bemerkungen zu den Entwürfen gestatten wir uns, auf den beigegeführten Fragebogen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Thurgau Staatskanzlei Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. aber die Bemerkungen im Begleitschreiben.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die finanziellen Anreize sollten nicht der Grund sein, Lärmkontrollen im Strassenverkehr durchzuführen. Es besteht ansonsten das Risiko, dass aus wirtschaftlichen Gründen Vereinbarungen getroffen werden, die über einen polizeilichen Auftrag hinausgehen und somit Ressourcen binden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Durch zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs drehen die Räder durch, was zu einem bewussten Haftungsverlust führt. Somit kann das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt

nicht vollständig beherrscht werden. Dies sollte als Nichtbeherrschen des Fahrzeuges taxiert werden und nicht "nur" als vermeidbare Lärmerzeugung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Vgl. Antwort zu Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir beantragen aber eine Ordnungsbusse von mindestens Fr. 100.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir beantragen aber eine Ordnungsbusse von mindestens Fr. 100.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir beantragen aber eine Ordnungsbusse von mindestens Fr. 100.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um eine bewusst ausgeführt technische Änderung, die nicht in einem anonymen Verfahren als Ordnungsbusse abgehandelt werden soll.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um eine bewusst ausgeführt technische Änderung, die nicht in einem anonymen Verfahren als Ordnungsbusse abgehandelt werden soll.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um eine bewusst ausgeführt technische Änderung, die nicht in einem anonymen Verfahren als Ordnungsbusse abgehandelt werden soll.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir beantragen aber eine Ordnungsbusse von mindestens Fr. 100.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um eine bewusst ausgeführt technische Änderung, die nicht in einem anonymen Verfahren als Ordnungsbusse abgehandelt werden soll.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um eine bewusst ausgeführt technische Änderung, die nicht in einem anonymen Verfahren als Ordnungsbusse abgehandelt werden soll.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um eine bewusst ausgeführt technische Änderung, die nicht in einem anonymen Verfahren als Ordnungsbusse abgehandelt werden soll.

Numero
1131

cl

0

Bellinzona
8 marzo 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti e delle comunicazioni DATEC
Ufficio federale delle strade USTRA

*Invio per posta elettronica (Word e pdf):
V-FA@astra.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente l'attuazione della mozione 20.4339 CAPTE-N ("Ridurre efficacemente il rumore eccessivo dei motori"): adattamento di due articoli della legge federale sulla circolazione stradale e di quattro ordinanze

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 9 dicembre 2022 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta, esprimiamo il nostro giudizio per il tramite dell'allegato questionario.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Allegato:

- questionario

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Q402-0890

Questionario per la consultazione

Adattamento di due articoli della legge federale sulla circolazione stradale e di quattro ordinanze: attuazione della mozione 20.4339 CAPTE-N («Ridurre efficacemente il rumore eccessivo dei motori»)

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altre cerchie interessate
Mittente: Consiglio di Stato 6500 Bellinzona
Importante Inviare il parere in formato Word entro il 23 marzo 2023 al seguente indirizzo e-mail: V-FA@astra.admin.ch

Adattamento di due articoli della legge federale sulla circolazione stradale e revisione parziale di quattro ordinanze

1. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modifica della legge federale del 19 dicembre 1958 sulla circolazione stradale (LCStr), dell'ordinanza del 19 giugno 1995 concernente le esigenze tecniche per i veicoli stradali (OETV), dell'ordinanza del 13 novembre 1962 sulle norme della circolazione stradale (ONC), dell'ordinanza del 16 gennaio 2019 concernente le multe disciplinari (OMD) e dell'ordinanza del 28 marzo 2007 sul controllo della circolazione stradale (OCCS)?

Sì

No

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Per chiarezza facciamo presente che il SI si riferisce all'accordo di principio a una strategia di lotta efficace contro il rumore eccessivo prodotto dai veicoli, per contro il NO è riferito al progetto concreto, a causa di alcuni aspetti che verranno illustrati in seguito. Il rumore è una delle cause principali d'inquinamento che può creare disturbo alla popolazione ed è un serio problema ambientale legato, in particolare, alla crescente mobilità che caratterizza la nostra società. La ricerca di zone tranquille diventa da questo punto di vista sempre più difficile. Prevenire e contenere le emissioni foniche nocive, in modo da preservare un paesaggio sonoro di qualità, è un obiettivo che l'autorità deve perseguire.

Il rumore stradale è la maggiore fonte di inquinamento fonico presente in Ticino e in Svizzera. In questo contesto, dall'entrata in vigore dell'Ordinanza federale contro l'inquinamento fonico (OIF), la Confederazione e i Cantoni hanno già intrapreso molto per realizzare misure di prevenzione e contenimento. In Ticino è già stata elaborata tutta una serie di progetti di risanamento fonico delle strade, contenenti misure di protezione fonica (pavimentazioni fonoassorbenti e riduzioni della velocità), atte a combattere questo disturbo

Non vi è quindi dubbio alcuno che vi sia la necessità di agire per contrastare il fenomeno del rumore eccessivo. Concretamente però il progetto presenta diversi punti deboli quali principalmente la scelta della multa disciplinare per sanzionare questi comportamenti e la descrizione dei comportamenti proibiti tramite concetti giuridici non particolarmente precisi ("i comportamenti vietati continuano ad essere descritti in modo relativamente astratto" - rapporto esplicativo, pag. 3).

Segnaliamo infine come il Cantone Ticino abbia già più volte segnalato la necessità di limitare o addirittura proibire i motocicli con motori a due tempi, i quali a livello di emissioni inquinanti e foniche sono fortemente impattanti; a maggior ragione oggi che esistono motocicli a trazione elettrica.

Ammonimento o revoca della licenza per allievo conducente o di condurre per aver provocato rumore evitabile

2. Siete d'accordo sul fatto che causare rumore evitabile sia un'infrazione lieve e vada quindi sanzionata la prima volta con l'ammonimento e in caso di recidiva con la revoca della patente di guida per almeno un mese (art. 16a cpv. 1 lett. d P-LCStr)?

Sì

No

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Non è chiara la compatibilità con il sistema vigente rispettivamente la sua applicabilità.

-La misura amministrativa come sanzione di violazioni alle norme della circolazione è di principio ancorata, seppur con piccole eccezioni, al concetto di messa in pericolo della circolazione. In questo caso il comportamento sanzionato (creazione di rumore eccessivo e inutile) non ha nulla a che vedere con la sicurezza stradale.

- L'art. 16 cpv. 2 LCS prevede esplicitamente che le infrazioni per le quali è applicabile la legge sulle multe disciplinari non comportano una sanzione amministrativa. Inoltre la procedura per le multe disciplinari non permette per definizione di risalire a chi commette l'infrazione, e di conseguenza di valutare una recidiva. Ciò significa che l'autorità di polizia dovrà ad esempio verbalizzare tutti i casi che possono portare a un ammonimento/revoca che è ovviamente contrario all'obiettivo di semplificare la procedura.

Sostegno finanziario per intensificare i controlli sul rumore del traffico

3. Siete d'accordo che la Confederazione possa sostenere finanziariamente un'intensificazione dei controlli sul rumore del traffico da parte delle autorità esecutive cantonali (art. 53b P-LCStr e art. 5a cpv. 1 e 2 P-OCCS)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

4. Siete d'accordo che per intensificare i controlli sul rumore del traffico, oltre a finanziare le ore di servizio (costi del personale), si possano stanziare anche contributi per strumenti di controllo e infrastruttura (art. 53b P-LCStr e art. 5a cpv. 1 e 2 P-OCCS)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Modernizzazione delle disposizioni esecutive relative al rumore evitabile

5. Siete d'accordo con il nuovo ordine di enumerazione dei comportamenti che causano rumore e le modifiche redazionali dell'articolo 33 P-ONC?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Il parere negativo è dato dal fatto che "la descrizione in modo relativamente astratto" e poco realmente misurabile dei comportamenti mal si concilia con la semplicità e l'immediatezza della procedura della multa disciplinare (accelerare o circolare troppo rapidamente, a regime elevato, disturbare, ...).

6. Siete d'accordo con lo stralcio del passaggio «specialmente nei quartieri abitati, nei luoghi di riposo e di notte» nella frase introduttiva dell'articolo 33 P-ONC?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

7. Siete d'accordo con la proposta di non includere più l'utilizzo continuativo e inappropriato del dispositivo di avviamento tra gli esempi di comportamenti che causano rumore (art. 33 lett. a P-ONC)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

8. Siete d'accordo con la proposta di includere l'accelerazione troppo rapida in curva e in salita tra gli esempi di comportamenti che causano rumore (art. 33 lett. a P-ONC)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Si segnala nuovamente una criticità riguardo alla descrizione astratta della fattispecie nonché la difficoltà a definire in modo oggettivo la portata di "troppo rapidamente". Una soluzione di compromesso potrebbe essere l'aggiunta di un riferimento al pattinamento delle ruote.

9. Siete d'accordo con la proposta di includere la circolazione a velocità eccessiva in curva e in salita nonché con carico sciolto o con rimorchio tra gli esempi di comportamenti che causano rumore e di stralciare l'attuale fattispecie relativa alla circolazione con veicoli dotati di ruote in metallo (art. 33 lett. d P-ONC)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Si rimanda alle osservazioni espresse in relazione alla domanda 8, specificando inoltre che circolare troppo rapidamente non è una fattispecie legata in particolare alla produzione di rumore evitabile, benché non vi sia alcun dubbio riguardo al fatto che - questo sì - sia un comportamento che ha a che vedere con la sicurezza stradale.

10. Siete d'accordo con la proposta di includere tra gli esempi di comportamenti che causano rumore la circolazione nei centri urbani con modalità di guida che provocano rumore inutile (art. 33 lett. f P-ONC)?

Sì

No

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Il parere negativo è dato dal fatto che è praticamente impossibile dimostrare la circolazione con una determinata modalità di guida (ad esempio "sport").

11. Siete d'accordo con la proposta di includere tra gli esempi di comportamenti che causano rumore il fatto di provocare rumore inutile dal sistema di scarico, come scoppi e scoppiettii, in particolare cambiando marcia o togliendo bruscamente il piede dall'acceleratore, o utilizzando una modalità di guida specifica (art. 33 lett. g P-ONC)?

Sì

No

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

12. Siete d'accordo con lo stralcio del termine «apparecchi radio» (art. 33 lett. h P-ONC)?

Sì

No

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Introduzione dell'obbligo di controllo straordinario in caso di manipolazioni del veicolo che incidono sul rumore

13. Siete d'accordo di introdurre un obbligo di controllo straordinario per due anni per i veicoli sui quali durante gli accertamenti su strada sono state rilevate più volte modifiche non autorizzate che incidono sui gas di scarico o sul rumore (art. 34 cpv. 1, 1^{bis} e 1^{ter} P-OETV)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

La misura proposta risulterebbe sproporzionata (5 convocazioni in 2 anni, onere supplementare per l'autorità) e non efficace (è molto probabile che la maggior parte degli interessati rimonterebbe le parti in causa fra un collaudo e l'altro). Inoltre la non applicazione della misura in caso di cambio detentore la vanificherebbe ulteriormente (famigliari).

Divieto di modifiche ai veicoli che aumentano il rumore

14. Siete d'accordo con la proposta di ammettere solo silenziatori di ricambio omologati che non rendano il veicolo più rumoroso rispetto allo stato originale, fatta eccezione per gli impianti di scarico rientranti nel campo di applicazione degli accordi bilaterali tra la Svizzera e l'UE (art. 53 cpv. 3, 3^{bis} e 3^{ter} P-OETV)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Si segnala però che il rapporto fra l'onere amministrativo causato e i risultati ottenuti sia sfavorevole. Inoltre non è chiaro come i fatti possano essere tempestivamente chiariti nel corso di un controllo di polizia.

15. Siete d'accordo con la proposta di sanzionare l'offerta e la vendita di parti di veicoli che aumentano il rumore (art. 219 cpv. 2 lett. e P-OETV)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

16. Siete d'accordo che l'USTRA possa pubblicare i dati sulle emissioni dei veicoli originali per metterli a disposizione, ad esempio, dei commercianti di ricambi e accessori (art. 219a P-OETV)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Sanzionamento più semplice e severo in caso di manipolazioni del veicolo e manovre di guida che causano rumore

17. Siete d'accordo con la proposta di aumentare da 60 a 80 franchi l'importo della multa disciplinare per chi fa riscaldare inutilmente il motore di un veicolo fermo (n. 326.1 OMD)?

- Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Per quel che riguarda il rapporto fra inserimento dell'infrazione nell'elenco delle multe disciplinari e misura amministrativa (revoca/ammonimento) si rimanda a quanto osservato al punto 2.

Osservazione valida anche per i punti dal 18 al 28.

18. Siete d'accordo con la proposta di aumentare da 60 a 80 franchi l'importo della multa disciplinare per chi fa girare inutilmente il motore di un veicolo fermo (n. 326.2 OMD)?

- Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

19. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi accelera inutilmente e ripetutamente senza partire (n. 326.3 P-OMD)?

- Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

L'importo della multa deve però essere aumentato.

20. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi parte facendo girare a vuoto gli pneumatici (n. 326.4 P-OMD)?

- Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Si tratta di un comportamento pericoloso. Non è quindi giustificato l'inserimento nell'elenco delle multe disciplinari. Se lo si vuole mantenere, l'importo della multa deve essere decisamente aumentato.

21. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi provoca rumore inutile dal dispositivo di scappamento (scoppi e scoppiettii; n. 326.5 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
L'importo della multa deve però essere aumentato.

22. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi guida un veicolo a motore privo di inserto silenziatore prescritto (n. 409.1 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
D'accordo all'inserimento di questa fattispecie nell'elenco delle multe disciplinari, ma l'importo della multa deve essere aumentato.

23. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi guida un veicolo a motore con componenti che producono rumori di scarico del turbo non attutiti (n. 409.2 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
Si tratta di una fattispecie molto specifica che va sanzionata in altro modo (es. componenti non autorizzati).

24. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi guida un veicolo a motore privo di insonorizzante vano motore (n. 409.3 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
Non vi è possibilità di controllo in quanto i dati sull'utilizzo di questi accessori non sono disponibili né in occasione dei controlli di polizia né in seguito. Inoltre l'influenza sul livello di rumore è molto ridotta.

25. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi guida un veicolo a motore con dispositivo acustico non previsto o sistema di allarme acustico manipolato (n. 410 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
L'importo della multa deve però essere aumentato.

26. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi mette in circolazione un veicolo a motore privo di inserto silenziatore prescritto (n. 508.1 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Situazione che di regola provoca un importante aumento del rumore. Per questo motivo si privilegia la procedura ordinaria. Se lo si mantenesse nell'elenco delle multe disciplinari l'importo di multa va chiaramente aumentato.

27. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi mette in circolazione un veicolo a motore con componenti che producono rumori di scarico del turbo non attutiti (n. 508.2 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

L'importo della multa deve però essere aumentato.

28. Siete d'accordo con la possibilità di sanzionare con una multa disciplinare pari a 80 franchi chi mette in circolazione un veicolo a motore privo di insonorizzante vano motore (n. 508.3 P-OMD)?

Sì No Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Cfr. risposta alla domanda 24.

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

V-FA@astra.admin.ch

Réf. : 22_COU_7321

Lausanne, le 15 mars 2023

Consultation fédérale / Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N ("Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs") : Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre. Il soutient, sur le principe, les mesures de lutte contre le bruit et salue plusieurs des mesures proposées dans le cadre de la mise en œuvre de cette motion de commission, notamment l'intensification des contrôles du bruit routier.

Le Gouvernement vaudois relève cependant que la mise en œuvre de certaines mesures proposées par le projet soumis peut s'avérer problématique. Le détail de ses remarques en la matière figure dans le questionnaire ci-joint. En particulier, la question du retrait de permis soulève des problèmes juridiques et pratiques d'une certaine ampleur.

Le Conseil d'Etat profite de cette consultation pour rappeler que le bruit routier n'est qu'une partie des nuisances liées au bruit et qu'une approche globale est nécessaire pour traiter tous les aspects de ce problème. Le Conseil d'Etat a inscrit la lutte contre le bruit dans son programme de législature et invite le Conseil fédéral à mettre en place une stratégie globale sur cette question qui inclurait en plus du bruit routier, des normes

pour d'autres appareils produisant du bruit constant ou des pics acoustiques élevés ou encore une base légale claire concernant les rodéos routiers pour permettre aux autorités de dénoncer des cas plus facilement qu'aujourd'hui.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Annexe

- Questionnaire rempli, en retour

Copies

- Office des affaires extérieures
- Police cantonale



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Conseil d'Etat VD
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 23 mars 2023 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le Conseil d'Etat soutient sur le principe les mesures de lutte contre le bruit routier.

Ainsi la problématique du bruit doit être traitée de manière plus stricte.

Toutefois, dans le cas présent, la modification portant sur un retrait de permis doit être nuancée dès lors qu'il n'y a pas de mise en danger effective.

A cet égard, on relève déjà ici que, tandis que la mise en œuvre de certaines mesures proposées peut s'avérer problématique, l'application stricte de l'art. 221 al. 3 et 4 OETV (saisie des véhicules, composants, etc. et destruction s'ils ne peuvent pas être remis en conformité) est un moyen efficace de lutter contre les nuisances sonores et la "récidive". Par ailleurs, de manière générale, les dispositions transitoires de l'OETV doivent être adaptées afin de s'assurer que les nouvelles règles concernant les exigences techniques s'appliquent pour toutes les nouvelles modifications, y compris de véhicules déjà en circulation.

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La solution de l'avertissement est bonne et doit être saluée.

Cela dit, la solution consistant à sanctionner le conducteur d'un retrait de permis d'au moins un mois va peut-être au-delà du principe de proportionnalité au regard de la faible gravité de certains faits cités à l'art. 33 let. a à f P-OCR. Eventuellement, un court retrait après un premier avertissement, respectivement après la commission d'une nouvelle pollution sonore dans les situations relevant de l'art. 33 let. a à f P-OCR, serait suffisant. Il est certain que pour certains automobilistes récalcitrants la menace d'un retrait de permis risque d'être efficace. Toutefois, une telle mesure paraît disproportionnée au vu du fait que ceci ne crée pas de danger alors que les conséquences d'un retrait de permis, notamment sur la vie professionnelle, sont très importantes. De plus, une difficulté importante résiderait dans la preuve à apporter afin de démontrer l'infraction. Il y aurait certainement un nombre plus élevé d'opposition aux amendes prononcées avec l'inconnue du traitement par les tribunaux de la question de l'appréciation de la preuve apportée.

L'art. 16 LCR contenait déjà précédemment (en 2001), une disposition qui permettait d'intervenir contre le bruit routier et de retirer un permis d'élève conducteur ou un permis de conduire (art. 16 al. 3 let. : s'il ne s'efforce pas ou s'il est incapable de conduire sans

mettre en danger le public ou l'incommoder). Cette disposition a été supprimée le 1er janvier 2005, sans doute faute de pouvoir être mise en œuvre. Néanmoins, même si sa rédaction était très générale, elle prévoyait un retrait obligatoire du permis de conduire. L'art. 16a al. 1 let. d P-LCR fixe que, commet une infraction légère, la personne qui en tant que conducteur, cause une pollution sonore évitable.

Si la présente proposition est en principe acceptable, sa mise en œuvre serait complexe, ce qui risque de réduire l'efficacité recherchée. En effet, le terme "pollution sonore évitable" reste particulièrement général et la dénonciation va reposer sur des éléments d'appréciation plutôt subjectifs chez le policier. Ceci va évidemment engendrer des contestations qui pousseront l'autorité administrative à requérir la sentence pénale, avec dès lors des surcharges de travail.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Un tel soutien financier est indispensable, faute de quoi les dispositions envisagées s'avèreront inapplicables.

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cependant, la base légale ne semble, en l'état, pas suffisamment précise pour permettre une telle contribution de la Confédération. Celle-ci devrait par ailleurs permettre l'acquisition d'instruments de contrôle plus efficaces (bancs de puissance, etc.).

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Toutefois, l'actuelle lettre g (interdiction de claquer les portières, le capot du moteur, le couvercle du coffre, etc.) doit être maintenue dans cette liste énumérant les comportements générant du bruit.

Le nouvel ordre choisi amène une clarté entre les comportements bénins en début d'article et les comportements qui pourraient porter atteinte à la paix publique en fin d'article. Cependant, les descriptifs de l'art. 33 let. a à f P-OCR semblent flous, il s'agit de notions juridiques indéterminées dont l'utilisation n'est pas idéale. Cette manière de rédiger ne permet pas une prévisibilité suffisante de la loi.

Il est en tous cas souhaitable que les comportements se trouvant à l'art. 33 let. g et h P-OCR figurent dans cette liste.

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cf. remarque à la question 5 ci-dessus.

La notion de jour ou de nuit peut effectivement disparaître, tout comme la notion de lieux de repos (qui se trouvent normalement dans des villes ou villages).

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cependant, cette énonciation fait appel à des notions juridiques indéterminées et n'est pas idéale. Cette manière de rédiger ne permet pas une prévisibilité suffisante de la loi.

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cependant, cette énonciation fait appel à des notions juridiques indéterminées et n'est pas idéale. Cette manière de rédiger ne permet pas une prévisibilité suffisante de la loi.

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cependant, cette énonciation fait appel à des notions juridiques indéterminées et n'est pas idéale. Cette manière de rédiger ne permet pas une prévisibilité suffisante de la loi. Par ailleurs, cette précision peut porter à confusion: pourquoi seulement dans les localités? c'est de manière générale qu'un conducteur ne doit pas incommoder avec un mode de conduite non adapté et ce peu importe où.

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il paraît nécessaire d'ajouter les précisions "inadapté ou bruyant" concernant le mode de conduite.
Proposition: générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite inadapté ou bruyant.

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Attention: la notion de "charger ou décharger le véhicule sans incommoder le voisinage" devrait être maintenu dans l'OCR; év. déplacer dans une autre disposition.

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

On relève les difficultés suivantes au niveau de la mise en œuvre :

La mise en place d'un suivi périodique spécifique est compliquée à faire manuellement ; ce suivi exceptionnel devrait donc reposer sur le système informatique qui devrait être adapté ou paramétré pour ceci. Les exceptions prévues pour les contrôles périodiques compliquent encore plus la chose. Un tel développement engendrera des coûts importants - en terme informatique et en personnel - pour une efficacité relative.

En effet, un simple changement de détenteur permet d'éviter ce suivi spécifique, ce qui est très aisé à faire pour les clients qui dans la majorité des cas sont de jeunes détenteurs habitant souvent encore chez leurs parents. Il sera très facile d'opter pour l'immatriculation au nom d'un parent vivant en ménage commun avec le détenteur de fait, ou vice versa car il arrive déjà régulièrement que le véhicule soit au nom du père ou de la mère. Sans changement dans la base de données fédérales, un changement de canton permet également d'éviter ce suivi exceptionnel.

L'application stricte et effective de l'art. 221 al. 3 et 4 OETV, soit la saisie et la destruction des éléments, est beaucoup plus pertinente et plus efficace. Cela induit des coûts non négligeables pour le détenteur (frais d'expertise, de démontage et destruction et de remise en conformité sans oublier les frais qui avaient été mis pour modifier illicitement le véhicule). Le fait d'être convoqué à plusieurs reprises pendant un délai de 2 ans n'entraîne que peu de coûts (frais d'expertise uniquement) et n'est pas une mesure qui semble efficace, dès lors que - selon les modifications - il est aisé de remettre le véhicule en conformité avant un nouveau contrôle. Cela est différent si les composants ont été détruits après saisie.

A titre d'exemple, le Service des automobile vaudois, qui applique strictement cet article, n'a eu que 2 cas de récidives connues sur plus de 100 véhicules saisis, dont les composants ont été détruits.

Il s'agit enfin de prendre en considération le cas de la personne ayant acheté un véhicule d'occasion modifié sans en avoir conscience et qui serait contrôlé après achat. Dans ce cas cette mesure serait peu proportionnée.

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

On souligne qu'en raison de l'absence d'accord bilatéral CH-UE pour la catégorie L, cette disposition n'aurait d'effet que pour les motocycles et autres véhicules (catégorie

L) et uniquement pour les nouveaux véhicules à partir de l'introduction des prescriptions.
Étant donné que la valeur sonore individuelle est dans la plupart des cas (en particulier pour les véhicules sportifs où un certain timbre est souhaité) très proche ou exactement égale à la valeur limite autorisée, on ne voit qu'un effet très limité pour une charge administrative importante.
L'obtention des données (valeur du bruit au passage du dispositif d'échappement original et des accessoires) serait coûteuse, même pour un service des automobiles.
A noter que ce changement déclencherait un nombre important de demandes de la part des usagers et usagers, du milieu et de la police.

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
L'art. 219a P-OETV devrait également être adapté afin que le travail des professionnels de la mécanique soit facilité.
Cela dit, aujourd'hui déjà le 219 OETV est très peu mis en pratique sur le terrain, à quelques exceptions près.
Renforcer un arsenal juridique n'a de sens que s'il est appliqué.
De nombreuses publicités punissables sont déjà présentes sur tous les réseaux sociaux (Facebook; instagram..etc...) et des magasins/garages/revendeurs ont pignon sur rue visiblement sans être inquiétés.

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Oui, la transparence va dans la bonne direction et devrait contribuer à l'amélioration continue des dispositifs et donc en finalité à diminuer les nuisances des véhicules.

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Néanmoins, en application du principe de proportionnalité, il semble que le comportement décrit au ch. 326.1 P-OAO ne devrait pas être puni par exactement le même montant d'amende que les comportements décrits aux ch. 326.3, 326.4 et 326.5, 409.1, 409.2, 409.3, 410 ainsi que 508.1, 508.2 et 508.3 P-OAO.

Par ailleurs, l'articulation de ces dispositions pose des problèmes dans le sens où certains comportements particulièrement "nuisibles" vont relever de l'amende d'ordre uniquement. Même si le rapport précise que - même en cas d'amende d'ordre - la police pourra notifier les modifications à l'autorité d'immatriculation, il paraît peu probable qu'une telle procédure soit engagée dans le cadre d'une procédure voulue simplifiée. Une procédure d'amende d'ordre ne devrait s'appliquer que lorsqu'il s'agit de punir un comportement routier.

En revanche, lorsqu'il y a des modifications des véhicules et de leurs composants, qui ne répondent pas/plus aux prescriptions (ch. 409 par exemple), pour une mesure plus efficace, le véhicule doit être dénoncé à l'autorité pénale compétente et à l'autorité d'immatriculation pour saisie et destruction des pièces.

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Néanmoins, en application du principe de proportionnalité, il semble que le comportement décrit au ch. 326.2 P-OAO ne devrait pas être puni par, exactement, le même montant d'amende que les comportements décrits aux ch. 326.3, 326.4 et 326.5, 409.1, 409.2, 409.3, 410 ainsi que 508.1, 508.2 et 508.3 P-OAO.

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type d'infraction parfaitement volontaire devrait être sanctionné par une amende ordinaire, qui peut le cas échéant être d'un montant plus élevé, et non par une simple amende d'ordre. De plus l'amende d'ordre ne permet pas d'exiger un contrôle plus fréquent du véhicule durant deux ans.

Dès lors que le véhicule est modifié et ne répond plus aux prescriptions, il doit être dénoncé aux autorités compétentes (pénales et administrative).

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type d'infraction parfaitement volontaire devrait être sanctionné par une amende ordinaire, qui peut le cas échéant être d'un montant plus élevé, et non par une simple amende d'ordre. De plus l'amende d'ordre ne permet pas d'exiger un contrôle plus fréquent du véhicule durant deux ans.

Dès lors que le véhicule est modifié et ne répond plus aux prescriptions, il doit être dénoncé aux autorités compétentes (pénales et administrative).

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type d'infraction parfaitement volontaire devrait être sanctionné par une amende ordinaire, qui peut le cas échéant être d'un montant plus élevé, et non par une simple

amende d'ordre. De plus l'amende d'ordre ne permet pas d'exiger un contrôle plus fréquent du véhicule durant deux ans.
Dès lors que le véhicule est modifié et ne répond plus aux prescriptions, il doit être dénoncé aux autorités compétentes (pénales et administrative).
De plus, il est très difficile de connaître dans tous les cas, quels sont les véhicules qui en sont pourvus, d'autant plus qu'actuellement, avec les fiches de données électroniques IVI, cette information n'est pas disponible. Donc aussi bien lors des contrôles subséquents par les services des automobiles que par la police, on ne pourra pas évaluer les véhicules qui en ont besoin ou pas. En plus, les problèmes d'émissions sonores soulevées par ces motions ne sont pas en lien avec ces dispositifs d'isolation qui ont une très petite influence sur les émissions sonores.

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Dès lors que le véhicule est modifié et ne répond plus aux prescriptions, il doit être dénoncé aux autorités compétentes (pénales et administrative).

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Ce type d'infraction parfaitement volontaire devrait être sanctionné par une amende ordinaire d'un montant plus élevé et non par une simple amende d'ordre. De plus l'amende d'ordre ne permet pas d'exiger un contrôle plus fréquent du véhicule durant deux ans.
Dès lors que le véhicule est modifié et ne répond plus aux prescriptions, il doit être dénoncé aux autorités compétentes (pénales et administrative).

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type d'infraction parfaitement volontaire devrait sanctionné par une amende ordinaire, qui peut le cas échéant être d'un montant plus élevé, et non par une simple amende d'ordre. De plus l'amende d'ordre ne permet pas d'exiger un contrôle plus fréquent du véhicule durant deux ans.

Dès lors que le véhicule est modifié et ne répond plus aux prescriptions, il doit être dénoncé aux autorités compétentes (pénales et administrative).

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type d'infraction parfaitement volontaire devrait sanctionné par une amende ordinaire, qui peut être d'un montant plus élevé, et non par une simple amende d'ordre. De plus l'amende d'ordre ne permet pas d'exiger un contrôle plus fréquent du véhicule durant deux ans.

Voir également ci-dessus réponse à la question 24.

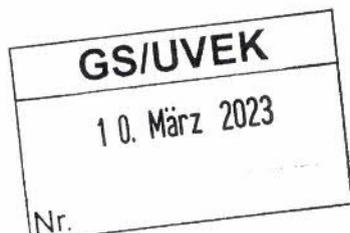


2023.00688

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. BA
Votre réf. /

Date - 8 MAR. 2023

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances ; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient globalement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les remarques concernant différentes dispositions projetées figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N

Copie à V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton du Valais

Place de la Planta 3, Palais de Gouvernement

1950 Sion

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au **23 mars 2023** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La nécessité d'agir dans ce domaine est incontestable et les efforts dans la lutte contre les bruits de moteurs sont bienvenus. Les propositions de modification sont compréhensibles. Toutefois, le projet de révision ne convainc pas à plusieurs égards. Il est prévu de créer des faits réprimés par une amende d'ordre pour la plupart des sources de bruit, qui ne sont pas forcément dues au style de conduite du conducteur. Des amendes d'ordre d'un montant de CHF 80.- n'auront toutefois guère d'effet préventif. En outre, la lutte à grande échelle contre le bruit excessif des moteurs au moyen d'amendes d'ordre a pour conséquence de limiter considérablement les possibilités de verbalisation par la police et de mesures subséquentes au sens de l'art. 16a LCR.

Nous estimons en outre que leur exécution posera problème. En effet, les descriptions des comportements interdits et pouvant potentiellement donner lieu à des mesures d'avertissement font souvent appel à des notions juridiques non définies qui seront difficilement gérables dans la pratique et qui laissent la pénalisation de la production de bruit à l'appréciation subjective des organes de police.

En outre, ces modifications ne permettent pas, ou trop peu, de lutter contre les sources du mal (les véhicules légalement immatriculés qui peuvent générer des bruits brutaux en dehors des «conditions de mesure du bruit en laboratoire»).

Doit-on comprendre de la lecture des ch. 326.1 à 326.5 de l'OAO, que les actions décrites aux lettres d, e, f et h de l'art. 33 OCR ne permettent pas d'amende ? Afin de garantir une marge de manœuvre la plus grande possible à la police, nous pensons qu'il serait souhaitable de compléter le ch. 326 de l'OAO dans ce sens.

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La question ci-dessus est mal formulée; le projet d'art. 16a al. 1 let. d LCR prévoit, pour une infraction légère (donc aussi en cas de bruit inutile), un avertissement la première fois, et le retrait de permis d'au moins un mois en cas de récidive dans les 2 ans.

Il est probable que le retrait de permis est la seule mesure qui permette réellement de modifier le comportement des personnes concernées, contrairement aux amendes d'ordre.

Ces mesures d'avertissement seront applicables en fonction du bruit excessif des moteurs. Toutefois, dans la plupart des cas, il faudra attendre la décision pénale définitive pour lever les incertitudes concernant les notions juridiques non définies et la possibilité de prouver des faits subjectivement constatés par la police.

Étant donné que les amendes d'ordre ne permettent pas de faire la différence entre les personnes qui commettent une infraction pour la première fois et les récidivistes ou que ces derniers ne sont pas enregistrés, il faudrait que tous les cas non mineurs soient verbalisés pour qu'il soit possible de constater une récidive. Or, cela va à l'encontre de l'objectif de la présente adaptation de l'ordonnance concernant la simplification des sanctions.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Les tâches administratives de contrôle en lien avec les subventions ne doivent pas submerger administrativement les autorités cantonales. La lourdeur des tâches administratives se fait au détriment de la présence policière sur le terrain, consécutivement à la quantité et à la qualité des contrôles.

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le problème de la mesurabilité des infractions reste entier. Plusieurs des comportements énumérés sont, dans la pratique, très difficilement applicables, en raison de l'utilisation de notions juridiques non définies qui pourraient conduire à une approche excessivement subjective de la part des organes de police.

Exemples: «Régimes élevés» (let. b), «Accélération trop rapide» (let. c), «va-et-vient ou circuits inutiles» (let. d), «Circulation trop rapide» (let. e).

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

La proposition est soutenu dans la mesure où éviter le bruit inutile, en tout lieu et à toute heure, va dans le sens de la limitation préventive des émissions de bruit de l'art. 11 LPE; attention toutefois à une application "proportionnée".

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

La formulation prévue de la let. a suffit.

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il est difficile de concevoir objectivement la notion de «vitesse excessive» en dehors du dépassement de la vitesse maximale à proprement parler. C'est pourquoi cet exemple devrait être abandonné ou du moins limité aux démarrages en trombe (en faisant patiner les pneus) ou aux trajets en agglomération.

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages

métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Les véhicules à bandages métalliques peuvent être supprimés de la liste.
Les infractions relatives aux charges générant du bruit peuvent être sanctionnées d'une autre manière, sur la base d'un arrimage insuffisant.

En principe toute charge devrait être arrimée, cette précision ne paraît pas opportune.

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il sera difficile de prouver la circulation avec un mode de conduite générant du bruit.

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Préciser ce qu'on entend par "mode de conduite" ("mode sport" disponible sur le véhicule? ou manière de conduire?).

Proposition d'amendement: ... ou en utilisant un mode de conduite propice à la production de bruit...

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cette appréciation reste subjective, notamment l'été lorsque les conducteurs roulent avec les fenêtres abaissées ou en véhicule cabriolet.

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il convient de conserver la pratique actuelle, avec exécution sur la route et mise en sécurité des véhicules.

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Comme indiqué dans les explications, cette disposition n'aurait d'effet que pour les motocycles et autres véhicules de la catégorie L, et uniquement pour les véhicules neufs à partir de l'entrée en vigueur des prescriptions. Étant donné que le niveau sonore individuel est, dans la plupart des cas (en particulier pour les véhicules sportifs, pour lesquels un certain son est souhaité), très proche ou exactement égal à la limite autorisée, nous estimons que le rapport entre la charge administrative importante et les résultats très limités que l'on peut en attendre est très défavorable. L'obtention des données (valeur du bruit au passage du véhicule d'origine et des accessoires) serait très coûteuse, même pour un service des automobiles. En cas de contrôle de police, les faits ne pourraient pas être clarifiés sur place dans un délai raisonnable.

Ce changement déclencherait une avalanche de demandes de la part des clients, des entreprises et de la police. Une solution efficace et facile à mettre en œuvre consisterait à interdire totalement les silencieux de remplacement qui présentent une valeur de bruit à l'arrêt supérieure à celle du véhicule d'origine.

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous estimons que l'exécution ne doit pas incomber aux services des automobiles.

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Oui, dans la mesure où les faits de la question 14 soient mis en œuvre en conséquence.

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le fait de préciser "pédale des gazs" limite cette sanction aux véhicules automobiles seuls. Les motocyclistes, scootéristes sont exclus de cette mesure.

L'augmentation de l'amende devrait être plus importante pour un effet dissuasif.

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'augmentation de l'amende devrait être plus importante pour un effet dissuasif (CHF 150.-).

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'augmentation de l'amende devrait être plus importante pour un effet dissuasif (CHF 100.-).

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'inscription de ce comportement extrêmement bruyant dans la liste des amendes d'ordre empêche de sanctionner le comportement répréhensible par une mesure administrative au sens de l'art. 16a LCR, du moins si - comme c'est souvent le cas - il n'y a pas eu de mise en danger ou de préjudice pour des tiers (art. 4 al. 3 let. a LAO).

Le fait de sanctionner d'une amende inciterait plus facilement les détenteurs à modifier leur véhicule.

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ces faits très spécifiques peuvent être sanctionnés par le biais d'autres réglementations (composants non autorisés), p.ex. par une convocation à l'expertise, modification illicite. Le fait de sanctionner d'une amende inciterait plus facilement les détenteurs à modifier leur véhicule. Le montant de l'amende à ce tarif étant peu dissuasive.

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Faible influence sur le comportement sonore. Aucune possibilité de contrôle en raison du manque d'informations/de données sur les fiches de données électroniques, le CoC et l'e-CoC.

Le fait de sanctionner d'une amende inciterait plus facilement les détenteurs à modifier leur véhicule. Le montant de l'amende à ce tarif étant peu dissuasive, il convient de renoncer à une amende d'ordre.

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Avec l'augmentation du marché des pièces de tuning pour les véhicules électriques, le potentiel de bruit de tels dispositifs va probablement

augmenter à l'avenir. Le montant de l'amende ne devrait donc pas être limité à CHF 80.-.

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Dans un souci de prévention efficace, et parce que l'absence de silencieux d'échappement entraîne généralement une augmentation massive du bruit, nous préconisons de privilégier la verbalisation. Le fait de sanctionner d'une amende inciterait plus facilement les détenteurs à modifier leur véhicule. Si cela reste une infraction sanctionnée par une amende d'ordre, le montant de l'amende doit être fixé au maximum à CHF 300.-.

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Les faits très spécifiques peuvent être sanctionnés par le biais d'autres dispositions (composants non autorisés).

L'amende d'ordre est une mesure trop légère pour la mise en circulation d'un véhicule non-conforme.

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Faible influence sur le comportement sonore. Aucune possibilité de contrôle en raison du manque d'informations/de données sur les fiches de données électroniques, le CoC et l'e-CoC. L'amende d'ordre est une mesure trop légère pour la mise en circulation d'un véhicule non-conforme.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

GS/UEK
2 U. März 2023
Nr.

Par courriel :
V-FA@astra.admin.ch
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi sur la circulation routière et de quatre ordonnances - Procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet de modification de dispositions concernant le bruit excessif des véhicules et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

Nous approuvons les propositions de modifications légales qui nous sont présentées dans le cadre de cette consultation et vous communiquons nos remarques par le biais du questionnaire annexé dûment complété.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : mentionnée



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Service de l'énergie et de l'environnement SENE

Tombet 24

2034 Peseux

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au **23 mars 2023** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Certains bruits à éviter selon l'OCR peuvent être difficiles à juger de manière objective ce qui pourrait entraîner des sanctions discutables. Des amendes d'ordre plus élevées pourraient être une alternative.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

D'autant plus qu'il s'agit d'une disposition potestative.

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le problème de la mesurabilité des infractions reste entier. Plusieurs des comportements énumérés sont, dans la pratique, très difficilement applicables, en raison de l'utilisation de notions juridiques non définies qui pourraient conduire à une approche excessivement subjective de la part des organes de police. Exemples: «Régimes élevés» (let. b), «Accélération trop rapide» (let. c), «va-et-vient ou circuits inutiles» (let. d), «Circulation trop rapide» (let. e).

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cet alinéa sera difficile à appliquer de manière équitable. Il est ici spécialement visé les manœuvres qui font crisser inutilement les pneus. Si il s'agit d'un événement volontaire

et reproductif une sanction est envisageable, dans le cas contraire superflue. Il ne s'agit certainement pas de la problématique majeure à aborder dans le cadre de cette motion. C'est pourquoi cet exemple devrait être abandonné ou du moins limité aux démarrages en trombe (en faisant patiner les pneus).

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous proposons de supprimer la notion de "charges non arrimées ou avec des remorques" car, formellement, il n'est pas autorisé de circuler avec des charges non arrimées. En outre, en quoi les véhicules avec remorques sont-ils plus bruyants ?

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Supprimer "dans une localité" car cela doit être applicable dans n'importe quel lieu.

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ajouter à la suite du mode de conduite inadapté ou bruyant. L'idéal serait d'empêcher certains modes de conduite.

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Comme indiqué dans les explications, cette disposition n'aurait d'effet que pour les motocycles et autres véhicules de la catégorie L, et uniquement pour les véhicules neufs à partir de l'entrée en vigueur des prescriptions. Étant donné que le niveau sonore individuel est, dans la plupart des cas (en particulier pour les véhicules sportifs, pour lesquels un certain son est souhaité), très proche ou exactement égal à la limite autorisée, nous estimons que le rapport entre la charge administrative importante et les résultats très limités que l'on peut en attendre est très défavorable. L'obtention des données (valeur du bruit au passage du véhicule d'origine et des accessoires) serait très coûteuse, même pour un service des automobiles. En cas de contrôle de police, les faits ne pourraient pas être clarifiés sur place dans un délai raisonnable. Ce changement déclencherait une avalanche de demandes de la part des clients, des entreprises et de la police. Une solution efficace et facile à mettre en oeuvre consisterait à interdire totalement les silencieux de remplacement qui présentent une valeur de bruit à l'arrêt supérieure à celle du véhicule d'origine.

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous estimons que l'exécution ne doit pas incomber aux services des automobiles.

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Oui, dans la mesure où les faits de la question 14 sont mis en oeuvre en conséquence.

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le montant ne paraît pas vraiment dissuasif.

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le montant ne paraît pas vraiment dissuasif.

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le montant ne paraît pas vraiment dissuasif.

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le montant ne paraît pas vraiment dissuasif.

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'amende doit être plus dissuasive, CHF 300.00

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

L'amende doit être plus dissuasive, CHF 300.00. Envisager que le véhicule doive faire l'objet d'un contrôle subséquent par le service des automobiles.

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Faible influence sur le comportement sonore. Aucune possibilité de contrôle en raison du manque d'informations/de données sur les fiches de données électroniques, le CoC et l'e-CoC. Il convient de renoncer à une amende d'ordre.

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Le problème est l'usage du klaxon et non pas son type, le chiffre 322 OAO suffit.

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

L'amende doit être plus dissuasive, CHF 300.00. Envisager que le véhicule doive faire l'objet d'un contrôle subséquent par le service des automobiles.

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Les faits très spécifiques peuvent être sanctionnés par le biais d'autres dispositions (composants non autorisés).

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Faible influence sur le comportement sonore. Aucune possibilité de contrôle en raison du manque d'informations/de données sur les fiches de données électroniques, le CoC et l'e-CoC. Il convient de renoncer à une amende d'ordre.

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



Genève, le 22 mars 2023

Le Conseil d'Etat

1115-2023

GS/UVEK
23. März 2023
Nr. _____

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : Adaptation de deux articles de loi sur la circulation routière et de quatre ordonnances – mise en œuvre de la motion CEATE-N "Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs"

Consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat accuse réception de la consultation fédérale mentionnée en objet et vous remercie de l'avoir consulté.

Après étude de la documentation reçue, notre Conseil vous informe qu'il salue la démarche et les propositions qui répondent au besoin de réduire les bruits routiers excessifs et inutiles, et vont ainsi dans le sens d'une amélioration de la qualité de vie de nombreuses personnes.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Roggia

Annexe : Questionnaire pour la consultation

Copie à : Office fédéral des routes (OFROU)
V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

République et Canton de Genève

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au **23 mars 2023** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La question posée est incomplète dans la version française du présent questionnaire. Le retrait de permis sera d'un mois et ce, au maximum, uniquement si la personne est en récidive.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le soutien financier de la Confédération est essentiel afin que les cantons puissent mettre à disposition les ressources humaines nécessaires pour intensifier ces contrôles.

Remarque : Le projet de révision ne répond que partiellement à la 4^{ème} invite de la motion 20.4339 (à savoir la création de bases légales pour permettre à la Confédération de soutenir le développement et l'utilisation de radars antibruit).

Proposition : Ajouter une disposition Art.53c qui permettrait de répondre à la 4^{ème} invite de la motion 20.4339 : Art.53c Dispositifs de contrôle du bruit routier : La confédération soutient les cantons dans la recherche, le développement et la mise en place de

dispositifs de mesure du bruit routier. L'OFEV édicte des directives sur l'utilisation desdits dispositifs acoustiques, après avoir consulté l'OFROU.

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

L'article 33 OCR mentionne en titre "Bruit à éviter", tandis que le texte en 1^{ère} phrase précise "il est interdit avant tout". Le lecteur ne sait donc pas si ces bruits sont interdits ou permis dans certaines circonstances. Dans le cas d'une interdiction, il faut que le titre précise "Bruits prohibés". Ou alternativement, il faut préciser qu'il y a des cas de figure qui doivent être évités. En tous les cas, les termes employés sont contradictoires.

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

La protection contre le bruit est primordiale dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit mais elle est nécessaire partout, de jour également, afin de préserver, voire retrouver, une qualité de vie à tout moment de la journée. En ce sens, nous saluons cette modification.

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

La formulation de cette disposition par "trop rapide" est une notion indéterminée et subjective, le destinataire ne peut pas savoir si son accélération est "trop rapide" selon le véhicule utilisé. La notion doit être précisée par des valeurs (dB) ou en fonction de la limitation de vitesse de la zone.

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Même remarque que pour l'art.33, let.c P-OCR. La formulation de cette disposition par "trop rapidement" est une notion indéterminée et subjective. La notion "circuler trop rapidement" doit être précisée en indiquant par exemple le dépassement de xx Km/h de la limitation de vitesse de la zone.

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

La notion "inutile" devrait être précisée. Indiquer par exemple "bruit évitable".

La notion de localité ne devrait pas être mentionnée dans le texte. Le fait de faire des allers et retours bruyants (effet d'écho), par exemple sur des routes de côtes, situées en-dehors d'une localité et en face ou à proximité desquelles se situe un village ou un hameau, a des incidences tout aussi nuisibles que le bruit généré à l'intérieur des localités. L'écho en lien avec le bruit est néfaste quel que soit l'endroit d'où il est émis.

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il nous paraît nécessaire de procéder à des contrôles extraordinaires afin de vérifier que les modifications apportées respectent le cadre légal en vigueur.

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type de comportement étant purement intentionnel et non commis par négligence (comme les 326.1 et 326.2), le montant pourrait être plus élevé, au minimum 100 francs.

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce type de comportement étant purement intentionnel et non commis par négligence (comme les 326.1 et 326.2), le montant pourrait être plus élevé, au minimum 100 francs.

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Dans la liste des infractions (ch.410 P-OAO) qui peuvent faire l'objet d'une amende, il faudrait mentionner l'infraction citée à l'art.33, let.h -P-OCR "incommoder le voisinage en faisant fonctionner des appareils restituant le son, installés ou transportés dans la voiture", à moins que "les appareils restituant le son, installés ou transportés dans une voiture" soient considérés comme une "source sonore non prévue" et donc inclus dans le ch.410 P-OAO ?

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800-Delémont

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral nord
3003 Berne

Delémont, le 14 mars 2023

Consultation concernant la mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs »)

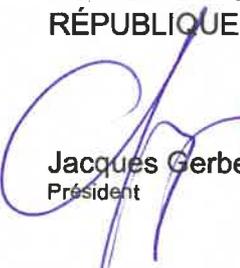
Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Il vous transmet, en annexe, le questionnaire rempli concernant la mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs »).

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexe : questionnaire

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

République et Canton du Jura

2, rue de l'Hôpital

2800 Delémont

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 23 mars 2023 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Les modifications proposées provoqueront une augmentation des tâches à effectuer notamment dans le domaine administratif.

Une campagne de communication de la Confédération serait bienvenue pour annoncer ces changements.

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ces cas devraient être réglés par une amende d'ordre. En effet, pour prononcer une mesure administrative, il faut impérativement une faute de circulation et une mise en danger qui en découle. Il faudra, dans tous les cas, attendre l'issue pénale avant de prononcer une mesure.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il convient d'être attentif à la couverture des coûts induits par les nouveaux contrôles routiers à mettre en place.

A ce stade, le projet ne contient pas de perspectives financières mais nous attendons de la confédération une couverture complète des frais supplémentaires des cantons.

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous soulevons un problème. Les comportements énumérés seront difficiles à sanctionner en raison de l'utilisation de notions juridiques indéterminées. A titre d'exemple, comment objectiver un régime élevé en petite vitesse. Le risque est d'avoir des pratiques cantonales divergentes par les organes de police concernés.

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il sera difficile de traiter de façon objective cette notion en dehors de celle d'un dépassement de la vitesse autorisée.

-
9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Même remarque que sous chiffre 8 concernant la notion de "circulation trop rapide".

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Devrait entrer dans les sanctions des mesures administratives et pas dans les amendes d'ordre (risque de perte de maîtrise)

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce point n'est pas contrôlable. Il n'y a pas d'informations à ce sujet sur le COC (fiche de données du véhicule).

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce n'est pas contrôlable en raison du manque de données sur le COC (fiche de données du véhicule)

Per Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Vernehmlassung: Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Übermässiger Motorenlärm stellt für unzählige Personen in der Schweiz eine Belastung dar und soll mit dem vorliegenden Entwurf wirksam bekämpft werden. Hierfür werden zum einen griffige verursacherseitige Massnahmen vorgeschlagen, wie eine einfachere und strengere Sanktionierung oder eine stärker eingeschränkte Verwendung von lärmigen Bauteilen. Zum anderen wird eine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund für vermehrte und bessere Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden vorgeschlagen.

Verkehrslärm reduzieren – Gesundheit und Wohlbefinden steigern

Die Mitte begrüsst die Vorlage, die unter anderem auf das Postulat 19.4254 von alt-NR Karl Vogler zurückgeht. Unnötigem und gesundheitsbelastendem Verkehrslärm muss ein Riegel vorgeschoben werden. Die Mitte unterstützt die hierfür angedachte einfachere und strengere Sanktionierung von Fahrzeugveränderungen sowie von Lenkerverhalten, welche zu grösseren und unnötigen Lärmemissionen führen.

Subsidiaritätsprinzip respektieren

Richtigerweise wird im Bericht aber festgehalten, dass die Verkehrslärmkontrollen in der Kompetenz der Kantone liegen. Weil der Bund damit auch keine Möglichkeit hat, die Kantone zu konkreter Vollzugstätigkeit verpflichten zu können, schlägt das UVEK ein finanzielles Anreizsystem des Bundes via fakultative Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen vor.

Es ist für Die Mitte nicht nachvollziehbar, dass der Bund bei einer Aufgabe, die klar den Kantonen zugewiesen ist, jährlich zwei Millionen Franken zur Verfügung stellen soll. Hinzu kommt eine neue Vollzeitstelle im UVEK, welche für das Controlling und die Erneuerung dieser Leistungsvereinbarung geschaffen werden müsste.

Da die Leistungsvereinbarungen für die Kantone fakultativ sind, kann erwartet werden, dass vor allem jene Kantone Interesse an einer Bundes-Finanzierung von verstärkten Kontrollen zeigen werden, welche besonders von Motorenlärm betroffen sind. Die Mitte geht aber davon aus, dass die Reduktion von Lärm und die

damit einhergehende Steigerung des Wohlbefindens und der Gesundheit ihrer Bevölkerung für die Kantone ein genügend grosser Anreiz darstellen sollte, um eigenverantwortlich verstärkte Verkehrslärmkontrollen durchzuführen. Aus diesem Grund lehnt Die Mitte das vorgeschlagene finanzielle Unterstützungsmodell via Leistungsvereinbarungen ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 8. März 2023
VL ZWG / cts

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK

Elektronischer Versand: per Email an: V-FA@astra.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Übermässiger Lärm ist störend und kann den von ihm geplagten Personen gar gesundheitlichen Schaden zuführen. Daher ist das Parlament gewillt, gesetzgeberisch tätig zu werden. Es hat den Bundesrat beauftragt ein Massnahmenpaket auszuarbeiten, um vermeidbaren Strassenlärm zu verhindern. Die FDP.Die Liberalen unterstützen die geplante Überarbeitung des Strassenverkehrsgesetzes, möchten aber, dass Korrekturen angebracht werden.

So geht es zu weit, dass mit besonders strengen Sanktionen so gut wie alle Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden könnten. Strafen für alle Fahrer aller Fahrzeugtypen sind jedoch weder sinnvoll noch verhältnismässig. Zusätzlich lehnt die FDP rückwirkende technische Verbote ab. Es ist nicht akzeptabel, wenn Autofahrern beispielsweise die Nutzung von Fahrmodi, die sie durch den Kauf eines Neuwagens erhalten haben, verboten werden. Die Sanktionen müssen zielgerichtet sein und nur besonders laute Verkehrsteilnehmer wie Autoposer treffen.

Neu soll das Strassenverkehrsgesetz die «Erzeugung von vermeidbarem Lärm» als leichte Widerhandlung aufführen (SVG Art. 16a). Ein Verstoß würde gleichbehandelt wie eine Verkehrsregelverletzungen mit geringer Gefahr für die Sicherheit. Die FDP begrüsst diese Änderung, fordert aber Anpassungen bei den Ausführungsbestimmungen (VRV Art. 33). Es ergibt keinen Sinn, wenn man Autofahrern explizit verbietet, zugelassene Fahrmodi zu verwenden.

Neu soll das Strassenverkehrsgesetz eine rechtliche Grundlage schaffen, mit der der Bund die Kantone bei Verkehrslärmkontrollen finanziell unterstützen kann. (SVG Art. 53b, SKV Art. 5a und Art. 38) Diese Änderung lehnt die FDP aus föderalistischen Überlegungen ab. Lärmkontrollen werden nicht auf Bundesstrassen, sondern auf Kantons- und Gemeindestrassen durchgeführt. Dass der Bund hier eine Kantonsaufgabe finanzieren soll, ist systemwidrig. Neben der quantitativen Erhöhung der Verkehrskontrollen (Anzahl) möchte der Bundesrat auch qualitative Intensivierung von Verkehrskontrollen mittels geeigneter

Messgeräte fördern. Beispiele oder allfällige Kriterien für «geeignete Messgeräte» werden nicht weiter konkretisiert. Die FDP warnt vor sogenannten Lärmblitzern, die technisch nicht ausgereift sind und hält fest, dass diese Anpassung nicht als gesetzliche Grundlage für ebendiese gelten darf.

Autos und Motorräder müssen bestimmte Lärmgrenzwerte einhalten, damit sie für den Strassenverkehr zugelassen werden können. Neu soll der Einbau von Ersatzschalldämpfern Fahrzeuge nicht lauter machen dürfen, als es für die Serienproduktion des betreffenden Modells nachgewiesen wurde. (VTS Art. 36a, 52, 53, 219, 219a). Die FDP lehnt diese Änderung ab, da der Aufwand, um das zu überprüfen, schlicht zu hoch ist, und in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Fahrzeuge, an denen wiederholt Manipulationen des Geräuschverhaltens durch die Polizei nachgewiesen wurde, soll das Nachprüfintervall für die Zulassungsbehörden verbindlich vorgeschrieben werden. Konkret soll das Fahrzeug während zwei Jahren fünf Mal zur Nachprüfung aufgeboten werden. (VTS Art. 34, Art. 34a) Die FDP begrüsst diese Massnahme. Damit wird zielgenau verhindert, dass unerlaubte Manipulationen nicht unmittelbar nach einer Nachprüfung wiederaufgenommen werden. Zudem wirkt die Massnahme, da sie nicht nur die finanzielle, sondern auch die zeitliche Hürde für ein erneutes Tuning erhöht.

Die Ordnungsbussenverordnung soll um weitere Tatbestände zu lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und dem Erzeugen von unnötigem Lärm ergänzt werden. (OBV Anhang I, Ziff. 326, 409, 410, 508) Die FDP begrüsst diesen Vorschlag, warnt aber davor, dass bloss Ordnungsbussen zu verteilen, allenfalls nicht ein genügend grosses Abschreckungspotential bietet und gerade Wiederholungstäter nicht stärker bestraft werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Strassen

3003 Bern

per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Umsetzung der Motion [20.4339](#) «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Lauter Autos und Motorräder erzeugen lästigen und gesundheitsschädlichen Lärm. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, sind in der Schweiz mehr als eine Million Menschen übermässigem Strassenlärm ausgesetzt. Der Strassenverkehr ist mit Abstand der grösste Lärmverursacher. Der Handlungsbedarf ist enorm. Eine hohe Lärmbelastung beeinträchtigt die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit sowie die Lebensqualität und stört das Zusammenleben. Der Körper reagiert auf Lärm, indem er Stresshormone ausschüttet, die Herzfrequenz steigert und den Blutdruck erhöht. Störungen des Schlafs durch Lärm führen zu geistigen und körperlichen Leistungseinbussen. Die häufigsten dauerhaften Gesundheitsprobleme in Zusammenhang mit Lärm sind gestörter Schlaf sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, die im schlimmsten Fall zum Tod führen.

Die GRÜNEN begrünnen die Vorlage, die auf die Verringerung von lärmverursachendem Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen abzielt. Die vorgeschlagenen Massnahmen tragen dazu bei, den Schutz vor Lärm zu verbessern. Aus Sicht der GRÜNEN sind die Massnahmen eine unerlässliche Ergänzung zur nachhaltigen Beruhigung des Strassenverkehrs durch Reduktion der Fahrten motorisierter Fahrzeuge und die Senkung der Geschwindigkeit.

Zudem sind die GRÜNEN der Ansicht, dass auch **die Entwicklung und der Einsatz von Lärmblitzern bzw. Lärmradargeräten** an die Hand genommen werden soll. Der erläuternde Bericht geht darauf gar nicht ein, stellt aber fälschlicherweise fest, dass es heute kaum möglich sei, Lärm im Strassenverkehr zu messen. Für die GRÜNEN ist es nicht nachvollziehbar, weshalb trotz der überwiesenen Motion, 20.4339 «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren», die ausdrücklich die Verwendung von Lärmblitzern nennt, diese in der Vorlage ohne Grund unerwähnt bleiben.

Zu einzelnen Massnahmen äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

• **Sanktionsmassnahmen**

Die GRÜNEN begrünnen grundsätzlich die Verschärfung der Sanktionen gegen lärmverursachendes Verhalten. In diesem Sinn unterstützen die GRÜNEN, dass Fahrzeugführer*innen, die vermeidbaren Lärm erzeugen, als Ersttäter*innen verwarnt und als Wiederholungstäter*innen mit einem Führerausweisentzug von mindestens einem Monat sanktioniert werden können.

Die GRÜNEN unterstützen zudem eine Erhöhung der Ordnungsbussen, bezweifeln aber, dass die vorgeschlagene Erhöhung um 20 Franken von 60 auf 80 Franken eine abschreckende Wirkung hat. Aus Sicht der GRÜNEN sollte der heutige Ansatz in den zu ändernden Fällen auf 120 Franken verdoppelt werden.

Ablehnend beurteilen die GRÜNEN dagegen die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände. Bei Ordnungsbussen sind keine Administrativmassnahmen möglich. Wird das eine oder andere lärmverursachende Verhalten – wie z.B. das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt, das Anfahren mit durchdrehenden Reifen oder nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche – der Ordnungsbussenregelung unterstellt, wird verhindert, dass bei Wiederholungstäter*innen schärfere Massnahmen wie Ausweisentzüge angewendet werden können. Statt einer Verschärfung resultiert in gewissen Fällen sogar eine Abschwächung (Bagatellisierung) der Sanktionen im Wiederholungsfall.

Die GRÜNEN unterstützen hingegen, dass bei durch die Polizei gemeldeten, unerlaubten geräuschrelevanten Änderungen am Fahrzeug (Tuning) im Wiederholungsfall das Nachprüfungsintervall für die Zulassungsbehörden verbindlich vorgeschrieben werden kann. So sollen Fahrzeuge, welche innerhalb von zwei Jahren mehrfach aufgrund solcher Manipulationen gemeldet werden, über einen Zeitraum von zwei Jahren fünf Mal zur Nachprüfung aufgeboten werden. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen Halter*innen der Fahrzeuge wechseln. Die GRÜNEN schlagen zu dieser Massnahme vor, dass die ausserordentliche Prüfpflicht nicht nur für die beanstandeten Fahrzeuge, sondern für alle Motorfahrzeuge des*der selben Halters*in gilt.

- **Massnahmen zur Unterstützung der Vollzugsbehörden**

Damit die Massnahmen zum Schutz vor übermässigem Lärm wirksam umgesetzt werden können, braucht es, wie in der Motion 20.4339 gefordert eine Intensivierung der polizeilichen Kontrollen von Verkehrslärm und die Unterstützung der Vollzugsbehörden in den Kantonen. Die GRÜNEN begrünnen daher das in Anlehnung an die Schwerverkehrskontrollen vorgeschlagene Instrument der Leistungsvereinbarung. Damit soll der Bund künftig die quantitative und qualitative Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen in den Kantonen unterstützen. Aus Sicht der GRÜNEN sollte diese Unterstützung möglichst verursachergerecht finanziert werden, z.B. mit einer Umwidmung der Einnahmen aus den Sanktionen der Neuwageneffizienzregelung oder generell mit Mitteln aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF).

In diesem Zusammenhang fordern die GRÜNEN, dass der Bund für die Unterstützung des Lärmschutzes auf der Strasse aktiv die Entwicklung und den Einsatz von Lärmblitzern bzw. Lärmradargeräten an die Hand nimmt. Ohne auf Lärmblitzer einzugehen, stellt der erläuternde Bericht fest: «Im Unterschied etwa zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche sich mit technischen Hilfsmitteln wie Radaranlagen ohne weiteres beziffern lassen, lässt sich der Lärm im Strassenverkehr heute kaum oder nur mit hohem Personal-, Zeit- und Sachaufwand messen.» Dies ist nicht zutreffend. Mit dem Lärmradar besteht hier eine geeignete technische Lösung. In Frankreich werden dazu bereits Erfahrungen gesammelt. Der Bund steht hier entsprechend in der Verantwortung, die Technologie auch hierzulande voranzutreiben.

Schliesslich sind die GRÜNEN der Ansicht, dass das Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte auch auf Auspuffanlagen ausgeweitet werden soll, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen. Aus Sicht der GRÜNEN ist hier auch ein technisches Handelshemmnis in Kauf zu nehmen. Dieses lässt sich durch den notwendigen Schutz der Bevölkerung vor unnötigen und gesundheitsschädigendem Lärm rechtfertigen und wäre damit zulässig.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage.

Freundliche Grüsse


Baltnasar Glättli
Präsident


Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 21. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die vorgesehene Sanktionierung für die Verursachung von «unnötigem Verkehrslärm» ist für die SVP inakzeptabel. Die Gesetzgebung stösst damit in rechtliche Graubereiche vor, in denen das Denunziantentum für Lappalien gefördert wird. Die Wahrnehmung von Lärm ist individuell verschieden und von der Polizei kaum professionell einzuschätzen. Weiter untergräbt die finanzielle Unterstützung der Kantone bei Verkehrslärmkontrollen durch den Bund den Föderalismus. Die SVP weist die Vorlage in ihrer Gesamtheit zurück.

Es muss betont werden, dass diese Vorlage gegen den Verkehrslärm nicht die herkömmlichen Lärmbelastungen an Autobahnen oder stark befahrenen Durchgangsstrassen eindämmen will. Dort sind objektive Lärmmessungen über einen längeren Zeitraum durchführbar und entsprechende Massnahmen umsetzbar. Es geht ausdrücklich um das «Vermeiden» von Lärm. Dies soll nicht durch Lärmschutzwände geschehen, sondern die Autolenkerinnen und Autolenker sollen umerzogen werden. Ein solch übergriffiges Verhalten des Staates bekämpft die SVP!

Bereits im neuen Artikel im Strassenverkehrsgesetz (SVG Art. 16a Abs. 1 Bst. d) beginnt die Willkür: «Eine leichte Widerhandlung begeht, wer als Fahrzeugführer vermeidbaren Lärm erzeugt.» Für die SVP stellt sich die ernste Frage: Wer bestimmt, was vermeidbarer Lärm ist und wie soll dies objektiv gemessen werden?

Der neue Artikel 33 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) lehnt die SVP komplett ab, er ist einem freien Land wie der Schweiz unwürdig. So soll zukünftig eine Busse erhalten, wer den Motor laufen lässt, sportlich über Passstrassen fährt, mit zu hohen Drehzahlen fährt oder das Radio laut laufen lässt:

Art. 33: Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- a. **unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen** des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- b. **hohe Drehzahlen** des Motors im Leerlauf oder beim Fahren in niedrigen Gängen;
- c. **zu schnelles Beschleunigen** des Fahrzeugs, namentlich **beim Anfahren sowie in Kurven und Steigungen**;
- d. zu schnelles Fahren, namentlich in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern;
- e. fortgesetztes **unnötiges Herumfahren in Ortschaften**;
- f. Fahren in **Fahrmodi**, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften;
- g. Verursachen von **unnötigem Lärm der Auspuffanlage** wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder die Verwendung eines Fahrmodus;
- h. **Störungen durch Tonwiedergabegeräte**, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden.

Das zu schnelle Fahren gehört selbstverständlich im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung sanktioniert und muss nicht noch zusätzlich wegen zu hoher Lärmbelastung bestraft werden.

Der Änderung in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) Art. 5a weist die SVP ebenfalls zurück. Der Bund soll nicht die Möglichkeit bekommen, den Kantonen Beiträge für Verkehrslärmkontrollen auszurichten. Dies untergräbt den Föderalismus. Der Bund beginnt sich in Strassenkontrollen einzumischen, die eindeutig in der Kantonshoheit liegen. Einer solchen Entwicklung muss der Riegel vorgeschoben werden. Auch Art. 38 der SKV über die Meldung von unerlaubten Manipulationen beim Geräuschverhalten von Fahrzeugen weist die SVP zurück.

Auch den Änderungen in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) kann die SVP nicht zustimmen. Die gültige Zulassungspraxis, die bereits europäische Normen berücksichtigt, soll unverändert beibehalten werden. Die Zulassung von Auspuffanlagen mittels Dezibelmessung hat sich bewährt und ist auch objektiv bewertbar. Manipulationen an Fahrzeugen, etwa Sportauspuffe, müssen weiterhin möglich sein, wenn die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

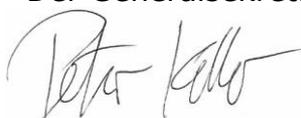
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 22. März 2023

Stellungnahme SP Schweiz zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Revision beinhaltet grundsätzliche Massnahmen zur einfacheren und strengeren Sanktionierung bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen sowie für die Verursachung von unnötigem Verkehrslärm. Zudem soll eine ausserordentliche Prüfungspflicht bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen eingeführt und die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bund zusätzliche Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziert.

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) werden zwei Änderungen vorgeschlagen. Einerseits soll Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern, die vermeidbare, störende Lärmemissionen verursachen, deswegen neu der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen werden können. Andererseits soll die rechtliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung durch den Bund für die Durchführung von zusätzlichen Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden geschaffen werden.

Auf Verordnungsebene sollen die Verhaltensweisen, welche als Erzeugung von vermeidbarem Lärm gelten, überarbeitet werden. Zudem werden neue Tatbestände für Ordnungsbussen bei Fahrzeugmanipulationen und für das unnötige Verursachen von Verkehrslärm definiert. Weitere Verordnungsbestimmungen betreffen ein Verbot für Ersatz-Schalldämpfer, welche ein Fahrzeug lauter machen, als es für die Serienproduktion des betreffenden Modells nachgewiesen wurde sowie die Pflicht zur mehrfachen Nachprüfung für Fahrzeuge, bei welchen die Polizei mehrmals lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen festgestellt hat.

Die SP nimmt dazu wie folgt Stellung.

In der Schweiz ist jede siebte Person an ihrem Wohnort zu starkem Verkehrslärm ausgesetzt. Besonders betroffen ist die Bevölkerung in den Städten und Agglomerationen, also der grösste Teil der Schweizer Bevölkerung. Die Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Menschen müssen stärker berücksichtigt werden. Denn hohe Lärmbelastungen können krank machen und gesundheitliche Langzeitfolgen nach sich ziehen. Die Bevölkerung scheint die

Konsequenzen der Lärmbelastung zunehmend ernst zu nehmen, da die Anzahl Klagen von Personen, die sich durch den Verkehrslärm und dessen Lärmspitze gestört fühlen, in den letzten Jahren zugenommen hat. Aus diesen Gründen begrüsst die SP das gesetzliche Massnahmepaket sehr.

Die mit Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Verkehrsregelverordnung (VRV), der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sowie der Verordnungen über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV) vorgeschlagenen Massnahmen zur einfacheren und strengeren Sanktionierung von Fahrzeugmanipulationen und Handlungen zur Herbeiführung von unnötigem Verkehrslärm unterstützt die SP deshalb. Die Schaffung sowohl von neuen Ordnungsbussentatbeständen als auch der Möglichkeit des temporären Führerausweisentzugs ist dabei zentral und zweckdienlich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: SP Schweiz; Theaterplatz 4; 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unseres Erachtens dürfte es sogar teurer sein, zum Beispiel 120.-. Denn es verursacht nicht nur Lärm sondern auch unnötige Emissionen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unseres Erachtens dürfte es sogar teurer sein, zum Beispiel 120.-. Denn es verursacht nicht nur Lärm sondern auch unnötige Emissionen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unseres Erachtens dürfte es sogar teurer sein, zum Beispiel 120.-. Denn es verursacht nicht nur Lärm sondern auch unnötige Emissionen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unseres Erachtens dürfte es sogar teurer sein, zum Beispiel 120.-. Denn es verursacht nicht nur Lärm sondern auch unnötige Emissionen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communica-
tion DETEC

Par courriel : V-FA@astra.admin.ch

Berne, le 22 mars 2023

Mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi sur la circulation routière et de quatre ordonnances
Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur la mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs »). L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse.

Considérations générales

La thématique du bruit préoccupe les villes. Le bruit est gênant, nocif pour la santé et mauvais pour l'économie, et il entrave le développement urbain. En décembre 2022, l'UVS a rendu public un [papier de position](#), dans lequel elle liste les problèmes liés au bruit (santé, valeur immobilière, coûts externes) et présente des solutions permettant d'y remédier. En priorité, le bruit devrait être réduit à la source. Plus d'un million de personnes étant affectées par un bruit routier excessif et quelque 80% des coûts sanitaires liés au bruit étant imputables à la circulation routière, ce champ d'action est prioritaire.

La mise en œuvre de la motion [20.4339](#) s'inscrit dans cette logique de réduction du bruit non-essentiel directement à la source. La problématique du bruit excessif et inutile généré par certains automobilistes est bien connue dans les villes : ces chauffeurs circulent avec des moteurs vrombissants et de la musique souvent forte, causant des nuisances inutiles. Des plaintes sont régulièrement déposées par la population.



Les villes partagent ainsi les objectifs formulés dans le rapport du Conseil fédéral, à savoir un sanctionnement facilité et plus sévère de la production de bruit évitable par les véhicules à moteur, l'instauration de contrôles en cas de manipulations du véhicule et le financement par la Confédération de contrôles supplémentaires du bruit routier.

Les villes n'acceptent toutefois que partiellement les modifications de bases légales telles que proposées. En effet, elles craignent que certaines dispositions ne s'avèrent inefficaces ou, dans certains cas, contre-productives. L'UVS partage les préoccupations émises par la Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses (CDSVS) et enjoint le Conseil fédéral à apporter les corrections adéquates au projet de révision en vue de son traitement au Parlement.

Demandes concernant les différentes dispositions

Les villes craignent que l'extension prévue de la procédure d'amendes d'ordre comporte le risque que certaines infractions soient minimisées, ce qui s'avèrerait contre-productif. Elles demandent un réexamen du projet dans le but de renforcer efficacement les sanctions. Les conducteurs fautifs ne doivent pas se retrouver finalement mieux lotis qu'aujourd'hui et les mesures administratives perdre de leur effet dissuasif.

En outre, le Conseil fédéral propose des bases légales pour un soutien financier aux cantons qui intensifient les contrôles du bruit routier. L'UVS estime que les corps de police municipaux devraient également bénéficier de telles prestations de soutien dans l'accomplissement de leurs tâches d'exécution.

Afin de mieux protéger la population contre les émissions sonores inutiles et excessives, des mesures additionnelles doivent être envisagées. La motion [20.4339](#) demandait au Conseil fédéral qu'il indique « quels instruments permettraient à la Confédération de soutenir les activités d'exécution, en particulier par le développement et l'utilisation de radars antibruit, et quelles bases légales seraient nécessaires à cet effet ». Or, hormis brièvement à la page 2, l'outil des radars antibruit n'est pas abordé dans le rapport du Conseil fédéral. Pourtant, ces radars antibruit constituent un outil de sanction intéressant, qui mérite d'être pris en compte. L'UVS invite le Conseil fédéral à étudier cette option et à apporter des clarifications techniques et juridiques à ce sujet dans son message.

Propositions d'amendement

Concernant les propositions d'amendement, nous vous renvoyons volontiers au questionnaire annexé à cette lettre. Son contenu rejoint celui de la Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses (CDSVS).



En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président

Anders Stokholm
Maire de Frauenfeld

Directeur

Martin Flügel

Annexe : Questionnaire

Copie Association des Communes suisses
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Städteverband SSV

nathanael.bruchez@staedteverband.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SSV unterstützt ganz klar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen. Er sieht dennoch ein grosses Verbesserungspotenzial, damit die festgelegten Ziele tatsächlich erreicht werden können.

Die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände muss kritisch überprüft werden. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüssen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige. Insbesondere sollen Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute nicht besser gestellt werden. Gemäss Vorlage des Bundesrats wären bestimmte lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Franken 80 zu ahnden und damit erledigt. Heute können fehlbare Fahrzeuglenkende dafür im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt, Fahrzeuge polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet werden. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Im anonymen Ordnungsbussenverfahren ist eine Meldung von lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörden sind bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere dB-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere dB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder –Typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergereäte zuzugreifen um damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen belangt werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter-/innen erkannt.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gilt aber zu vermeiden, dass für die Polizeibehörden (administrativer) Mehraufwand entsteht.

Ein Fokus könnte auf der Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel liegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüssen, wenn Fahrmodi in der Verordnung explizit aufgeführt und deren Verwendung verboten wird. Solches Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Wir beantragen, eine offenere Formulierung zu wählen und "in Ortschaften" zu streichen.

Gemäss Einleitungssatz von Art. 33 VRV darf kein vermeidbarer Lärm verursacht werden. In lit. f wird nun nicht vermeidbarer, sondern unnötiger Lärm unter Strafe gestellt. Was mit der unterschiedlichen Formulierung bezweckt wird, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuterungsbericht hervor. Hier ersuchen wir um Klarstellung.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene der EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden. Fahrzeugersatzteile sollten auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sind

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei Firmen/Unternehmen, in welchen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bussenhöhe ist zu tief angesetzt. Das betreffende Verhalten verursacht mehrfach unnötigen Lärm. Eine Bussenhöhe von 120 Franken erscheint uns daher angezeigt.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechende Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte auch lauten: «Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung».

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollte solches Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer-/innen sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdre-

henden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Eventualiter ist die Höhe der Ordnungsbusse deutlich höher anzusetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung mehr Lärm und die Belästigung ist schwerwiegender. Entsprechend ist eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens 200 Franken angezeigt, vorbehältlich Abänderungen im Sinn der VTS.

Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert). Eine solche Abänderung muss durch eine Fachperson kontrolliert und beschrieben werden, gegebenenfalls sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Ordnungsbussenziffer für dieses Fahrverhalten kritisch.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre auch hier ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet wer-

den. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Die Montage eines sog. Schubluftventils muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Solche Ventile müssen demontiert und sichergestellt werden.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich. Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch eine Fachperson erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen. Mit der Inverkehrbringung wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit mehr tangiert als z.B. mit einmaligen verbotenen Fahrverhalten oder dem einmaligen Führen eines manipulierten Fahrzeuges.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter
3005 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrererlei Hinsicht nicht.
Es sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurück gehen, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von Fr. 80.- werden jedoch kaum präventive Wirkung erzeugen. Ausserdem hat das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt. Die Probleme sehen wir ausserdem im Vollzug. Da sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis kaum zu handhaben sein werden und die die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.
Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen im Gegensatz zu Ordnungsbussen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann.
Umsetzbar werden diese Warnungsmassnahmen nach Motorenlärm sein. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten bezüglich unbestimmter Rechtsbegriffe und Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellter Sachverhalte zu mindern.

Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat festzustellen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der vorliegenden Verordnungsanpassung bezüglich einfacheren Sanktionierung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Problematik der Messbarkeit der Verstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgelisteten Verhaltensweisen werden in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, weil undefinierte Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen könnten.

Bsp.: "hohe Drehzahlen" (lit.b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d), "unnötiges Herumfahren" (lit. e).

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden. Die Tatbestände bzgl. lärmender Ladung können aufgrund mangelhafter Ladungssicherung anderweitig geahndet werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Beweisbarkeit des Fahrens in lärmzeugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Änderungsvorschlag: ...oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus...

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Heutige Praxis mit Vollzug auf der Strasse und Sicherstellung der Fahrzeuge ist weiterzuführen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen wo ein gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewebes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlich Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den Vollzug sehen wir nicht bei den Strassenverkehrsämtern.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern der Sachverhalt der Frage 14 entsprechend umgesetzt wird.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Erhöhung der Busse sollte deutlicher ausfallen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier erfolgt der Hinweis, dass die Aufahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt.

Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen, womit es administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar würde.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG)..

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tunigteile für Elektrofahrzeuge) ist das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher als heute. Die Bussenhöhe sollte deshalb nicht auf 80.- beschränkt werden.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention, und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist eine Verzeigung zu bevorzugen. Bleibt dies ein Ordnungsbussentatbestand, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von Fr. 300.- anzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC. Auf eine Ordnungsbusse ist zu verzichten.



**Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien
der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein**

**Communauté de Travail des Chefs des Polices de la
Circulation de la Suisse et de la Principauté du Liechtenstein**

**Comunità di Lavoro dei Capi di Polizia della Circolazione
della Svizzera e del Principato del Liechtenstein**

Präsident
c/o Kantonspolizei St. Gallen
Philipp Sennhauser
Leiter Verkehrspolizei
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
058 229 24 60
philipp.sennhauser@kapo.sg.ch

07. März 2023

per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

**Vernehmlassung des UVEK betreffend Umsetzung der Motion 20.4339 «Übermässigen Moto-
renlärm wirksam reduzieren»: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes
und von vier Verordnungen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2022 an die ACVS zu oben genannter Ver-
nehmlassung, danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Revision sollen Massnahmen zur einfacheren und strengeren Sanktionierung bei geräusch-
relevanten Fahrzeugmanipulationen sowie für die Verursachung von unnötigem Verkehrslärm ge-
troffen werden.

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) soll unter anderem neu eine Grundlage geschaffen werden, da-
mit Fahrzeugführenden, die vermeidbare, störende Lärmemissionen verursachen, der Führeraus-
weis entzogen werden kann.

Auf Verordnungsebene sollen lärm erzeugende Verhaltensweisen präzisiert werden. Die Ordnungsbussenverordnung soll mit neuen Tatbeständen zur Ahndung von Fahrzeugmanipulationen und für das unnötige Verursachen von Verkehrslärm erweitert werden. Weiter wird ein Verbot für Ersatzschalldämpfer, welche ein Fahrzeug lauter machen als die Originalteile, sowie die Pflicht zur mehrfachen Nachprüfung für Fahrzeuge, bei welchen die Polizei mehrmals lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen festgestellt hat, vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen bzw. die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht wirkungsvoll genug. Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist diese Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die geplante Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände in Bezug auf die Ahndung von lärmverursachenden Fahrzeugmanipulationen würde eine massive Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand bewirken und den Handlungsspielraum der Strafverfolgungs- und Administrativbehörden stark einschränken. Der rechtsgenügende Nachweis von illegalen Fahrzeug-Manipulationen ist oft sehr aufwändig. Entsprechende Sachverhalte können mithin nicht rasch vor Ort geklärt werden. Sie eignen sich auch deshalb nicht für die Sanktionierung im Ordnungsbussenverfahren. Die Anwendung des ordentlichen Verfahrens gewährleistet die Möglichkeit, fehlbare Fahrzeugführende sowohl straf- als auch administrativrechtlich zu belangen. Das beinhaltet mitunter die Sicherstellung der Fahrzeuge und die Einziehung bzw. Vernichtung der manipulierten Teile.

Die Möglichkeit, übermässig lärmverursachenden Fahrzeuglenkenden den Führerausweis abnehmen zu können, ist eine taugliche Massnahme.

Die Vollzugsbehörde ist bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte Messverfahren und obere Lärmgrenzwerte angewiesen. Die heutige Regelung ist diesbezüglich ungenügend und wird auch mit der Revision nicht verbessert. Zur effektiveren Lärmbekämpfung sollten verbindliche Lärmobergrenzwerte festgelegt werden, welche mit standardisierten Verfahren gerichtsverwertbar gemessen werden können. Diese sollte unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben.

Zu prüfen wäre auch die Möglichkeit der Schaffung von lärmarmen Zonen oder Streckenabschnitten, in welchen für einen bestimmten Dezibel-Grenzwert überschreitende Fahrzeuge ein Fahrverbot gilt. Des Weiteren sollen nun dringend die für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen scheint jedoch nur möglich, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für die neuen Fahrzeuge generell reduziert werden.

Zumindest sollte darauf hingewirkt werden, dass Fahrzeug-Ersatzteile mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die durch den Fahrzeughersteller verwendeten Originalteile.

Die detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Punkten können Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Freundliche Grüsse

Präsident .


Philipp Sennhauser

Digital
unterschrieben von
Philipp Sennhauser
Datum: 2023.03.07
10:33:13 +01'00'

Beilage

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften der ACVS / CCCS



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und FL (ACVS)

c/o Kantonspolizei St.Gallen

Präsident Philipp Sennhauser

Klosterhof 12

9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht wirkungsvoll genug. Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist die Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände geht viel zu weit und ist kontraproduktiv. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich 80 Franken zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlerhafte Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt. Die Fahrzeuge werden im Kanton Zürich polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet.

Die Kantonspolizei Zürich, wie auch die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur haben ihre Anstrengungen in diesem Bereich in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Strassenverkehrsamt in den letzten Jahren verstärkt. So wurden im Jahr 2021 811 nicht gesetzeskonforme Auspuffanlagen eingezogen (2020: 916) und die entsprechenden Sachverhalte zur Anzeige gebracht. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, und erfahrungsgemäss wird die Täterschaft nur selten rückfällig. Da der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeug-Manipulationen sehr aufwändig ist und oft Spezialisten beigezogen werden müssen, sich der Sachverhalt mithin nicht rasch und einfach vor Ort klären lässt, eignet sich das Ordnungsbussenverfahren für diese Delikte nicht. Hier fehlt es zudem an einer abschreckenden Wirkung.

Mit den neu geplanten Ordnungsbussentatbeständen wird hingegen der Handlungsspielraum zur Ahndung von unnötigen bzw. übermässigen lärm erzeugenden Fahrverhalten stark eingeschränkt. Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein anonymes Verfahren. Eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ist damit ausgeschlossen, und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Insbesondere die neu vorgeschlagenen Ordnungsbussentatbestände von Ziff. 326.3 (mehrmaliges Betätigen des Gaspedals), Ziff. 326.4 (Anfahren mit durchdrehenden Reifen) und Ziff. 326.5 (Lärm der Auspuffanlage durch Knallen und Böllern) sind Sachverhalte, die weiterhin im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Damit

können fehlbare Fahrzeugführende bereits beim ersten Mal verwarnet und der Entzug des Führerausweises angedroht werden.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben.

Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sind u.E. zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren. In diesen Fällen sollte – wie vom Bundesrat zurecht vorgeschlagen – die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen.

Bei qualifiziert übermässig lärmerzeugenden Sachverhalten wie z.B. aufgrund ausgebauter Schalldämpfanlagen, technischen Manipulationen oder Eingriffen in die Fahrzeugelektronik oder Fahrmodus-Einstellungen in Verbindung mit auffälligem Fahrverhalten sollte ein Führerausweisentzug bereits bei der ersten Widerhandlung möglich sein.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörde ist bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere DB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Wir bedauern es ausserordentlich, dass aus den Unterlagen zur Vernehmlassung nicht hervorgeht, welche Massnahmen der Bundesrat vorschlägt, um den Einsatz von "Lärmblitzern" zu ermöglichen.

Ebenfalls braucht es eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduzierte werden.

Zumindest ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Solche Teile sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein.

Ferner ist zu bemängeln, dass sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen oft unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sein werden.

Mindermeinung: die Vereinfachung mittels Ordnungsbussenverfahren ist zu begrüßen. Jedoch wird gleichzeitig befürchtet, dass die Thematik bagatellisiert wird.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt.

Anmerkung: Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter auffällig.

Siehe dazu auch Ausführungen zu Frage 1.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Für eine unkomplizierte, wirksame und einheitliche Kontrolle wäre die Einführung einer klar festgelegten Lärmobergrenze (bspw. 80 dB) sehr erstrebenswert.

Weiter ist leider aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich, was genau unter der erwähnten Intensivierung verstanden wird bzw. was die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch Bund sind. Diese Information hätte zwar wohl unsere positive Beurteilung dieses Punktes nicht beeinflusst, aber eine direkte Orientierung an die Vernehmlassungsadressaten hätte zu einer besseren Beurteilung der geplanten Kontrollmechanismen geführt, was wiederum mögliche gewinnbringende Inputs ermöglicht hätte.

Mindermeinung: Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung bzw. Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dient, wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

In Art. 53b E-SVG sind die Beiträge des Bundes für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet. Dieser Wortlaut steht im Widerspruch zum Verordnungstext von Art. 5a Abs. 1 E-SKV, wonach Kantone, welche entsprechende Kontrollen intensivieren, Anspruch auf Bundesbeiträge haben.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das ist ein möglicher Ansatz unter Berücksichtigung der vorangehenden Antwort. Zu begrüssen wäre allerdings vielmehr die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln. Das vereinfacht für die Kantone den Beschaffungsprozess und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mindermeinung: Nein. Mit Hinweis auf die Ladungssicherung schlagen wir vor die "unbefestigten Ladungen" einfach durch "Ladungen" zu ersetzen. Es spielt eigentlich im Zusammenhang mit einer lärmzeugenden Verhaltensweise keine Rolle ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie darf nach SVG Art. 30 Abs. 2 niemand gefährden, belästigen oder herunterfallen.

Die Ladung ist somit auch jederzeit regelkonform zu sichern.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht auf Ortschaften eingeschränkt werden. Gewisse Kantone würden es begrüßen hier noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Ansatz müsste in Richtung der Fahrzeugzulassung gehen. Sind verschiedene Fahrmodi auf Schweizer Strassen bei einem Motorfahrzeug für die ordnungsgemässe Benutzung notwendig? Die Problematik liegt heute darin, dass die Technik Eingriffe in das Leistungs- und Lärmverhalten der Fahrzeuge ermöglicht, was dann wiederum zur unerwünschten Lärmzeugung führt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung ist u.E. nicht zielführend. Die Strassenverkehrsämter müssten hierzu zahlreiche Anpassungen an den EDV-Systemen vornehmen. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfungspflicht ist nicht notwendig.

Unseres Erachtens sollten sich die Sanktionen eines mit unerlaubter abgas- oder geräuschrelevanten Änderungen betriebenen Fahrzeugs vorwiegend auf den Lenker konzentrieren.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduzierte werden.

Zusammen mit der EU sollte darauf hingewirkt werden, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion, sollte in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein. Der derzeitige Zustand, dass Fahrzeughersteller in diesem Bereich legal viel zu laute Fahrzeuge auf den Markt bringen, ist unhaltbar (vgl. Beitrag SRF 10vor10 vom 30.01.2023 "Autohersteller tricksen bei extra lauten Autos": <https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/770ca247-cc88-4852-bbfa-aeff70151947>). Aus unserer Sicht wäre es angezeigt, hier maximal zulässige Lärmgrenzwerte festzulegen und die Montage von Auspuffanlagen, die eine Überschreitung des Grenzwerts ermöglichen, zu verbieten.

Siehe auch Ausführungen zu Frage 1.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüßen. Mit Busse können jedoch nur natürliche Personen bestraft werden. Bei Firmen/Unternehmen in welchen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

Wünschenswert wäre sodann, wenn das gewerbemässige Anbieten, Verbauen oder Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifizierten Tatbestands als Vergehen ausgestaltet wird.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim mehrmaligen unnötigen betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulenden Motoren, "Böllern" und "Knallen (Fehlzündungen)" anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten. Solche fehlbare Fahrzeugführende sollte bereits beim ersten Mal administrativrechtlich verwarnet werden können.

Sollte am Ordnungsbussentatbestand gleichwohl festgehalten werden, so sollte der Bussenbetrag erhöht werden (mind. 200 Franken). Ansonsten hat das keine abschreckende Wirkung.

Das Wort Gaspedal sollte mit "oder des Gasgriffs" ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Als neutrale Formulierung könnte andernfalls wie folgt lauten: "Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung".

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen.

Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.



Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 20. Februar 2023

Stellungnahme der KKPKS zur Vernehmlassung des UVEK betreffend Umsetzung der Motion 20.4339 «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 geben Sie uns die Möglichkeit, uns zur Vorlage in rubrizierter Angelegenheit zu äussern. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns. Die vorliegende Stellungnahme inkl. dem ausgefüllten Fragebogen wurde intern von der Verkehrskommission der KKPKS erarbeitet. Wir äussern uns (einschliesslich Fragebogen) wie folgt:

In der vorliegenden Revision hätten wir es begrüsst, wenn die Thematik der klar definierten Dezibel-Obergrenzwerte oder eines stark vereinfachten beweissicheren Lärmmessverfahrens anhand von Referenzwerten aufgenommen worden wäre. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht wirkungsvoll genug. Um die Bevölkerung vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist diese Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

Kopie z.K. an Mitglieder KKPKS und GS KKJPD



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: KKPKS
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes und die Teilrevisionen der vier Verordnungen zielen an einer wahrzunehmenden Lärmreduktion infolge polizeilicher Kontrollen und wirkungsvollen Sanktionen vorbei. Daher lehnen wir die vorliegende Vorlage ab, begrüßen aber Bestrebungen zur Reduktion von übermässigem Motorenlärm.</p> <p>Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände lehnen wir aus mehreren Gründen ab. Zum einen fällt der finanzielle Aufwand des Beschuldigten im Vergleich zur Strafverfolgung im ordentlichen Verfahren sehr bescheiden aus, weshalb die abschreckende Wirkung vollständig verloren gehen würde. Weiter würden Wiederholungstäter identisch bestraft werden wie Ersttäter. Dazu kommt, dass allfällige technische Expertisen, obwohl vom Beschuldigten verursacht, aufgrund der Gebührenfreiheit des Ordnungsbussenverfahrens nicht verursachergerecht abgewälzt werden können. Auch in den technischen Belangen führt die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände zu Verwirrung und zu einer nicht korrekten Gewichtung einzelner Tatbestände. Die detaillierte Kontrolle eines Motorraumes ist umfangreich und setzt ein höheres Fachwissen voraus. Wieso beispielsweise eine fehlende Dämmmatte zu einer Ordnungsbusse, eine perforierte Luftfilterabdeckung aber zu einer Verzeigung führen sollte, ist nicht erklärbar, führt aber zu ungleichen Strafen.</p> <p>In der vorliegenden Revision hätten wir es begrüsst, wenn die Thematik der klar definierten Dezibel-Obergrenzwerten oder eines stark vereinfachten beweissicheren Lärmmessverfahrens anhand von Referenzwerten aufgenommen worden wäre.</p> <p>Die vorgeschlagenen Administrativmassnahmen begrüßen wir für Fälle, bei denen unnötiger Lärm durch unerlaubte technische Abänderungen geschaffen wird.</p>

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diese Massnahme. Zu beachten ist, dass sobald die Massnahme eine Ausdehnung des Gefährdungsbegriffs darstellt, handelt es sich nicht mehr um eine Gefährdung innerhalb des Strassenverkehrs. Diese Massnahme steht damit im Widerspruch mit der in dieser Revision angedachten Ausdehnung der Ordnungsbussentatbestände. Fahrzeuglenkende, welche einen Ordnungsbussentatbestand erfüllen, können aufgrund des anonymen Verfahrens nicht der Administrativbehörde gemeldet werden.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrskontrollen sollen umfassend vorgenommen werden. Der Bund muss die Rahmenbedingungen für technische Kontrollen attraktiv machen. So fehlen die Rahmenbedingungen um ohne grossen Aufwand digitale Daten der Fahrzeuge auszulesen und diese zu verarbeiten. Weiter sind die Rahmenbedingungen für Lärmmessungen sehr unattraktiv (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beiträge für die Anschaffung der genannten Logistik sind zu begrüßen. Wie zuvor vermerkt müssen aber auch die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Anpassung ist unseres Erachtens dringend notwendig, da die Einschränkung auf den "Innerortsbereich" im Alltag oft missbraucht wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ist dies zu befürworten. Die Abgrenzung ist jedoch sehr schwierig, da die Bezeichnungen und auch die Auswirkungen je nach Fahrzeugmodell sehr unterschiedlich sind. Weiter sollte die Bestimmung nicht nur auf Ortschaften

eingeschränkt werden. Ortschaften können auch durch ausserhalb der Ortschaft verursachten Lärm belästigt werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ein auffälliges Knattern oder Knallen kommt vorwiegend bei Supersportwagen vor. In den anderen Fällen liegt das Knallen bei der Manipulation der Auspuffanlage und/oder der Motorelektronik. Wird dies festgestellt, beginnt die Ursachenforschung. Dann muss zwingend das ordentliche Verfahren ausgelöst werden.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Dies würde die Strassenverkehrsämter zusätzlich mit Arbeit belasten, ohne einen wirklichen Nutzen zu bringen. Auch wäre der Aufwand bei Halter- oder Kantonswechsel sehr gross und würde bei Käufern zu Rechtsunsicherheiten führen. Unserer Auffassung nach müssen die Rahmenbedingungen für technische Kontrollen durch die Polizei verbessert werden (vgl. Antwort zu Frage 3).

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 80.00 hat keine präventive Wirkung. Die Bussenhöhe müsste, wenn überhaupt, mindestens CHF 200.00 betragen. Nicht einfach dürfte sich die Abgrenzung zwischen Ordnungsbusse und Verzeigung gestalten. Ab welchem Zeitpunkt wird die Person verzeigt, damit dann auch die Administrativmassnahmen ausgelöst werden?

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ein reines Hochdrehen des Motors könnte mittels OB abgehandelt werden. In allen anderen Fällen sind detaillierte technische Kontrollen nötig und daher auch das ordentliche Verfahren (vgl. Antwort zu Frage 11). Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Solche Manipulationen müssen unseres Erachtens richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Solche Manipulationen müssen unseres Erachtens richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Solche Manipulationen müssen unseres Erachtens richtig überprüft und im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Betreffend präventive Wirkung der Busse sowie Abgrenzung Ordnungsbussenverfahren und ordentliches Verfahren sowie Auslösung Administrativmassnahmen vgl. Antwort zu Fragen 1 und 19.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es besteht hierbei kein direkter Zusammenhang mit der Funktion des Fahrzeuges, weshalb das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden könnte, analog Ziffer 403 (wobei dort die Busse auch auf 80 Franken angehoben werden sollte).

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. Antwort zu Frage 22

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. Antwort zu Frage 23

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. Antwort zu Frage 24



Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Email
V-FA@astra.admin.ch

Zürich, 2. März 2023

**Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»):
Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst die Stossrichtung dieser Vorlage ausdrücklich.

Die Problematik der sogenannten Autoposer ist in den Städten hinlänglich bekannt: Lenker fahren mit heulenden Motoren und oftmals lauter Musik durch die Strassen und verursachen dabei unnötigen Lärm. Regelmässig gehen Beschwerden aus der Bevölkerung ein. 2020 fanden in der Stadt Zürich an einem bei Autoposern beliebten Strassenabschnitt Lärmmessungen, Tonaufzeichnungen und Verkehrszählungen statt. Die lautesten Poser-Fahrten erzeugten in einer Distanz von zwölf Metern zum Mikrofon Lärmimmissionen von 99 dB(A). Das ist, direkt neben dem Fahrzeug stehend, in etwa gleich laut, wie wenn man neben einem Presslufthammer stehen würde oder wenn 80 normal fahrende Fahrzeuge gleichzeitig vorbeifahren würden.

Die Ahndung des Lenkerverhaltens bei vermeidbarem Lärm ist für die Polizei herausforderungsreich und mit hohem Aufwand verbunden. Die vorgeschlagenen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sollen eine einfachere und strengere Sanktionierung der Verursacherinnen und Verursacher von unnötigem Verkehrslärm ermöglichen, unter anderem durch die Möglichkeit zum Führerausweisentzug und die Definition neuer Ordnungsbussentatbestände. Sie sind in ihrer Stossrichtung daher zielführend.

Allerdings bringt die vorgesehene Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens die Gefahr mit sich, dass Widerhandlungen bagatellisiert werden, was kontraproduktiv wäre. Wir beantragen eine Überprüfung der Vorlage mit dem Ziel, dass die Sanktionen wirksam verschärft werden. Es gilt zu vermeiden,



dass fehlbare Fahrzeuglenkende gegenüber heute letztlich bessergestellt würden und Administrativmassnahmen mit ihrer abschreckenden Wirkung entfallen.

Zudem schlägt der Bundesrat gesetzliche Grundlagen für finanzielle Unterstützung von Kantonen vor, die ihre Verkehrslärmkontrollen intensivieren. Wir gehen davon aus, dass von solchen Unterstützungsleistungen auch kommunale Polizeikorps in der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben unterstützt werden können.

Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen unabdingbar.

Gemäss Forderung der Motion 20.4339 sowie Erwartungen in der Bevölkerung versprechen Lärmblitzer eine einfache Ahndung von übermässigem Motorenlärm. Für ihren Einsatz fehlen derzeit rechtliche Grundlagen ebenso wie Antworten auf offene technische Fragen; die vorliegenden Vernehmlassungsentwürfe äussern sich nicht dazu. Die KSSD erwartet, dass der Bundesrat die notwendigen technischen und rechtlichen Abklärungen für den Einsatz von Lärmblitzern vorantreibt.

Für unsere weiteren Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise:

Die Umstellung auf E-Mobilität ermöglicht eine allgemeine Reduktion des Motorenlärms – unabhängig vom Verhalten der Lenkenden. AVAS ist ein akustisches Warnsystem für geräuscharme Fahrzeuge, insbesondere für Elektroautos. AVAS wird bei geringen Geschwindigkeiten, bei denen bei konventionellen Antrieben das Motorengeräusch dominiert, aus Sicherheitsgründen verpflichtend verwendet (Hören des herannahenden Fahrzeugs). Ab einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h wird das Rollgeräusch des Fahrzeuges laut genug, so dass AVAS aus Sicherheitsgründen nicht mehr notwendig ist. Aus Sicht des Lärmschutzes ist darauf zu achten, dass der Einsatz von AVAS auf den sicherheitsrelevanten Geschwindigkeitsbereich unter 20 km/h beschränkt wird und Möglichkeiten zum Einsatz von AVAS oberhalb von 20 km/h (Sound Design etc.) eingeschränkt werden, so dass dadurch nicht neuer unnötiger oder übermässiger Motorenlärm entsteht. Bei der allfälligen Übernahme von EU-Bestimmungen betreffend AVAS soll die Schweiz ihre Möglichkeiten ausschöpfen, die Anwendung von AVAS oberhalb von 20 km/h im Sinne des Lärmschutzes einzuschränken.

Unsere weiteren Einschätzungen und Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsident

Martin Merki
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern



Beilage: - Fragebogen

Kopien: - Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
- Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
- Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
- Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen
- Schweizerischer Städteverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD info@kssd.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen Anpassungen gehen in die richtige Richtung.

Die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände beantragen wir kritisch zu überprüfen. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüßen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige. Insbesondere sollen Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute nicht besser gestellt werden. Gemäss Vorlage des Bundesrats wären bestimmte lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Franken 80 zu ahnden und damit erledigt. Heute können fehlerhafte Fahrzeuglenkende dafür im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt, Fahrzeuge polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet werden. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Im anonymen Ordnungsbussenverfahren ist eine Meldung von lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missetand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörden sind bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere dB-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere dB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -Typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen um damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen belangt werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter-/innen erkannt.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gilt zu vermeiden, dass für die Polizeibehörden (administrativer) Mehraufwand entsteht. Ein Fokus könnte auf der Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel liegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen, wenn Fahrmodi in der Verordnung explizit aufgeführt und deren Verwendung verboten wird. Solches Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Wir beantragen, eine offenere Formulierung zu wählen und "in Ortschaften" zu streichen.

Gemäss Einleitungssatz von Art. 33 VRV darf kein vermeidbarer Lärm verursacht werden. In lit. f wird nun nicht vermeidbarer, sondern unnötiger Lärm unter Strafe gestellt. Was mit der unterschiedlichen Formulierung bezweckt wird, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuterungsbericht hervor. Hier ersuchen wir um Klarstellung.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene der EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Fahrzeuersatzteile sollten auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sind

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei Firmen/Unternehmen, in welchen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bussenhöhe ist zu tief angesetzt. Das betreffende Verhalten verursacht mehrfach unnötigen Lärm. Eine Bussenhöhe von 120 Franken erscheint uns daher angezeigt.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechende Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte auch lauten: «Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung».

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollte solches Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer-/innen sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so-
dann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdre-
henden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen
beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen
Verfahren).

Eventualiter ist die Höhe der Ordnungsbusse deutlich höher anzusetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm
der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in
Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung mehr
Lärm und die Belästigung ist schwerwiegender. Entsprechend ist eine Bussenhöhe im
Bereich von mindestens 200 Franken angezeigt, vorbehaltlich Abänderungen im Sinn
der VTS.

Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige
Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert). Eine solche
Abänderung muss durch eine Fachperson kontrolliert und beschrieben werden,
gegebenenfalls sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In
solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Ordnungsbussenziffer für dieses Fahrverhalten
kritisch.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne
vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in
Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfanlage sollten konsequent im ordentlichen Ver-
fahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungs-
busse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre auch hier ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige
Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis
zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit
Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig
mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann
(Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Auch das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Die Montage eines sog. Schubluftventils muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Solche Ventile müssen demontiert und sichergestellt werden.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich

Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch eine Fachperson erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen. Mit der Inverkehrbringung wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit mehr tangiert als z.B. mit einmaligen verbotenen Fahrverhalten oder dem einmaligen Führen eines manipulierten Fahrzeuges.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

per Email
V-FA@astra.admin.ch

St.Gallen, 6. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die SVSP begrüsst die Stossrichtung dieser Vorlage ausdrücklich.

Die Problematik der sogenannten Autoposer ist in den Städten hinlänglich bekannt: Lenker fahren mit heulenden Motoren und oftmals lauter Musik durch die Strassen und verursachen dabei unnötigen Lärm. Regelmässig gehen Beschwerden aus der Bevölkerung ein. 2020 fanden in der Stadt Zürich an einem bei Autoposern beliebten Strassenabschnitt Lärmmessungen, Tonaufzeichnungen und Verkehrszählungen statt. Die lautesten Poser-Fahrten erzeugten in einer Distanz von zwölf Metern zum Mikrofon Lärmimmissionen von 99 dB(A). Das ist, direkt neben dem Fahrzeug stehend, in etwa gleich laut, wie wenn man neben einem Presslufthammer stehen würde oder wenn 80 normal fahrende Fahrzeuge gleichzeitig vorbeifahren würden.

Die Ahndung des Lenkerverhaltens bei vermeidbarem Lärm ist für die Polizei herausforderungsreich und mit hohem Aufwand verbunden. Die vorgeschlagenen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sollen eine einfachere und strengere Sanktionierung der Verursacherinnen und Verursacher von unnötigem Verkehrslärm ermöglichen, unter anderem durch die Möglichkeit zum Führerausweisentzug und die Definition neuer Ordnungsbussenatbestände. Sie sind in ihrer Stossrichtung daher zielführend.

Allerdings bringt die vorgesehene Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens die Gefahr mit sich, dass Widerhandlungen bagatellisiert werden, was kontraproduktiv wäre. Die SVSP beantragt eine Überprüfung der Vorlage mit dem Ziel, dass die Sanktionen wirksam ver-



schärft werden. Es gilt zu vermeiden, dass fehlbare Fahrzeuglenkende gegenüber heute letztlich bessergestellt würden und Administrativmassnahmen mit ihrer abschreckenden Wirkung entfallen.

Zudem schlägt der Bundesrat gesetzliche Grundlagen für finanzielle Unterstützung von Kantonen vor, die ihre Verkehrslärmkontrollen intensivieren. Ich gehe davon aus, dass von solchen Unterstützungsleistungen auch kommunale Polizeikorps in der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben unterstützt werden können.

Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen unabdingbar.

Gemäss Forderung der Motion 20.4339 sowie Erwartungen in der Bevölkerung versprechen Lärmblitzer eine einfache Ahndung von übermässigem Motorenlärm. Für ihren Einsatz fehlen derzeit rechtliche Grundlagen ebenso wie Antworten auf offene technische Fragen; die vorliegenden Vernehmlassungsentwürfe äussern sich nicht dazu. Die SVSP erwartet, dass der Bundesrat die notwendigen technischen und rechtlichen Abklärungen für den Einsatz von Lärmblitzern vorantreibt.

Ergänzend zum beigelegten Fragebogen erlaube ich mir folgende Hinweise:

Die Umstellung auf E-Mobilität ermöglicht eine allgemeine Reduktion des Motorenlärms – unabhängig vom Verhalten der Lenkenden. AVAS ist ein akustisches Warnsystem für geräuscharme Fahrzeuge, insbesondere für Elektroautos. AVAS wird bei geringen Geschwindigkeiten, bei denen bei konventionellen Antrieben das Motorengeräusch dominiert, aus Sicherheitsgründen verpflichtend verwendet (Hören des herannahenden Fahrzeugs). Ab einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h wird das Rollgeräusch des Fahrzeuges laut genug, so dass AVAS aus Sicherheitsgründen nicht mehr notwendig ist. Aus Sicht des Lärmschutzes ist darauf zu achten, dass der Einsatz von AVAS auf den sicherheitsrelevanten Geschwindigkeitsbereich unter 20 km/h beschränkt wird und Möglichkeiten zum Einsatz von AVAS oberhalb von 20 km/h (Sound Design etc.) eingeschränkt werden, so dass dadurch nicht neuer unnötiger oder übermässiger Motorenlärm entsteht. Bei der allfälligen Übernahme von EU-Bestimmungen betreffend AVAS soll die Schweiz ihre Möglichkeiten ausschöpfen, die Anwendung von AVAS oberhalb von 20 km/h im Sinne des Lärmschutzes einzuschränken.

Freundliche Grüsse



Oberstlt Ralph Hurni
Präsident SVSP

Beilage: - Fragebogen





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagenen Anpassungen gehen in die richtige Richtung.

Die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände beantragen wir kritisch zu überprüfen. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüßen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige. Insbesondere sollen Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute nicht besser gestellt werden. Gemäss Vorlage des Bundesrats wären bestimmte lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Franken 80 zu ahnden und damit erledigt. Heute können fehlerhafte Fahrzeuglenkende dafür im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt, Fahrzeuge polizeilich sichergestellt und die manipulierten Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen) im Strafverfahren eingezogen und vernichtet werden. Die Fahrzeuge werden sodann beim Strassenverkehrsamt zur Nachprüfung gemeldet. Der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Im anonymen Ordnungsbussenverfahren ist eine Meldung von lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ausgeschlossen und die Androhung eines Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall nicht möglich.

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einer bestimmten Motordrehzahl den Lärm-Grenzwert einhalten. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörden sind bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere dB-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf Grundlage eines Referenzwertes gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte. Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere dB-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -Typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Nach wie vor fehlt eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen um damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Des Weiteren sollten für den künftigen Einsatz von "Lärmblitzern" die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen belangt werden, können aufgrund der Anonymität des OB-Verfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäter/-innen erkannt.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gilt zu vermeiden, dass für die Polizeibehörden (administrativer) Mehraufwand entsteht. Ein Fokus könnte auf der Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel liegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen, wenn Fahrmodi in der Verordnung explizit aufgeführt und deren Verwendung verboten wird. Solches Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Wir beantragen, eine offenere Formulierung zu wählen und "in Ortschaften" zu streichen.

Gemäss Einleitungssatz von Art. 33 VRV darf kein vermeidbarer Lärm verursacht werden. In lit. f wird nun nicht vermeidbarer, sondern unnötiger Lärm unter Strafe gestellt. Was mit der unterschiedlichen Formulierung bezweckt wird, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuterungsbericht hervor. Hier ersuchen wir um Klarstellung.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene der EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Fahrzeuersatzteile sollten auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen, als die Originalteile der Fahrzeughersteller. Die Verwendung von Teilen, die lauter sind als die Originalversion sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sind

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei Firmen/Unternehmen, in welchen die Tathandlung keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann, greifen Bussen nicht.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bussenhöhe ist zu tief angesetzt. Das betreffende Verhalten verursacht mehrfach unnötigen Lärm. Eine Bussenhöhe von 120 Franken erscheint uns daher angezeigt.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechende Manipulationen an Motorrädern einbezogen. Eine neutrale Formulierung könnte auch lauten: «Unnötiges mehrmaliges Betätigen des Bedienelements zur Steuerung der Motorleistung».

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollte solches Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführer/-innen sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so-
dann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdreh-
enden Rädern milder bestraft wird (80 Franken), als das übermässige Beschleunigen
beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen
Verfahren).

Eventualiter ist die Höhe der Ordnungsbusse deutlich höher anzusetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm
der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in
Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung mehr
Lärm und die Belästigung ist schwerwiegender. Entsprechend ist eine Busshöhe im
Bereich von mindestens 200 Franken angezeigt, vorbehaltlich Abänderungen im Sinn
der VTS.

Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige
Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert). Eine solche
Abänderung muss durch eine Fachperson kontrolliert und beschrieben werden,
gegebenenfalls sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In
solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Ordnungsbussenziffer für dieses Fahrverhalten
kritisch.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne
vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in
Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Manipulationen an der Schalldämpfanlage sollten konsequent im ordentlichen Ver-
fahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungs-
busse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre auch hier ein Betrag von mindestestens 200 Franken für eine allfällige
Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis
zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit
Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig
mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann
(Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Auch das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Die Montage eines sog. Schubluftventils muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Solche Ventile müssen demontiert und sichergestellt werden.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich

Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch eine Fachperson erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen, da die Widerhandlung mehr Lärm verursacht im Verhältnis zu den E-OBV Ziffern 326.1 - 326.4.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Eventualiter wäre ein Betrag von mindestens 200 Franken für eine allfällige Ordnungsbusse anzusetzen. Mit der Inverkehrbringung wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit mehr tangiert als z.B. mit einmaligen verbotenen Fahrverhalten oder dem einmaligen Führen eines manipulierten Fahrzeuges.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

vgl. Frage 26



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kantonspolizei Obwalden Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen 06.02.2023/mk
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung von ergänzenden gesetzlichen Grundlagen, um in Zukunft noch effizienter gegen unnötigen und mutwillig verursachten Verkehrslärm vorgehen zu können.
Über alles gesehen wären griffrige und leicht überprüfbare Regeln wünschenswert.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu begrüssen, dass mit dem E-SVG Art. 16a Abs. 1 eine Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Wer ein Fahrzeug führt von dem er weiss, dass es bei einer unsachgemässen Bedienung unnötigen Verkehrslärm erzeugt, Anwohner und Verkehrsteilnehmende erschreckt, soll in Zukunft nicht mit einer leichten Widerhandlung rechnen können.

Die damit gemeinten Tatbestände sollen nicht generell mit dem Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 341.1, Stand 01.01.2023) verknüpft werden.

Die Skalierung von Lärmwahrnehmungen hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Ohne eine Messung oder andere Dokumentation, ist eine Ahndung sehr problematisch. Eine Widerhandlung gesehen zu haben (z.B. Rollstopp, Nichttragen der Sicherheitsgurten etc.), ist aussagekräftiger als wenn der/die Polizist/in etwas gehört hat. Laut ist nicht gleich laut.

Das OBV ist ein vereinfachtes Verfahren für die Ahndung von leichten Verkehrsregelübertretungen. Zahlt die betroffene Person innert der gesetzlichen Fristen und verlangt nicht das ordentliche Verfahren, so erfolgt im Grundsatz auch keine Meldungen an die Straf- und Administrativbehörden. Die Formulierung von Wiederholungstätern steht damit im Widerspruch zur Ordnungsbussenpraxis und müsste auf eine noch nicht bekannte Art und Weise erhoben werden.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass alle Kantone einen Beitrag zur Eindämmung von unnötigem Verkehrslärm leisten sollen und schon heute viele Kantone sehr aktiv und erfolgreich dagegen intervenieren. Mit dem vorliegenden Vorschlag ist nicht klar was als Ausgangslage angenommen wird. Die "kann-Formulierung" wirkt zu schwammig und führt zu keiner Verpflichtung.

Antrag:

E-SVG Art. 53b soll ergänzt werden mit "Der Bund richtet den Kantonen Beiträge für die Verkehrslärmkontrollen aus."

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das ist ein möglicher Ansatz unter Berücksichtigung der vorangehenden Antwort. Zu begrüssen wäre allerdings vielmehr die Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln. Das vereinfacht für die Kantone den Beschaffungsprozess und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
keine

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
keine

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
keine

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Mit Hinweis auf die Ladungssicherung schlagen wir vor die "unbefestigten Ladungen" einfach durch "Ladungen" zu ersetzen. Es spielt eigentlich im Zusammenhang mit einer lärm erzeugenden Verhaltensweise keine Rolle ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie darf nach SVG Art. 30 Abs. 2 niemand gefährden, belästigen oder herunterfallen. Die Ladung ist somit auch jederzeit regelkonform zu sichern.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir würden es begrüßen hier noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Ansatz müsste in Richtung der Fahrzeugzulassung gehen. Sind verschiedene Fahrmodi auf Schweizer Strassen bei einem Motorfahrzeug für die ordnungsgemässe Benutzung notwendig? Die Problematik liegt heute darin, dass die Technik Eingriffe in das Leistungs- und Lärmverhalten der Fahrzeuge ermöglicht, was dann wiederum zur unerwünschten Lärmerzeugung führt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unbedingt. Hier machen wir nochmals den Link auf die Antwort in Frage 10. Im Zusammenhang zwischen Fahrmodi und Auspuffklappensteuerung müssten von Seiten Zulassungsbestimmungen für Strassenverkehrsfahrzeug griffigere Bestimmungen zur Vermeidung von mutwillig ausgelöstem Verkehrslärm geschaffen werden. Deshalb ist die Aufnahme in E-VRV Art. 33 Bst. g wichtig.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Unbedingt. Tonwiedergabeeinrichtungen aller Art sind heute oftmals ein grosses Ärgerniss beim Herumfahren in Ortschaften und an belebten Orten. Besonders der Einbau von Subwoofer Anlagen in Fahrzeug führt zur Belästigung der Bevölkerung.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Nein richtet sich lediglich gegen E-VTS Art. 34 Abs. 1bis: In jedem Fall sollen Motorfahrzeuge nach der Wiederinstandstellung nach einer Expertise wegen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevanten Abänderungen einer Nachprüfungspflicht unterzogen werden. Das gleiche gilt auch für von der Polizei gemeldeten Fahrzeuge. Schon aus Ressourcengründen schlagen wir aber vor von einer fixen Zahl von Nachprüfungen innerhalb von 2 Jahren abzusehen. Stossend ist, dass nach einem Halterwechsel die Nachprüfungspflicht entfallen soll. Das führt zu unnötigen, vorsorglich getätigten Halterwechseln, um das System zu umgehen.
--

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: keine

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Im Grundsatz ja, geht aber noch zu wenig weit um ein griffiges Zeichen zu setzen. Es ist sehr zu begrüssen wenn der Handel mit Fahrzeugteilen eingeschränkt wird, die offensichtlich zu einer Erhöhung des Verkehrslärms im Einsatz führen. Wer nicht typengeprüfte Teile für ein Motorfahrzeug anbietet und damit Handel betreibt, welche offensichtlich die Erhöhung des Verkehrslärms begünstigen soll analog dem "Inverkehrbringen" gleichgestellt werden. Der Erwerb und Einfuhr für den Einbau in ein Rennfahrzeug soll hingegen weiterhin straflos bleiben.
--

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

keine

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
keine

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
keine

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
keine

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
keine

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Entwurf der Ordnungsbussenverordnung soll die Ziff. 326 die Ziff. 5 gestrichen werden. Der Tatbestand vom "Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) (Art. 33 Bst. g VRV) soll auch in Zukunft im ordentlichen Verfahren gehandelt werden.

Damit wird ein stärkeres Zeichen gegen mutwillig verursachtem Verkehrslärm gesetzt und sichergestellt, dass die Administrativbehörde Kenntnis vom Sachverhalt erhält. Wir stellen fest, dass meistens sehr bewusst und gezielt an belebten Orten das auffällige Verhalten mit Knallen und Böllern mit den entsprechenden Fahrzeugen ausgelöst wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das schafft einen falschen Anreiz, es trotzdem zu tun. Schalldämpferanlagen dürfen weder vom Fahrzeughalter, noch von Dritten eigenmächtig und bewusst abgeändert werden. Das ist ein grober Eingriff in das Lärmverhalten eines Motorfahrzeuges.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Blow-Off-Ventile mögen im Rennsport ihre Berechtigung haben, im Sinne von griffigen Massnahmen gegen unnötigen Verkehrslärm im Strassenverkehr haben sie aber dort nichts zu suchen und werden nachträglich und bewusst eingebaut. Die heutige Regelung nach VTS Art. 53 Abs. 4 soll strafrechtlich nicht herunter gestuft werden und weiterhin im ordentlichen Verfahren behandelt werden.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies wird in der Praxis kaum überprüfbar sein.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Begründung wie zu E_OBV Ziff. 409.1 - Frage 22

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Begründung wie E_OBV Ziff. 409.2 - siehe Frage 23.

Die vorgeschlagene Geldbusse von Fr. 80.00 schränkt nicht ein und bleibt i.d.R. ohne Wirkung.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Antwort 24

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

23. März 2023

**Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»):
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 haben Sie uns eingeladen, zu der Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einem sicheren, verlässlichen Verkehrssystem und einer schlanken, zielgerichteten Regulierung interessiert. Im vorliegenden Fall betreffen die vorgeschlagenen Änderungen am Strassenverkehrsrecht vor allem unser Mitglied Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS). Vor diesem Hintergrund unterstützen wir deshalb explizit die Position des VFAS und verweisen auf deren Fragebogen (siehe Beilage).

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Infrastruktur,
Energie & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

- Beilage



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 21. März 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage soll die angenommene Motion 20.4339 («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») umgesetzt und die bessere Sanktionierung der Verwendung illegaler Bauteile oder abgeänderter Fahrzeuge, sowie die Bestrafung von Fahrzeuglenkern, welche übermässigen Lärm verursachen ermöglicht werden. Dazu präsentiert die Vorlage eine Reihe von Massnahmen zur stärkeren Bestrafung bestimmter Fahrverhaltensweisen, der Verwendung modifizierter Fahrzeuge, welche mehr Lärm verursachen, sowie der finanziellen Unterstützung der Verkehrslärmkontrollen der Kantone durch den Bund.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

Das Problem stellt sich nicht in der dargelegten Grössenordnung.

Nur ein kleiner Teil des Strassenlärms wird durch Abänderungen oder Defekte am Fahrzeug oder bestimmte Fahrverhaltensweisen verursacht. Gerade bei höheren Geschwindigkeiten verursachen die Reifen den Hauptteil des Strassenlärms.

Das bestehende rechtliche Instrumentarium ist ausreichend, um unnötigen Strassenlärm zu sanktionieren.

Bereits heute kann festgestellt werden, ob Fahrzeuge nachträglich in einer Weise modifiziert wurden, welche zusätzliche Lärmemissionen verursacht. Mittels der Regelungen des Strassenverkehrsgesetzes bestehen ausserdem bereits ausreichend Möglichkeiten, Fahrzeuglenker für das Verursachen übermässigen Motorenlärms zu sanktionieren.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage ist nicht ausgewogen.

Die Vorlage sieht jährliche Mehrkosten für den Bund von zwei Millionen Franken für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen vor. Hinzu kommen noch zusätzliche Aufwände der Kantone für die ausserordentlichen Prüfungen von Fahrzeugen mit lärmrelevanten Manipulationen. Demgegenüber stellt sich ein nur mässiges Reduktionspotenzial. Der erläuternde Bericht gibt an, dass bei gewissen Fahrzeugen kaum ein Spielraum für die Senkung der Lärmemissionen bestehe. Weiter wird auch nicht darauf eingegangen, wie stark die durch den Verkehrslärm verursachten volkswirtschaftlichen Kosten durch die vorgeschlagenen Massnahmen gesenkt werden können. In Anbetracht dieses Ungleichgewichts ist die Vorlage absolut unverhältnismässig.

Durch die Vorlage entstehen ausserdem zusätzliche Regulierungskosten.

Müssen Fahrzeuge aufgrund von Manipulationen häufiger geprüft werden, so ist dafür zusätzlicher administrativer und personeller Aufwand vonnöten. Besonders in Anbetracht der bereits heute bestehenden Überlastungen der kantonalen Prüfstellen alleine durch ordentliche Kontrollen ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Weiter führen auch die vorgesehenen strengeren Vorschriften bezüglich Ersatzschalldämpfern zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand, sowohl für die Verwaltung als auch für die Unternehmen.

Die von der Vorlage angeführten Massnahmen stellen eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Eigentumsгарantie dar.

Das Verbot des Anbietens und Vertreibens von Fahrzeugteilen, welche Lärmsteigerungen innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzwerte zur Folge haben, schränkt die Wirtschaftsfreiheit vertreibenden Unternehmen stark ein. Die zusätzliche Befugnis des ASTRA, bestimmte Teile mit einem Verkaufsverbot zu belegen, geht dabei sogar noch einen Schritt weiter. Weiter schränken Bestimmungen wie zum Beispiel das Verbot gewisser Fahrmodi die Eigentumsгарantie des Fahrzeugbesitzers ein, indem er die Funktionalität seines legal zugelassenen Fahrzeugs nicht vollumfänglich nutzen kann.

Die Vorlage widerspricht den föderalistischen Prinzipien.

Die Durchführung von Verkehrskontrollen, und damit auch deren Finanzierung liegt klar in der Kompetenz der Kantone. Es gibt keinen Grund, warum in diesem Falle von den Grundsätzen des Föderalismus abgewichen werden sollte, indem der Bund die Verkehrslärmkontrollen subventioniert. Dies besonders, da der erläuternde Bericht auch keine Notwendigkeit für eine derartige Subventionierung ausweist. Weiter sind die Voraussetzungen je nach Region unterschiedlich, weshalb eine flächendeckende Subventionierung in allen Landesteilen nicht sinnvoll ist.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in verschiedenen Bereichen unverhältnismässig.

Zum einen wird durch die Vorlage der Geltungsbereich des Lärmschutzes massiv ausgeweitet, indem dieser nicht mehr besonders Wohn- und Erholungsgebiete zur Nachtzeit, sondern sämtliche Gebiete und Tageszeiten umfassen soll. In Anbetracht der Tatsache, dass Motorenlärm vor allem in bewohnten Gebieten und zu den Ruhezeiten störend ist, ist eine derartige Ausweitung absolut unverhältnismässig. Weiter werden durch die erweiterten Beispielkataloge und Ordnungsbussentatbestände sämtliche Verkehrsteilnehmer ins Visier genommen. Die umzusetzende Motion zielte hingegen auf sogenannte «Auto-Poser» ab, welche absichtlich unnötigen Lärm verursachen. Die Gesamtbevölkerung für Vergehen zu bestrafen, welche nur von einer kleinen Minderheit begangen werden, ist absolut unangebracht. Dies wäre gerade für Berufsfahrer fatal, welche durch einen Führerausweisentzug faktisch ein Berufsverbot auferlegt erhielten. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Verschärfungen jegliches lärmverursachendes Verhalten avisieren, unabhängig davon, ob dieses versehentlich oder mutwillig entsteht. In Anbetracht der Tatsache, dass vorderhand vorsätzlich Lärm verursachende «Auto-Poser» geahndet werden sollen, ist ein derartiges Vorgehen weder zielführend noch adäquat. Zuletzt widerspricht das angestrebte Vorgehen auch der Logik des Strassenverkehrsgesetzes. Dieses besagt, dass ein Fehlverhalten nur als leichte Widerhandlung eingestuft wird, wenn es vorsätzlich erfolgt oder dadurch andere Personen gefährdet werden. Unbeabsichtigtes Verursachen von Lärm mit einem Führerausweisentzug zu ahnden ist daher weder im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes noch verhältnismässig.

Die Vorlage ist ein Ausdruck einer allgemeinen autofeindlichen Ideologie, welche die Gefahr von Willkür birgt.

So werden die Straftatbestände dermassen ausgeweitet, dass jegliches auch nur ansatzweise sportliches Fahrverhalten bestraft werden kann. Dies öffnet der Willkür Tür und Tor, besonders da der angepasste Beispielkatalog auch nicht abschliessender Natur ist.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Michèle Lisibach

Schwarztorstrasse 26

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das bestehende rechtliche Instrumentarium ist ausreichend, um das Verursachen unnötigen Verkehrslärms zu sanktionieren. Ausserdem sind die vorgesehenen Revisionen unverhältnismässig, da sie an der anvisierten Zielgruppe der «Auto-Poser» vorbeizielen, und stattdessen auf jegliches lärmverursachendes Fahrverhalten der Gesamtbevölkerung abzielen. Weitere Ausführungen finden sich im beiliegenden Begleitbrief.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Fahrzeugführer, welche unnötigen Lärm verursachen, zu verzeigen. Es ist daher unangebracht, aufgrund einer Minderheit der Verkehrsteilnehmer, welche unnötigen Strassenlärm verursachen, derartige Tatbestände einzuführen. Besonders Berufsfahrer würden durch diese Regelungen zu Schaden kommen, da ihnen der Führerausweis aufgrund des verursachten Lärms entzogen werden könnte, der beispielsweise auf eine unsachgemässe Wartung zurückgeführt werden kann, für welche besagte Personen überhaupt nicht verantwortlich sind. In derartigen Fällen ist der Führerausweisentzug absolut unverhältnismässig. Weiter ist die Ausweitung des Geltungsbereichs durch die nicht abschliessende Natur des Beispielkatalogs ebenfalls nicht verhältnismässig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz für die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen liegt bei den Kantonen. Es widerspricht daher dem Prinzip des Föderalismus, diese Kontrollen mit Bundesgeldern zu subventionieren. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Region machen eine umfassende Subventionierung gegenstandslos.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärm ist vor allem in Siedlungsgebieten störend. Daher ist es sinnvoll, besonders auf diese zu fokussieren.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-
8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gerade bei Fahrzeugen mit schwächerem Motor ist es nötig, in Steigungen stärker zu beschleunigen, da ansonsten ein Vorankommen unmöglich ist. Ausserdem bestehen bereits Straftatbestände für zu schnelles Beschleunigen und Fahren. Eine Doppelbestrafung ein und desselben Verhaltens ist zwingend zu vermeiden. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 8.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In der Praxis kann die Verwendung eines Fahrmodus kaum kontrolliert werden. Ausserdem ist weder der Begriff «Fahrmodus» noch die Art der konkret betroffenen Fahrmodi klar definiert. Eine solch offene Formulierung kann aus den unter Frage 5 geschilderten Gründen nicht goutiert werden. Letztlich ist es äusserst problematisch, integrierte Fahrmodi zu verbieten, da die Fahrzeuge damit bereits zugelassen sind. Denn so wird in die Eigentumsgarantie des Fahrzeugbesitzers eingegriffen, der die Funktionalitäten seines Fahrzeugs dadurch nicht mehr vollumfänglich nutzen kann.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe dazu Antwort zu Frage 10.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Einführung einer ausserordentlichen Prüfungspflicht führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, welchem die bereits überlasteten kantonalen Kontrollstellen nicht Herr werden können.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Es ist weder nachvollziehbar, dass die Regelungen strenger ausgestaltet werden sollten als die bestehenden Grenzwerte, noch dass in der Schweiz für Motorräder strengere Bestimmungen gelten sollen als in der EU. Des Weiteren würde eine derartige Regelung zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, was der sgV klar ablehnt.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Massnahme greift in die Wirtschaftsfreiheit der vertreibenden Unternehmen ein und verursacht für diese zusätzliche Regulierungskosten, besonders da derartige Teile auch legal erworben und eingeführt werden können. Ausserdem ist diese Regelung in der Praxis schwer durchzusetzen, da die Bauteile je nach Fahrzeug, in dem sie eingebaut werden, mehr oder weniger Lärm verursachen können. Sind an einem Fahrzeug gar mehrere Änderungen vorgenommen worden, so ist es im Nachhinein kaum noch möglich, den zusätzlichen Lärm auf ein bestimmtes Bauteil zurückzuführen. Daher besteht bei dieser Massnahme die Gefahr von willkürlichen Sanktionen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Nutzen einer derartigen Publikation ist nicht ersichtlich, da die Informationen bereits heute zugänglich sind.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei gewissen Fahrzeugen (z.B. Oldtimer) ist es nötig, mehrmals das Gaspedal zu betätigen, um ein Abstellen des Motors zu verhindern. Grundsätzlich öffnet ausserdem die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs der Willkür Tür und Tor, denn dadurch kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Je nach Wetterbedingungen oder Strassenverhältnissen ist es möglich, dass die Reifen beim Anfahren durchdrehen. Daher ist die Aufnahme dieses Tatbestands nicht verhältnismässig. Grundsätzlich öffnet ausserdem die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs der Willkür Tür und Tor, denn dadurch kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn dadurch kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Da nicht alle Fahrzeuge über dieselbe Motorraumdämmung verfügen und es auch keine Typenprüfung für Motorraumdämmungen gibt, ist die Umsetzung der Kontrollen zu dieser Massnahme äusserst kritisch zu beurteilen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die nachträgliche Installation von Tonerzeugern verboten werden sollte, solange diese ordnungsgemäss verwendet werden und keinen übermässigen Lärm verursachen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 21.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu Antwort zu Frage 24.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Brugg, 22. März 2023

Zuständig: Selina Fischer
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 230322_SN_Motion 20.4339_
Motorenlärm.docx

Per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Es ist von grosser Relevanz, dass die Schweizer Landwirtschaft ihre Fahrzeuge ohne zusätzliche Einschränkungen einsetzen kann. Eine Verschärfung der Sanktionen darf daher nicht undifferenziert auf alle Fahrerinnen und Fahrer aller Fahrzeugtypen angewendet werden, sondern sie müssen präzise und mit Fokus auf besonders laute Verkehrsteilnehmenden ausgelegt werden.

Unsere Mitgliedorganisation Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT reicht im Rahmen dieser Vernehmlassung eine detaillierte Stellungnahme ein. Wir unterstützen diese vollständig.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
DETEC
3001 Berne

Par courrier électronique :
V-FA@astra.admin.ch

Paudex, le 16 mars 2023
PGB

Consultation fédérale : mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N «Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs»

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir consulté notre organisation sur l'objet cité en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Nous prenons position comme suit.

Les modifications proposées peuvent être regroupées schématiquement en trois catégories :

- une répression accrue de certains comportements routiers ;
- une répression accrue de l'usage de véhicules ayant subi des modifications illicites ou présentant des défauts influençant leur bruit ;
- des subventions fédérales pour encourager les cantons à intensifier les contrôles du bruit routier.

Les véhicules modifiés ou présentant des défauts ne jouent probablement qu'un rôle mineur dans ce que la perception du bruit du trafic routier. Cela étant, la non-conformité d'un véhicule à son état d'homologation peut être constatée de manière objective, et non arbitraire. Nous n'avons donc pas d'objection particulière à exprimer à l'égard des mesures qui concernent cet aspect des choses ; tout au plus peut-on faire remarquer qu'une répression accrue dans ce domaine ne devrait avoir aucun caractère prioritaire.

Il en va tout autrement des mesures proposées pour réprimer davantage certains *comportements routiers*. La législation actuelle permet déjà de réprimer des comportements abusivement bruyants ; le constat du caractère abusif de tel ou tel comportement est laissé à l'appréciation la plus honnête possible des forces de police. Il est proposé aujourd'hui de «moderniser» le catalogue d'exemples de comportements prohibés, en y mentionnant divers comportements dont la définition ouvre la porte à l'arbitraire le plus total, pouvant inclure des comportements assez anodins de la conduite routière : faire tourner «inutilement» le moteur d'un véhicule à l'arrêt ; accélérer «trop rapidement» au démarrage ou dans les montées ; effectuer des va-et-vient ou des circuits «inutiles». Chacun voit bien le caractère parfois abusif de certains de ces comportements. Mais dans le contexte idéologiquement anti-automobile que l'on connaît aujourd'hui, décréter le caractère répréhensible de ces comportements ouvre la voie à une criminalisation beaucoup plus large de toute conduite même légèrement sportive, que ce soit sur une route de col alpin, ou simplement pour tester un véhicule sur une route de campagne. Cette interprétation est largement confirmée par la volonté, explicitement mentionnée dans les nouvelles dispositions, de réprimer les «comportements bruyants» non seulement dans les zones habitées mais aussi en dehors de toute localité. Même à l'intérieur d'une localité, il deviendrait possible de punir un conducteur effectuant deux fois le tour de son quartier sans pouvoir démontrer l'utilité de son trajet. Jusqu'à présent, on a toujours admis le droit de chaque citoyen de se déplacer sans

devoir démontrer le caractère « utile » de son déplacement ; la formulation des nouvelles dispositions proposées dans l'ordonnance sur les règles de la circulation routière donne à penser que ce droit pourrait être remis en question – pour les seuls déplacements automobiles, s'entend.

On pourrait se rassurer en espérant que les forces de police fassent preuve de discernement et se bornent à réprimer des comportements réellement abusifs ; dans le contexte idéologique actuel, et à l'horizon de ces prochaines années, cet espoir apparaît quelque peu naïf, ce d'autant plus que la volonté de modifier la législation trahit forcément une volonté politique d'élargir la répression, sans se limiter aux comportements abusifs déjà punissables.

Sur la base de ces réflexions, nous refusons les modifications proposées dans l'ordonnance sur les règles de la circulation routière (projet 3) et dans l'ordonnance sur les amendes d'ordre (projet 4), qui trahissent la tentation d'une politique de criminalisation de tout bruit routier, et qui créent une insécurité juridique pour les conducteurs de véhicules routiers.

Quant aux subventions que la Confédération pourrait accorder aux cantons pour les encourager à lutter davantage contre le bruit routier, le rapport explicatif, dans le très bref passage qu'il consacre à cet aspect, n'en démontre pas l'utilité ni la nécessité. Les cantons pourront simplement en profiter s'ils le désirent et s'ils en font la demande. Nous en prenons acte.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agrèer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N "Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren": Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt im Folgenden gerne zur im Betreff genannten, noch von Ihrer Vorgängerin eröffneten Vernehmlassung Stellung.

Unnötiger Verkehrslärm ist ein Ärgernis für die von den Lärmemissionen betroffenen Bevölkerung. Besonders unsinnig und verurteilenswert ist dabei nutzlos verursachter Motorenlärm, der durch Manipulationen an Fahrzeugen und stumpfsinniges Fahrverhalten bewusst verursacht wird. Die Eröffnung einer Vernehmlassung zu einem – insbesondere auch durch die überwiesene Motion 20.4339 der UREK-N geforderten – gesetzlichen Massnahmenpaket zur Reduktion von unnötigem Verkehrslärm wird daher von den Gewerkschaften sehr begrüsst.

Die mit Änderungen des **Strassenverkehrsgesetzes (SVG)**, der **Verkehrsregelverordnung (VRV)**, der **Ordnungsbussenverordnung (OBV)** sowie der **Verordnungen über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)** und **über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV)** vorgeschlagenen Massnahmen zur einfacheren und strengerer Sanktionierung von Fahrzeugmanipulationen und Handlungen zur Herbeiführung von unnötigem Verkehrslärm **unterstützt der SGB daher grossmehrheitlich** (mit den Ausnahmen von E-SVG Art. 53b und E-SKV Art. 5a, siehe nächster Abschnitt). Die Schaffung sowohl von neuen Ordnungsbussentatbeständen als auch der Möglichkeit des temporären Führerausweiszugs ist dabei zentral und zweckdienlich.

Ablehnend stehen wir der vorgesehenen Schaffung einer rechtlichen Basis für die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen gegenüber. Eine solche Intensivierung ist zwar sehr zu unterstützen, doch soll die Verantwortung dafür vollumfänglich durch die zuständigen Kantone wahrgenommen und entsprechend finanziert werden. Die vorgeschlagene Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Möglichkeit des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen für diese spezifische Tätigkeit erachten wir als falsch.

Im erläuternden Bericht wird die diesbezügliche Ergänzung des SVG sowie der SKV dahingehend begründet, dass es im Rahmen des allgemeinen Vollzugs keine Möglichkeit gäbe, *"dass der Bund die Kantone zu spezifischen Vollzugstätigkeiten verpflichten kann"*. Dies ist zu bestreiten, denn so schreibt der Bundesrat in einem früheren spezifischen Bericht zum Vollzugsföderalismus ("Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen", 2018) Folgendes: *"Nach wie vor gilt indes, dass die Kantone die Mittel für die Umsetzung des Bundesrechts selbst zur Verfügung stellen müssen, soweit das Bundesrecht keine spezielle Regelung enthält"*. In einem gemeinsamen Bericht des Bundes und der KdK ("Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone", 2012) teilen auch die Kantone diese Auffassung, denn dort findet sich folgende Ausführung: **"Aus Art. 46 der Bundesverfassung geht hervor, dass der Vollzug von Bundesrecht Sache der Kantone ist und diese dafür grundsätzlich keine Abgeltung erhalten"**. Der SGB beantragt daher, die vorgeschlagene Ergänzung des SVG um einen neuen Artikel 53b zu streichen (und damit auch die Ergänzung der SKV um einen neuen Artikel 5a). Stattdessen soll die Verantwortung der Kantone für intensivierte Verkehrslärmkontrollen in der SKV unmissverständlich festgehalten werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Lärmschutz und Massnahmen zur Reduktion von unnötigem Lärm sind wichtige Anliegen für den AGVS. Die Massnahmen müssen aber grundsätzlich durchsetzbar sein und sich verhältnismässig auf die Automobilisten und Automobilistinnen auswirken. Einige Bestimmungen der Gesetzesrevisionen verfehlen diese Grundsätze und treffen nicht die eigentliche Zielgruppe dieser Massnahmen, nämlich die sog. "Auto-Poser".

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Ergänzung von Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG i.V.m. Art. 33 E-VRV kann der Führerausweis bereits beim Verursachen von unnötigem Lärm, bei Tatbeständen, welche nicht in der Ordnungsbussenverordnung gelistet sind, entzogen werden. Dies ist eine sehr weitgehende Sanktion, welche bereits bei "zu schnellem Fahren", "unnötigem Herumfahren in Ortschaften", "Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen" und lauter Tonwiedergabe aus dem Fahrzeug nach dem neuen Art. 33 E-VRV, ausgesprochen werden kann. Da der Katalog aus Art. 33 E-VRV nicht abschliessend ist, ist es durchaus möglich den Führerausweis, als einschneidendere Sanktion gegenüber einer Busse, auch bei gesetzlich nicht definierten Fällen zu entziehen, was dem Legalitätsprinzip sowie dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und 2 BV widersprechen würde. Zudem besteht bereits nach heutiger Gesetzeslage die Möglichkeit Fahrzeugführer, die unnötigen Lärm verursachen, zu verzeigen und ggf. nach Art. 16 Abs. 2 SVG eine Verwarnung oder einen Entzug des Führerausweises auszusprechen, womit die Massnahme aus Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG nicht notwendig ist. Die Aufnahme des neuen Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG würde ausserdem dazu führen, dass die Massnahme des zwingenden Führerausweisentzugs nach einer zweiten Widerhandlung gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG in keinem Verhältnis mehr zu einer Busse stünde und würde besonders bei Berufsfahrern eine unverhältnismässige Härte darstellen. Allgemein zu beachten gilt es weiter, dass der Führerausweisentzug nach jetziger Rechtslage bei Fällen der Gefahr der Sicherheit anderer (Verletzung von Verkehrsregeln sowie beim Fahren im alkoholisierten Zustand) Anwendung findet. Lärm ist ein ernstzunehmendes Thema, allerdings im Kern nicht vergleichbar mit den anderen Tatbeständen, welche die Sicherheit des Menschen als Solches zu schützen vermögen. Deshalb ist es von grosser

Wichtigkeit, dass der Führerausweisentzug bei Lärm nur geahndet werden kann, sofern dieser klar vom Ausmass her übermässig ist und mit Absicht verursacht wurde. Der AGVS ist daher der Auffassung, dass die Formulierung der Bestimmung exakter sein muss und ein Führerausweisentzug nur bei gesetzlich klar definierten Tatbeständen möglich sein darf und schlägt daher folgende Anpassung bei Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG vor: "Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: d. als Fahrzeugführer absichtlich übermässigen vermeidbaren Lärm, nach Massgabe von Artikel 33 Buchstaben b und g der Verkehrsregelnverordnung, erzeugt". Bei Art. 33 lit. g E-VRV verweisen wir zudem auf unsere Bemerkungen zur Frage 11 dieses Fragebogens, womit eine Verwarnung bzw. ein Führerausweisentzug bei der Verwendung von Fahrmodi nicht möglich sein soll.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Kompetenz und somit auch die Finanzierung solcher Kontrollen liegt im Aufgabenbereich der Kantone. Eine Beteiligung des Bundes ist daher abzulehnen. Weiter ist unklar wie eine solche Finanzierung überhaupt erfolgen würde und inwiefern Kantone bzw. ihre Bürger, welche weniger von Verkehrslärm betroffen sind, durch eine solche finanzielle Unterstützung an andere Kantone benachteiligt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Der AGVS ist nicht gegen geeignete Kontrollmittel und Infrastruktur für Verkehrslärmkontrollen, insofern diese dazu geeignet sind, gezielt Fahrzeugführer, welche absichtlich viel zu laut fahren, zu kontrollieren. Weil die Wahrnehmung von Lärm im Inneren von Fahrzeugen sehr stark eingeschränkt und auch nicht messbar ist, sollten bei Kontrollen Fahrzeugführer, welche nicht absichtlich über die noch festzulegenden Grenzwerte unterwegs sind, an eine angepasste Fahrweise und dem Einsatz von lärmeffizienteren Reifen hingewiesen werden, anstatt dass ein Kontrollmittel bzw. eine Infrastruktur direkt zu einer Busse oder Sanktion führt. Dass der Bund Beiträge für Kontrollmittel und Infrastruktur ausserhalb seines Kompetenzbereichs entrichtet, ist aus denselben Gründen wie aus der Antwort zur Frage 3, abzulehnen.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Lärm kann sich überall störend auswirken und ist daher korrekterweise nicht nur auf Wohn- und Erholungsgebiete zu beschränken.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fahrzeuge mit schwächerem Motor müssen bei starken Steigungen schneller beschleunigen, um ein Vorankommen zu ermöglichen bzw. ein Rückwärtsrollen zu verhindern, was übermässigen Lärm verursachen kann. Daher kann eine solche Bestimmung nicht zu Lasten von Fahrzeugführern mit schwächerem Motor gehen. Der Vorschlag des AGVS ist die Streichung des Begriffes "Steigungen", womit die umformulierte Bestimmung wie folgt lauten würde: "c. zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs beim Anfahren sowie in Kurven;".

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Dass ein Fahrzeugführer in einem Fahrmodus unterwegs war, kann in der Praxis kaum kontrolliert werden. Weiter wird nicht definiert, welche Art von Fahrmodi dies betrifft. Fahrmodi unterscheiden sich unter den Herstellern und es gibt nicht nur Fahrmodi, welche zusätzlichen Lärm verursachen, wie z.B. ein Sportmodus. Es gibt viele weitere Modi, auch solche die als "Sport" gekennzeichnet sind, allerdings nur die Gasannahme und das Lenkverhalten beeinflussen und nicht für mehr Lärm sorgen. Somit fehlt hier auch eine allgemeingültige Definition, was unter dem Begriff "Fahrmodi" im Zusammenhang mit Lärmemissionen zu subsumieren ist. Ebenfalls ist es höchst problematisch, bei bereits immatrikulierten Fahrzeugen das Benutzen integrierter Fahrmodi faktisch zu verbieten, denn die Fahrzeuge sind mit diesen Fahrmodi bereits zugelassen. Fahrzeugführer haben unter Umständen die teurere Modellvariante wegen eines bestimmten Fahrmodus gekauft und wenn dieser nun nicht mehr benutzt werden darf, verliert das Auto an Wert, welcher nicht ersetzt werden würde. Die Einführung dieses neuen Tatbestandes stellt einen Eingriff in die Bestandesgarantie nach Art. 26 BV dar, denn die Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie des Einzelnen vor ungerechtfertigten Eingriffen in den Bestand seines Eigentums und bietet Schutz vor Entzug faktischer Voraussetzungen zur Ausübung der Eigentumsrechte. Die Massnahme verhindert die freie Nutzung und Verfügung über Eigentum, woraus auch Ansprüche auf Wertgarantie durch finanziellen Ausgleich erwachsen können. Der Ansatz der Untersagung sollte nicht auf Fahrmodi abzielen, sondern auf nachträglich angebrachte, nicht-serienmässige Modifikationen, welche vermeidbaren Lärm verursachen, womit aufgrund fehlender Erforderlichkeit mit dem Vorhandensein milderer Mittel, die Verhältnismässigkeit nicht gegeben wäre. Daher ist Art. 33 lit. f E-VRV zu streichen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Dass ein Fahrzeugführer in einem Fahrmodus unterwegs war, kann in der Praxis kaum kontrolliert werden. Weiter wird nicht definiert, welche Art von Fahrmodi dies betrifft. Fahrmodi unterscheiden sich unter den Herstellern und es gibt nicht nur Fahrmodi, welche zusätzlichen Lärm verursachen, wie z.B. ein Sportmodus. Es gibt viele weitere

Modi, auch solche die als "Sport" gekennzeichnet sind, allerdings nur die Gasannahme und das Lenkverhalten beeinflussen und nicht für mehr Lärm sorgen. Somit fehlt hier auch eine allgemeingültige Definition, was unter dem Begriff "Fahrmodi" im Zusammenhang mit Lärmemissionen zu subsumieren ist. Ebenfalls ist es höchst problematisch, bei bereits immatrikulierten Fahrzeugen das Benutzen integrierter Fahrmodi faktisch zu verbieten, denn die Fahrzeuge sind mit diesen Fahrmodi bereits zugelassen. Fahrzeugführer haben unter Umständen die teurere Modellvariante wegen eines bestimmten Fahrmodus gekauft und wenn dieser nun nicht mehr benutzt werden darf, verliert das Auto an Wert, welcher nicht ersetzt werden würde. Die Einführung dieses neuen Tatbestandes stellt einen Eingriff in die Bestandesgarantie nach Art. 26 BV dar, denn die Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie des Einzelnen vor ungerechtfertigten Eingriffen in den Bestand seines Eigentums und bietet Schutz vor Entzug faktischer Voraussetzungen zur Ausübung der Eigentumsrechte. Die Massnahme verhindert die freie Nutzung und Verfügung über Eigentum, woraus auch Ansprüche auf Wertgarantie durch finanziellen Ausgleich erwachsen können. Der Ansatz der Untersagung sollte nicht auf Fahrmodi abzielen, sondern auf nachträglich angebrachte, nicht-serienmässige Modifikationen, welche vermeidbaren Lärm verursachen, womit aufgrund fehlender Erforderlichkeit mit dem Vorhandensein milderer Mittel, die Verhältnismässigkeit nicht gegeben wäre. Daher ist der Teil "oder die Verwendung eines Fahrmodus" aus Art. 33 lit. g E-VRV zu streichen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ein nationales System für die Verwaltung der Prüfungsaufgebote wäre ein wichtiger Schritt für eine konsequente Handhabung der Nachprüfungen. Denn durch Umzug in einen anderen Kanton oder beispielsweise durch Halterwechsel innerhalb Familie kann die Nachprüfungspflicht umgangen werden.

Nicht in diesem Fragebogen aufgeführt ist die Änderung von Art. 38 E-SKV. In der neuen Formulierung sollte aus der Konsequenz des neuen Art. 34 Abs. 1 E-VTS, der Ausdruck "z.B." eingefügt werden, damit eindeutig klar ist, dass nicht nur Mängel bezüglich Lärm von der Polizei gemeldet werden müssen. Demnach sollte der neue Art. 38 E-SKV wie folgt lauten: "Die Polizei meldet der Zulassungsbehörde Fahrzeuge, die bei Unfällen starke Schäden erlitten haben oder bei Kontrollen erhebliche Mängel wie z.B. unerlaubte Änderungen, die das Geräuschverhalten beeinflussen, aufwiesen".

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Obwohl Motorräder nicht in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge mit der EU fallen, sorgt eine Schweizer Sonderregelung für strengere Vorschriften für Schweizer Motorräder gegenüber EU-Motorrädern, was für viel Unverständnis und bürokratischen Aufwand sorgt. Es ist deshalb zu empfehlen, sich hierbei an den zugelassenen Ersatzschalldämpfern in der EU zu orientieren.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ein Zulassungsverbot von in der EU legalen Teilen sieht der AGVS als kritisch, zumal sie auch legal erworben und eingeführt werden dürfen. Diese Regelung würde zu einer Ungleichbehandlung von in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen gegenüber in der EU immatrikulierten Fahrzeugen führen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Erhöhung der Ordnungsbussen von 60 auf 80 Franken bringt keine höhere Lenkungswirkung und ist somit unbegründet.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Ordnungsbussen von 60 auf 80 Franken bringt keine höhere Lenkungswirkung und ist somit unbegründet.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es kann durchaus vorkommen, dass beim Anfahren auch ohne jegliche Absicht die Reifen, bspw. aufgrund schlechter Bodentraction oder schlechter Strassenverhältnisse, durchdrehen können. Daher ist Ziff. 326.4 E-OBV folgendermassen zu formulieren: "Absichtliches und unnötiges Anfahren mit durchdrehen Reifen". Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Da diese Ordnungsbusse auf Art. 33 lit. g E-VRV basiert, verweisen wir bezüglich der Verwendung von Fahrmodi auf unsere Bemerkungen zu den Fragen 10 und 11 dieses Fragebogens. Die Erteilung einer Ordnungsbusse sollte dementsprechend nur durch "absichtliches und unnötiges Schalten oder abrupte Gaswegnahme" begründet werden können. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die Umsetzung bzw. Praxistauglichkeit von Kontrollen von Motordämmungen ist kritisch zu hinterfragen, denn nicht alle Fahrzeuge (und auch je nach Fahrzeugversion) verfügen über dieselben Motorraumdämmungen bzw. überhaupt welche. Da Motorraumdämmungen über keine Typenprüfung verfügen, dürfte die Beurteilung von nachträglich montierten Abdeckungen von Drittanbietern schwierig sein. Aus diesen Gründen, aber vor allem aufgrund der Praxisuntauglichkeit von solchen Kontrollen, soll auf die Aufnahme dieser vorgeschlagenen Sanktion in den Bussenkatalog verzichtet werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Umsetzung bzw. Praxistauglichkeit von Kontrollen von Motordämmungen ist kritisch zu hinterfragen, denn nicht alle Fahrzeuge (und auch je nach Fahrzeugversion) verfügen über dieselben Motorraumdämmungen bzw. überhaupt welche. Da Motorraumdämmungen über keine Typenprüfung verfügen, dürfte die Beurteilung von nachträglich montierten Abdeckungen von Drittanbietern schwierig sein. Aus diesen Gründen, aber vor allem aufgrund der Praxisuntauglichkeit von solchen Kontrollen, soll auf die Aufnahme dieser vorgeschlagenen Sanktion in den Bussenkatalog verzichtet werden.



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronische Eingabe: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 20. März 2023 / FP

Vernehmlassungsverfahren «Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen»

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren «Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen».

Für den ACS stellen Lärmschutz und Massnahmen zur Reduktion von unnötigem Lärm wichtige Anliegen dar. Deshalb befürworten wir grundsätzlich entsprechende Massnahmen, sofern sie aus unserer Sicht zielführend sind und auf die eigentlichen Verursacher von absichtlich herbeigeführtem Lärm abzielen.

Die Entwürfe für die Anpassung der beiden Artikel im Strassenverkehrsgesetz und der vier Verordnungen zielt generell auf alle Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker ab, obwohl nur eine ganz kleine Minderheit von ihnen, die sogenannten «Poser», absichtlich unnötigen Lärm verursacht. Aus diesem Grund lehnt der ACS die Vorlage ab.

Es ist uns wichtig hier festzuhalten, dass die technologische Entwicklung in Bezug auf die Motorengeräusche enorme Fortschritte gemacht hat und weiter in Richtung von noch leiseren Motoren geht. Zudem werden Motorfahrzeuge international entwickelt und können bereits heute nur importiert werden, wenn sie die hiesigen Gesetzgebungen, auch bezüglich Lärmemissionen, einhalten. Ausserdem sind wir der Meinung, dass die jetzigen Vorschriften



für die Zulassung von Fahrzeugen strikt genug sind, auch in Bezug auf die Lärmemission der Motoren. Wenn sich Fahrzeugführerinnen und -führer nicht korrekt verhalten, gibt es bereits heute genügend gesetzliche Möglichkeiten solche Tatbestände zu ahnden.

Unsere detaillierte Beurteilung der Vorlage finden Sie in Form des ausgefüllten Fragebogens, den wir Ihnen wie gewünscht als separates Word-Dokument zukommen lassen

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit
Generalsekretär

Der ACS

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 95 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Automobil Club der Schweiz ACS

Wasserwerksgasse 39

3000 Bern 13

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der ACS begrüsst Lärmschutz und Massnahmen zur Reduktion von unnötigem Lärm grundsätzlich. Es müssen aber Massnahmen sein, die durchsetzbar und verhältnismässig sind. Mit der vorliegenden Gesetzesrevisionen werden diese Grundsätze nicht erfüllt. Zudem treffen die Massnahmen nicht die eigentliche Zielgruppe, die sogenannten «Auto-Poser».

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht des ACS müssen die eigentlichen Verursacher von unnötigem Motorenlärm, die sogenannten «Auto-Poser», die lediglich eine sehr kleine Minderheit der Motorfahrzeuglenkerinnen und lenker ausmachen, stärker ins Visier genommen werden. Wir befürworten eine Bestrafung nur in dem Fall, dass ausschliesslich absichtlich verursachter Lärm und nicht aus Unachtsamkeit erzeugter Lärm als Zuwiderhandlung geahndet werden kann. Dies muss im Gesetz abschliessend definiert werden.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS anerkennt die wichtige Rolle von Polizeikontrollen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und ebenfalls bei der Bekämpfung von unnötigen Lärmemissionen. Die Polizeikontrollen sind jedoch Sache der Kantone und Gemeinden und liegen nicht in der Kompetenz des Bundes. Deshalb sehen wir auch keinen Grund für eine finanzielle Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Antwort zur Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit einer solchen Regelung würden Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit schwächerem Motor benachteiligt, da sie bei starken Steigungen schneller beschleunigen müssen, um ein Vorankommen zu ermöglichen resp. ein Rückwärtsrollen zu verhindern. Dies kann kurzfristig ungewollt zu übermässigen Lärm führen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ob und mit was für einem Fahrmodus eine Motorfahrzeuglenkerin oder ein Motorfahrzeuglenker unterwegs war, kann in der Praxis kaum kontrolliert werden. Zudem fehlt hier eine allgemeingültige Definition, was unter dem Begriff «Fahrmodi» im Zusammenhang mit Lärmemissionen zu verstehen ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Antwort zu Frage 10.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für eine konsequente Handhabung der Nachprüfung stellt ein nationales System für die Verwaltung der Prüfungsaufgebote ein wichtiger Schritt dar.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine solche Regelung würde in die Gewerbefreiheit und somit in den Markt eingreifen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht reicht die derzeitige Höhe der Geldstrafe aus, um eine konforme Verwaltung zu erzwingen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Antwort zu Frage 17.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim Anfahren kann es je nach Strassenverhältnissen oder Bodentraktion vorkommen, dass die Reifen, ohne jegliche Absicht durchdrehen. Es müsste also ganz genau definiert werden, dass nur «absichtliches und unnötiges Anfahren mit durchdrehenden Reifen» gebüsst wird. Das Bussgeld sollte aber auch da maximal CHF 60.- betragen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Aufgrund der Praxisuntauglichkeit von solchen Kontrollen soll aus unserer Sicht auf die Aufnahme dieses Tatbestands in den Bussenkatalog verzichtet werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der ACS ist einverstanden, dass eine Ordnungsbusse für diesen Tatbestand eingeführt wird. Mit der Höhe des Bussgeldes von CHF 80.- sind wir allerdings nicht einverstanden. Dieses sollte maximal CHF 60.- betragen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung Antwort zu Frage 24.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Lärmschutz und Massnahmen zur Reduktion von unnötigem Lärm sind wichtige Anliegen für auto-schweiz. Die Massnahmen müssen aber grundsätzlich durchsetzbar sein und sich verhältnismässig auf die Automobilisten und Automobilistinnen auswirken. Einige Bestimmungen der Gesetzesrevisionen verfehlen diese Grundsätze und treffen nicht die eigentliche Zielgruppe dieser Massnahmen, nämlich die sog. "Auto-Poser".

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Ergänzung von Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG i.V.m. Art. 33 E-VRV kann der Führerausweis bereits beim Verursachen von unnötigem Lärm, bei Tatbeständen, welche nicht in der Ordnungsbussenverordnung gelistet sind, entzogen werden. Dies ist eine sehr weitgehende Sanktion, welche bereits bei "zu schnellem Fahren", "unnötigem Herumfahren in Ortschaften", "Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen" und lauter Tonwiedergabe aus dem Fahrzeug nach dem neuen Art. 33 E-VRV, ausgesprochen werden kann. Da der Katalog aus Art. 33 E-VRV nicht abschliessend ist, ist es durchaus möglich den Führerausweis, als einschneidendere Sanktion gegenüber einer Busse, auch bei gesetzlich nicht definierten Fällen zu entziehen, was dem Legalitätsprinzip sowie dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und 2 BV widersprechen würde. Zudem besteht bereits nach heutiger Gesetzeslage die Möglichkeit Fahrzeugführer, die unnötigen Lärm verursachen, zu verzeigen und ggf. nach Art. 16 Abs. 2 SVG eine Verwarnung oder einen Entzug des Führerausweises auszusprechen, womit die Massnahme aus Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG nicht notwendig ist. Die Aufnahme des neuen Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG würde ausserdem dazu führen, dass die Massnahme des zwingenden Führerausweisentzugs nach einer zweiten Widerhandlung gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG in keinem Verhältnis mehr zu einer Busse stünde und würde besonders bei Berufsfahrern eine unverhältnismässige Härte darstellen. auto-schweiz ist daher der Auffassung, dass ein Ausweisentzug nur bei gesetzlich klar definierten Tatbeständen möglich sein darf und schlägt daher folgende Anpassung bei Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG vor: "Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: d. als Fahrzeugführer vermeidbaren Lärm, nach Massgabe von Artikel 33 Buchstaben b und g der Verkehrsregelnverordnung,

erzeugt". Bei Art. 33 lit. g E-VRV verweisen wir zudem auf unsere Bemerkungen zur Frage 11 dieses Fragebogens.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz und somit auch die Finanzierung solcher Kontrollen liegt im Aufgabebereich der Kantone. Eine Beteiligung des Bundes ist daher abzulehnen. Weiter ist unklar wie eine solche Finanzierung überhaupt erfolgen würde und inwiefern Kantone bzw. ihre Bürger, welche weniger von Verkehrslärm betroffen sind, durch eine solche finanzielle Unterstützung an andere Kantone benachteiligt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

auto-schweiz ist nicht gegen geeignete Kontrollmittel und Infrastruktur für Verkehrslärmkontrollen, insofern diese dazu geeignet sind, gezielt Fahrzeugführer, welche absichtlich viel zu laut fahren, zu kontrollieren. Weil die Wahrnehmung von Lärm im Inneren von Fahrzeugen sehr stark eingeschränkt und auch nicht messbar ist, sollten bei Kontrollen Fahrzeugführer, welche nicht absichtlich über die noch festzulegenden Grenzwerte unterwegs sind, auf eine angepasste Fahrweise hingewiesen werden, anstatt dass ein Kontrollmittel bzw. eine Infrastruktur direkt zu einer Busse oder Sanktion führt. Dass der Bund Beiträge für Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet, die nicht in seinem Kompetenzbereich liegen, ist aus denselben Gründen wie aus Frage 3, abzulehnen.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Lärm kann sich überall störend auswirken und ist daher korrekterweise nicht nur auf Wohn- und Erholungsgebiete zu beschränken.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Ausdruck "schnelle Beschleunigung" wäre durch "starke Beschleunigung" zu ersetzen. Fahrzeuge mit schwächerem Motor müssen bei grossen Steigungen stärker beschleunigen, um ein Vorankommen zu ermöglichen, was mehr Lärm verursachen kann. Ein starkes Beschleunigen kann in gewissen Situationen von Nutzen sein. Daher kann eine solche Bestimmung nicht zu Lasten von Fahrzeugführern mit schwächerem Motor gehen und ist abzulehnen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen ist zu streichen. Die Aufnahme von zu schnellem Fahren in Kurven und Steigungen hat per se nichts mit lärm erzeugender Verhaltensweise zu tun und ist zu unterschlagen. Für die Ladungssicherung gibt es bereits genügend griffige Vorschriften.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaf en in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In welchem Fahrmodus ein Fahrzeugführer fährt, kann in der Praxis kaum kontrolliert werden. Weiter wird nicht definiert, welche Art von Fahrmodi dies betrifft. Fahrmodi unterscheiden sich unter den Herstellern und es gibt nicht nur Fahrmodi, welche zusätzlichen Lärm verursachen, wie z.B. ein Sportmodus. Es gibt viele weitere Modi, auch solche, die als "Sport" gekennzeichnet sind, allerdings nur die Gasannahme und das Lenkverhalten beeinflussen und nicht für mehr Lärm sorgen. Somit fehlt hier auch eine allgemeingültige Definition, was unter dem Begriff "Fahrmodi" im Zusammenhang mit Lärmemissionen zu subsumieren ist. Ebenfalls ist es höchst problematisch, bei bereits immatrikulierten Fahrzeugen das Benutzen integrierter Fahrmodi faktisch zu verbieten, denn die Fahrzeuge sind mit diesen Fahrmodi bereits zugelassen. Fahrzeugführer haben unter Umständen die teurere Modellvariante wegen eines bestimmten Fahrmodus' gekauft und wenn dieser nun nicht mehr benutzt werden darf, verliert das Auto an Wert, welcher nicht ersetzt werden würde. Die Einführung dieses neuen Tatbestandes stellt einen Eingriff in die Bestandesgarantie nach Art. 26 BV dar, denn die Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie des Einzelnen vor ungerechtfertigten Eingriffen in den Bestand seines Eigentums und bietet Schutz vor Entzug faktischer Voraussetzungen zur Ausübung der Eigentumsrechte. Die Massnahme verhindert die freie Nutzung und Verfügung über Eigentum, woraus auch Ansprüche auf Wertgarantie durch finanziellen Ausgleich erwachsen können. Der Ansatz der Untersagung sollte nicht auf Fahrmodi abzielen. Daher ist Art. 33 lit. f E-VRV zu streichen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In welchem Fahrmodus ein Fahrzeugführer gefahren ist, kann in der Praxis kaum kontrolliert werden. Weiter wird nicht definiert, welche Art von Fahrmodi dies betrifft. Fahrmodi unterscheiden sich unter den Herstellern und es gibt nicht nur Fahrmodi, welche zusätzlichen Lärm verursachen, wie z.B. ein Sportmodus. Es gibt viele weitere Modi, auch solche die als "Sport" gekennzeichnet sind, allerdings nur die Gasannahme und das Lenkverhalten beeinflussen und nicht für mehr Lärm sorgen. Somit fehlt hier auch eine allgemeingültige Definition, was unter dem Begriff "Fahrmodi" im Zusammenhang

mit Lärmemissionen zu subsumieren ist. Ebenfalls ist es höchst problematisch, bei bereits immatrikulierten Fahrzeugen das Benutzen integrierter Fahrmodi faktisch zu verbieten, denn die Fahrzeuge sind mit diesen Fahrmodi bereits zugelassen. Fahrzeugführer haben unter Umständen die teurere Modellvariante wegen eines bestimmten Fahrmodus gekauft und wenn dieser nun nicht mehr benutzt werden darf, verliert das Auto an Wert, welcher nicht ersetzt werden würde. Die Einführung dieses neuen Tatbestandes stellt einen Eingriff in die Bestandesgarantie nach Art. 26 BV dar, denn die Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie des Einzelnen vor ungerechtfertigten Eingriffen in den Bestand seines Eigentums und bietet Schutz vor Entzug faktischer Voraussetzungen zur Ausübung der Eigentumsrechte. Die Massnahme verhindert die freie Nutzung und Verfügung über Eigentum, woraus auch Ansprüche auf Wertgarantie durch finanziellen Ausgleich erwachsen können. Der Ansatz der Untersagung sollte nicht auf Fahrmodi abzielen. Daher ist Art. 33 lit. f E-VRV zu streichen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen:</p> <p>Ein nationales System für die Verwaltung der Prüfungsaufgebote wäre ein wichtiger Schritt für eine konsequente Handhabung der Nachprüfungen. Denn durch Umzug in einen anderen Kanton oder beispielsweise durch Halterwechsel innerhalb der Familie kann die Nachprüfungspflicht umgangen werden.</p> <p>Nicht in diesem Fragebogen aufgeführt ist die Änderung von Art. 38 E-SKV. In der neuen Formulierung sollte aus der Konsequenz des neuen Art. 34 Abs. 1 E-VTS, der Ausdruck "z.B." eingefügt werden, damit eindeutig klar ist, dass nicht nur Mängel bezüglich Lärm von der Polizei gemeldet werden müssen. Demnach sollte der neue Art. 38 E-SKV wie folgt lauten: "Die Polizei meldet der Zulassungsbehörde Fahrzeuge, die bei Unfällen starke Schäden erlitten haben oder bei Kontrollen erhebliche Mängel wie z.B. unerlaubte Änderungen, die das Geräuschverhalten beeinflussen, aufwiesen".</p>
--

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen:</p> <p>Ersatzschalldämpfer, welche die Geräusch-Grenzwerte der entsprechenden Fahrzeugkategorie erfüllen sowie für das entsprechende Fahrzeugmodell und europäisch genehmigt sind, sind zu akzeptieren.</p>

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen:</p> <p>Ein Zulassungsverbot von in der EU genehmigten Fahrzeugteilen, welche die der entsprechenden Fahrzeugkategorie entsprechenden Geräuschkennlinien einhalten, sieht auto-schweiz als kritisch, zumal sie legal erworben und eingeführt werden dürfen.</p>
--

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Informationen zu Emissions- und Geräuschwerten sind bis anhin auf den schweizerischen Typgenehmigungen/Datenblättern ersichtlich. Die Typgenehmigungen sind frei verfügbar. Auch im neuen eDatenportal sind mit der Stammnummer die entsprechenden Werte frei zugänglich.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nicht nur das Vorwärmen, sondern auch das Kühlen des Innenraums mittels Klimaanlage ist unnötig. Eine Erhöhung der Ordnungsbussen von 60 auf 80 Franken bringt keine höhere Lenkungswirkung und ist somit unbegründet.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Ordnungsbussen von 60 auf 80 Franken bringt keine höhere Lenkungswirkung und ist somit unbegründet.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es kann durchaus vorkommen, dass beim Anfahren auch ohne jegliche Absicht die Räder, bspw. aufgrund schlechter Bodentraktion oder schlechter Strassenverhältnisse, durchdrehen können. Daher ist Ziff. 326.4 E-OBV folgendermassen zu formulieren: "Absichtliches und unnötiges Anfahren mit durchdrehenden Rädern". Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Da diese Ordnungsbusse auf Art. 33 lit. g E-VRV basiert, verweisen wir bezüglich der Verwendung von Fahrmodi auf unsere Bemerkungen zu den Fragen 10 und 11 dieses Fragebogens. Die Erteilung einer Ordnungsbusse sollte dementsprechend nur durch "absichtliches und unnötiges Schalten oder abrupte Gaswegnahme" begründet werden können. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieses Verhalten sollte sanktioniert werden. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieses Verhalten sollte sanktioniert werden. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte analog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Umsetzung bzw. Praxistauglichkeit von Kontrollen von Motordämmungen sowie -kapselungen ist kritisch zu hinterfragen, denn nicht alle Fahrzeuge (und auch je nach Fahrzeugversion) verfügen über dieselben Geräschdämmmassnahmen bzw. überhaupt welche. Die vorgeschlagene Sanktion ist daher nicht in den Bussenkatalog aufzunehmen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieses Verhalten sollte sanktioniert werden. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte anlaog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieses Verhalten sollte sanktioniert werden. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte anlaog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dieses Verhalten sollte sanktioniert werden. Die Höhe der Ordnungsbusse sollte anlaog Ziff. 326.1 und 326.2 OBV ebenfalls 60 Franken betragen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Umsetzung bzw. Praxistauglichkeit von Kontrollen von Motordämmungen sowie -kapselungen ist kritisch zu hinterfragen, denn nicht alle Fahrzeuge (und auch je nach Fahrzeugversion) verfügen über dieselben Geräschdämmmassnahmen bzw. überhaupt welche. Die vorgeschlagene Sanktion ist daher nicht in den Bussenkatalog aufzunehmen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Datum	Telefon	Unser Zeichen	Betrifft
20.03.2023	052 723 05 56	Walter Wobmann	Vernehmlassungsantwort FMS

Vernehmlassungsantwort der Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die vorgesehene Sanktionierung für die Verursachung von «unnötigem Verkehrslärm» ist für die FMS inakzeptabel. Die Gesetzgebung stösst damit in rechtliche Graubereiche vor, in denen das Denunziantentum für Lappalien gefördert wird. Die Wahrnehmung von Lärm ist individuell verschieden und von der Polizei kaum professionell einzuschätzen. Weiter untergräbt die finanzielle Unterstützung der Kantone bei Verkehrslärmkontrollen durch den Bund den Föderalismus. Die FMS weist die Vorlage in ihrer Gesamtheit zurück.

Es muss betont werden, dass diese Vorlage gegen den Verkehrslärm nicht die herkömmlichen Lärmbelastungen an Autobahnen oder stark befahrenen Durchgangsstrassen eindämmen will. Dort sind objektive Lärmmessungen über einen längeren Zeitraum durchführbar und entsprechende Massnahmen umsetzbar. Es geht ausdrücklich um das «Vermeiden» von Lärm. Dies soll nicht durch Lärmschutzwände geschehen, sondern die Autolenkerinnen und Autolenker, die Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer sollen umerzogen werden. Ein solch übergriffiges Verhalten des Staates bekämpft die FMS!

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Bereits im neuen Artikel im Strassenverkehrsgesetz (SVG Art. 16a Abs. 1 Bst. d) beginnt die Willkür: «Eine leichte Widerhandlung begeht, wer als Fahrzeugführer vermeidbaren Lärm erzeugt.» Es stellt sich die ernste Frage: Wer bestimmt, was vermeidbarer Lärm ist, und wie soll dies objektiv gemessen werden?

Der neue Artikel 33 der Verkehrsregelverordnung (VRV) lehnt die FMS komplett ab, er ist einem freien Land wie der Schweiz unwürdig. So soll zukünftig eine Busse erhalten, wer den Motor laufen lässt, sportlich über Passstrassen fährt, mit zu hohen Drehzahlen fährt oder das Radio laut laufen lässt:

Art. 33: Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- a. **unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen** des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- b. **hohe Drehzahlen** des Motors im Leerlauf oder beim Fahren in niedrigen Gängen;
- c. **zu schnelles Beschleunigen** des Fahrzeugs, namentlich **beim Anfahren sowie in Kurven und Steigungen**;
- d. zu schnelles Fahren, namentlich in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern;
- e. fortgesetztes **unnötiges Herumfahren in Ortschaften**;
- f. Fahren in **Fahrmodi**, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften;
- g. Verursachen von **unnötigem Lärm der Auspuffanlage** wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder die Verwendung eines Fahrmodus;
- h. **Störungen durch Tonwiedergabegeräte**, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden.

Das zu schnelle Fahren gehört selbstverständlich im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung sanktioniert und muss nicht noch zusätzlich wegen zu hoher Lärmbelastung bestraft werden.

Die Änderung in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) Art. 5a weist die FMS ebenfalls zurück. Der Bund soll nicht die Möglichkeit bekommen, den Kantonen Beiträge für Verkehrslärmkontrollen auszurichten. Dies untergräbt den Föderalismus. Der Bund beginnt, sich in Strassenkontrollen einzumischen, die eindeutig in der Kantonshoheit liegen. Einer solchen Entwicklung muss der Riegel vorgeschoben werden. Auch Art. 38 der SKV über die Meldung von unerlaubten Manipulationen beim Geräuschverhalten von Fahrzeugen weist die FMS zurück.

Auch den Änderungen in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) kann die FMS nicht zustimmen. Die gültige Zulassungspraxis, die bereits europäische Normen

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



berücksichtigt, soll unverändert beibehalten werden. Die Zulassung von Auspuffanlagen mittels Dezibelmessung hat sich bewährt und ist auch objektiv bewertbar. Manipulationen an Fahrzeugen, etwa Sportauspuffe, müssen weiterhin möglich sein, wenn die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Alle unsere Anmerkungen zu den Details finden Sie in unseren Antworten auf den beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS

Nationalrat Walter Wobmann
Zentralpräsident FMS

Andrea Läderach
Generalsekretärin FMS

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS
Zürcherstr. 376
8500 Frauenfeld

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die FMS unterstützt die Bemühungen der Eidgenossenschaft zur Vermeidung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr. Dementsprechend hat die FMS zusammen mit den anderen Verbänden im vergangenen Jahr die Kampagne "Respekt statt Lärm" lanciert und realisiert. Mit der zu beurteilenden Vorlage sind wir dagegen in weiten Teilen nicht einverstanden, da die meisten der vorgeschlagenen Neuregelungen unnötig sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Erforderlich sind - mit Ausnahme der vorgesehenen neuen Ordnungsbussen - nicht neue Vorschriften, denn das SVG und die sich darauf stützenden Verordnungen regeln die Lärmfrage ausreichend. Notwendig ist die Rechtsdurchsetzung durch die Polizei, wobei deren Arbeit in die kantonale Zuständigkeit fällt und nicht vom Bund mitfinanziert werden muss. Zudem ist die Sensibilisierungsarbeit fortzusetzen. Zu begrüßen ist immerhin, dass auf die problematische Einführung von "Lärmblitzern" verzichtet werden soll.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgesehene Regelung, wonach einem Fahrzeugführenden wegen Lärmdelikten der Ausweis entzogen werden kann, ist unverhältnismässig. Im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen in Art. 16a Abs. 1 SVG bewirkt die Verursachung von Lärm keine Gefährdung Dritter. Der Hinweis im Erläuternden Bericht (S. 6 Mitte), dass es auch andere Tatbestände gebe, bei welchen der Ausweis ohne Gefährdung Dritter entzogen werden kann, ist nicht überzeugend. Sie lässt sich beispielsweise nicht mit dem dort erwähnten Beispiel einer schweren Widerhandlung gegen das SVG, nämlich dem Fahren trotz Ausweisentzug, vergleichen. Das Verursachen unnötigen Lärms kann gebüsst werden, aber ein Ausweisentzug ist nicht angebracht. Die heutige Rechtslage ist beizubehalten.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Polizeikontrollen sind wohl eines der besten Mittel, um die Verursachung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr einzudämmen. Solche Kontrollen sind indes Sache der Kantone, die diese auch zu finanzieren haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Eidgenossenschaft zusätzliche Kosten auflädt, zumal diese nicht nur in den Beiträgen an die Kantone entstehen, sondern auch bei der Umsetzung der finanziellen Unterstützung (wie v. a. bei der Verteilung der Mittel, bei der Ausarbeitung und Verhandlung von Leistungsvereinbarungen sowie bei der Kontrolle).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Wie Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Frage 5 enthält zwei Fragen, die unterschiedlich beantwortet werden können. Wir machen beliebt, in künftigen Vernehmlassungsverfahren stets nur eine Frage pro Ziffer aufzuwerfen.

Gegen eine Änderung der Reihenfolge ist nichts einzuwenden. Ebenso wird die redaktionelle Änderung in Art. 33 Bst. b VRV unterstützt, wonach ein "oder" eingefügt wird, so dass sprachlich klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass die Verursachung von vermeidbarem Lärm durch hohe Drehzahlen des Motors sowohl im Leerlauf als auch beim Fahren in niedrigen Gängen untersagt ist. Soweit andere rein redaktionelle Änderungen in Frage stehen, haben wir ebenfalls keine Einwände.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Änderung bewirkt eine breitere Anwendung von Art. 33 VRV. Diese Erweiterung ist nicht sachgerecht, geht es bei der Lärmvermeidung doch hauptsächlich (das ist unter "namentlich" zu verstehen) darum, Lärm in Wohn- und Erholungsgebieten sowie nachts zu vermeiden und nicht um Lärm auf Gebiet, wo ihn niemand hört. Zudem ist durch das Adverb "namentlich" bereits klargestellt, dass die Bestimmung auch ausserhalb von Wohn- und Erholungsgebieten zu beachten ist. Mit dem Hinweis auf Wohn- und Erholungsgebiete wird herausgestrichen, dass Lärmschutz dort besonders wichtig ist, gerade auch in der Nacht.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren, ist schon heute verboten. Neu soll die Vorschrift auf zu schnelles Beschleunigen in Kurven und Steigungen ausgedehnt werden. Diese Vorschrift ist, sowohl in der alten wie in der neuen Fassung, zu wenig präzise. Fahrzeugführende haben die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen (Art. 32 SVG). Man kann nicht von ihnen verlangen, dass sie "nicht zu schnell" beschleunigen. Die Regelung in Art. 33 Bst. c ist nicht auszuweiten, sondern auf den in der Ordnungsbussenverordnung neu aufgeführten Tatbestand des Anfahrens mit durchdrehenden Reifen zu beschränken. Mindestens aber ist auf die vorgeschlagene Ergänzung zu verzichten, da es für Fahrzeugführende in der konkreten Situation sehr schwierig einzuschätzen wäre, welches Beschleunigen in Kurven und Steigungen als zu schnell gälte.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die FMS ist damit einverstanden, dass der Hinweis auf Metallreifen gestrichen wird. Das Mitführen von unbefestigten Ladungen und Anhängern betrifft die Motorrad- und Rollerbranche nicht. Die Aufnahme des "zu schnellen Fahrens in Kurven und

Steigungen" lehnen wir ab. Die generelle Regelung im Art. 32 SVG sowie die Geschwindigkeits-beschränkungen durch Verkehrstafeln enthalten ausreichende Regelungen, was die Geschwindigkeit betrifft. Art. 33 Bst. d VRV (neu geplant als Bst. e) ist ganz zu streichen oder auf unbefestigte Ladungen und Anhänger zu beschränken.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Wenn die Polizei ein Fahrzeug wegen unerlaubten geräuschrelevanten Änderungen der Zulassungsbehörde innerhalb von zwei Jahren ein zweites Mal meldet, muss es in den zwei folgenden Jahren 5 mal nachgeprüft werden, um das Risiko zu reduzieren, dass es nach der Prüfung gleich wieder in den ungesetzlichen Zustand versetzt wird. Dieses Verfahren ist kompliziert und aufwändig. Eine zweimalige Nachprüfung, die zweite ein Jahr nach der ersten Prüfung, ist unseres Erachtens ausreichend. In Art. 34 Abs. 1ter VTS sollte präziser formuliert werden: "Ist im Zeitraum von zwei Jahren eine periodische Prüfung geplant, kann eine der ausserordentlichen Prüfungen entfallen." Der Logik entsprechend wird wohl in solchen Fällen wohl nur eine Nachprüfung durch die ordentliche Prüfung ersetzt. Das kommt im Text gemäss Vorlage UVEK nicht ausreichend zum Ausdruck. Sodann ist nicht einzusehen, weshalb das nicht auch gilt für Nachprüfungen auf Begehren der Halterin oder des Halters.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Ersatzschalldämpfer für den Strassenbetrieb sind / müssen heute schon über eine Typengenehmigung verfügen. Die Vorschriften sind dieselben wie für Originalschalldämpfer. Für das Fahrgeräusch sind Grenzwerte vorhanden. Für die Standmessung / Referenzmessung wird eine Nahfeldmessung gemacht. Für diese Messung gibt es keine Grenzwerte. Ersatzschalldämpfer dürfen in diesem Fall nicht lauter als der für die Typenprüfung gemessene Wert sein.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Anbieter von Ersatzschalldämpfern bieten Schalldämpfer oft auch für Racingzwecke an. Diese Schalldämpfer werden mit den entsprechenden Hinweisen an Kunden mit diesem Verwendungszweck verkauft. Wenn der Anbieter für den Verkauf von lärmsteigernden

Fahrzeugteilen bestraft werden kann, bedeutet dies ein faktisches Verkaufsverbot für solche Unternehmen in der Schweiz. Die entsprechenden Teile würden in diesem Fall von den Letztabnehmern über das Internet im Ausland gekauft. Das angepeilte Ziel würde nicht erreicht, sondern bloss eine ungerechtfertigte Diskriminierung des schweizerischen Handels.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Neuregelung bringt keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand. Via Typenschein (z.B. Typenscheine.ch) sind diese Informationen heute schon zugänglich. Hersteller von Ersatzschalldämpfern arbeiten oft eng mit den Fahrzeugherstellern zusammen und erhalten so die benötigten Informationen.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Busse von CHF 60 genügt, um konformes Verhalten zu erzwingen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Busse von CHF 60 genügt, um konformes Verhalten zu erzwingen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die FMS ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wie Antwort 19

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wie Antworten 19, 20

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par voie électronique :
V-FA@astra.admin.ch

Zurich, le 22.03.2023

Consultation : mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N « Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 9 décembre 2022, le DETEC a invité notre association, CI Motards Suisse, à se prononcer sur le projet de mise en œuvre de la motion 20.4339. Nous remercions le DETEC d'avoir sollicité notre association et avons l'avantage de vous faire part par la présente de notre position sur le projet en consultation.

Notre prise de position comprend trois parties :

- Le présent texte, qui synthétise les orientations générales de notre prise de position ;
- Un tableau récapitulatif de notre position article par article ;
- Le questionnaire de consultation, qui synthétise nos observations élément par élément.

Remarque sur le questionnaire de consultation : le questionnaire fourni avec les documents de la consultation ne prévoit pas un format nous permettant de répondre de manière détaillée article par article. Comme le DETEC souhaite que ce questionnaire soit utilisé, nous l'avons dument rempli, mais nous insistons sur la nécessaire prise en compte des éléments de contexte ci-dessous et des observations contenues dans tableau de nos positions article par article. Nous remercions par avance le DETEC de sa compréhension à cet égard et pour la prise en compte bienveillante de notre prise de position détaillée.

Objectifs du projet

Il convient de souligner en préambule que CI Motards est sensible à la thématique des nuisances sonores. Depuis de nombreuses années, notre association a régulièrement communiqué sur ce sujet en basant son action sur deux axes :

- **Vis-à-vis des motocyclistes** : par la sensibilisation à une conduite responsable et respectueuse d'autrui ;
- **Vis-à-vis des autorités politiques** : en refusant des mesures discriminatoires et excessives visant les motocyclistes, tout en insistant sur la nécessaire lutte contre les comportements

illicites et en demandant que le discours politique fasse enfin une distinction claire entre ceux-ci et l'utilisation d'un motorcycle de manière générale.

A cet effet, mentionnons que CI Motards s'est ainsi associée aux principales associations du monde de la moto en Suisse pour lancer la campagne nationale « Respect, plutôt que le bruit » en été 2022 (<https://www.respect-plutot-que-bruit.ch/>).

Sur cette base, CI Motards se prononce comme suit sur les objectifs du projet (tels qu'énumérés en page 2 du rapport) :

- **Pouvoir sanctionner plus simplement et plus sévèrement la production de bruit évitable par les véhicules à moteur ainsi que les manipulations ayant une incidence sur le bruit, notamment par un retrait du permis de conduire** : CI Motards serait ouverte à un renforcement des mesures de lutte contre le bruit et des sanctions idoines mais n'approuve pas les mesures proposées. Le projet ne fait de distinction suffisante entre les émissions sonores provenant d'un véhicule légalement conforme et celles d'un véhicule qui aurait fait l'objet de modifications illégales. En parallèle, certains comportements qui donneraient lieu à une sanction plus importante, notamment un retrait de permis, ne sont pas clairement objectivables et laisseraient une trop grande marge d'interprétation, mettant à mal les principes de la sécurité et de la prévisibilité du droit.
- **Instaurer un contrôle obligatoire extraordinaire en cas de manipulations du véhicule qui ont une incidence sur le bruit** : CI Motards approuve cette mesure, à la condition que celle-ci ne concerne que des manipulations illicites. Il s'agit de lutter contre des comportements illicites clairement objectivables.
- **Donner la possibilité à la Confédération de financer des contrôles supplémentaires du bruit routier effectués par les autorités cantonales d'exécution** : CI Motards n'approuve pas cette mesure. Les contrôles sont de la responsabilité des autorités cantonales et leur financement répond à la même logique. Nous soulignons aussi que le problème ne doit pas être abordé sous l'angle d'un hypothétique manque de financement desdits contrôles mais sous l'angle organisationnel. Lors de contrôles de police, il est en effet très rare que les forces de l'ordre examinent les véhicules en vue d'établir si ceux-ci ont subi une modification illégale, notamment de leur système d'échappement. Il est souvent affirmé qu'un contrôle de niveau sonore est trop complexe à effectuer et que les forces de police ne sont pas à même, notamment par manque d'équipement, d'effectuer un tel examen. Une telle affirmation n'est cependant pas fondée. En effet, la grande majorité des modifications illicites, à l'image des modifications illégales d'un système d'échappement, sont aisément constatables à l'œil nu et le cadre légal permet d'ores et déjà aujourd'hui de les sanctionner. De manière générale, nous relevons que le cadre légal existant permet de sanctionner efficacement les comportements illicites sources d'émissions sonores. Encore faut-il que les autorités décident de l'appliquer...

Sanctionner les comportements illicites sans discriminer l'ensemble des motocyclistes

CI Motards regrette que le projet en consultation ne fasse pas de réelle différence entre comportements licites et illicites lors de la définition des sources de nuisances. Cette distinction est pourtant centrale, l'immense majorité des nuisances sonores attribuées généralement aux motocyclistes étant dans les faits dues à des modifications illicites des véhicules (notamment la suppression de la chicane anti-bruit du système d'échappement). Il en résulte que de nombreuses mesures prévues dans le projet pénalisent l'ensemble des motocyclistes, à l'image de l'interdiction de montage d'un silencieux de remplacement quand bien même les véhicules ainsi équipés respecteraient encore les valeurs limites en vigueur en Suisse.

Un cadre légal déjà (très) bien fourni

Le projet en consultation élargit le cercle des comportements sanctionnables, tout en augmentant l'ampleur de la sanction idoine. Si CI Motards pourrait entrer en matière sur certaines propositions,

force est de constater que de nombreuses mesures du projet sont excessives et sans rapport avec la thématique des émissions sonores.

Il convient de souligner que la Suisse connaît d'ores et déjà un des régimes de sanctions pour infractions à la législation routière parmi les plus sévères d'Europe. Qui plus est, le cadre légal prévoit déjà aujourd'hui des sanctions visant des comportements sources de nuisances sonores (modification illicite du véhicule, accélérations trop brusques, etc.). Or, on constate deux réalités aujourd'hui : premièrement, les modifications illicites des véhicules (singulièrement de leur dispositif d'échappement) ne sont que très rarement sanctionnées, ceci nonobstant quelques actions isolées (et très médiatisées...) des autorités de certains cantons contre les tristement célèbres « Autoposer ». Ensuite, plusieurs types d'infractions visant des comportements et des manières de conduire sont, dans les faits, très difficiles à objectiver, au contraire par exemple d'un excès de vitesse constaté au moyen d'un appareil de mesure. Il en résulte une grande marge d'appréciation pour les autorités, ce qui peut être source d'insécurité juridique. Ceci explique en partie que les sanctions idoines soient cantonnées à des amendes d'ordres. Or, le projet en consultation prévoit que ces infractions « comportementales » soient dorénavant punissables d'un retrait de permis de conduire, tout en élargissant le catalogue de ces infractions. CI Motards estime que de telles sanctions sont excessives à plusieurs titres :

- **Proportionnalité** : les infractions concernées ne sont pas constitutives de mise en danger d'autrui et ne sont donc pas comparables à des actes donnant lieu actuellement à un retrait du permis de conduire. Au vu des conséquences souvent importantes d'un retrait du permis de conduire pour les conducteurs concernés, en termes de vie professionnelle notamment, de telles sanctions paraissent totalement disproportionnées. Peut-on réellement mettre sur un pied d'égalité un excès de vitesse important en zone urbaine et le fait de laisser tourner un moteur à l'arrêt pendant deux minutes ? La réponse à cette question se doit manifestement d'être négative.
- **Insécurité juridique et manque de prévisibilité du cadre légal** : la très grande marge d'appréciation laissée aux autorités dans l'appréciation des comportements considérés ouvre la porte à des abus manifestes. Il en résulte une très grande insécurité juridique, à mettre en relation avec la lourdeur nouvellement prévue des sanctions.

CI Motards serait cependant ouverte à accepter des sanctions plus sévères, telles que celles prévues par le projet, qui seraient applicables en cas de modification illicite du véhicule ayant une incidence sur le bruit.

Une compatibilité douteuse du projet avec les obligations internationales de la Suisse et une discrimination des motocyclistes suisses par rapport à leurs homologues européens

Sous l'angle des émissions sonores, le projet prévoit l'interdiction des silencieux de remplacement pour les véhicules qui n'entrent pas dans le champ d'application de l'accord entre la Suisse et l'UE relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité (ARM), ainsi que l'offre et la distribution de pièces de véhicules qui accroissent le bruit, même si ceux-ci bénéficient d'une homologation européenne. Le rapport de consultation estime qu'une telle entrave au commerce international n'est pas problématique de par le fait que celle-ci répondrait à un intérêt public prépondérant. CI Motards n'abonde pas dans le sens du DETEC sur ce point.

Premièrement, l'invocation d'un intérêt public prépondérant de protection de la population pour justifier ces interdictions de biens bénéficiant non seulement de l'homologation européenne mais qui respectent de plus les valeurs limites en vigueur en Suisse relève de l'exagération manifeste. Les véhicules et équipements concernés ne présentent pas de danger pour la population et leur impact en termes de santé public ne saurait être qualifié de majeur. Il convient de souligner une fois de plus que si le véhicule n'a pas fait l'objet d'une modification illicite, les conséquences de la pose d'un silencieux de remplacement en termes d'émissions sonores sont négligeables.

Ensuite, cette mesure ne ciblant dans les faits que les motos, elle se traduirait par une discrimination de fait des motocyclistes suisses par rapport à leurs homologues européens.

Enfin, eu égard au fait que la grande majorité des nuisances sonores sont avant tout dues à des modifications illicites du véhicule, une telle interdiction de commercialisation n'aura de conséquences que pour les motocyclistes qui respectent la législation en vigueur. Une personne qui désire sciemment contourner la loi pourra aisément continuer à le faire à l'avenir en se fournissant simplement à l'étranger.

Pour le détail de notre prise de position, nous vous invitons à consulter le tableau de synthèse et le questionnaire ci-annexés.

Tout en vous renouvelant nos remerciements pour l'opportunité qui nous est donnée de nous prononcer à l'occasion de cette procédure de consultation, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

CI Motards Suisse

Bernard Niquille
Président

La Communauté d'Intérêt des Motards (CI Motards) s'est constituée en 2002. Politiquement et économiquement indépendants, nous représentons les intérêts des conducteurs et conductrices de véhicules deux-roues motorisés auprès des autorités politiques. CI Motards compte quelque 4'000 membres, dont des élus aux Chambres fédérales.

CI Motards est membre depuis 2003 de la Federation of European Motorcyclists Associations (FEMA - www.fema-online.eu), qui défend les intérêts des conducteurs de motos au niveau européen.

Informations complètes : www.ci-motards.ch

Annexes : tableau des observations article par article, questionnaire de consultation



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

<input type="checkbox"/> Canton <input checked="" type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : CI Motards Suisse 8000 Zurich
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au 23 mars 2023 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

CI Motards refuse la majorité des mesures prévues par le projet, tout en en approuvant certaines et, le cas échéant, propose des adaptations. Notre position de principe est donnée dans le courrier d'accompagnement de notre prise de position ainsi que dans le tableau détaillé, en annexe.

En synthèse, CI Motards rejette toute mesure discriminatoire à l'encontre des seuls motocyclistes mais se prononce en faveur de sanctions visant les modifications illicites des véhicules avec des incidences sur les émissions sonores. CI Motards rejette aussi fermement le fait que des infractions comme la "pollution sonore évitable" puissent dorénavant être sanctionnées par un retrait de permis (art. 16a, al. 1, let. d - voir ci-dessous) pour des raisons de proportionnalité et de sécurité du droit.

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

CI Motards rejette fermement le nouvel art. 16a, al. 1, let. d, qui mettrait sur pied d'égalité la "pollution sonore évitable" et des infractions beaucoup plus graves, sources de mise en danger d'autrui ; il convient aussi de souligner que la "pollution sonore évitable" n'est pas une infraction que l'on peut objectiver de la même manière que les autres infractions couvertes par l'art. 16a et que sa constatation laisse une très grande latitude aux autorités. Dans ces conditions, prévoir qu'une telle infraction puisse être sanctionnée par un retrait du permis de conduire est clairement disproportionné.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Les contrôles sont de la responsabilité des autorités cantonales et leur financement répond à la même logique. Le problème ne doit pas être abordé sous l'angle d'un

hypothétique manque de financement des contrôles mais sous l'angle organisationnel et des priorités.
Par contre, une meilleure coordination des modalités de contrôle et des possibilités techniques d'objectiver une sanction, assurée par la Confédération, pourrait se révéler avantageuse.

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Les contrôles sont de la responsabilité des autorités cantonales et leur financement répond à la même logique. Le problème ne doit pas être abordé sous l'angle d'un hypothétique manque de financement des contrôles mais sous l'angle organisationnel et des priorités.
Par contre, une meilleure coordination des modalités de contrôle et des possibilités techniques d'objectiver une sanction, assurée par la Confédération, pourrait se révéler avantageuse.

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Cette modification est contreproductive. Insister sur l'importance d'éviter le bruit évitable dans les zones habitées et pendant la nuit permet de mettre ces zones sensibles en évidence, sans exclure le fait que le bruit doit être évité en tout lieu.

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards refuse cette modification. L'obligation d'adapter sa conduite aux circonstances est déjà prévue dans la législation. Le fait d'accélérer excessivement dans un tournant ou une montée est pour ainsi dire impossible à objectiver et laisse une marge d'appréciation excessive aux autorités de contrôle. Il faut relever que le rapport affirme viser les comportements qui font crisser les pneus ; or, cette précision n'apparaît pas dans la modification réglementaire proposée.

Enfin, et cela concerne les véhicules deux-roues motorisés en premier lieu, une vitesse adaptée aux circonstances et au degré d'inclinaison du véhicule relève d'un impératif de sécurité, notamment pour éviter une chute ; cela concerne également les vitesses trop basses dans un tournant.

Cette modification est donc au mieux redondante (l'obligation d'adapter sa vitesse aux circonstances existant déjà), au pire néfaste pour des questions de sécurité et de prévisibilité du droit.

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards propose une modification de cette let. d. Le détail se trouve dans le tableau de nos commentaires article par article

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve cette modification sur le principe, mais doute fortement de la capacité à contrôler sa mise en œuvre dans la pratique.

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce nouvel article ne tient pas compte des réalités. Les « pétarades » ne sont pas forcément dues à un comportement problématique ou à une modification du véhicule ; elles peuvent être dues à l'âge des véhicules, aux températures du moteur, etc. Ensuite, s'agissant du mode de conduite, cet aspect serait déjà couvert par la nouvelle lettre f., que CI Motards soutient par ailleurs.

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve cette modification, tout en proposant une adaptation (se référer au tableau de nos commentaires article par article). CI Motards propose un renforcement de cette nouvelle mesure, permettant de réellement lutter contre les modifications illicites des véhicules ayant une incidence sur le bruit (modification illicite du dispositif d'échappement, etc.).

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards s'oppose fermement aux durcissements envisagés portant sur les silencieux de remplacement pour véhicules deux-roues motorisés, subsidiairement pour l'ensemble des véhicules qui n'entrent pas dans le champ d'application de l'ARM. Le détail de notre prise de position est à consulter dans notre lettre d'accompagnement et dans le tableau des commentaires article par article.

L'invocation d'un intérêt public prépondérant de protection de la population pour justifier ces interdictions de biens bénéficiant non seulement de l'homologation européenne mais qui respectent de plus les valeurs limites en vigueur en Suisse relève de l'exagération manifeste.

Cette mesure ne cible dans les faits que les motocycles et se traduirait par une discrimination des motocyclistes suisses par rapport à leurs homologues européens.

La grande majorité des nuisances sonores sont avant tout dues à des modifications illicites du véhicule et une telle interdiction de commercialisation n'aura de conséquences que pour les motocyclistes qui respectent la législation en vigueur. Une personne qui désire sciemment contourner la loi pourra aisément continuer à le faire à l'avenir en se fournissant simplement à l'étranger et par Internet.

Il convient de souligner que l'on parle ici de biens d'équipements qui sont non seulement homologués sur l'ensemble du continent européen, mais qui de plus doivent respecter les valeurs limites en vigueur en Suisse.

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Voir nos remarques sous point 14 ci-dessus.

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

CI Motards estime le cadre légal suffisant s'agissant du catalogue des infractions et se prononce donc contre les nouveaux chiffres 3. 4 et 5. S'agissant de ce dernier chiffre 5, nous renvoyons au surplus à nos observations ci-dessus sur l'art. 33, let. g OCR. S'agissant du montant de l'amende prévue pour les chiffres 1 et 2, au vu de la très faible gravité de telles « infractions », une hausse de l'amende ne paraît pas justifiée.

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards estime le cadre légal suffisant s'agissant du catalogue des infractions et se prononce donc contre les nouveaux chiffres 3. 4 et 5. S'agissant de ce dernier chiffre 5, nous renvoyons au surplus à nos observations ci-dessus sur l'art. 33, let. g OCR. S'agissant du montant de l'amende prévue pour les chiffres 1 et 2, au vu de la très faible gravité de telles « infractions », une hausse de l'amende ne paraît pas justifiée.

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards estime le cadre légal suffisant s'agissant du catalogue des infractions et se prononce donc contre les nouveaux chiffres 3. 4 et 5. S'agissant de ce dernier chiffre 5, nous renvoyons au surplus à nos observations ci-dessus sur l'art. 33, let. g OCR. S'agissant du montant de l'amende prévue pour les chiffres 1 et 2, au vu de la très faible gravité de telles « infractions », une hausse de l'amende ne paraît pas justifiée.

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards estime le cadre légal suffisant s'agissant du catalogue des infractions et se prononce donc contre les nouveaux chiffres 3. 4 et 5. S'agissant de ce dernier chiffre 5, nous renvoyons au surplus à nos observations ci-dessus sur l'art. 33, let. g OCR. S'agissant du montant de l'amende prévue pour les chiffres 1 et 2, au vu de la très faible gravité de telles « infractions », une hausse de l'amende ne paraît pas justifiée.

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards estime le cadre légal suffisant s'agissant du catalogue des infractions et se prononce donc contre les nouveaux chiffres 3. 4 et 5. S'agissant de ce dernier chiffre 5, nous renvoyons au surplus à nos observations ci-dessus sur l'art. 33, let. g OCR. S'agissant du montant de l'amende prévue pour les chiffres 1 et 2, au vu de la très faible gravité de telles « infractions », une hausse de l'amende ne paraît pas justifiée.

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.

Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.

Solution « de compromis » : CI Motards demande donc que la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OAO sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de manière général en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici.

Voir à ce sujet nos observations sur l'art. 34, al. 1 à 1er OETV.

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.

Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.

Solution « de compromis » : CI Motards demande donc que la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OA0 sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de manière général en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici.

Voir à ce sujet nos observations sur l'art. 34, al. 1 à 1ter OETV.

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.

Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.

Solution « de compromis » : CI Motards demande donc que la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OA0 sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de manière général en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici.

Voir à ce sujet nos observations sur l'art. 34, al. 1 à 1ter OETV.

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.

Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.

Solution « de compromis » : CI Motards demande donc que la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OAO sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de manière général en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici.

Voir à ce sujet nos observations sur l'art. 34, al. 1 à 1ter OETV.

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.

Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.

Solution « de compromis » : CI Motards demande donc que la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OAO sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de manière général en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici.

Voir à ce sujet nos observations sur l'art. 34, al. 1 à 1er OETV.

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.

Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.

Solution « de compromis » : CI Motards demande donc que la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OAO sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de manière général en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici.

Voir à ce sujet nos observations sur l'art. 34, al. 1 à 1er OETV.

CI Motards Suisse

Le lobby des motards

CI Motards Suisse
8000 Zurich

Zurich, le 22.03.2023

Consultation : mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N « Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs »

Observations et prise de position article par article

IG Motorrad Schweiz

Die Motorradlobby

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
<p>1. LCR</p> <p>Art. 16a, al. 1, let. d</p> <p>1 Commet une infraction légère la personne qui :</p> <p>[...]</p> <p>d. en tant que conducteur, cause une pollution sonore évitable.</p>	<p>Refus, avec proposition de modification</p> <p>Manque de proportionnalité : La pollution sonore évitable ne peut décemment pas être mise sur un pied d'égalité avec les infractions figurant aujourd'hui à l'art. 16a, al. 1. Ces dernières sont toutes, à des degrés divers, constitutives de mises en danger d'autrui, ce qui n'est évidemment pas le cas avec la pollution sonore évitable qui est avant tout constitutive de désagrément. Les principes juridiques sacrosaints de la proportionnalité des peines et de leur gradation seraient ici manifestement bafoués.</p> <p>Insécurité juridique : les infractions figurant aujourd'hui à l'art. 16a, al. 1 sont toutes clairement objectivables, notamment au moyen d'appareils de mesures. Cela n'est pas le cas d'une « pollution sonore évitable », dont la définition laisse une importante marge d'appréciation à l'autorité. A ce titre, il n'est pas acceptable de considérer de tels actes comme constitutifs d'une infraction au sens de l'art. 16a et de les soumettre par voie de conséquence au même régime de sanctions.</p> <p>Proposition de modification : si les autorités souhaitent faire remonter une production de bruit évitable au rang des infractions couvertes par l'art. 16a, CI Motards pourraient accepter que cela soit le cas pour la <u>modification illicite du véhicule donnant lieu à une production de bruit supplémentaire</u>. Une telle infraction</p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
	est en effet clairement objectivable (modification du dispositif d'échappement, etc.) et ne laisse pas de place à l'interprétation.
<p>Art. 53b Contrôles du bruit routier</p> <p>La Confédération peut verser des contributions aux cantons pour l'intensification des contrôles du bruit du trafic routier.</p>	<p>Refus</p> <p>Les contrôles sont de la responsabilité des autorités cantonales et leur financement répond à la même logique. Le problème ne doit pas être abordé sous l'angle d'un hypothétique manque de financement des contrôles mais sous l'angle organisationnel et des priorités.</p> <p>Par contre, une meilleure coordination des modalités de contrôle et des possibilités techniques d'objectiver une sanction, assurée par la Confédération, pourrait se révéler avantageuse.</p>
2. OCCR	
<p>Art. 5a Contributions pour les contrôles du bruit routier</p> <p>1 La Confédération verse des contributions aux cantons qui intensifient les contrôles du bruit routier afin de mettre en œuvre la lutte contre le bruit au sens des art. 42 et 54, al. 1, LCR.</p> <p>2 Le calcul et le montant de ces contributions sont fixés dans les conventions de prestations que l'OFROU conclut avec les cantons.</p>	<p>Refus</p> <p>Les contrôles sont de la responsabilité des autorités cantonales et leur financement répond à la même logique. Le problème ne doit pas être abordé sous l'angle d'un hypothétique manque de financement des contrôles mais sous l'angle organisationnel et des priorités.</p> <p>Par contre, une meilleure coordination des modalités de contrôle et des possibilités techniques d'objectiver une sanction, assurée par la Confédération, pourrait se révéler avantageuse.</p>
<p>Art. 38</p> <p>La police signale à l'autorité d'immatriculation les véhicules ayant subi des dommages importants lors d'accidents ou présentant, lors de contrôles, des défauts graves telles que des modifications illicites influant sur les émissions sonores du véhicule.</p>	<p>Adhésion</p> <p>L'adhésion de CI Motards à cette modification s'entend en rapport avec la modification proposée de l'art. 34, al. 1 à 1er OETV relative aux contrôles extraordinaires obligatoires.</p>
3. OCR	
<p>Art. 33 Bruit à éviter</p> <p>Les conducteurs, les passagers et les auxiliaires ne causeront aucun bruit pouvant être évité. Il est interdit avant tout :</p>	<p>Refus</p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
	<p>Cette modification est contreproductive. Insister sur l'importance d'éviter le bruit évitable dans les zones habitées et pendant la nuit permet de mettre ces zones sensibles en évidence, sans exclure le fait que le bruit doit être évité en tout lieu.</p>
<p>a. de faire tourner et chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt ;</p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>b. de faire tourner à vide le moteur à un régime élevé ou de circuler à un régime élevé en petite vitesse ;</p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>c. d'accélérer trop rapidement, notamment au démarrage ainsi que dans les tournants et dans les montées ;</p>	<p><u>Refus</u></p> <p>CI Motards refuse cette modification. L'obligation d'adapter sa conduite aux circonstances est déjà prévue dans la législation. Le fait d'accélérer excessivement dans un tournant ou une montée est pour ainsi dire impossible à objectiver et laisse une marge d'appréciation excessive aux autorités de contrôle. Il faut relever que le rapport affirme viser les comportements qui font crisser les pneus ; or, cette précision n'apparaît pas dans la modification réglementaire proposée.</p> <p>Enfin, et cela concerne les véhicules deux-roues motorisés en premier lieu, une vitesse adaptée aux circonstances et au degré d'inclinaison du véhicule relève d'un impératif de sécurité, notamment pour éviter une chute ; cela concerne également les vitesses trop basses dans un tournant.</p> <p>Cette modification est donc au mieux redondante (l'obligation d'adapter sa vitesse aux circonstances existant déjà), au pire néfaste pour des questions de sécurité et de prévisibilité du droit.</p>
<p>e. d'effectuer dans une localité des va-et-vient ou des circuits inutiles ;</p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>d. de circuler trop rapidement, notamment dans les tournants et dans les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques ;</p>	<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La modification proposée ne change pour ainsi dire rien par rapport à la situation actuelle s'agissant de la circulation dans les tournants et dans les montées. CI Motards ne s'y oppose donc pas.</p> <p>Ceci étant, pour les mêmes raisons exposées ci-dessus (refus de la nouvelle let. c), CI Motards propose de modifier cette lettre d. de la manière suivante : « de circuler trop rapidement, notamment dans les tournants et dans les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques ».</p>
<p>f. de circuler dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile ;</p>	<p><u>Adhésion</u></p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
	CI Motards approuve cette modification sur le principe, mais doute fortement de la capacité à contrôler sa mise en œuvre dans la pratique.
<p>f. de charger ou décharger sans précautions des véhicules ainsi que de transporter des bidons et d'autres charges bruyantes sans les arrimer ou les isoler les unes des autres;</p> <p><i>Suppression</i></p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>g. de claquer les portières, le capot du moteur, le couvercle du coffre, etc.;</p> <p><i>Suppression</i></p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>g. générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite ;</p>	<p><u>Refus</u></p> <p>Ce nouvel article ne tient pas compte des réalités. Les « pétarades » ne sont pas forcément dues à un comportement problématique ou à une modification du véhicule ; elles peuvent être dues à l'âge des véhicules, aux températures du moteur, etc.</p> <p>Ensuite, s'agissant du mode de conduite, cet aspect serait déjà couvert par la nouvelle lettre f., que CI Motards soutient par ailleurs.</p>
<p>h. d'incommoder le voisinage en faisant fonctionner des appareils restituant le son, installés ou transportés dans la voiture.</p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>4. OETV</p>	
<p>Art. 34, al. 1 à 1ter</p> <p>1 La police notifie à l'autorité d'immatriculation les véhicules ayant subi des dommages importants lors d'accidents ou présentant des défauts graves lors de contrôles, telles que des modifications illicites qui influent sur les émissions sonores (modifications ayant une incidence sur le bruit). Ceux-ci doivent faire l'objet d'un contrôle subséquent dans le canton de stationnement.</p>	<p>Adhésion, avec suggestion de modification (renforcement de la mesure)</p> <p>CI Motards soutient cette modification et le renforcement strict des contrôles qu'elle introduit.</p> <p>CI Motard souligne l'importance de faire une différence claire entre comportements licites et illicites lors de la définition des sources de nuisances sonores. Cette distinction est d'importance centrale, l'immense majorité des nuisances sonores attribuées généralement aux motocyclistes étant dans les faits dues à des modifications illicites des véhicules (notamment la suppression de la chicane anti-bruit du système d'échappement).</p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
<p>1bis Les véhicules qui ont subi des modifications illicites ayant une incidence sur le bruit font cinq fois l'objet d'une convocation au contrôle subséquent par l'autorité d'immatriculation dans les deux années qui suivent leur notification par la police, si au cours des deux années précédentes, ils ont déjà été signalés par la police pour le même motif. Les délais de deux ans sont toujours prolongés de la durée d'éventuels retraits de la circulation, mais de deux ans au maximum. En cas de changement de détenteur, l'obligation de contrôle subséquent ne s'applique pas.</p> <p>1ter Si un contrôle périodique est prévu dans les deux ans, un contrôle extraordinaire peut être supprimé. Ceci ne s'applique pas aux contrôles subséquents effectués à la demande du détenteur conformément à l'art. 33, al. 3. »</p>	<p>Cette modification de l'OETV vise le bon objectif, à savoir la lutte contre des comportements illicites clairement objectivables et sources de nuisances sonores intolérables. De tels comportements nuisent à la population et, surtout, à l'immense majorité des motocyclistes qui, bien que respectant la loi, se voient accusés à tort des nuisances subies par la population. De tels comportements doivent donner lieu à des sanctions fortes et le mécanisme de contrôle obligatoire extraordinaire prévu dans ce projet participe à cet effort tout en rendant la récidive plus difficile.</p> <p>A ce titre, CI Motards se prononce même pour un renforcement de cette mesure en rendant ce contrôle extraordinaire obligatoire dès la première notification et non pas dès la deuxième seulement. Il convient de souligner que la modification illicite d'un véhicule répond toujours à une volonté clairement exprimée et plaider l'erreur n'est pas crédible. Pour les détenteurs d'un véhicule acheté d'occasion et que le précédent propriétaire aurait modifié de manière illicite, il n'est pas exagéré d'exiger que le nouveau détenteur en prenne conscience et, soit exige la remise en état conforme, soit procède lui-même à la remise en état avant immatriculation. Nous proposons donc la modification suivante :</p> <p>1bis Les véhicules qui ont subi des modifications illicites ayant une incidence sur le bruit font cinq fois l'objet d'une convocation au contrôle subséquent par l'autorité d'immatriculation dans les deux années qui suivent leur notification par la police, si au cours des deux années précédentes, ils ont déjà été signalés par la police pour le même motif. Les délais de deux ans sont toujours prolongés de la durée d'éventuels retraits de la circulation, mais de deux ans au maximum. En cas de changement de détenteur, l'obligation de contrôle subséquent ne s'applique pas.</p> <p>1ter Si un contrôle périodique est prévu dans les deux ans, un contrôle extraordinaire peut être supprimé. Ceci ne s'applique pas aux contrôles subséquents effectués à la demande du détenteur conformément à l'art. 33, al. 3. »</p>
<p>Art. 34a Délégation des contrôles subséquents L'autorité d'immatriculation peut déléguer les contrôles subséquents à des entreprises ou à des organisations qui garantissent une exécution irréprochable. Font exception les contrôles subséquents effectués à la suite de notifications de la police (art. 34, al. 1 et 1bis).</p>	<p>Pas d'avis</p>
<p>Art. Art. 36a, al. 2 Art. 52, al. 6</p>	<p>Refus CI Motards ne se prononce pas sur les modifications rédactionnelles ou de pure forme.</p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
<p>Art. 53, al. 3 à 3ter Art. 219, al. 2, let. e <i>Par soucis de place, il est renoncé ici à retranscrire le texte de l'OETV.</i></p>	<p>En revanche, CI Motards s'oppose fermement aux durcissements envisagés portant sur les silencieux de remplacement pour véhicules deux-roues motorisés, subsidiairement pour l'ensemble des véhicules qui n'entrent pas dans le champ d'application de l'ARM.</p> <p>Le détail de notre position se trouve dans le courrier d'accompagnement de notre prise de position. Résumés synthétiquement, les points centraux de notre prise de position sont les suivants :</p> <p>➔ L'invocation d'un intérêt public prépondérant de protection de la population pour justifier ces interdictions de biens bénéficiant non seulement de l'homologation européenne mais qui respectent de plus les valeurs limites en vigueur en Suisse relève de l'exagération manifeste. Les véhicules et équipements concernés ne présentent pas de danger pour la population et leur impact en termes de santé public ne saurait être qualifié de majeur. Il convient de souligner une fois de plus que si le véhicule n'a pas fait l'objet d'une modification illicite, les conséquences de la pose d'un silencieux de remplacement en termes d'émissions sonores sont négligeables.</p> <p>➔ Cette mesure ne cible dans les faits que les motocycles et se traduirait par une discrimination des motocyclistes suisses par rapport à leurs homologues européens. On soulignera aussi que, en Suisse alémanique notamment, le débat public s'est aussi en grande partie porté sur les voitures modifiées illégalement (« Autoposer ») ; or, ces véhicules n'entrant pas dans le champ de ce projet, ils ne seraient pas concernés par cette restriction. Indépendamment du raisonnement juridique qui sous-tend cette distinction, il s'agit là d'une discrimination claire à l'encontre des motocyclistes et ce alors qu'une voiture avec un « échappement libre » fera infiniment plus de bruit qu'une moto, même modifiée de manière illicite.</p> <p>➔ La grande majorité des nuisances sonores sont avant tout dues à des modifications illicites du véhicule et une telle interdiction de commercialisation n'aura de conséquences que pour les motocyclistes qui respectent la législation en vigueur. Une personne qui désire sciemment contourner la loi pourra aisément continuer à le faire à l'avenir en se fournissant simplement à l'étranger et par Internet.</p> <p>Il convient de souligner que l'on parle ici de biens d'équipements qui sont non seulement homologués sur l'ensemble du continent européen, mais qui de plus doivent respecter les valeurs limites en vigueur en Suisse.</p> <p>Au-delà de ces considérations, CI Motards souligne aussi qu'une telle entrave au commerce international aura aussi des conséquences économiques négatives qui ne manqueront pas de donner lieu à des recours en justice. Premièrement pour les garagistes et revendeurs agréés en Suisse, directement concernés par une telle mesure, mais aussi au niveau de l'Union européenne.</p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
	<p>Il est peu probable en effet que les fabricants des équipements concernés, dont de nombreux sont situés dans l'Union européenne, acceptent une telle mesure sans s'y opposer formellement devant les instances compétentes. Même si cela ne relève pas du champ d'activité de notre association, CI Motards est d'avis que la Suisse gagnerait à s'éviter une nouvelle source de tension avec l'UE.</p>
<p>Art. 219a Publication des données d'émissions L'OFROU peut rendre accessibles au public sous forme anonyme les données d'émissions de véhicules faisant l'objet d'une réception par type ou admis en Suisse.</p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>5. OAO</p>	
<p>326.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Faire chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt (art. 33, let. a, OCR) : 80.- 2. Faire tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt (art. 33, let. a, OCR) : 80.- 3. Appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer (art. 33, let. b, OCR) : 80.- 4. Démarrer en faisant patiner les pneus (art. 33, let. c, OCR) : 80.- 5. Générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarade) (art. 33, let. g, OCR) : 80.- 	<p><u>Refus</u></p> <p>CI Motards estime le cadre légal suffisant s'agissant du catalogue des infractions et se prononce donc contre les nouveaux chiffres 3. 4 et 5. S'agissant de ce dernier chiffre 5, nous renvoyons au surplus à nos observations ci-dessus sur l'art. 33, let. g OCR.</p> <p>S'agissant du montant de l'amende prévue pour les chiffres 1 et 2, au vu de la très faible gravité de telles « infractions », une hausse de l'amende ne paraît pas justifiée.</p>
<p>409</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Conduire un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits (art. 53, al. 1 et 4, OETV) : 80.- 2. Conduire un véhicule automobile doté de composants non conformes qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis (art. 53, al. 1 et 4, OETV) : 80.- 	<p><u>Adhésion avec réserve</u></p> <p>CI Motards approuve le fait que les modifications illicites des dispositifs d'échappement (suppression de la chicane anti-bruit, etc.) soient davantage sanctionnées.</p> <p>Par contre, CI Motards rappelle son opposition forte aux restrictions d'usage proposées dans l'OETV applicables à des équipements homologués et disponibles à la vente dans l'UE.</p> <p>Solution « de compromis » : CI Motards demande donc la teneur actuelle de l'OETV soit maintenue, mais propose que les amendes prévues dans l'OAO sanctionnant des modifications illicites des équipements concernés (p. ex : enlèvement de la chicane « anti-bruit », autres manipulations, etc.) ou du véhicule de</p>

Projet en consultation	Position de CI Motards Suisse
<p>3. Conduire un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur (art. 53, al. 1 et 4, OETV) : 80.-</p>	<p>manière générale en vue d'augmenter le bruit de manière illicite, soient sensiblement plus élevées que les 80.- proposés ici. → Voir à ce sujet nos observations ci-dessus sur l'art. 34, al. 1 à 1ter OETV.</p>
<p>410 Conduire un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule (AVAS) manipulé (art. 82, al. 1bis et 4, OETV) : 80.-</p>	<p><u>Pas d'avis</u></p>
<p>508 1. Mettre en circulation un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits (art. 53, al. 1 et 4, OETV) : 80.- 2. Mettre en circulation un véhicule automobile doté de composants non conformes qui génèrent des bruits de turbo non amortis dans le dispositif d'échappement (art. 53, al. 1 et 4, OETV) : 80.- 3. Mettre en circulation un véhicule dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur (art. 53, al. 1 et 4, OETV) : 80.-</p>	<p><u>Adhésion avec réserve</u> Position identique à celle ci-dessus sur le chapitre 409.</p>



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: motosuisse, Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure, Marktgasse 38, Postfach, 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
motosuisse unterstützt die Bemühungen der Eidgenossenschaft zur Vermeidung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr. Dementsprechend hat motosuisse im vergangenen Jahr die Kampagne "Respekt statt Lärm" lanciert und zusammen mit anderen Branchenorganisationen realisiert. Mit der zu beuteilenden Vorlage sind wir dagegen in weiten Teilen nicht einverstanden, da die meisten der vorgeschlagenen Neuregelungen unnötig sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Erforderlich sind - mit Ausnahme der vorgesehenen neuen Ordnungsbussen - nicht neue Vorschriften, denn das SVG und die sich darauf stützenden Verordnungen regeln die Lärmfrage ausreichend. Notwendig ist die Rechtsdurchsetzung durch die Polizei, wobei deren Arbeit in die kantonale Zuständigkeit fällt und nicht vom Bund mitfinanziert werden muss. Zudem ist die Sensibilisierungsarbeit fortzusetzen. Zu begrüßen ist immerhin, dass auf die problematische Einführung von "Lärmblitzern" verzichtet werden soll.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die vorgesehene Regelung, wonach einem Fahrzeugführenden wegen Lärmdelikten der Ausweis entzogen werden kann, ist unverhältnismässig. Im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen in Art. 16a Abs. 1 SVG bewirkt die Verursachung von Lärm keine Gefährdung Dritter. Der Hinweis im Erläuternden Bericht (S. 6 Mitte), dass es auch andere Tatbestände gebe, bei welchen der Ausweis ohne Gefährdung Dritter entzogen werden kann, ist nicht überzeugend. Sie lässt sich beispielsweise nicht mit dem dort erwähnten Beispiel einer schweren Widerhandlung gegen das SVG, nämlich dem Fahren trotz Ausweisentzug, vergleichen. Das Verursachen unnötigen Lärms kann gebüsst werden, aber ein Ausweisentzug ist nicht angebracht. Die heutige Rechtslage ist beizubehalten.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Polizeikontrollen sind wohl eines der besten Mittel, um die Verursachung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr einzudämmen. Solche Kontrollen sind indes Sache der Kantone, die diese auch zu finanzieren haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Eidgenossenschaft zusätzliche Kosten auflädt, zumal diese nicht nur in den Beiträgen an die Kantone entstehen, sondern auch bei der Umsetzung der finanziellen Unterstützung (wie v. a. bei der Verteilung der Mittel, bei der Ausarbeitung und Verhandlung von Leistungsvereinbarungen sowie bei der Kontrolle).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Wie Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Frage 5 enthält zwei Fragen, die unterschiedlich beantwortet werden können. Wir machen beliebt, in künftigen Vernehmlassungsverfahren stets nur eine Frage pro Ziffer aufzuwerfen.

Gegen eine Änderung der Reihenfolge ist nichts einzuwenden. Ebenso wird die redaktionelle Änderung in Art. 33 Bst. b VRV unterstützt, wonach ein "oder" eingefügt wird, so dass sprachlich klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass die Verursachung von vermeidbarem Lärm durch hohe Drehzahlen des Motors sowohl im Leerlauf als auch beim Fahren in niedrigen Gängen untersagt ist. Soweit andere rein redaktionelle Änderungen in Frage stehen, haben wir ebenfalls keine Einwände.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Änderung bewirkt eine breitere Anwendung von Art. 33 VRV. Diese Erweiterung ist nicht sachgerecht, geht es bei der Lärmvermeidung doch hauptsächlich (das ist unter "namentlich" zu verstehen) darum, Lärm in Wohn- und Erholungsgebieten sowie nachts zu vermeiden und nicht um Lärm auf Gebiet, wo ihn niemand hört. Zudem ist durch das Adverb "namentlich" bereits klargestellt, dass die Bestimmung auch ausserhalb von Wohn- und Erholungsgebieten zu beachten ist. Mit dem Hinweis auf Wohn- und Erholungsgebiete wird herausgestrichen, dass Lärmschutz dort besonders wichtig ist, gerade auch in der Nacht.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit dieser Weglassung einverstanden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren, ist schon heute verboten. Neu soll die Vorschrift auf zu schnelles Beschleunigen in Kurven und Steigungen ausgedehnt werden. Diese Vorschrift ist, sowohl in der alten wie in der neuen Fassung, zu wenig präzise. Fahrzeugführende haben die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen (Art. 32 SVG). Man kann nicht von ihnen verlangen, dass sie "nicht zu schnell" beschleunigen. Die Regelung in Art. 33 Bst. c ist nicht auszuweiten, sondern auf den in der Ordnungsbussenverordnung neu aufgeführten Tatbestand des Anfahrens mit durchdrehenden Reifen zu beschränken. Mindestens aber ist auf die vorgeschlagene Ergänzung zu verzichten, da es für Fahrzeugführende in der konkreten Situation sehr schwierig einzuschätzen wäre, welches Beschleunigen in Kurven und Steigungen als zu schnell gälte.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist damit einverstanden, dass der Hinweis auf Metallreifen gestrichen wird. Das Mitführen von unbefestigten Ladungen und Anhängern betrifft die Motorrad- und Rollerbranche nicht. Die Aufnahme des "zu schnellen Fahrens in Kurven und Steigungen" lehnen wir ab. Die generelle Regelung im Art. 32 SVG sowie die Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verkehrstafeln enthalten ausreichende Regelungen, was die Geschwindigkeit betrifft. Art. 33 Bst. d VRV (neu geplant als Bst. e) ist ganz zu streichen oder auf unbefestigte Ladungen und Anhänger zu beschränken.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Einsatz von Fahrmodi bedeutet nicht, dass automatisch unnötiger Lärm entsteht. Ein generelles Verbot der Verwendung von Fahrmodi in Ortschaften ist daher nicht angebracht.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Frage kann nur insoweit bejaht werden, als die Vorschrift so zu verstehen ist, dass ein massvolles Fahren in Fahrmodi erlaubt bleibt.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit dieser sprachlichen Aktualisierung einverstanden.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Wenn die Polizei ein Fahrzeug wegen unerlaubten geräuschrelevanten Änderungen der Zulassungsbehörde innerhalb von zwei Jahren ein zweites Mal meldet, muss es in den zwei folgenden Jahren 5 mal nachgeprüft werden, um das Risiko zu reduzieren, dass es nach der Prüfung gleich wieder in den ungesetzlichen Zustand versetzt wird. Dieses Verfahren ist kompliziert und aufwändig. Eine zweimalige Nachprüfung, die zweite ein Jahr nach der ersten Prüfung, ist unseres Erachtens ausreichend. In Art. 34 Abs. 1ter VTS sollte präziser formuliert werden: "Ist im Zeitraum von zwei Jahren eine periodische Prüfung geplant, kann eine der ausserordentlichen Prüfungen entfallen." Der Logik entsprechend wird wohl in solchen Fällen wohl nur eine Nachprüfung durch die ordentliche Prüfung ersetzt. Das kommt im Text gemäss Vorlage UVEK nicht ausreichend zum Ausdruck. Sodann ist nicht einzusehen, weshalb das nicht auch gilt für Nachprüfungen auf Begehren der Halterin oder des Halters.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Ersatzschalldämpfer für den Strassenbetrieb sind / müssen heute schon über eine Typengenehmigung verfügen. Die Vorschriften sind dieselben wie für Originalschalldämpfer. Für das Fahrgeräusch sind Grenzwerte vorhanden. Für die Standmessung / Referenzmessung wird eine Nahfeldmessung gemacht. Für diese Messung gibt es keine Grenzwerte. Ersatzschalldämpfer dürfen in diesem Fall nicht lauter als der für die Typenprüfung gemessene Wert sein.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Anbieter von Ersatzschalldämpfern bieten Schalldämpfer oft auch für Racingzwecke an. Diese Schalldämpfer werden mit den entsprechenden Hinweisen an Kunden mit diesem Verwendungszweck verkauft. Wenn der Anbieter für den Verkauf von lärmsteigernden

Fahrzeugteilen bestraft werden kann, bedeutet dies ein faktisches Verkaufsverbot für solche Unternehmen in der Schweiz. Die entsprechenden Teile würden in diesem Fall von den Letztabnehmern über das Internet im Ausland gekauft. Das angepeilte Ziel würde nicht erreicht, sondern bloss eine ungerechtfertigte Diskriminierung des schweizerischen Handels.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Neuregelung bringt keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand. Via Typenschein (z.B. Typenscheine.ch) sind diese Informationen heute schon zugänglich. Hersteller von Ersatzschalldämpfern arbeiten oft eng mit den Fahrzeugherstellern zusammen und erhalten so die benötigten Informationen.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Busse von CHF 60 genügt, um konformes Verhalten zu erzwingen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Busse von CHF 60 genügt, um konformes Verhalten zu erzwingen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Handeln zu erzwingen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

motosuisse ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.



gegründet 1927

www.s-a-m.ch

Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung:

Firststrasse 15

CH-8835 Feusisberg

Telefon 044 787 61 30

Telefax 044 787 61 31

info@s-a-m.ch

Herr Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord 3003 Bern

per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Felben-Wellhausen, 23.03.2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»)
Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme vom Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband SAM

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen Der Bundesrat möchte einen neuen, leichten Straftatbestand für unnötigen Verkehrslärm schaffen. Grundsätzlich begrüsst der SAM die Bekämpfung von unnötigem Verkehrslärm. SAM hat via strasseschweiz aber damals gegen die Mo. 20.4339 Stellung genommen, da wir der Meinung sind, das aktuelle Strassenverkehrsrecht erlaubt es schon, die notwendigen Kontrollen und Sanktionsmassnahmen umzusetzen, wenn jemand absichtlich unnötigen Lärm verursacht. Grundsätzlich sind wir immer noch gegen eine neue Regelung in diesem Bereich. Trotzdem wollen wir uns konstruktiv und detailliert über die vorgesehene Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion äussern.

Generelle Bemerkungen

Wir stellen fest, dass eine kleine Minderheit von Verkehrsteilnehmenden leider absichtlich Lärm verursacht. Der Vernehmlassungsentwurf zielt jedoch ohne Unterschied auf alle Verkehrsteilnehmenden ab. Aus diesem Grund lehnen wir diesen in seiner jetzigen Form ab. Wir sind der Ansicht, dass der Geltungsbereich der neuen Regelung, insbesondere von Artikel 16a Abs. 1 Bst. d, der einen Führerscheinenzug einführen würde, viel zu weit gefasst ist und sich nicht auf Lärm beschränkt, der mutwillig verursacht wird.

Damit wir eine Verschärfung der Lärmsanktionen unterstützen können und damit diese der Logik der SVG-Verstösse entsprechen, ist es zwingend notwendig, die absichtlich lärmenden Verkehrsteilnehmenden gezielter anzuvisieren und klar zu definieren, welcher Lärm mit höheren Sanktionen als Ordnungsbussen belegt werden kann.



gegründet 1927

www.s-a-m.ch

Einerseits wird gemäss der Sanktionslogik des SVG ein Verhalten, das keine anderen Personen gefährdet, nur dann als leichte Widerhandlung (Führerausweis-Entzug oder Verwarnung) bestraft, wenn es vorsätzlich erfolgt. Versehentliches Fehlverhalten wird nur dann mit einem Führerausweis-Entzug geahndet, wenn es andere Personen gefährdet.

Damit die neuen Vorschriften verhältnismässig und gerecht sind, ist eine allgemeine und nicht abschliessende Definition nicht ausreichend. Wir schlagen vor, dass unnötiger Lärm, der absichtlich auf Strassen in der Nähe von bewohnten Gebieten (d. h. in der Regel auf Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger) verursacht wird, als leichte Widerhandlung geahndet werden kann. Dazu gehören insbesondere Auspuffgeräusche (Knallen) und mehrmaliges Beschleunigen bei niedriger Geschwindigkeit oder ohne zu fahren (im Stand), wie sie in Artikel 33 VRV definiert sind. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass Berufsfahrer, welche in der Regel während den Wochentagen mit Firmenfahrzeugen fahren, nicht die Ursache des Lärmproblems sind, auf das die UREK-Motion abzielt. Die Arbeitnehmenden sind auch nicht direkt verantwortlich, falls das Firmenfahrzeug nicht vorschriftsmässig unterhalten ist. Daher sollten Fahrten von Berufsfahrern mit Firmen-, Nutz-, Landwirtschafts- oder Baustellenfahrzeugen vom neuen Art. 16a Abs. 1 lit. d. SVG ausgeschlossen werden. Deshalb schlagen wir vor, festzulegen, dass nur private Fahrten als leichte Widerhandlung geahndet werden können. Verstösse, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen, sollten jedoch selbstverständlich für alle gelten.

Unser Änderungsvorschlag lautet wie folgt (Änderungen sind unterstrichen):

Art. 16a SVG 1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: d. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer während einer privaten Fahrt auf einer Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger absichtlich vermeidbaren Lärm im Sinne von Artikel 33 Bst. b oder g VRV erzeugt:

Detaillierte Bemerkungen

Alle unsere Anmerkungen zu den Details finden Sie in unseren Antworten auf den beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roger Uhr
SAM-Zentralpräsident



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband SAM
Zentralverwaltung
Firststrasse 15
8835 Feusisberg

Zentralpräsident Roger Uhr
r.uhr@s-a-m.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SAM die Bemühungen der Eidgenossenschaft zur Vermeidung von unnötigem ärm im Strassenverkehr. Unser Verband sensibilisiert seine Mitglieder seit Jahren auf unnötigen Lärm, ist auch immer aktiv in der jährlichen laufenden Kampagne "Tag gegen den Lärm". Und dementsprechend unterstützt der SAM die im vergangen Jahr von motosuisse lancierte Kampagne "Respekt statt Lärm" aktiv.

Mit der zu beuteilenden Vorlage sind wir dagegen in weiten Teilen nicht einverstanden, da die meisten der vorgeschlagenen Neuregelungen unnötig sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Erforderlich sind - mit Ausnahme der vorgesehenen neuen Ordnungsbussen - nicht neue Vorschriften, denn das SVG und die sich darauf stützenden Verordnungen regeln die Lärmfrage ausreichend. Notwendig ist die Rechtsdurchsetzung durch die Polizei, wobei deren Arbeit in die kantonale Zuständigkeit fällt und nicht vom Bund mitfinanziert werden muss. Zudem ist die Sensibilisierungsarbeit fortzusetzen. Zu begrüessen ist immerhin, dass auf die problematische Einführung von "Lärmblitzern" verzichtet werden soll.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgesehene Regelung, wonach einem Fahrzeugführenden wegen Lärmdelikten der Ausweis entzogen werden kann, ist unverhältnismässig. Im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen in Art. 16a Abs. 1 SVG bewirkt die Verursachung von Lärm keine Gefährdung Dritter. Der Hinweis im Erläuternden Bericht (S. 6 Mitte), dass es auch andere Tatbestände gebe, bei welchen der Ausweis ohne Gefährdung Dritter entzogen werden kann, ist nicht überzeugend. Sie lässt sich beispielsweise nicht mit dem dort erwähnten Beispiel einer schweren Widerhandlung gegen das SVG, nämlich dem Fahren trotz Ausweisentzug, vergleichen. Das Verursachen unnötigen Lärms kann gebüsst werden, aber ein Ausweisentzug ist nicht angebracht. Die heutige Rechtslage ist beizubehalten.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Polizeikontrollen sind wohl eines der besten Mittel, um die Verursachung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr einzudämmen. Solche Kontrollen sind indes Sache der Kantone, die diese auch zu finanzieren haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Eidgenossenschaft zusätzliche Kosten auflädt, zumal diese nicht nur in den Beiträgen an die Kantone entstehen, sondern auch bei der Umsetzung der finanziellen Unterstützung (wie v. a. bei der Verteilung der Mittel, bei der Ausarbeitung und Verhandlung von Leistungsvereinbarungen sowie bei der Kontrolle).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wie Frage 3

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Frage 5 enthält zwei Fragen, die unterschiedlich beantwortet werden können. Wir machen beliebt, in künftigen Vernehmlassungsverfahren stets nur eine Frage pro Ziffer aufzuwerfen.

Gegen eine Änderung der Reihenfolge ist nichts einzuwenden. Ebenso wird die redaktionelle Änderung in Art. 33 Bst. b VRV unterstützt, wonach ein "oder" eingefügt wird, so dass sprachlich klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass die Verursachung von vermeidbarem Lärm durch hohe Drehzahlen des Motors sowohl im Leerlauf als auch beim Fahren in niedrigen Gängen untersagt ist. Soweit andere rein redaktionelle Änderungen in Frage stehen, haben wir ebenfalls keine Einwände.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Änderung bewirkt eine breitere Anwendung von Art. 33 VRV. Diese Erweiterung ist nicht sachgerecht, geht es bei der Lärmvermeidung doch hauptsächlich (das ist unter "namentlich" zu verstehen) darum, Lärm in Wohn- und Erholungsgebieten sowie nachts zu vermeiden und nicht um Lärm auf Gebiet, wo ihn niemand hört. Zudem ist durch das Adverb "namentlich" bereits klargestellt, dass die Bestimmung auch ausserhalb von Wohn- und Erholungsgebieten zu beachten ist. Mit dem Hinweis auf Wohn- und Erholungsgebiete wird herausgestrichen, dass Lärmschutz dort besonders wichtig ist, gerade auch in der Nacht.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit dieser Weglassung einverstanden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren, ist schon heute verboten. Neu soll die Vorschrift auf zu schnelles Beschleunigen in Kurven und Steigungen ausgedehnt werden. Diese Vorschrift ist, sowohl in der alten wie in der neuen Fassung, zu wenig präzise. Fahrzeugführende haben die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen (Art. 32 SVG). Man kann nicht von ihnen verlangen, dass sie "nicht zu schnell" beschleunigen. Die Regelung in Art. 33 Bst. c ist nicht auszuweiten, sondern auf den in der Ordnungsbussenverordnung neu aufgeführten Tatbestand des Anfahrens mit durchdrehenden Reifen zu beschränken. Mindestens aber ist auf die vorgeschlagene Ergänzung zu verzichten, da es für Fahrzeugführende in der konkreten Situation sehr schwierig einzuschätzen wäre, welches Beschleunigen in Kurven und Steigungen als zu schnell gälte.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist damit einverstanden, dass der Hinweis auf Metallreifen gestrichen wird. Das Mitführen von unbefestigten Ladungen und Anhängern betrifft die Motorrad- und Rollerbranche nicht. Die Aufnahme des "zu schnellen Fahrens in Kurven und Steigungen" lehnen wir ab. Die generelle Regelung im Art. 32 SVG sowie die Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verkehrstafeln enthalten ausreichende Regelungen, was die Geschwindigkeit betrifft. Art. 33 Bst. d VRV (neu geplant als Bst. e) ist ganz zu streichen oder auf unbefestigte Ladungen und Anhänger zu beschränken.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit dieser Änderung einverstanden, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Wort "unnötig" den Behörden einen unseres Erachtens zu weiten Ermessensspielraum gibt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wie Frage 10

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit dieser sprachlichen Aktualisierung einverstanden.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wenn die Polizei ein Fahrzeug wegen unerlaubten geräuschrelevanten Änderungen der Zulassungsbehörde innerhalb von zwei Jahren ein zweites Mal meldet, muss es in den zwei folgenden Jahren 5 mal nachgeprüft werden, um das Risiko zu reduzieren, dass es nach der Prüfung gleich wieder in den ungesetzlichen Zustand versetzt wird. Dieses Verfahren ist kompliziert und aufwändig. Eine zweimalige Nachprüfung, die zweite ein Jahr nach der ersten Prüfung, ist unseres Erachtens ausreichend. In Art. 34 Abs. 1ter VTS sollte präziser formuliert werden: "Ist im Zeitraum von zwei Jahren eine periodische Prüfung geplant, kann eine der ausserordentlichen Prüfungen entfallen." Der Logik entsprechend wird wohl in solchen Fällen wohl nur eine Nachprüfung durch die ordentliche Prüfung ersetzt. Das kommt im Text gemäss Vorlage UVEK nicht ausreichend zum Ausdruck. Sodann ist nicht einzusehen, weshalb das nicht auch gilt für Nachprüfungen auf Begehren der Halterin oder des Halters.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ersatzschalldämpfer für den Strassenbetrieb sind / müssen heute schon über eine Typengenehmigung verfügen. Die Vorschriften sind dieselben wie für Originalschalldämpfer. Für das Fahrgeräusch sind Grenzwerte vorhanden. Für die Standmessung / Referenzmessung wird eine Nahfeldmessung gemacht. Für diese Messung gibt es keine Grenzwerte. Ersatzschalldämpfer dürfen in diesem Fall nicht lauter als der für die Typenprüfung gemessene Wert sein.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Anbieter von Ersatzschalldämpfern bieten Schalldämpfer oft auch für Racingzwecke an. Diese Schalldämpfer werden mit den entsprechenden Hinweisen an Kunden mit diesem Verwendungszweck verkauft. Wenn der Anbieter für den Verkauf von lärmsteigernden

Fahrzeugteilen bestraft werden kann, bedeutet dies ein faktisches Verkaufsverbot für solche Unternehmen in der Schweiz. Die entsprechenden Teile würden in diesem Fall von den Letztabnehmern über das Internet im Ausland gekauft. Das angepeilte Ziel würde nicht erreicht, sondern bloss eine ungerechtfertigte Diskriminierung des schweizerischen Handels.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Neuregelung bringt keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand. Via Typenschein (z.B. Typenscheine.ch) sind diese Informationen heute schon zugänglich. Hersteller von Ersatzschalldämpfern arbeiten oft eng mit den Fahrzeugherstellern zusammen und erhalten so die benötigten Informationen.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Busse von CHF 60 genügt, um konformes Verhalten zu erzwingen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Busse von CHF 60 genügt, um konformes Verhalten zu erzwingen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Handeln zu erzwingen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der SAM ist mit der Einführung einer Ordnungsbusse für diesen Tatbestand einverstanden. Eine Busse von CHF 60 genügt jedoch, um konformes Verhalten zu erzwingen.

L-drive.ch Postfach 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: v-fa@astra.admin.ch

Bern / Puidoux, 17. März 2023

Stellungnahme von L-drive Schweiz zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N haben Sie uns eingeladen, zu den Anpassungen von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und zur Revision von vier Verordnungen Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen, dass wir Stellung beziehen können.

L-drive Schweiz ist als Dachorganisation der regionalen Fahrlehrerverbände grundsätzlich auf Bundesebene tätig und setzt sich gemäss Zweckbestimmungsartikel in den Statuten gemeinsam mit den Sektionen sowie seinen Fachgruppen / Kommissionen für die Förderung der professionellen Fahrausbildung und des berufsmässigen Fahrunterrichts sowie die Sicherheit und Unfallverhütung im Strassenverkehr ein. In Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Partnerorganisationen leistet L-drive Schweiz einen fachlichen und politischen Beitrag in Fragen der Sicherheit im Strassenverkehr unter Berücksichtigung sinnvoller Rahmenbedingungen, um die Menschen vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch den Strassenverkehr zu schützen.

Lärm ist eine dieser negativen Auswirkungen, denn Lärm ist nicht nur lästig, sondern gefährdet erwiesenermassen die Gesundheit sehr vieler Menschen. Laut einer 2018 veröffentlichten Studie der Lärmliga sind in der Schweiz rund 1,3 Millionen Menschen übermässigem Verkehrslärm ausgesetzt. Es versteht sich von selbst, dass sich L-drive Schweiz im Rahmen des Engagements seiner Mitglieder in der Fahraus- und -weiterbildung dafür einsetzt, dass das entsprechende Problembewusstsein geschaffen wird und der notwendige Respekt aller am Strassenverkehr beteiligten Gruppen gefördert werden kann. Nichtsdestotrotz gehen wir davon aus, dass es gewisse klare Regeln braucht, damit die Lärmproblematik entschärft werden kann.

L-drive Schweiz unterstützt daher die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N und die damit verbundenen Bestrebungen, unnötige Lärmemissionen im Strassenverkehr zu eliminieren. Kein Mensch sollte unnötigem Lärm ausgesetzt sein und die Verkehrsentwicklung muss in einem für die Menschen gesunden Umfeld stattfinden können.

Daher begrüßen wir die vorgeschlagenen Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, um illegale Veränderungen an Fahrzeugen vorzubeugen und Fehlverhalten durch die Verkehrsteilnehmenden einfacher und rascher sanktionieren zu können. Unsere Erfahrungen in der täglichen Präventionsarbeit und Fahrausbildungspraxis zeigen, dass schon alleine die Androhung von Sanktionen eine positive präventive Wirkung entfaltet und oftmals zu einer Verhaltensänderung führt.

Viel Potenzial zur Lärmreduktion sehen wir zudem in der Weiterentwicklung der Fahrzeuge und dem Einsatz moderner zur Verfügung stehender Technik. Ebenso gilt es Trends entgegenzuwirken, welche dem Ziel der Lärmreduktion widersprechen (z.B. künstlich erzeugter Motorenlärm bei Elektroautos).

Unsere Stellungnahme im Detail finden Sie im Anhang.

Freundliche Grüsse

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera



Dr. Michael Gehrken,
Präsident

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera



Pascal Moesch,
Vizepräsident



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz Suisse Svizzera

Effingerstr. 8

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Repressionsmassnahmen (Kontrollen und Bussen) entfalten eine Präventivwirkung. In diesem Sinne ist es angebracht, dass der Bund die Möglichkeit erhält, Verkehrslärmkontrollen zu unterstützen. Daneben entfaltet jedoch auch die Präventionsarbeit der Fachorganisationen sowie die Fahraus- und -weiterbildung unbestrittenermassen eine stark präventive Wirkung, weshalb auch diese Form der Präventionsmassnahmen vom Bund mitfinanziert werden müsste.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Eine generelle Aufnahme in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweise dürfte insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge (Lastwagen) heikel sein. Nutzen diese innerorts bergab die Motorbremse, kann dies ein Zurückschalten erfordern, was wiederum zu einem Ansteigen des Lärmpegels führt. Deshalb plädieren wir dafür, dass schwere Nutzfahrzeuge von einer solchen Bestimmung ausdrücklich ausgenommen sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen. Indessen müsste klar geregelt sein; dass LKW, die den Motor wegen des Regenerierens des Dieselpartikelfilters, hiervon ausgenommen sind.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23.03.2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»). Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat möchte einen neuen, leichten Straftatbestand für unnötigen Verkehrslärm schaffen. Grundsätzlich begrüsst strasseschweiz die Bekämpfung von unnötigem Verkehrslärm. strasseschweiz hat aber damals gegen die Mo. 20.4339 Stellung genommen, da wir der Meinung sind, das aktuelle Strassenverkehrsrecht erlaubt es schon, die notwendigen Kontrollen und Sanktionsmassnahmen umzusetzen, wenn jemand absichtlich unnötigen Lärm verursacht. Grundsätzlich sind wir immer noch gegen eine neue Regelung in diesem Bereich. Trotzdem nehmen wir Stellung über die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion.

Generelle Bemerkungen

Wir stellen fest, dass eine kleine Minderheit von Verkehrsteilnehmenden leider absichtlich Lärm verursacht. Der Vernehmlassungsentwurf zielt jedoch ohne Unterschied auf alle Verkehrsteilnehmenden ab. Aus diesem Grund lehnen wir diesen in seiner jetzigen Form ab. Wir sind der Ansicht, dass der Geltungsbereich der neuen Regelung, insbesondere von Artikel 16a Abs. 1 Bst. d, der einen Führerscheinentzug einführen würde, viel zu weit gefasst ist und sich nicht auf Lärm beschränkt, der mutwillig verursacht wird.

Damit wir eine Verschärfung der Lärmsanktionen unterstützen können und damit diese der Logik der SVG-Verstösse entsprechen, ist es zwingend notwendig, die absichtlich lärmenden Verkehrsteilnehmenden gezielter anzuvisieren und klar zu definieren, welcher Lärm mit höheren Sanktionen als Ordnungsbussen belegt werden kann. Einerseits wird gemäss der Sanktionslogik des SVG ein Verhalten, das keine anderen Personen gefährdet, nur dann als leichte Widerhandlung (Führerausweis-Entzug oder Verwarnung) bestraft, wenn es vorsätzlich erfolgt. Versehentliches Fehlverhalten wird nur dann mit einem Führerausweis-Entzug geahndet, wenn es andere Personen gefährdet.

Damit die neuen Vorschriften verhältnismässig und gerecht sind, ist eine allgemeine und nicht abschliessende Definition nicht ausreichend. Wir schlagen vor, dass unnötiger Lärm, der absichtlich auf Strassen in der Nähe von bewohnten Gebieten (d. h. in der Regel auf Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger) verursacht wird, als leichte Widerhandlung geahndet werden kann. Dazu gehören insbesondere Auspuffgeräusche (Knallen) und mehrmaliges Beschleunigen bei niedriger Geschwindigkeit oder ohne zu fahren (im Stand), wie sie in Artikel 33 VRV definiert sind. Es sollte aber hier klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) gilt. Bei diesen muss man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten und Originalteile sind oft nicht mehr erhältlich.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass Berufsfahrer, welche in der Regel während den Wochentagen mit Firmenfahrzeugen fahren, nicht die Ursache des Lärmproblems sind, auf das die UREK-Motion abzielt. Die Arbeitnehmenden sind auch nicht direkt verantwortlich, falls das Firmenfahrzeug nicht vorschriftsmässig unterhalten ist. Daher sollten Fahrten von Berufsfahrern mit Firmen-, Nutz-, Landwirtschafts- oder Baustellenfahrzeugen vom neuen Art. 16a Abs. 1 lit. d. SVG ausgeschlossen werden. Deshalb schlagen wir vor, festzulegen, dass nur private Fahrten als leichte Widerhandlung geahndet werden können. Verstösse, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen, sollten jedoch selbstverständlich für alle gelten.

Unser Änderungsvorschlag lautet wie folgt (Änderungen sind unterstrichen):

Art. 16a SVG

¹ Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

d. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer während einer privaten Fahrt auf einer Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger absichtlich vermeidbaren Lärm im Sinne von Artikel 33 Bst. b oder g VRV erzeugt; geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) sind ausgeschlossen.

Detaillierte Bemerkungen

Alle unsere Anmerkungen zu den Details finden Sie in unseren Antworten auf den beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Anhang
Ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Olivier Fantino, Geschäftsführer

strasseschweiz

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
strasseschweiz befürwortet die Reduzierung von unnötigem Strassenlärm, insbesondere wenn der Verkehrsteilnehmer absichtlich Lärm verursacht. Die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verhaltensweisen müssen jedoch durchsetzbar, kontrollierbar und verhältnismässig sein. Es sind erhebliche Änderungen erforderlich, damit der Gesetzentwurf diese Anforderungen erfüllt und wir ihn unterstützen können. Wir begrüssen jedoch den Verzicht auf das Lärmradar, das wir für technisch zu ungenau halten, um Verkehrssünder mit Sicherheit zu identifizieren. Im Folgenden finden Sie unsere Verbesserungsvorschläge, damit wir den Gesetzentwurf unterstützen können.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir halten es für notwendig, die Minderheit der Verkehrsteilnehmenden, die tatsächlich unnötige Lärmbelästigung verursachen, stärker ins Visier zu nehmen. Wir befürworten harte Strafen, sofern der Lärm, der zu einer leichten Widerhandlung führt, absichtlich erzeugt wird und einer abschliessenden Definition unterliegt.

Im Gegensatz zu anderen Straftaten (z. B. Fahren unter Alkoholeinfluss oder Geschwindigkeits-Überschreitung) gefährdet eine Person, die einmalig Lärm verursacht, nicht das Leben anderer. In diesem Zusammenhang sollte unnötiger Lärm nur dann als leichte Widerhandlung geahndet werden, wenn er absichtlich und nicht aus Unachtsamkeit verursacht wird; nur Vergehen, die andere Personen gefährden (z. B. Alkoholeinfluss oder Geschwindigkeits-Überschreitung), werden mit einem Führerausweis-Entzug bestraft, wenn sie aus Unachtsamkeit begangen werden. Ein Vergehen, das keine Gefahr für Dritte darstellt, wird hingegen grundsätzlich nur dann mit einem Führerscheinentzug bestraft, wenn es vorsätzlich begangen wurde – dies gilt insbesondere für das Führen eines Fahrzeugs, wenn der Führerausweis bereits entzogen wurde.

Wir befürworten die Bestrafung der störendsten unnötigen Geräusche mit einem Führerausweis-Entzug. Dies gilt für Geräusche, die von einer zu hohen Drehzahl im Stand oder bei niedriger Geschwindigkeit herrühren, sowie für Auspuffgeräusche (Knallen) im Sinne von Art. 33, Bst. b und g VRV.

Ausserdem ist es unerlässlich, die Gebiete genauer zu bestimmen, die eine schwere Strafe rechtfertigen – wir schlagen vor, die Sanktionen auf bewohnte Gebiete zu beschränken, in denen eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger gilt. Es sollte zudem präzisiert werden, dass nur privat durchgeführte Fahrten betroffen sind – es erscheint unverhältnismässig, den Führerausweis von Berufstätigen (Firmen-, Nutz-, Landwirtschafts- oder Baustellenfahrzeuge) zu entziehen, die für ihre Arbeit auf ihren Führerausweis angewiesen sind.

Es sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) gilt. Bei diesen muss man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten und Originalteile sind oft nicht mehr erhältlich.

Unser Textvorschlag lautet wie folgt:

1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

d. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer während einer privaten Fahrt auf einer Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger absichtlich vermeidbaren Lärm im Sinne von Artikel 33 Bst. b oder g VRV erzeugt; geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) sind ausgeschlossen.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Obwohl strasseschweiz der Ansicht ist, dass Polizeikontrollen eine wichtige Rolle bei der Lärmbekämpfung spielen, weisen wir darauf hin, dass Polizeikontrollen auf dem kantonalen und kommunalen Strassennetz nicht zu den Kompetenzen und Aufgaben des Bundes gehören. Es gibt keinen Grund, hier von den Grundsätzen des Föderalismus abzuweichen. Die Probleme im Zusammenhang mit Strassenlärm sind nicht in allen Landesteilen einheitlich. Daher müssen die Kantone die Kontrollen auf eigene Kosten durchführen, und die Behörde, die die Kontrollen durchführt, erhält auch die Einnahmen aus den Sanktionen, um sie zu finanzieren. Generell wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn der Bund Steuererhöhungen in Betracht zieht, um seine Finanzen auszugleichen, und gleichzeitig seine Ausgaben zugunsten von Aufgaben erhöht, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kantone können problemlos gemeinsam Material erwerben und dieses teilen, z. B. über interkantonale Strukturen. Es ist auch möglich, dass ein Kanton sein Kontrollmaterial einem anderen Kanton ausleiht, wenn er es nicht regelmässig verwendet. Obwohl strasseschweiz eine Verstärkung der Kontrollmittel befürwortet, macht es keinen Sinn, hier einen Präzedenzfall zu schaffen, der die Bundesfinanzen für die Anschaffung von Material belastet, das ausschliesslich kantonalen Aufgaben dient. Es wäre nicht zu rechtfertigen, die Erhöhung bestimmter Steuern in Betracht zu ziehen, um den Bundeshaushalt auszugleichen, und gleichzeitig neue Ausgaben für Aufgaben zu schaffen, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die klarere Definition von Lärm, der entsteht, wenn der Motor bei hohen Drehzahlen ohne eingelegten Gang oder mit einem kleinen eingelegten Gang läuft.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist bereits verboten, zu schnell zu beschleunigen und zu schnell zu fahren; die Strafe sollte von der Geschwindigkeit und nicht vom Lärm abhängen, um zu vermeiden, dass mehrere Strafen für denselben Fehler kumuliert werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist bereits verboten, zu schnell zu beschleunigen und zu schnell zu fahren; die Strafe sollte von der Geschwindigkeit und nicht vom Lärm abhängen, um zu vermeiden, dass mehrere Strafen für denselben Fehler kumuliert werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Geräusche im Zusammenhang mit Fahrmodi sind bereits durch den Buchstaben g. (Auspuff und Knallen) abgedeckt und es ist praktisch unmöglich, die Verwendung eines Fahrmodus zu kontrollieren, da dieser mit einem einfachen Knopfdruck spurlos ein- und ausgeschaltet werden kann.

Übermäßiger Lärm durch die Nutzung eines Fahrmodus hängt in der Regel mit einer Umprogrammierung der Fahrzeugsoftware zusammen, sodass der Lärm bei niedrigen Geschwindigkeiten oder im Stand höher ist als in der Serienprogrammierung. Im Gegensatz zur Verwendung eines Fahrmodus sind Umprogrammierungen mithilfe eines geeigneten Geräts kontrollierbar. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung vor:

f. mit einem Fahrzeug zu fahren, dessen Software so umprogrammiert wurde, dass es mehr Lärm erzeugt, als mit der ursprünglichen Programmierung, insbesondere bei niedriger Geschwindigkeit oder im Stand;

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir befürworten ein Verbot von Auspuffgeräuschen in bewohnten Gebieten, d. h. auf Strassen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger. Ab einer Geschwindigkeit von 80 km/h kommt das Hauptgeräusch von den Reifen.

Wir lehnen hingegen das Verbot der Verwendung eines Fahrmodus ab, da dieser bei der Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr zur Serienausstattung gehört, da er objektiv nicht kontrollierbar ist und da die Parameter der Fahrmodi fahrzeugspezifisch sind.

Zudem sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) gilt. Bei diesen muss man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten und Originalteile sind oft nicht mehr erhältlich.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Um eine Überlastung der kantonalen Dienststellen und Verzögerungen bei den ordentlichen technischen Kontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu vermeiden, sollte hier die Möglichkeit für die Kantone vorgesehen werden, diese Kontrollen an kompetente Dritte zu delegieren.

Wenn im Fahrzeugausweis vermerkt ist, dass das Fahrzeug auf Leasingbasis gehalten wird, schlagen wir vor, die Leasinggesellschaft zu benachrichtigen, welche Eigentümerin des vom Halter geleasteten Fahrzeugs ist. Leasingverträge sehen häufig ein Verbot dauerhafter Veränderungen - die die Garantie in Frage stellen - am vom Halter geleasteten Fahrzeug vor.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung verletzt die Wirtschaftsfreiheit und macht nur Sinn, wenn diese Bauteile vom Käufer tatsächlich in einem zugelassenen Fahrzeug verwendet werden; es macht keinen Sinn, diese Bauteile z. B. für Rennfahrzeuge zu verbieten. Ausserdem scheint diese Regel schwer durchsetzbar zu sein, da dasselbe Bauteil - je nach Fahrzeug, in das es eingebaut wird - mehr oder weniger Lärm erzeugen kann. Zudem ist es bei mehreren Änderungen technisch nicht immer möglich, festzustellen, welches Teil für das zusätzliche Geräusch verantwortlich ist und in welchem Verhältnis... Wir schlagen daher vor, auf diesen Artikel zu verzichten, da er zu willkürlichen Sanktionen führen könnte.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Regel stellt kein Problem dar, führt aber auch nicht zu einer grossen Veränderung gegenüber der aktuellen Situation. Denn diese Informationen sind bereits zugänglich und die Hersteller von Ersatzteilen arbeiten oft mit den Fahrzeugherstellern zusammen.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass die derzeitige Geldstrafe ausreicht und dass die Erhöhung um CHF 20 keinen Anreiz für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer darstellt, sondern nur die Staatskasse füllen soll.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass die derzeitige Geldstrafe ausreicht und dass die Erhöhung um CHF 20 keinen Anreiz für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer darstellt, sondern nur die Staatskasse füllen soll.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass es sich hierbei um einen Verstoß handelt, der ein leichtes Vergehen darstellt, und nicht um eine Ordnungsbusse.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Reifen können beim Anfahren durchdrehen, was unter anderem von den Wetterbedingungen und der Bodenbeschaffenheit abhängt. Daher sollte dieses Verbot wie folgt formuliert werden:

4. Absichtlich und unnötig Anfahren mit durchdrehenden Reifen;

Zudem sollte die Ordnungsbusse aus juristischen Gründen 60 Franken betragen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass dieses Vergehen als leichtes Vergehen eingestuft werden sollte, wenn es auf einer Strasse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h oder weniger begangen wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung sollte jedoch nicht rückwirkend für nicht umgebaute Serienfahrzeuge gelten.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist problematisch, da nicht alle Fahrzeuge mit denselben Isolationsvorrichtungen ausgestattet sind, die bei den verschiedenen Versionen eines Modells unterschiedlich sein können. Da Isolationsvorrichtungen nicht Gegenstand einer Typgenehmigung sind, wäre es schwierig, Kriterien für die Bewertung der Übereinstimmung von Fahrzeugen ohne Isolationsvorrichtung, aber mit zusätzlicher Motorisolation, festzulegen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gibt keinen Grund, die Installation von individuell gestalteten Tongeräten zu verbieten, wenn sie ordnungsgemäss verwendet werden und keinen übermässigen Lärm verursachen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist problematisch, da nicht alle Fahrzeuge mit denselben Isolationsvorrichtungen ausgestattet sind, die bei den verschiedenen Versionen eines Modells unterschiedlich sein können. Da Isolationsvorrichtungen nicht Gegenstand einer Typgenehmigung sind, wäre es schwierig, Kriterien für die Bewertung der Übereinstimmung von Fahrzeugen ohne Isolationsvorrichtung, aber mit zusätzlicher Motorisolation, festzulegen.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronischer Versand: V-FA@astra.admin.ch

Vernier/Genf, 23. März 2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»

Position des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,5 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmenpaket nimmt sowohl die Fahrzeugmanipulation (Tuning) wie auch das Fahrverhalten mit unnötigem Verkehrslärm ins Visier. Mit der Revision will er Verstösse gleichzeitig einfacher und strenger sanktionieren. Die Änderungsvorschläge gehen zurück auf die Motion 20.4339 der UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren».

Betroffen sind zwei Artikel des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und vier Verordnungen, namentlich die Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV), die Verkehrsregelnverordnung (VRV), die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und die Ordnungsbussenverordnung (OBV).

Der TCS hat die Motion 20.4339 unterstützt, jedoch unter Vorbehalt zu den Forderungen betreffend Lärmblitzern: Wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zur Vernehmlassung festhält, ist derzeit nicht abschätzbar, ob und bis wann zuverlässige Geräte für den ordentlichen Einsatz zur Verfügung stehen könnten. In diesem Zusammenhang lehnte der TCS die mittlerweile zurückgezogene parlamentarische Initiative Suter (20.443) ab, welche gesetzliche Grundlagen für Lärmradargeräte analog zu den Geschwindigkeitsradargeräten forderte.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der TCS grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, übermässigen und unnötigen Lärm im Strassenverkehr gezielter und effizienter zu bekämpfen. Jedoch unterstützt er nicht alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen. Seine Position zu den einzelnen Massnahmen finden Sie im Weiteren ausgeführt.

Erzeugung von vermeidbarem Lärm als leichte Widerhandlung

Der Bundesrat schlägt in seiner Vernehmlassung vor, die Verursachung von vermeidbarem Lärm neu als leichte Widerhandlung ins SVG aufzunehmen. Nach geltendem Gesetz (SVG, Art. 16a) hat eine leichte Widerhandlung eine Verwarnung zur Folge. Falls in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen worden war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde, hat dies den Entzug des Lernfahr- oder

Führerausweises für mindestens einen Monat zur Konsequenz. In besonders leichten Fällen kann die Behörde auf jegliche Massnahmen verzichten.

Der TCS kann den vorgeschlagenen Ansatz nachvollziehen, welcher nicht zuletzt eine abschreckende Wirkung entfalten könnte. Ob die Regelung auf Gesetzesstufe ihre angestrebte Wirkung auf Autoposer und -tuner erzielen wird, ohne negative Auswirkungen auf die grosse Mehrheit der Verkehrsteilnehmenden, wird sich zeigen müssen. In diesem Zusammenhang plädiert der TCS auf das Augenmass der Vollzugsbehörden, diese gezielt anzuwenden, ohne dabei sämtliche Fahrzeuglenker unter Generalverdacht zu stellen. Ist die Verletzung von Vorschriften gegen unnötigen Lärm besonders leicht oder offensichtlich fahrlässig, muss die Behörde von jeglicher Massnahme absehen, wie dies nach geltendem Recht schon möglich ist (Art. 16a Abs. 4 SVG für administrative Massnahmen sowie 100 Abs. 1 SVG für strafrechtliche Aspekte).

Finanzielle Unterstützung des Bundesrates an die Kantone zur Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen

Neu soll das SVG eine rechtliche Grundlage schaffen, mit welcher der Bund die Kantone bei Verkehrslärmkontrollen finanziell unterstützen kann (SVG Art. 53b). Entsprechende Vorgaben werden in der SKV (Art. 5a) weiter konkretisiert. Unterstützt werden soll sowohl die qualitative wie auch die quantitative Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden, nicht aber bereits heute durchgeführte Verkehrslärmkontrollen. Die vertragliche Umsetzung würde via Leistungsvereinbarung erfolgen, als Vorlage dienten die vom Bund mitfinanzierten Schwerverkehrskontrollen. Das Budget für diese Massnahme beliefe sich gemäss erläuterndem Bericht auf 2 Millionen Franken pro Jahr.

Der TCS lehnt diese Massnahme aus föderalistischen Überlegungen klar ab. Für die Ahndung von Verkehrsdelikten sind die Kantone zuständig, sie setzen ihre Ressourcen entsprechend ihrer Prioritäten ein. Der Vergleich mit den Schwerverkehrskontrollen ist nur bedingt stimmig. Grundsätzlich verkehrt Schwerverkehr auf den Nationalstrassen, eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Unnötiger Verkehrslärm ist hingegen meist innerorts und damit auf Kantons- und Gemeindestrassen eine Herausforderung.

Modernisierung der Ausführungsbestimmungen zu vermeidbarem Lärm

Bereits heute konkretisiert Artikel 33 der VRV das Verbot von Belästigungen durch vermeidbaren Lärm (gestützt auf Art. 42, Abs. 1 SVG). Auf Wunsch der Vollzugsbehörden will der Bundesrat diesen modernisieren. Wie bisher werden unerlaubte Verhaltensweisen weiterhin beispielhaft, also nicht abschliessend, und abstrakt beschrieben. Neu soll der Einschub wegfallen, wonach „namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts“ kein vermeidbarer Lärm erzeugt werden darf. Neu sollen ausserdem einige Tatbestände explizit gelistet werden, welche in den letzten Jahren an Bedeutung erlangt haben, wie z. B. Fahrmodi innerorts (Sportmodus o. ä.) oder das Böllern der Auspuffanlage. Demgegenüber werden andere Tatbestände, welche an Relevanz verloren haben, nicht mehr namentlich erwähnt.

Der TCS unterstützt eine Modernisierung des Artikels 33 in der VRV. Dieser ist seit 1963 unverändert. Entsprechend sind nicht mehr alle gelisteten Punkte relevant (z. B. metallbereifte Fahrzeuge). Da es sich um einen nicht abgeschlossenen Beispielskatalog handelt, geht es vor allem darum, Prioritäten zu modernisieren und Klarheit in den rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der rechtlichen Lärmgrenzwerte

Weiter schlägt der Bundesrat ein Verbot von Ersatzschalldämpfern vor, welche zu höheren Geräuschemissionen führen als die ursprünglich verbauten Bauteile. Die Regelung würde sich auf Fahrzeuge beschränken, welche nicht unter das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU (MRA) fallen, insbesondere Motorräder (Art. 53, Art. 219 und Art. 219a VTS).

Der TCS lehnt den vorgeschlagenen Swiss Finish ab. Zwar ist die Massnahme auf einen konkreten Bereich beschränkt, diese ist aber mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf für Informations- und

Überwachungsaufgaben verbunden. Demgegenüber lässt sich ihre Wirkung gemäss Auskunft der Bundesverwaltung aktuell nicht beziffern.

Ausserordentliche Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

Für Fahrzeuge, an denen wiederholt Manipulationen des Geräuschverhaltens durch die Polizei nachgewiesen wurde, soll gemäss Bundesrat das Nachprüfintervall für die Zulassungsbehörden verbindlich vorgeschrieben werden. Konkret würde das Fahrzeug während zwei Jahren fünf Mal zur Nachprüfung aufgeboten (Art. 34 VTS).

Der TCS begrüsst den Vorschlag. Das mehrfache Aufgebot soll verhindern, dass unerlaubte Manipulationen nicht unmittelbar nach einer Nachprüfung wiederaufgenommen werden. Die Massnahme erhöht nicht nur die finanzielle, sondern auch die zeitliche Hürde für ein erneutes Tuning. Zudem erlaubt die Regelung eine gewisse Flexibilität bei den Abstandskontrollen, um auf die unterschiedliche Belastung der Nachprüfzentren Rücksicht nehmen zu können.

Erweiterung der Ordnungsbussentatbestände

Schliesslich will der Bundesrat die OBV um verschiedene lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachende Fahrmanöver erweitern. Zudem will er die Busse für bereits in der OBV enthaltene Lärmverstösse erhöhen. Die Neuregelung konzentriert sich auf vergleichsweise leicht feststellbare Manipulationen und oft zu beobachtende Verhaltensweisen. Beispiele sind das „Anfahren mit durchdrehenden Reifen“ (Ziff. 326.4 OBV) und das „Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz“ (Ziff. 409.1 OBV), jeweils geahndet mit 80 Franken.

Ordnungsbussenverfahren sind deutlich weniger aufwendig und kostenintensiv als die ordentlichen Strafverfahren, da sie durch die zuständigen Vollzugsorgane in eigener Kompetenz erfolgen. Entsprechend begünstigen die Änderungen einen einfacheren Vollzug. Die punktuelle und spezifische Ausweitung der Ordnungsbussenverordnung kann der TCS vor diesem Hintergrund unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der TCS den Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz begrüsst. Fahrzeugmanipulation (Tuning) wie auch Fahrverhalten, welche unnötigen Verkehrslärm verursachen, sollen wirksamer geahndet werden. Gezielt ins Visier zu nehmen sind jene wenigen Verkehrsteilnehmer, welche Anwohnerschaften und weitere Personengruppen mit unnötigem Lärm belästigen (Stichwort Auto- und Motorradposer), ohne dabei sämtliche Verkehrsteilnehmenden unter Generalverdacht zu stellen. Zwei Massnahmen aus der Vernehmlassung lehnt der TCS ab: Aus föderalistischen Gründen die finanzielle Unterstützung der Verkehrskontrollen und das Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen, das als Swiss Finish Ressourcen zusätzliche Ressourcen binden würde ohne dass sich seine Wirkung beziffern lässt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz

Peter Goetschi
Zentralpräsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Wohlen, 22. März 2023

**Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Umsetzung der Motion 20.4339
UREK-N («Übermässigen Motoren-lärm wirksam reduzieren»): Anpassung von
zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen**

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der

VTS und SVG erfasst werden. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein. Mit der Vorlage soll die angenommene Motion 20.4339 («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») umgesetzt und die bessere Sanktionierung der Verwendung illegaler Bauteile oder abgeänderter Fahrzeuge, sowie die Bestrafung von Fahrzeuglenkern, welche übermässigen Lärm verursachen ermöglicht werden. Dazu präsentiert die Vorlage eine Reihe von Massnahmen zur stärkeren Bestrafung bestimmter Fahrverhaltensweisen, der Verwendung modifizierter Fahrzeuge, welche mehr Lärm verursachen, sowie der finanziellen Unterstützung der Verkehrslärmkontrollen der Kantone durch den Bund.

Der VFAS unterstützt die Bestrebungen zur Reduktion von illegalen, technisch bedingten Lärm- und Abgasemissionen, sowie Massnahmen gegen rechtswidriges Verhalten. Illegale Eingriffe am Fahrzeug schaden der Umwelt und schädigen den Ruf des MIV, den Tunern, Garagisten und deren Mitarbeiter.

Eine regelmässige Wartung der Fahrzeuge stellt neben der periodischen technischen Motorfahrzeugkontrolle unseres Erachtens ebenfalls eine wirkungsvolle Massnahme zur Detektion von überhöhten Lärm- und Abgasemissionen dar, nebst den erhöhten Stichprobenkontrollen durch die Mitglieder der KKPFS.

Der VFAS lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

Das **bestehende rechtliche Instrumentarium** ist **ausreichend**, um unnötigen Strassenlärm zu sanktionieren. Bereits heute kann festgestellt werden, ob Fahrzeuge nachträglich in einer Weise modifiziert wurden, welche zusätzliche Lärmemissionen verursacht. Mittels der Regelungen des Strassenverkehrsgesetzes bestehen ausserdem bereits ausreichend Möglichkeiten, Fahrzeuglenker für das Verursachen übermässigen Motorenlärms zu sanktionieren.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage ist nicht ausgewogen.

Die Vorlage sieht jährliche Mehrkosten für den Bund von zwei Millionen Franken für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen vor. Hinzu kommen noch zusätzliche Aufwände der Kantone für die ausser-ordentlichen Prüfungen von Fahrzeugen mit lärmrelevanten Manipulationen. Demgegenüber stellt sich ein nur mässiges Reduktionspotenzial. Der erläuternde Bericht gibt an, dass bei gewissen Fahrzeugen kaum ein Spielraum für die Senkung der Lärmemissionen bestehe. Weiter wird auch nicht darauf eingegangen, wie stark die durch den Verkehrslärm verursachten volkswirtschaftlichen Kosten durch die vorgeschlagenen Massnahmen gesenkt werden können. In Anbetracht dieses Ungleichgewichts ist die Vorlage absolut unverhältnismässig.

Durch die Vorlage entstehen ausserdem zusätzliche Regulierungskosten.

Müssen Fahrzeuge aufgrund von Manipulationen häufiger geprüft werden, so ist dafür zusätzlicher administrativer und personeller Aufwand vonnöten. Besonders in Anbetracht der bereits heute bestehenden Überlastungen der kantonalen Prüfstellen alleine durch ordentliche Kontrollen ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Weiter führen auch die vorgesehenen strengeren Vorschriften bezüglich Ersatzschalldämpfern zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand, sowohl für die Verwaltung als auch für die Unternehmen.

Die von der Vorlage angeführten Massnahmen stellen eine **Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Eigentumsгарantie** dar.

Das Verbot des Anbietens und Vertreibens von Fahrzeugteilen, welche Lärmsteigerungen innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzwerte zur Folge haben, schränkt die Wirtschaftsfreiheit vertreibenden Unternehmen stark ein. Die zusätzliche Befugnis des ASTRA, bestimmte Teile mit einem Verkaufsverbot zu belegen, geht dabei sogar noch einen Schritt weiter. Weiter schränken Bestimmungen wie zum Beispiel das Verbot gewisser Fahrmodi die Eigentumsгарantie des Fahrzeugbesitzers ein, indem er die Funktionalität seines legal zugelassenen Fahrzeugs nicht vollumfänglich nutzen kann.

Die Vorlage widerspricht den föderalistischen Prinzipien.

Die Durchführung von Verkehrskontrollen, und damit auch deren Finanzierung liegt klar in der Kompetenz der Kantone. Es gibt keinen Grund, warum in diesem Falle von den Grundsätzen des Föderalismus abgewichen werden sollte, indem der Bund die Verkehrslärmkontrollen subventioniert. Dies besonders, da der erläuternde Bericht auch keine Notwendigkeit für eine derartige Subventionierung ausweist. Weiter sind die Voraussetzungen je nach Region unterschiedlich, weshalb eine flächendeckende Subventionierung in allen Landesteilen nicht sinnvoll ist.

Die vorgeschlagenen **Massnahmen sind** in verschiedenen Bereichen **unverhältnismässig**.

Zum einen wird durch die Vorlage der Geltungsbereich des Lärmschutzes massiv ausgeweitet, indem dieser nicht mehr besonders Wohn- und Erholungsgebiete zur Nachtzeit, sondern sämtliche Gebiete und Tageszeiten umfassen soll. In Anbetracht der Tatsache, dass Motorenlärm vor allem in bewohnten Gebieten und zu den Ruhezeiten störend ist, ist eine derartige Ausweitung absolut unverhältnismässig. Weiter werden durch die erweiterten Beispielkataloge und Ordnungsbussentatbestände sämtliche Verkehrsteilnehmer ins Visier genommen. Die umzusetzende Motion zielte hingegen auf sogenannte «Auto-Poser» ab, welche absichtlich unnötigen Lärm verursachen. Die Gesamtbevölkerung für Vergehen zu bestrafen, welche nur von einer kleinen Minderheit begangen werden, ist absolut unangebracht. Dies wäre gerade für Berufsfahrer fatal, welche durch einen Führerausweisentzug faktisch ein Berufsverbot auferlegt erhielten. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Verschärfungen jegliches lärmverursachendes Verhalten avisieren, unabhängig davon, ob dieses versehentlich oder mutwillig entsteht. In Anbetracht der Tatsache, dass vorderhand vorsätzlich Lärm verursachende «Auto-Poser» geahndet werden sollen, ist ein derartiges Vorgehen weder zielführend noch adäquat. Zuletzt widerspricht das angestrebte Vorgehen auch der Logik des Strassenverkehrsgesetzes. Dieses besagt, dass ein Fehlverhalten nur als leichte Widerhandlung eingestuft wird, wenn es vorsätzlich erfolgt oder dadurch andere Personen gefährdet werden. Unbeabsichtigtes Verursachen von Lärm mit einem Führerausweisentzug zu ahnden ist daher weder im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes noch verhältnismässig.

Die Vorlage ist ein Ausdruck einer allgemeinen autofeindlichen Ideologie, welche die **Gefahr von Willkür** birgt.

So werden die Straftatbestände dermassen ausgeweitet, dass jegliches auch nur ansatzweise sportliches Fahrverhalten bestraft werden kann. Dies öffnet der Willkür Tür und Tor, besonders da der angepasste Beispielkatalog auch nicht abschliessender Natur ist.

Wir sind der Auffassung, dass die Revisionsvorlage in diesem Lichte gesamthaft angepasst werden muss und nehmen im beigefügten Fragebogen zu einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VFAS

Stephan Jäggi, Geschäftsleiter

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das bestehende rechtliche Instrumentarium ist ausreichend, um das Verursachen unnötigen Verkehrslärms zu sanktionieren. Ausserdem sind die vorgesehenen Revisionen unverhältnismässig, da sie an der anvisierten Zielgruppe der «Auto-Poser» vorbeizielen, und stattdessen auf jegliches lärmverursachendes Fahrverhalten der Gesamtbevölkerung abzielen. Weitere Ausführungen finden sich in beiliegender Stellungnahme des VFAS.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Fahrzeugführer, welche unnötigen Lärm verursachen, zu verzeigen. Es ist daher unangebracht, aufgrund einer Minderheit der Verkehrsteilnehmer, welche unnötigen Strassenlärm verursachen, derartige Tatbestände einzuführen. Besonders Berufsfahrer würden durch diese Regelungen zu Schaden kommen, da ihnen der Führerausweis aufgrund des verursachten Lärms entzogen werden könnte, der beispielsweise auf eine unsachgemässe Wartung zurückgeführt werden kann, für welche besagte Personen überhaupt nicht verantwortlich sind. In derartigen Fällen ist der Führerausweisentzug absolut unverhältnismässig. Weiter ist die Ausweitung des Geltungsbereichs durch die nicht abschliessende Natur des Beispielkatalogs ebenfalls nicht verhältnismässig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz für die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen liegt bei den Kantonen. Es widerspricht daher dem Prinzip des Föderalismus, diese Kontrollen mit Bundes-

geldern zu subventionieren. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Region machen eine umfassende Subventionierung gegenstandslos.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kompetenz für die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen liegt bei den Kantonen. Es widerspricht daher dem Prinzip des Föderalismus, diese Kontrollen mit Bundesgeldern zu subventionieren. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Region machen eine umfassende Subventionierung gegenstandslos.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend autofeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verkehrslärm ist vor allem in Siedlungsgebieten störend. Daher ist es sinnvoll, besonders auf diese zu fokussieren.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Gerade bei Fahrzeugen mit schwächerem Motor ist es nötig, in Steigungen stärker zu beschleunigen, da ansonsten ein Vorankommen unmöglich ist. Ausserdem bestehen bereits Straftatbestände für zu schnelles Beschleunigen und Fahren. Eine Doppelbestrafung ein und desselben Verhaltens ist zwingend zu vermeiden. Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend Auto- und Motorradfeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Gerade bei Fahrzeugen mit schwächerem Motor ist es nötig, in Steigungen stärker zu beschleunigen, da ansonsten ein Vorankommen unmöglich ist. Ausserdem bestehen bereits Straftatbestände für zu schnelles Beschleunigen und Fahren. Eine Doppelbestrafung ein und desselben Verhaltens ist zwingend zu vermeiden. Die Modernisierung des Beispielkatalogs öffnet der Willkür Tür und Tor, denn durch die Ausweitung kann nicht nur das mutwillige Verursachen unnötigen Strassenlärms, sondern auch harmloses, unbeabsichtigtes Fahrverhalten bestraft werden. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im generellen Kontext einer zunehmend Auto- und Motorradfeindlichen Ideologie ist ein derartiges Vorgehen äusserst kritisch zu betrachten.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

In der Praxis kann die Verwendung eines Fahrmodus kaum kontrolliert werden. Ausserdem ist weder der Begriff «Fahrmodus» noch die Art der konkret betroffenen Fahrmodi klar definiert. Eine solch offene Formulierung kann aus den unter Frage 5 geschilderten Gründen nicht goutiert werden. Letztlich ist es äusserst problematisch, integrierte Fahrmodi zu verbieten, da die Fahrzeuge damit bereits zugelassen sind. Denn so wird in die Eigentums garantie des Fahrzeugbesitzers eingegriffen, der die Funktionalitäten seines Fahrzeugs dadurch nicht mehr vollumfänglich nutzen kann.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In der Praxis kann die Verwendung eines Fahrmodus kaum kontrolliert werden. Ausserdem ist weder der Begriff «Fahrmodus» noch die Art der konkret betroffenen Fahrmodi klar definiert. Eine solch offene Formulierung kann aus den unter Frage 5 geschilderten Gründen nicht goutiert werden. Letztlich ist es äusserst problematisch, integrierte Fahrmodi zu verbieten, da die Fahrzeuge damit bereits zugelassen sind. Denn so wird in die Eigentums garantie des Fahrzeugbesitzers eingegriffen, der die Funktionalitäten seines Fahrzeugs dadurch nicht mehr vollumfänglich nutzen kann.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einführung einer ausserordentlichen Prüfungspflicht führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, welchem die bereits überlasteten kantonalen Kontrollstellen nicht Herr werden können.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist weder nachvollziehbar, dass die Regelungen strenger ausgestaltet werden sollten als die bestehenden Grenzwerte, noch dass in der Schweiz für Motorräder strengere Bestimmungen gelten sollen als in der EU. Des Weiteren würde eine derartige Regelung zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, was der VFAS klar ablehnt.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Massnahme greift in die Wirtschaftsfreiheit der vertreibenden Unternehmen ein und verursacht für diese zusätzliche Regulierungskosten, besonders da derartige Teile auch legal erworben und eingeführt werden können. Ausserdem ist diese Regelung in der Praxis schwer durchzusetzen, da die Bauteile je nach Fahrzeug, in dem sie eingebaut werden, mehr oder weniger Lärm verursachen können. Sind an einem Fahrzeug gar mehrere Änderungen vorgenommen worden, so ist es im Nachhinein kaum noch möglich, den zusätzlichen Lärm auf ein bestimmtes Bauteil zurückzuführen. Daher besteht bei dieser Massnahme die Gefahr von willkürlichen Sanktionen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der Nutzen einer derartigen Publikation ist nicht ersichtlich, da die Informationen bereits heute zugänglich sind.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Hier sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für alte Fahrzeuge, Veteranen und Oldtimer gelten sollte, bei denen man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten muss, um zu verhindern, dass der Motor abstellt.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Reifen können beim Anfahren durchdrehen, was unter anderem von den Wetterbedingungen und der Bodenbeschaffenheit abhängt. Daher sollte dieses Verbot wie folgt umformuliert werden:

4. Absichtlich und unnötig Anfahren mit durchdrehenden Reifen;

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung sollte jedoch nicht rückwirkend für nicht umgebaute Serienfahrzeuge gelten.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist problematisch, da nicht alle Fahrzeuge mit denselben Isolationsvorrichtungen ausgestattet sind, die bei den verschiedenen Versionen eines Modells unterschiedlich sein können. Da Isolationsvorrichtungen nicht Gegenstand einer Typgenehmigung sind, wäre es schwierig, Kriterien für die Bewertung der Übereinstimmung von Fahrzeugen ohne Isolationsvorrichtung, aber mit zusätzlicher Motorisolation, festzulegen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die nachträgliche Installation von Tonerzeugern verboten werden sollte, solange diese ordnungsgemäss verwendet werden und keinen übermässigen Lärm verursachen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Da nicht alle Fahrzeuge über dieselbe Motorraumdämmung verfügen und es auch keine Typenprüfung für Motorraumdämmungen gibt, ist die Umsetzung der Kontrollen zu dieser Massnahme äusserst kritisch zu beurteilen.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Mise en œuvre de la motion 20.4339 CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et de quatre ordonnances :

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Generation2Motards

1200 Genève

comite@generation2motards

Président: Aristos Marcou 079 536 65 07 - president@generation2motards.com

Secrétaire: Thierry Derobert 079 417 53 53 secretaire-tresorier@generation2motards.com

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word) d'ici au **23 mars 2023** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Adaptation de deux articles de la loi fédérale sur la circulation routière et révision partielle de quatre ordonnances

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV), de l'ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière (OCR), de l'ordonnance du 16 janvier 2019 sur les amendes d'ordre (OAO) et de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le contrôle de la circulation routière (OCCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ordonnance du 13 novembre 1962: Amendement:

Ari 33 lettre a: Abrogé

Ari 33 lettre c: abrogé. Remarque: La conduite d'une moto nécessite parfois d'accélérer fortement pour éviter une chute, particulièrement en montée. La lettre C est trop vague pour permettre de dire ce qui est réellement utile ou non et une trop large marge d'appréciation est accordée aux forces de l'ordre.

Art 33 lettre d: Modifié: de circuler au-delà des limitations de vitesse prescrites, notamment dans les tournants et dans les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques; Remarque : encore une fois, sans vitesse précise, une trop large marge de manœuvre est accordée et deux comportements identiques pourraient être sanctionnés différemment en fonction de l'agent en service.

Pour l'ordonnance du 13.11.62, les autres lettres sont acceptées.

Ordonnance du 28 mars 2007 : les articles proposés doivent être abrogés.

LCR Art. 16a, al. 1, let. d

Abrogation. Encore une fois, il est impossible de garantir que deux mêmes comportements ou mêmes actions soient sanctionnés de la même manière. Par ailleurs, une personne pourra se voir infliger un retrait et une autre pas, même si les actes sont les mêmes. Les retraits de permis ne doivent pas pouvoir être ordonnés sans critères factuels et indiscutables.

Art 53 b: dito; ordonnance du 28 mars 2007 refusée.

Modification de l'ordonnance du 19 juin 1995: Refusée

Raison N°1 les services des automobiles sont déjà en surcharge. Ajouter cela augmentera les coûts pour l'Etat pour des raisons discutables.

Raison N°2 la mesure touche la moto ou la voiture. Hors une moto ou une voiture ne se modifie pas seule. Il suffira au détenteur qui fraude de changer de véhicule pour passer outre la sanction.

Avertissement ou retrait du permis d'élève conducteur ou du permis de conduire pour les conducteurs causant une pollution sonore évitable

2. Acceptez-vous que le fait de causer une pollution sonore évitable soit considéré comme une infraction légère pour laquelle, si c'est la première fois, les conducteurs reçoivent un avertissement et sont sanctionnés par un retrait de permis d'au moins un mois (art. 16a, al. 1, let. d, P-LCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Comme dit plus haut, l'appréciation de la pollution sonore est subjective et sanctionner ceci d'un retrait de permis est une porte ouverte à l'arbitraire.

Soutien financier pour l'intensification des contrôles du bruit routier

3. Acceptez-vous que la Confédération puisse soutenir financièrement une intensification des contrôles du bruit routier par les autorités d'exécution cantonales (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

4. Acceptez-vous que des contributions aux moyens de contrôle et à l'infrastructure puissent être versées parallèlement au financement des heures de travail (frais de personnel) pour l'intensification des contrôles du bruit routier (art. 53b P-LCR et art. 5a, al. 1 et 2, P-OCCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modernisation de la disposition d'exécution relative au bruit évitable

5. Approuvez-vous le nouvel ordre choisi pour l'énumération des comportements générant du bruit et les adaptations rédactionnelles de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ordonnance du 13 novembre 1962: Amendement:

Art 33 lettre a: Abrogé

Art 33 lettre c: abrogé. Remarque: La conduite d'une moto nécessite parfois d'accélérer fortement pour éviter une chute, particulièrement en montée. La lettre C est trop vague pour permettre de dire ce qui est réellement utile ou non et une trop large marge d'appréciation est accordée aux forces de l'ordre.

Art 33 lettre d: Modifié: de circuler au-delà des limitations de vitesse prescrites, notamment dans les tournants et dans les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques; Remarque: encore une fois, sans vitesse précise, une

trop large marge de manœuvre est accordée et deux comportements identiques pourraient être sanctionnés différemment en fonction de l'agent en service.

Pour l'ordonnance du 13.11.62, les autres lettres sont acceptées.

6. Approuvez-vous la suppression du passage « notamment dans les quartiers habités, près des lieux de repos et pendant la nuit » dans la phrase introductive de l'art. 33 P-OCR ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ce point doit être laissé car pour qu'il y ait nuisance, il faut qu'il y ait des victimes des nuisances. Il n'y a pas lieu de lutter contre le bruit en dehors des lieux habités.

7. Acceptez-vous que le fait de faire fonctionner longtemps le démarreur ne figure plus dans la liste des exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Acceptez-vous que l'accélération trop rapide du véhicule dans les tournants et les montées soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. c, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ari 33 lettre c: aborgé. Remarque: La conduite d'une moto nécessite parfois d'accélérer fortement pour éviter une chute, particulièrement en montée. La lettre C est trop vague pour permettre de dire ce qui est réellement utile ou non et une trop large marge d'appréciation est accordée aux forces de l'ordre.

9. Acceptez-vous que la circulation trop rapide dans les tournants et les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit et que le fait de circuler trop rapidement avec des véhicules à bandages métalliques soit supprimé (art. 33, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Art 33 lettre d: Modifié: de circuler au-delà des limitations de vitesse prescrites, notamment dans les tournants et dans les montées ainsi qu'avec des charges non arrimées ou avec des remorques; Remarque: Encore une fois, sans vitesse précise, une trop large marge de manœuvre est accordée et deux comportements identiques pourraient être sanctionnés différemment en fonction de l'agent en service.

10. Acceptez-vous que la circulation dans une localité avec un mode de conduite provoquant un bruit inutile soit ajoutée à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. f, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

11. Acceptez-vous que le fait de générer un bruit inutile avec le dispositif d'échappement (pétarades), notamment en changeant de vitesse, en décélérant brusquement ou en utilisant un mode de conduite soit ajouté à la liste d'exemples de comportements générant du bruit (art. 33, let. g, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Sur une moto chaude et avec une température extérieure élevée, il est possible que ce genre de bruit arrive de manière fortuite. Aussi, il faut que le caractère intentionnel soit indiscutable.

12. Approuvez-vous la suppression du terme « appareils de radio » (art. 33, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Instauration d'une obligation de contrôle extraordinaire en cas de manipulations de véhicules ayant des incidences sur le bruit

13. Acceptez-vous que les véhicules sur lesquels des modifications illicites ayant des incidences en termes d'émissions polluantes ou sonores ont été constatées à plusieurs reprises lors de contrôles routiers soient soumis à l'avenir à des contrôles extraordinaires obligatoires pendant deux ans (art. 34, al. 1, 1^{bis} et 1^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Modification de l'ordonnance du 19 juin 1995: Refusée

Raison N°1 les services des automobiles sont déjà en surcharge. Ajouter cela augmentera les coûts pour l'Etat pour des raisons discutables.

Raison N°2 la mesure touche la moto ou la voiture. Hors une moto ou une voiture ne se modifie pas seule. Il suffira au détenteur qui fraude de changer de véhicule pour passer outre la sanction.

Interdiction des modifications de véhicules visant à augmenter le niveau sonore dans les limites légales de bruit

14. Acceptez-vous qu'à l'avenir, hormis les dispositifs d'échappement entrant dans le champ d'application des accords bilatéraux entre la Suisse et l'UE, seuls soient admis les silencieux de remplacement qui ont fait l'objet d'une réception par type et ne rendent pas le véhicule plus bruyant qu'à l'origine (art. 53, al. 3, 3^{bis} et 3^{ter}, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous sommes d'accord avec les articles 53 al. 3, 3bis mais nous demandons l'abrogation de l'al. 3 ter. Nous ne voulons pas de traitement différencié pour les motocycles. De plus, il est important pour le client sans compétence mécanique, de pouvoir se fier à une homologation sans se poser plus de question. Il s'agit là d'un principe fondamental de la sécurité du droit.

Il est important de rappeler que les silencieux d'échappement ainsi que les lignes d'échappement sont des pièces d'usure. Les motocycles sont des véhicules qui, d'ordre général, font moins de km que les automobiles. Leurs détenteurs les conservent donc bien plus longtemps. Il n'est pas rare de voir des motocycles de plus de 10 ans.

Néanmoins, les constructeurs cessent souvent de fournir des pièces après 10 ans. De ce fait, il est souvent nécessaire de recourir à des pièces génériques plutôt que des pièces d'origines. Le marché suisse étant trop petit, les constructeurs de pièces détachées et notamment de pots d'échappement, ne produiront pas de pièces uniquement pour le modeste marché suisse. Cette mesure risque d'aboutir à forcer les détenteurs à changer de véhicule et à détruire l'ancien alors qu'avec la loi actuelle, cette moto serait en parfait état de marche.

15. Acceptez-vous qu'à l'avenir, le fait de proposer et de vendre des composants de véhicules qui amplifient le bruit soit punissable (art. 219, al. 2, let. e, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous refusons cette mesure. En effet, si des systèmes d'échappement ne peuvent servir sur la route, il n'en demeure pas moins qu'il peuvent servir pour le sport mécanique, les "show bike" (véhicule hautement modifié pour la collection) et la custom culture en général. Seul l'usage de ce genre d'équipement sur route doit être sanctionné.

16. Acceptez-vous que l'OFROU puisse publier les données d'émissions des véhicules d'origine afin, par exemple, de les mettre à la disposition de l'industrie des équipements et des pièces de rechange (art. 219a P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Durcissement et simplification des sanctions encourues pour les manipulations de véhicules et les manœuvres ayant des incidences sur le bruit

17. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font chauffer inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.1 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Attention !

Un véhicule qui ne chauffe pas ne dépollue pas. La température minimale de fonctionnement d'un catalyseur est de 550 °C. ce qui est contradictoire avec l'article 326.1

18. Acceptez-vous que le montant de l'amende d'ordre infligée aux conducteurs qui font tourner inutilement le moteur d'un véhicule à l'arrêt soit relevée de 60 à 80 francs (ch. 326.2 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Attention !

Définir "inutilement" avec précision : un véhicule équipé de freins à air est obligé de laisser tourner le moteur pendant presque 5 minutes avant de pouvoir être mis en mouvement, ceci afin de charger les réservoirs d'air pour les freins (existe également sur des véhicule de moins de 3.5 T)

19. Acceptez-vous que le fait d'appuyer inutilement sur la pédale d'accélérateur à plusieurs reprises sans démarrer puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.3 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

20. Acceptez-vous que le fait de démarrer en faisant patiner les pneus puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.4 P-OAO) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

21. Acceptez-vous que le fait de générer inutilement du bruit avec le dispositif d'échappement (pétarades) puisse être sanctionné à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 326.5 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Non, car ce genre de choses peuvent, notamment sur un motorcycle, même d'origine, arriver de manière fortuite. Cette sanction est trop floue pour être juste.

22. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.1 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ch. 409.1 (nouveau)

Une nouvelle infraction réprimée par une amende d'ordre est introduite afin de permettre une sanction plus simple et plus rapide en cas de manipulations évidentes des silencieux. De la sorte, il est possible d'amender directement les conducteurs d'un véhicule automobile sur lequel manquent les silencieux d'échappement prescrits par l'art. 53, al. 1, OETV. Notamment sur les silencieux sport des motorcycles, il est souvent facile d'ôter les pièces appelées dans le langage courant « dB-killer », « dB-eater » ou « dB-absorber ». Si d'autres manipulations sont constatées sur les silencieux, elles doivent être sanctionnées selon la procédure ordinaire.

Réponse:

Cet article de loi existe déjà et le montant de la contravention est beaucoup plus élevé, d'autant que le canton de Genève sanctionne au nombre d'orifices de sortie d'échappement (ce qui n'a pas de sens mais rapporte davantage financièrement : lorsque l'échappement est doté de 2 sorties, le montant de l'amende est multiplié par deux...)

Nous ne sommes pas favorables à la création d'un doublon juridique pour ce cas, la loi actuelle étant plus sévère que la proposition ci-dessus.

23. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ch. 409.2 (nouveau)

Une commande d'évitement permet de réduire l'effet de creux sur les moteurs turbo, ce qui signifie que le moteur répond plus vite par exemple après un changement de vitesse. À cet effet, il faut laisser échapper rapidement de l'air comprimé. Ce processus n'est guère audible si l'air relâché est ramené dans le système d'aspiration comme le prévoient les constructeurs de véhicules. Par contre, il produit un fort sifflement si l'air s'échappe directement dans le compartiment moteur par des soupapes « blow-off » – comme on le rencontre souvent dans le sport de rallye. Faciles à reconnaître lorsque le véhicule est en marche ou que le capot est ouvert, ces soupapes sont interdites par l'art. 53, al. 1 et 4, OETV. L'infraction englobe également les

simulateurs électriques de turbocompresseur, qui produisent des bruits d'évacuation similaires.

Réponse:

La contravention pour ce type de modification existe déjà depuis longtemps et le montant de l'amende est plus élevé que la proposition ci-dessus. S'agissant d'installer une pièce non homologuée sur le moteur, d'une part lors d'un contrôle technique celui-ci sera soldé par un échec à la présentation, de l'autre, lors d'un contrôle de police, les agents ont déjà été formés à reconnaître ce type de pièces dans les années 2010 en vue de délivrer des contraventions/amendes ou l'immobilisation du véhicule si nécessaire.

Nous sommes défavorables à la création d'un doublon juridique en deçà de la législation actuelle.

24. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 409.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ch. 409.3 (nouveau)

L'isolation phonique du compartiment moteur a une influence sur les nuisances sonores. La disposition prévoit la possibilité de sanctionner le conducteur par une amende d'ordre lorsqu'il manque des pièces de l'encapsulage (par ex. protection du dessous de caisse) ou des panneaux d'absorption (par ex. sous le capot). Cette disposition peut éviter un bruit excessif. Le montant de l'amende est donc le même que pour les autres infractions liées au bruit (art. 53, al. 1 et 4, OETV). Les amendes d'ordre peuvent être additionnées le cas échéant puisque les al. 1 à 3 visent des infractions différentes. Les autres modifications illicites et infractions doivent être sanctionnées selon la procédure ordinaire.

Réponse:

L'isolation phonique apposée à l'intérieur du compartiment moteur est destinée à limiter le bruit DANS l'habitacle mais celle-ci ne diminue en rien le volume sonore mécanique du moteur à l'extérieur. Les constructeurs s'appliquent à baisser le volume sonore mécanique extérieur en travaillant sur les éléments d'injection et de distribution moteur, qui, eux, génèrent la plus grosse part des bruits audibles à l'extérieur du véhicule. De plus, une grande part des véhicules circulant actuellement dans le canton de Genève ont subi des dégâts spécifiques sur les mousses d'isolation moteur, provoqués par des animaux tels que fouine, chat, rat etc... Cela n'augmente en rien le bruit externe du véhicule (ce phénomène est constaté quotidiennement par l'office cantonal des véhicules).

Nous sommes défavorables à l'application de cette sanction car elle n'a aucune incidence sur le bruit extérieur et beaucoup de conducteurs et/ou propriétaires risqueraient d'être lésés par des sanctions financières injustes et sans cohérence.

25. Acceptez-vous que la conduite d'un véhicule automobile pourvu d'une source sonore non prévue ou d'un système d'avertissement acoustique du véhicule ayant fait l'objet de manipulations puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 410 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous sommes défavorables à sanctionner l'installation mais nous sommes favorables à une sanction de 80.- en cas d'usage d'une telle installation sur le domaine public.

26. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu des silencieux d'échappement prescrits puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.1 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Ch. 508.1 (nouveau)

De manière analogue au ch. 409, il est prévu de pouvoir sanctionner non seulement le conducteur, mais aussi le détenteur d'un véhicule automobile lorsque l'insert prescrit du silencieux fait défaut. Cet alinéa permet aux autorités d'exécution de sanctionner aussi les véhicules contrôlés en l'absence du conducteur.

Ch. 409.1 (nouveau)

Une nouvelle infraction réprimée par une amende d'ordre est introduite afin de permettre une sanction plus simple et plus rapide en cas de manipulations évidentes des silencieux. De la sorte, il est possible d'amender directement les conducteurs d'un véhicule automobile sur lequel manquent les silencieux d'échappement prescrits par l'art. 53, al. 1, OETV. Notamment sur les silencieux sport des motocycles, il est souvent facile d'ôter les pièces appelées dans le langage courant « dB-killer », « dB-eater » ou « dB-absorber ». Si d'autres manipulations sont constatées sur les silencieux, elles doivent être sanctionnées selon la procédure ordinaire.

Réponse:

Les normes d'homologation actuelle empêchent déjà ce cas de figure. Aucun constructeur/importateur ne met en circulation un véhicule sans que celui-ci ne soit équipé d'éléments d'insonorisation au niveau du tablier moteur et/ou du capot. De plus, ces éléments ne sont pas destinés à diminuer le bruit extérieur au compartiment moteur, mais à amoindrir les bruits mécaniques transmis à l'intérieur de l'habitacle du véhicule. Pour l'exemple, les véhicules en circulation (norme euro 7 de 2022 compris) ne sont pas isolés aux passages de roues ni en-dessous du véhicule.

Nous sommes défavorables à la création d'un article en doublon à législation actuelle étant identique à la requête des proposant, et qui ne résout pas la problématique de bruit extérieur.

27. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile doté de composants qui génèrent des bruits d'échappement (turbo) non amortis puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.2 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous sommes défavorables à la création d'un doublon juridique, car le cadre légal concernant l'homologation et la mise en circulation des véhicules l'interdit déjà. Ce cas de figure n'existe donc pas.

28. Acceptez-vous que la mise en circulation d'un véhicule automobile dépourvu d'un dispositif d'isolation du compartiment moteur puisse être sanctionnée à l'avenir par une amende d'ordre de 80 francs (ch. 508.3 P-OAO) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Nous sommes défavorables à la création d'un doublon juridique, car le cadre légal concernant l'homologation et la mise en circulation des véhicules l'interdit déjà. Ce cas de figure n'existe donc pas.



Herr
Bundesrat Dr. Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

3003 Bern

Elektronischer Versand
V-FA@astra.admin.ch

5223 Riniken, 20. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Landtechnik (SVLT)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzen wir die Möglichkeit, zu der in der Betreffzeile erwähnten Thematik Stellung beziehen zu können.

Der Schweizerische Verband für Landtechnik (SVLT) ist die Dachorganisation von 23 Sektionen und zählt rund 18'000 Mitglieder. Der Verband vertritt die Interessen der Schweizer Landwirte und Lohnunternehmer in allen Fragen der Landtechnik, ob diese nun «off-road» oder «on-road» unterwegs sind. Unserem Verband ist es weiter ein Anliegen, dass die Landwirtschaft nachhaltig betrieben wird und dass unnötige Emissionen – auch akustische – wenn immer möglich, vermieden werden.

Mit der Umsetzung der Mo. 20.4339 möchte der Bundesrat einen neuen und leichten Straftatbestand für unnötigen Verkehrslärm schaffen. Der SVLT ist jedoch der Meinung, dass das geltende Strassenverkehrsrecht es schon jetzt erlaubt, die notwendigen Kontrollen und Sanktionsmassnahmen umzusetzen, wenn jemand absichtlich unnötigen Lärm verursacht.

Deshalb lehnt der SVLT die neue Regelung grundsätzlich ab, zumal diese sprichwörtlich über das Ziel hinausschiesst. Verschiedene Artikel sind viel zu weit gefasst und beschränken sich nicht nur auf jenen Lärm, der mutwillig verursacht wird.

Näheres dazu können Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Eingaben gebührende Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT
Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture ASETA

Handwritten signature of Werner Salzmann in blue ink.

SR Werner Salzmann
Präsident
werner.salzmann@gmx.ch

Handwritten signature of Dr. Roman Engeler in blue ink.

Dr. Roman Engeler
Direktor
roman.engeler@agrartechnik.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)
Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die Umsetzung dieser Motion mit der Anpassung beim Strassenverkehrsgesetz zielt darauf ab, die Strafen für Fahrer zu verschärfen, die mit ihren Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursachen (leichtes Vergehen). Die Umsetzung sieht auch Verordnungsänderungen vor, um laute Auspuffanlagen, laute Verhaltensweisen und die Verwendung bestimmter Fahrweisen zu verbieten.</p> <p>Das Problem des unnötigen Strassenlärms ist punktuell sicher vorhanden. Allerdings erscheint uns das bestehende Recht schon ausreichend genug, um solche Vergehen zu ahnden. Zudem hat man bei der Motorfahrzeugkontrolle die Möglichkeit, lärm erzeugende Veränderungen oder Zusatzausrüstungen an Fahrzeugen zu ahnden und solche Fahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p>Der Entwurf legt strenge Sanktionen für verschiedene, teilweise subjektive Verstösse fest. Dies geht uns zu weit, da er mit besonders strengen Sanktionen so gut wie alle Verkehrsteilnehmer treffen könnte. Rückwirkend technische Verbote auszusprechen, ist zudem nicht akzeptabel (z. B. Nutzung von Fahrmodi, die mit Neuwagen verkauft werden). Insbesondere ist eine Verschärfung der Sanktionen nur denkbar, wenn sie präzise ist und nur besonders laute Verkehrsteilnehmer trifft, wie beispielsweise die Autoposer. Extreme Strafen für alle Fahrer aller Fahrzeugtypen vorzusehen, ist jedoch weder sinnvoll noch verhältnismässig. Landwirtschaftlich eingesetzte Fahrzeuge mit gültiger Verkehrszulassung müssen explizit von den geplanten Massnahmen ausgenommen werden.</p> <p>Wir können nur sehr wenigen Punkten zustimmen und empfehlen daher, die Vorlage nochmals zu überarbeiten und fokussierter auf die effektiven Probleme auszurichten.</p>
--

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>
--

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Bei Überholmanövern ist ein schnelles Beschleunigen oft unerlässlich.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Mit Knallen und Böllern sind wir einverstanden.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einschätzung unnötig oder nötig dürfte in der Praxis schwierig sein.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verein Lohnunternehmer Schweiz

Ausserdorfstrasse 31

5223 Riniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Umsetzung dieser Motion mit der Anpassung beim Strassenverkehrsgesetz zielt darauf ab, die Strafen für Fahrer zu verschärfen, die mit ihren Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursachen (leichtes Vergehen). Die Umsetzung sieht auch Verordnungsänderungen vor, um laute Auspuffanlagen, laute Verhaltensweisen und die Verwendung bestimmter Fahrweisen zu verbieten.

Das Problem des unnötigen Strassenlärms ist punktuell sicher vorhanden. Allerdings erscheint uns das bestehende Recht schon ausreichend genug, um solche Vergehen zu ahnden. Zudem hat man bei der Motorfahrzeugkontrolle die Möglichkeit, lärm erzeugende Veränderungen oder Zusatzausrüstungen an Fahrzeugen zu ahnden und solche Fahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen.

Der Entwurf legt strenge Sanktionen für verschiedene, teilweise subjektive Verstöße fest. Dies geht uns zu weit, da er mit besonders strengen Sanktionen so gut wie alle Verkehrsteilnehmer treffen könnte. Rückwirkend technische Verbote auszusprechen, ist zudem nicht akzeptabel (z. B. Nutzung von Fahrmodi, die mit Neuwagen verkauft werden). Insbesondere ist eine Verschärfung der Sanktionen nur denkbar, wenn sie präzise ist und nur besonders laute Verkehrsteilnehmer trifft, wie beispielsweise die Autoposer. Extreme Strafen für alle Fahrer aller Fahrzeugtypen vorzusehen, ist jedoch weder sinnvoll noch verhältnismässig. Landwirtschaftlich eingesetzte Fahrzeuge mit gültiger Verkehrszulassung müssen explizit von den geplanten Massnahmen ausgenommen werden.

Wir können nur sehr wenigen Punkten zustimmen und empfehlen daher, die Vorlage nochmals zu überarbeiten und fokussierter auf die effektiven Probleme auszurichten.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings reichen die Massnahmen nicht aus, um die Lärmbelastung wirksam zu reduzieren. Aus unserer Sicht fehlen folgende Massnahmen:

- Die Einführung von Lärmblitzern
- Dezibell-Grenzwerte für Neufahrzeuge die in jeder Fahrsituation eingehalten werden müssen.
- Vorschriften für die Nutzung von AVAS (Dezibell-Obergrenzen und Abschaltung oberhalb von 25 km/h)

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die anfallenden Kosten sollten von den Verursachern getragen werden. Zum Beispiel indem die Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen-Fonds bezahlt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir würden es begrüssen, wenn die ausserordentliche Prüfungspflicht nicht nur für die beanstandeten Fahrzeuge, sondern für alle Motorfahrzeuge des selben Halters gelten würde.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte soll auch auf Auspuffanlagen ausgeweitet werden, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen. Aus unserer Sicht ist hier auch ein technisches Handelshemmnis in Kauf zu nehmen. Dieses lässt sich durch den notwendigen Schutz der Bevölkerung vor unnötigen und gesundheitsschädigendem Lärm rechtfertigen und wäre damit zulässig.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung um 20 Franken dürfte kaum eine stärkere Abschreckung zur Folge haben. Der Betrag ist mindestens auf 120 Franken zu erhöhen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erhöhung um 20 Franken dürfte kaum eine stärkere Abschrenkung zur Folge haben. Der Betrag ist mindestens auf 120 Franken zu erhöhen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir möchten eine strengere Bestrafung von Lärmdelikten. Da bei Ordnungsbussen keine Administrativmassnahmen möglich sind, lehnen wir die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände ab. Die Ordnungsbussen haben keine ausreichend abschreckende Wirkung und verhindern, dass bei Wiederholungstätern schärfere Massnahmen wie Ausweisenzüge angewendet werden können.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

Par email à: V-FA@astra.admin.ch

Berne, le 22 mars 2023

Prise de position à la consultation sur la mise en œuvre de la motion 20.4339 de la CEATE-N (« Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ») : Adaptation de deux articles de la loi sur la circulation routière et de quatre ordonnances

Madame le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position à la consultation sur la motion 20.4339 de la CEATE-N « Réduire de manière efficace le bruit excessif des moteurs ».

En plus des réponses au questionnaire que vous trouvez attaché à ce document, l'Initiative des Alpes, qui a pour but de protéger l'écosystème si particulier des régions alpines et de les préserver en tant qu'espace vital, souhaite insister sur quatre éléments importants.

- L'Initiative soutient la lutte contre le bruit à la source. Malheureusement, l'objectif de transfert de poids lourds de la route au rail sur l'axe nord-sud est toujours dépassé. Nous comptons en réalité encore 213'000 courses de poids lourds en trop. La réduction du trafic marchandises par la route représente, à elle seule, une des mesures les plus efficaces contre le bruit.
- Dans les régions de montagne, le bruit se propage dans les vallées alpines comme dans un amphithéâtre. « L'effet amphithéâtre » propage le bruit à des altitudes supérieures, qui n'auraient pas été exposées à autant d'irradiation acoustique si la source de nuisances était située à égale distance, mais dans un « paysage ouvert ». L'Initiative des Alpes est d'avis qu'il faut alors apporter une attention particulière aux cantons alpins. Le nouvel article 53b LCR qui stipule « La Confédération peut verser des contributions aux cantons pour l'intensification des contrôles du bruit du trafic routier » pourra être donc très utile pour les cantons alpins.
- En 2019, les coûts externes de la mobilité en Suisse ont atteint près de 14 milliards de francs. La RPLP vise l'internalisation de ces coûts dans le domaine du transport routier des poids lourds, qui se chiffrent actuellement à 2,65 milliards. La redevance sur le trafic des poids lourds RPLP

n'en couvre en fait que 1 milliard. Il est temps que la RPLP remplisse sa fonction initiale. En 2019, le bruit routier a occasionné des coûts externes totaux de 2'830 millions de francs, dont environ 1'569 imputables à la santé et que la circulation routière est responsable d'environ 80 % de ces coûts.

- Les Alpes sont et doivent rester un lieu de tranquillité, où tout bruit inutile doit être évité. Malheureusement, elles sont souvent considérées comme un terrain de jeu par des véhicules motorisés qui sont parfois trafiqués ou utilisés de façon à provoquer un bruit démesuré pour une région qui devrait être si paisible. Dans ce sens, nous soutenons les mesures proposées aux questions de 3 à 28, et proposons aussi des modifications pour les rendre encore plus incisives.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Meilleures salutations



Jon Pult
Président de l'Initiative des Alpes



Floriane Kaiser
Collaboratrice politique



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings reichen die Massnahmen nicht aus, um die Lärmbelastung wirksam zu reduzieren. Aus unserer Sicht fehlen folgende Massnahmen:

- Die Einführung von Lärmblitzern
- Dezibell-Grenzwerte für Neufahrzeuge die in jeder Fahrsituation eingehalten werden müssen.
- Vorschriften für die Nutzung von AVAS (Dezibell-Obergrenzen und Abschaltung oberhalb von 25 km/h)
- Heute sind sehr viel Lastwagen auf den Autobahnen mit überhöhten Geschwindigkeiten unterwegs (meist ca. 90 km/h statt den erlaubten 80). Würde dies endlich konsequent geahndet und unterbunden, könnte damit auch der Lärm reduziert werden. Teilweise klappt die Verfolgung nicht, weil die Messstationen nicht zwischen Cars, die 90km/h fahren dürfen, und Lastwagen unterscheiden können.
- Eine ambitionierte Verlagerungspolitik der Güterverkehr auf von der Strasse auf die Schiene im alpenquerenden aber auch im gesamtschweizerischen Verkehr, würde zudem auch eine erhebliche Senkung der Lärmbelastung bedeuten.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die anfallenden Kosten sollten von den Verursachern getragen werden. Zum Beispiel indem die Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen-Fonds bezahlt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

-
8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

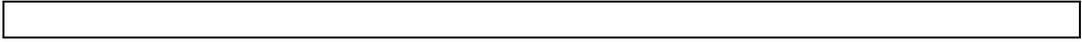
JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Wir würden es begrüssen, wenn die ausserordentliche Prüfungspflicht nicht nur für die beanstandeten Fahrzeuge, sondern für alle Motorfahrzeuge des selben Halters gelten würde.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Das Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte soll auch auf Auspuffanlagen ausgeweitet werden, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen. Aus unserer Sicht ist hier auch ein technisches Handelshemmnis in Kauf zu nehmen. Dieses lässt sich durch den notwendigen Schutz der Bevölkerung vor unnötigen und gesundheitsschädigendem Lärm rechtfertigen und wäre damit zulässig.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung um 20 Franken dürfte kaum eine stärkere Abschreckung zur Folge haben. Der Betrag ist mindestens auf 120 Franken zu erhöhen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Erhöhung um 20 Franken dürfte kaum eine stärkere Abschrenkung zur Folge haben. Der Betrag ist mindestens auf 120 Franken zu erhöhen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir möchten eine strengere Bestrafung von Lärmdelikten. Da bei Ordnungsbussen keine Administrativmassnahmen möglich sind, lehnen wir die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände ab. Die Ordnungsbussen haben keine ausreichend abschreckende Wirkung und verhindern, dass bei Wiederholungstätern schärfere Massnahmen wie Ausweiszüge angewendet werden können.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkung bei Frage 19

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung bei Frage 19



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

2rad Schweiz

Bahnhofstrasse 86

5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2rad Schweiz unterstützt die Bemühungen zur Vermeidung oder Verminderung von Lärm im Strassenverkehr. Deshalb tragen wir die von motosuisse lancierte Kampagne "Respekt statt Lärm" aktiv mit. Allerdings sind wir mit der aktuellen Vorlage in weiten Teilen nicht einverstanden. Viele vorgeschlagenen Neuerungen sind aus unserer Sicht nicht tauglich, die gesetzten Ziele zu erreichen. Erforderlich sind, mit Ausnahme der vorgesehenen neuen Ordnungsbussen, nicht neue Vorschriften. Aus einer Sichtweise regeln das SVG und die entsprechenden Verordnungen die Lärmfrage ausreichend. Notwendig ist die Rechtsdurchsetzung durch die Polizeiorgane. Diese sind in der kantonalen Zuständigkeit und müssen nicht vom Bund mitfinanziert werden. Ausdrücklich begrüßen wir den Verzicht der problematischen "Lärmblitzer".

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgesehene Regelung, vornach einem Fahrzeugführenden wegen Lärmdelikten der Ausweis entzogen werden kann, erachten wir als unverhältnismässig. Die heutige Rechtslage ist beizubehalten.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Polizeikontrollen sind wohl das beste Mittel, um die Verursachung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr einzudämmen. Diese Kontrollen sind Sache der Kantone und

entsprechend auch durch sie zu finanzieren. Wir sehen nicht ein, weshalb der Bund hier Mittel zur Verfügung stellen muss.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
analog Frage 3.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen sind wir einverstanden. Ebenso wird die redaktionelle Änderung in Art. 33 Bst. b VRV unterstützt, wonach ein "oder" eingefügt wird, so dass sprachlich klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass die Verursachung von vermeidbarem Lärm durch hohe Motorendrehzahl sowohl im Leerlauf als auch beim Fahren in niedrigen Gängen untersagt ist.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Änderung bewirkt eine breitere Anwendung von Art. 33 VRV. Diese Erweiterung ist nicht sachgerecht, geht es bei der Lärmvermeidung doch hauptsächlich darum, Lärm in Wohn- und Erholungsgebieten sowie nachts zu vermeiden. Mit dem expliziten Hinweis auf Wohn- und Erholungsgebiete wird gerausgestrichen, dass Lärmschutz dort besonders wichtig ist, speziell nachts.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren, ist bereits heute untersagt. Bei der Ausdehnung dieser Regelung geraten Fahrzeugführende in das Dilemma, welches Beschleunigen in Kurven und Steigungen als zu schnell gelten würde. Wir beantragen die Streichung dieser Ergänzung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

2rad Schweiz ist einverstanden, dass der Hinweis auf metallbereifte Fahrzeuge gestrichen wird. Das Mitführen von unbefestigten Ladungen und Anhängern betrifft die Motorrad- und Rollerbranche nicht.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es stellt sich hier die Frage, wie "unnötig" definiert wird.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine zweimalige Nachprüfung Nachprüfung ist unseres Erachtens ausreichend. Die zweite Prüfung soll ein Jahr nach der ersten erfolgen. Art. 34 Abs 1ter VTS sollte präziser formuliert werden: "Ist im Zeitraum von zwei Jahre eine periodische Prüfung geplant, kann eine der ausserordentlichen Prüfungen entfallen." Der Logik entsprechend wird wohl in diesen Fällen wohl nur eine Nachprüfung durch die ordentliche Prüfung ersetzt. Das kommt im Vorlagentext zu wenig zum Ausdruck.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ersatzschalldämpfer für den Strassenbetrieb müssen schon heute über eine Typengenehmigung verfügen. Die Vorschriften sind dieselben wie für Originalschalldämpfer. Für das Fahrgeräusch sind bereits Grenzwerte vorhanden. Ersatzschalldämpfer dürfen nicht lauter sein als der für die Typenprüfung gemessene Wert.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Anbieter von Ersatzschalldämpfern bieten diese oft für Racingzwecke an. Diese Schalldämpfer werden mit den entsprechenden Hinweisen an die Kunden mit diesem Verwendungszweck verkauft. Wenn der Anbieter für den Verkauf von lärmsteigernden Fahrzeugteilen bestraft werden kann, bedeutet dies ein faktisches Verkaufsverbot für diese Unternehmen in der Schweiz. Die entsprechenden Teile würden sodann über das Internet im Ausland gekauft. Das erhoffte Ziel würde dadurch nicht erreicht, sondern es würde eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Schweizer Firmen geschaffen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Es ist für Händler hilfreich, wenn diese Informationen einfach verfügbar sind.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zrad Schweiz spricht sich gegen eine Erhöhung dieser Busse aus.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zrad Schweiz spricht sich gegen eine Erhöhung dieser Busse aus.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

rundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Analog den anderen Tatbeständen sehen wir eine Busse von CHF 60.

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: v-fa@astra.admin.ch
Frist: 23. März 2023

Zürich, 12. April 2023

Stellungnahme von RoadCross Schweiz zu der Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N haben Sie uns eingeladen, zu den Anpassungen von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und zu vier Verordnungen Stellung zu beziehen und den Fragebogen auszufüllen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen herzlich.

Die Stiftung RoadCross Schweiz setzt sich in ihrer täglichen Arbeit für die Verkehrssicherheit und für eine «gesunde und massvolle Entwicklung des Strassenverkehrs» ein. Als wichtig für eine «gesunde Entwicklung» erachten wir wirksame Rahmenbedingungen, um die Menschen vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch den Strassenverkehr zu schützen. Lärm ist eine dieser negativen Auswirkungen, denn Lärm ist nicht nur lästig, sondern gefährdet erwiesenermassen die Gesundheit sehr vieler Menschen. Laut einer 2018 veröffentlichten Studie der Lärmliga sind in der Schweiz rund 1,3 Millionen Menschen übermässigem Verkehrslärm ausgesetzt.

RoadCross Schweiz unterstützt daher die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N und die damit verbundenen Bestrebungen, unnötige Lärmemissionen im Strassenverkehr zu eliminieren. Kein Mensch sollte unnötigem Lärm ausgesetzt sein und die Verkehrsentwicklung muss in einem für die Menschen gesunden Umfeld stattfinden können.

Daher begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, um illegale Veränderungen an Fahrzeugen vorzubeugen und Fehlverhalten durch die Verkehrsteilnehmenden einfacher und rascher sanktionieren zu können. Unsere Erfahrungen in der täglichen Präventionsarbeit zeigen, dass schon alleine die Androhung von Sanktionen eine präventive Wirkung entfaltet und oftmals zu einer Verhaltensänderung führt.

Viel Potenzial zur Lärmreduktion sieht RoadCross Schweiz zudem in der Weiterentwicklung der Fahrzeuge und dem Einsatz moderner zur Verfügung stehender Technik. Ebenso gilt es Trends entgegenzuwirken, welche dem Ziel der Lärmreduktion widersprechen. So gibt es zum Beispiel

Für Sie da. Mit Sicherheit.

Bestrebungen der Autoindustrie, die E-Autos aus «modischen» Gründen mit künstlichem Motorenlärm auszustatten, um das Gefühl eines herkömmlichen Benzinmotors zu vermitteln. RoadCross Schweiz ist der Meinung, dass dieses Vorhaben mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern ist und der künstlich erzeugte Lärm nur den Sicherheitsaspekt zu erfüllen hat.

Unserem Schreiben angehängt finden Sie die den ausgefüllten Fragebogen der Vernehmlassung. Wir bedanken uns nochmals für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung und somit der Möglichkeit die Verkehrssicherheit der Schweiz aktiv mitzugestalten.

Freundliche Grüsse

RoadCross Schweiz



Willi Wismer
Präsident des Stiftungsrats



Stéphanie Kebeiks
Geschäftsführung RoadCross Schweiz



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

RoadCross Schweiz

Zweierstrasse 22

8004 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Vernehmlassungsantwort der BFU
Umsetzung Motion «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» (20.4339 UREK-N)
Anpassung Gesetze und Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung der oben erwähnten Motion Stellung zu nehmen. Sie finden unsere Ausführungen im Anhang.

Die BFU sieht in der Umsetzung der Motion «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» einen direkten Zusammenhang zur Verkehrssicherheit. Die Aussagen in der Stellungnahme beschränken sich auf diesen Aspekt.

Bei einer «sportlich-offensiven» Fahrweise, die mit einem Verbrennungsmotor übermässig Lärm verursacht, werden oftmals auch fahrphysikalische Grenzen überschritten. Die BFU ist überzeugt, dass ein defensives und vorausschauendes Fahrverhalten ohne übermässige Beschleunigung, hingegen mit der Situation angepasster Geschwindigkeit nicht nur den Verkehrslärm reduziert, sondern auch die Verkehrssicherheit erhöht.

Sicherheitsorientierte Gesetze und deren Vollzug durch die Polizei und Gerichte sind nachhaltige, wirksame Instrumente für die Unfallprävention. Die BFU begrüsst daher, dass mit der Umsetzung der Motion im Wiederholungsfall die Möglichkeit zum Führerausweisentzug geschaffen wird – sie besitzt ein grosses Präventionspotenzial. Elementar ist, dass in der Praxis von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung dafür ist ein ordentliches Verfahren. Dieses hat zudem den Vorteil, dass damit angegangene Vergehen – anders als beim Ordnungsbussenverfahren – nicht nur als Kavaliersdelikte wahrgenommen werden.

Damit sich Fahrzeuglenkende im Strassenverkehr regelkonform und sicherheitsorientiert verhalten, müssen sie mit entsprechenden Verkehrskontrollen rechnen. Dabei ist es zentral, dass – wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen – die knappen polizeilichen Ressourcen entsprechend erhöht werden, damit nicht andere Arten von Kontrollen (Geschwindigkeit/Fahrfähigkeit) reduziert werden müssen. Um eine möglichst effiziente Umsetzung der erforderlichen Lärmkontrollen zu gewährleisten, sollte die technische und rechtliche Machbarkeit von Lärmblitzern geprüft werden.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit an den Rechtsdienst der BFU wenden. Sie erreichen diesen unter recht@bfu.ch oder telefonisch unter +41 31 390 22 22.

Freundliche Grüsse
Benjamin König



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU
Hodlerstrasse 5a
3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU sieht in der Umsetzung der Motion «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» einen direkten Zusammenhang zur Verkehrssicherheit. Die Aussagen in der Stellungnahme beschränken sich auf diesen Aspekt.

Bei einer «sportlich-offensiven» Fahrweise, die mit einem Verbrennungsmotor übermässig Lärm verursacht, werden oftmals auch fahrphysikalische Grenzen überschritten. Die BFU ist überzeugt, dass ein defensives und vorausschauendes Fahrverhalten ohne übermässige Beschleunigung, hingegen mit der Situation angepasster Geschwindigkeit nicht nur den Verkehrslärm reduziert, sondern auch die Verkehrssicherheit erhöht.

Weiter gibt es einen Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Lärmemission. Die Reduktion des Lärms dürfte daher auch zur Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten beitragen. Unangepasste und überhöhte Geschwindigkeit gehört zu den wichtigsten Unfallursachen auf Schweizer Strassen. Bei den tödlichen Strassenverkehrsunfällen ist Geschwindigkeit sogar die häufigste Unfallursache.

Sicherheitsorientierte Gesetze und deren Vollzug durch die Polizei und Gerichte sind nachhaltige, wirksame Instrumente für die Unfallprävention. Die BFU begrüsst daher, dass mit der Umsetzung der Motion, im Wiederholungsfall die Möglichkeit zum Führerausweisentzug geschaffen wird – sie besitzt ein grosses Präventionspotenzial. Elementar ist, dass in der Praxis von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung dafür ist ein ordentliches Verfahren.

Aus präventionsrechtlicher Sicht muss deshalb zwischen den Änderungen im SVG und jenen in der Ordnungsbussenverordnung sowie deren Folgen differenziert werden.

Auf der einen Seite steht die Möglichkeit, schnell und unkompliziert geringfügige Sanktionen durch den Ordnungsbussenkatalog ohne ordentliches Verfahren auszusprechen. Die Höhe der Ordnungsbussen, CHF 80.–, ist jedoch sehr tief. Darüber hinaus geht damit die Möglichkeit verloren, im Wiederholungsfall höhere Folgebussen auszusprechen, Verfahrenskosten aufzuerlegen, die Gutachtenskosten zu überwälzen sowie im Wiederholungsfall den Führerausweis zu entziehen. Auch in der Umsetzung werden so Schwerpunkte gesetzt, die der Gefährlichkeit einiger mit Busse sanktionierten Verhaltensweisen nicht gerecht werden. Die Botschaft, die damit vermittelt wird, geht stark in Richtung Kavaliersdelikt, und eine Rechnung im Briefkasten verdeutlicht die Unerwünschtheit eines Verhaltens deutlich weniger als ein ordentliches Verfahren.

Auf der anderen Seite können Bussen auch über Art. 90 Abs. 1 SVG (i.V.m. Art. 42 SVG, Art. 33 VRV) gesprochen werden – im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens mit

Verfahrenskosten, mit der Möglichkeit, Gutachtenskosten zu überwälzen und Folgebussen höher auszugestalten. Dazu kann mit dem neuen Art. 16a Abs. 1 Bst. d SVG im Verwaltungsverfahren eine Verwarnung und im Wiederholungsfall ein mindestens einmonatiger Führerausweisentzug verfügt werden. Untersuchungen belegen, dass der Entzug des Führerausweises die wirksamste Sanktion für Delikte im Strassenverkehr ist. Dem ist aus Sicht der Prävention Vorrang zu geben.

Offen ist aus Sicht der BFU die Frage, wie dies nun umgesetzt wird – insbesondere, da sich der Ordnungsbussenkatalog und die Beispiele in Art. 33 VRV stellenweise überschneiden und da Art. 33 VRV keinen abschliessenden Charakter hat.

Dabei stellen sich auch Fragen bezüglich der Rechtssicherheit. Aus präventiver Sicht ist es angezeigt, den Bussenkatalog zurückhaltender auszugestalten und das prägnantere, ordentliche Verfahren mit Möglichkeit zum Führerausweisentzug zu favorisieren. Bezüglich des Kriteriums der Offensichtlichkeit für Ordnungsbussen kann es aufgrund des subjektiven Lärmempfindens zu Unsicherheiten kommen. Weiter kann eine Ordnungsbusse nach Art. 4 Abs. 3 Bst a OBG nicht ausgesprochen werden, wenn jemand gefährdet, verletzt oder wenn Schaden verursacht wurde. Insbesondere bezüglich des Punktes «gefährdet» dürfte schnell ein grösseres Ermessen vonnöten sein, als im Ordnungsbussenverfahren gewährleistet werden kann, was ebenfalls deutlich für ein ordentliches Verfahren spricht.

Falls lediglich eine Busse nach Ordnungsbussenkatalog ausgesprochen wird, dann müsste diese höher ausfallen, um insbesondere schneller das addierte Limit von CHF 600.– nach Art. 5 Abs. 2 OBG zu erreichen und somit den Übergang ins ordentliche Verfahren zu ermöglichen – oder nach Art. 14 OBG wahlweise im ordentlichen Verfahren erledigt werden.

Beim Vollzug ist die Kontrollerwartung entscheidend. Dabei ist es zentral, dass, wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen, die knappen polizeilichen Ressourcen entsprechend erhöht werden, damit nicht andere relevante Kontrollbereiche reduziert werden müssen. Müssten z. B. die Kontrollen der Geschwindigkeit oder Fahrfähigkeit reduziert werden, ginge dies auf Kosten der Strassenverkehrssicherheit.

Bezüglich der Infrastruktur ist zu prüfen, ob sich «Lärmblitzer» ohne generelle Lärm-Obergrenze verwenden lassen. Zudem ist abzuklären, ob eine Prüfung der Fahrzeuge nur bei bestimmter Motorendrehzahl als Ausgangswert ausreicht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den gesetzgeberischen Voraussetzungen – welche hier den Vorrang haben sollten – und Möglichkeiten der Praxis, unbestimmte Gesetzesbegriffe weiter auszulegen. Angelehnt an die Kontrolle von Mindestabständen auf der Strasse könnten hier von den Gerichten unter Berücksichtigung der konkreten Umstände Obergrenzen definiert werden, allenfalls bezogen auf den Ausgangswert (Vgl. «halber Tacho» und « $\frac{1}{6}$ Tacho»). Das würde ebenfalls ein ordentliches Verfahren notwendig machen.

Diese Umsetzung auf Stufe Rechtsprechung ist allerdings deutlich umständlicher und kann, wie die Subsumtion bezüglich Ordnungsbussen oder Busse nach ordentlichem Verfahren, nicht direkt gelenkt werden.

Der Gesetzgeber wird deshalb ersucht, eine allgemeine Lärm-Obergrenze und eine Verlagerung zugunsten des ordentlichen Verfahrens zu prüfen. Letzteres insbesondere, damit die Möglichkeit des Führerausweisentzuges im Wiederholungsfall und die

Lenkungsmöglichkeit durch die gesetzliche Wertehaltung voll ausgeschöpft werden können.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU begrüsst diese Massnahme. Untersuchungen belegen, dass der Entzug des Führerausweises die wirksamste Sanktion für Delikte im Strassenverkehr ist. Die Befürchtung, dieser Massnahme ausgesetzt zu werden, wirkt sich präventiv auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aus. Sie halten die Strassenverkehrsordnung von vornherein konsequenter ein und sind vorsichtiger – wodurch die Verkehrssicherheit steigt. Gerade bei Raserinnen und Rasern, die oft eine hohe Autoaffinität aufweisen, stellt der Ausweisentzug ein hochwirksames Mittel dar, um die von ihnen ausgehende Fremdgefährdung durch unfallträchtige Fahrmanöver zu reduzieren.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine finanzielle Unterstützung ist aus Sicht der BFU zwingend notwendig, da die ohnehin knappen Ressourcen der Polizei nicht andernorts, insbesondere bei anderen Verkehrskontrollen, fehlen dürfen. Die wissenschaftliche Literatur zeigt, dass Kontrollen im Bereich der Geschwindigkeit und Fahrfähigkeit einen positiven Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Antwort auf Frage 3

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU begrüsst die Aktualisierung und die nicht abschliessende Natur der Liste. Bei der Reihenfolge allerdings ist das erstgenannte «Motor aufwärmen und unnötig laufen lassen» aus Sicht der Verkehrssicherheit das am wenigsten relevante, zusammen mit «unnötigem Herumfahren in Ortschaften». Zudem müsste das «Durchdrehenlassen der Reifen» (Burnouts) wegen des dabei vorhandenen Gefahrenpotenzials ebenfalls explizit in dieser Liste aufgeführt werden.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst die erweiterte Bedeutung, die das Streichen dieser Passage symbolisiert, erinnert jedoch daran, dass laute/riskante Fahrweisen wegen der grösseren Fremdgefährdung in Wohngebieten und wegen des erhöhten Unfallrisikos in der Nacht noch weniger Platz haben.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist eine sinnvolle Anpassung an die heutigen technologischen Gegebenheiten.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst, dass dieser Aspekt in die Liste von Art. 33 VRV aufgenommen wird. Wichtig ist dabei, dass der vorhandene Handlungsspielraum von den rechtmassgebenden Behörden und der Rechtsprechung auch wahrgenommen wird. Das spielt insbesondere eine Rolle bezüglich der in Frage 1 ausgeführten Abgrenzung zur Ordnungsbusse mit Priorität zum ordentlichen Verfahren mit Ausweisenzug im Wiederholungsfall. Eine deutlichere Formulierung würde den Handlungsspielraum einschränken, jedoch die Umsetzung erleichtern.

Sogenannte Extramotive (unsachliche Fahrmotive) kommen vergleichsweise häufig beim Erleben einer «sportlich-offensiven» Fahrweise vor. Der Reiz wird von Geschwindigkeit und Beschleunigung sowie vom dynamischen Durchfahren von Kurven erlebt. Eine «sportlich-offensive» Fahrweise korreliert mit höheren Motordrehzahlen, folglich mehr Lärm und einem höheren Unfallrisiko.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen verweist die BFU auf die Antwort auf Frage 8. Der Einbezug der Ladungssicherung in die Liste der Lärmdelikte kann die bestehenden sicherheitsrelevanten Normen zur Ladungssicherung sinnvoll ergänzen.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU weist auch hier auf die in der Antwort auf Frage 8 erwähnten Extramotive hin.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst den neuen Bst. g. Ein Knallen und Böllern der Auspuffanlage bedarf starker Beschleunigung, welche das Risiko eines Traktionsverlustes erhöht. Dabei können die Räder durchdrehen und das Fahrzeug ins Schleudern geraten. Je nach

Untergrund und Witterungsverhältnissen ist diese Gefahr trotz heutiger Sicherheitssysteme erhöht.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU unterstützt die ausserordentliche Prüfungspflicht. Sie ermöglicht bei einer ganzheitlichen Überprüfung, auch andere Gefahrenquellen und allfällige nicht erlaubte Abänderungen zu erkennen und zu beseitigen.

Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen für eine Überprüfung der Software ausreichen.

Allerdings müssen Massnahmen getroffen werden, damit die Prüfungspflicht nicht durch einen Standortwechsel umgangen werden kann; beispielsweise durch einen Eintrag in den Fahrzeugausweis. Und die Massnahmen müssten auch bei einem Halterwechsel bestand haben, um eine Umgehung durch kurzzeitigen Halterwechsel zu verhindern.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengehemigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine «sportlich-offensive» Fahrweise ist stark an emotionale Aspekte gekoppelt. Schätzungsweise ein Drittel der Motorradunfälle ist motivational bedingt. In einer Schweizer Längsschnittstudie konnte aufgezeigt werden, dass das selbst berichtete Vorherrschen unsachlicher Fahr motive mit einer höheren Unfallbeteiligung – expositionsbereinigt – einhergeht (vgl. BFU Sicherheitsdossier Nr. 12 Motorradverkehr, S. 78, einsehbar unter: https://www.bfu.ch/api/publications/bfu_2.211.01_Motorradverkehr.pdf).

Emotionale Fahr motive führen zwar nicht zwingend selbst zu einem erhöhten Unfallrisiko, allerdings gehen sie mit anderen Risikofaktoren einher. Man kann sagen: Je emotionaler die Motive, desto höher die Unfallwahrscheinlichkeit. Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer mit emotionaleren Fahr motiven sind in den vergangenen zehn Jahren dementsprechend signifikant häufiger verunfallt als solche mit sachlicheren Fahr motiven (vgl. BFU-Report Nr. 59, S. 68 f., einsehbar unter:

https://www.bfu.ch/api/publications/bfu_2.030.01_Verhalten,%20Einstellungen%20und%20Unfallerfahrung%20von%20Motorradfahrern.pdf)

Zu den Aspekten, die emotionale Motive im Fahrverhalten fördern, zählt auch die Wahrnehmung des Motorengeräusches. Laute Auspuffanlagen beispielsweise haben einen gewissen Aufforderungscharakter für schnelleres Fahren. Die BFU unterstützt deshalb die in der Vernehmlassung geplanten Massnahmen gegen Fahrzeugzeile, welche den Motorenlärm steigern sollen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU verweist auf die Antwort bei Frage 14 bezüglich der emotionalen Komponente. Es müsste jedoch geprüft werden, inwiefern die Umsetzung bei juristischen Personen praktikabel ist, da diese grundsätzlich nicht im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens gebüsst werden können und das konkrete Zuordnen zu einer konkreten natürlichen Person nicht immer gelingen dürfte.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst das Publizieren der Emissionsdaten von Originalfahrzeugen durch das ASTRA für eine einfachere Verfolgung und Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern. Es könnte allenfalls relevant und förderlich sein für die oben dargestellte Lärmblitzerproblematik.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Verkehrssicherheit hat.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Speziell Fahrzeuge mit Heckantrieb sind beim Anfahren mit durchdrehenden Reifen schwierig zu kontrollieren. «Sportliche» Fahrzeuge mit viel Leistung sind meist heckangetrieben. Damit die Reifen durchdrehen, müssen diese in einem fahrphysikalischen Grenzbereich gefahren werden. In diesem Grenzbereich ist das Fahrzeug nur von sehr erfahrenen Lenkerinnen und Lenkern beherrschbar – also kaum von Laien, was ein dementsprechendes Gefahrenpotenzial zur Folge hat. Aufgrund der Gefährlichkeit müsste die Sanktion unbedingt im ordentlichen Verfahren mit der Möglichkeit, im Wiederholungsfall den Führerausweis zu entziehen, erfolgen (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 42, Art. 16a Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 33 VRV)
Zudem wäre es unlogisch, wenn starkes Beschleunigen beim Anfahren härter bestraft wird als das Anfahren mit durchdrehenden Reifen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aufgrund des in Frage 11 beschriebenen hohen Gefahrenpotenzials müsste das mit einer Busse im ordentlichen Verfahren und der damit ermöglichten Verwarnung/dem damit ermöglichten Führerausweisentzug über Art. 90 Abs. 1 SVG (i.V.m. Art. 42, 16a Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 33 VRV) geahndet werden. Die BFU verweist weiter auf die allgemeinen Ausführungen in Frage 1 und auf die fehlende Rechts-sicherheit, wenn der gleiche Tatbestand sowohl als Ordnungsbusse wie auch im ordentlichen Verfahren genannt wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Verkehrssicherheit hat.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Verkehrssicherheit hat.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Ver-kehrssicherheit hat.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es lassen sich so auch sicherheitsrelevante Fahrsysteme abschalten (beispielsweise Gurtanschnallzeichen, Blinkergeräusche, Kollisionswarnsysteme etc.). Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials müsste das eine Busse im ordentlichen Verfahren mit Verwarnung/Führerausweisenzug über Art. 90 Abs. 1 SVG (i.V.m. Art. 42, Art. 16a Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 33 VRV) nach sich ziehen. Die BFU verweist weiter auf die allgemeinen Ausführungen in der Antwort auf Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Verkehrssicherheit hat.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Verkehrssicherheit hat.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt zu dieser Frage keine Stellung, da sie nur indirekt einen Bezug zur Verkehrssicherheit hat.

VASOS FARES

Vereinigung aktiver Senior:innen- und
Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
*Fédération des Associations des
retraité-e-s et de l'entraide en Suisse*
Federazione associazioni
pensionate:ti e d'autoaiuto in Svizzera

Bern, 21.3.2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

VASOS, die Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Motion «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren».

Die VASOS begrüsst die vorgeschlagene Revision zur einfacheren und strengeren Sanktionierung bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen sowie für die Verursachung von unnötigem Verkehrslärm.

Wir begrüssen die Änderungen im Strassenverkehrsgesetz, die Möglichkeit des Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises bei Verursachung von vermeidbaren, störenden Lärmemissionen und die Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung des Bundes zusätzlicher Verkehrslärmkontrollen durch kantonale Vollzugsbehörden. Auch die Änderungen auf Verordnungsebene unterstützt die VASOS, das Verbot den Lärm verstärkende Ersatz-Schalldämpfer und die Pflicht der Nachprüfung von Fahrzeugen, die polizeilich festgestellt schon mal die Lärmtoleranz überschritten hatten.

Um diese Regelungen durchzusetzen erachten wir die Möglichkeit von Ordnungsbussen als unerlässlich und begrüssen auch die Definition neuer Tatbestände.

Begründung:

Gerade für ältere Menschen bedeutet lautstarker Motorenlärm eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und kann die Gesundheit erheblich belasten. Erwiesen sind kardiovaskuläre und metabolische Krankheiten mit hohen Kostenfolgen für das Gesundheitswesen.

Zudem führt lautstarker Motorenlärm zur Verunsicherung älterer FussgängerInnen und erhöhte Unfallgefährdung.

Auch in sozialer Hinsicht ist Sicherheit im öffentlichen Raum ohne starke Lärmbelastung wichtig, damit Menschen im Alter am öffentlichen Geschehen teilnehmen und in ihren Aktivitäten und Besorgnissen nicht zusätzlich eingeschränkt werden.

Die Vernehmlassung der VASOS zu den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen und Massnahmen basierend auf diesen Überlegungen finden Sie im Anhang zu diesem Mail-Schreiben.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Bea Heim, Präsidentin VASOS



Inge Schädler Vizepräsidentin VASOS

Rosmarie Okle AG Verkehr VASOS



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VASOS Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die VASOS begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen zur Sanktionierung von unnötigem Verkehrslärm. Das ist vor allem auch im Interesse der Seniorinnen und Senioren sinnvoll.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz AefU
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es fehlen konkrete Vorschläge hinsichtlich akustische Fahrzeugwarnsystemen (AVAS) für Elektroautos. Diese dürfen somit weiterhin auch bei >20km/h und bis zu 75 dB(A) wirken.

Zumindest für in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge darf das nicht mehr so bleiben.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht streng genug für sehr laute Fahrzeuge (z.B. >100dB unabhängig von der Fahrsituation). Es muss eine konkrete Möglichkeit geben, die wochenlange Weiterfahrt von massiv zu lauten Gefährten zu unterbinden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es muss noch definiert werden, wie viel vermeidbarer Lärm und welcher diese Folgen nach sich zieht und wann Absatz 4 («In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet.») zur Anwendung kommen soll.

Die Autotüre 1x hart zuschlagen ist auch vermeidbarer Lärm, sollte wohl aber hier nicht bestraft werden.

Mit einem 100dB Motorrad unterwegs zu sein oder in einem Elektroauto bei >20km aktiv Geräusche zu erzeugen, die einen Verbrennungsmotor imitieren, hingegen schon.

Entsprechend braucht es unbedingt eine konkretere Formulierung hier oder an anderer Stelle, auf die verwiesen werden kann.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender

Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, insbesondere Innerorts. Aber im Sinne der Verkehrssicherheit wäre es begrüßenswert, wenn Autobahnauffahrten davon ausgenommen werden. Zu häufig beschleunigen hier bereits heute gewisse Verkehrsteilnehmende nicht oder nicht genügend. Das könnte sich mit der vorliegenden Regelung verstärken.

Zu *schnelles Beschleunigen* sollte konkretisiert werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Aber «in Ortschaften» zu streichen. Das ist auch ausserhalb von Ortschaften sehr relevant. Bst.G würde ja nur Fahrmodi betreffen, die Auspufflärm verursachen und würde Bst.G nicht ersetzen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht

betroffen

Bemerkungen:

Aber: Es braucht eine Definition für «Tonwiedergabegeräte» . Es sind ja nicht solche gemeint, die bei E-Autos Motorengeräusche imitieren, sondern Unterhaltungselektronik.



Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Letzter Satz in Abs 1bis: «Bei einem Halterwechsel entfällt diese Nachprüfungspflicht.» zu streichen. Sonst kann mit dieser entfallenden Nachprüfungspflicht ein Fahrzeug mit unerlaubten geräuschrelevanten Änderungen wieder so lange unbeobachtet herumgefahren werden, bis es wieder in einer Kontrolle auffällt.

Abs 1ter «Ist im Zeitraum von zwei Jahren eine periodische Prüfung geplant, kann eine ausserordentliche Prüfung entfallen. Satz ist zu streichen, da Abs.1 sonst 2zahnlos» wird.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gibt es ein «nötiges» Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs?

Es fehlt die Anpassung von Ziffer 603: Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Motorfahrrades (Art. 22 Abs. 1 und Art. 33 Bst. a VRV)

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In der Klammer «insbesondere» zu ergänzen. → (insbesondere Knallen und Böllern), schliesst auch das Herumfahren mit einem kaputten Auspuff ohne die beiden konkreten Geräusche mit ein.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz einverstanden.

ABER: Höhe der Busse im Vergleich zu den anderen Tatbeständen zu tief. Hier kann niemand mehr ein Versehen geltend machen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz einverstanden.

ABER: Höhe der Busse im Vergleich zu den anderen Tatbeständen zu tief. Hier kann niemand mehr ein Versehen geltend machen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ziffer 403 (Verwenden eines Fahrzeugs mit einer unerlaubten akustischen Warnvorrichtung (Art. 82 Abs. 1 VTS)) zu streichen?

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Stellungnahme der Lärmliga Schweiz

zur

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»).

Allgemeines

Das Problem der willentlichen Verursachung unnötigen Lärms im Strassenverkehr hat sich in den letzten Jahren scharf akzentuiert. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zum einen vermarkten zahlreiche Auto- und Motorfahrzeughersteller ihre Produkte mit dem Hinweis auf das nach aussen abgestrahlte "imposante" Soundspektrum und treffen mit solchen Angeboten im Markt auf eine steigende Nachfrage bzw. tragen damit zu einer verstärkten Nachfrage bei. Auch Hersteller von Elektrofahrzeugen werben heute mit den besonderen Qualitäten des - künstlich erzeugten - Sounds und spielen damit gezielt auf die Emotionen ihrer Käufer an. Zum andern hat sich in der Autobranche eine Spezialisierung für Garagisten herausgebildet, die für Kunden ein Soundtuning ihrer Fahrzeuge besorgen, oft unter Vornahme unzulässiger Abänderungen an den Fahrzeugen. Neben der rein technischen Seite der willentlichen Erzeugung unnötigen Lärms ist aber auch das Verhalten von Verkehrsteilnehmenden angesprochen. Unnötiger Lärm wird hauptsächlich, aber nicht nur, von Haltern lärmgetunter Fahrzeuge durch bestimmte Verhaltensweisen auf der Strasse verursacht.

Die Auswirkungen solcher Lärmexzesse stehen im scharfen Kontrast zu den Zielen der Lärmbekämpfung nach Art. 74 BV, Art. 11 ff. USG sowie der LSV. Wie im erläuternden Bericht zum Massnahmenpaket korrekt ausgeführt, wird heute davon ausgegangen, dass aktuell mehr als eine Million Menschen übermässigem Strassenlärm ausgesetzt sind. Da sich die Übermässigkeit in diesem Sinn an den *geltenden* Immissionsgrenzwerten des Anhangs 3 LSV orientiert, unterschätzt die Annahme jedoch die effektive Belastung bei weitem. Denn wie seit der Publikation der Grenzwertempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKL B) im Dezember 2021¹ bekannt ist, schützen die geltenden Immissionsgrenzwerte die von Strassenlärm Betroffenen nur sehr ungenügend. Folgt man den Empfehlungen der EKL B, ist nach dem aktuellen Forschungsstand in Zonen mit Empfindlichkeitsstufe III zur Tageszeit von 5 dB(A), zur Nachtzeit von 8 dB(A) strengeren Immissionsgrenzwerten auszugehen; in der Empfindlichkeitsstufe II sind tags die bisherigen und nachts um 5 dB(A) schärfere Grenzwerte anzuwenden². Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist zu folgern, dass die Zahl der übermässigem Strassenlärm ausgesetzten Menschen in der Schweiz sehr viel höher liegt als nach den bisherigen Annahmen.

¹ EKL B (Hrsg.) 2021, Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm. Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung EKL B, Bern.

² A.a.O., Grenzwertschema Tag: Tabelle 14.1, S. 79; Grenzwertschema Nacht: Tabelle 14.2, S. 80.

Zu beachten ist weiter, dass die Abschätzung der Zahl der von übermässigem Lärm betroffenen Menschen auf einer Durchschnittspegel-Betrachtung beruht. Die mit dem vorliegenden Massnahmenpaket anvisierten Lärmprobleme sind aber keine solchen, die nur an Strassen mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen vorkommen. Poserlärm und dergleichen zeichnet sich durch besonders störende Maximalpegel mit hoher Flankensteilheit aus. Solche Lärmereignisse schlagen sich nicht zwingend auch in einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach LSV nieder. Vielmehr können sie auch in an sich ruhigen Wohngebieten vorkommen und wirken dort sogar besonders störend. In jedem Fall sind solche Ereignisse geeignet, sich bei den Betroffenen in gesundheitsschädigender Weise auszuwirken, ganz besonders, wenn sie zur Nachtzeit auftreten.

Allgemein ist festzuhalten, dass Motorenlärm der beschriebenen Art für einen sehr grossen Teil der Bevölkerung nicht nur störend ist und die Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt, sondern auch mit einem deutlich erhöhten Risiko gesundheitsschädigender Auswirkungen verbunden ist³. Demgegenüber dient die Verursachung unnötigen Motorenlärms keinem legitimen Interesse. Der lautstark zelebrierte Fahrspass einzelner Individuen ist kein Belang, der auch nur eine geringe Beeinträchtigung der Interessen des Gesundheitsschutzes rechtfertigen könnte. Dasselbe gilt für das Bedürfnis Einzelner, sich mit ihrem röhrenden Fahrzeug auf der Strasse zur Schau zu stellen. Solche Verhaltensweisen sind in der Schweiz unter keinem Titel grundrechtsgeschützt und können daher unter Einhaltung der Anforderungen von Art. 5 BV weitgehend eingeschränkt werden. Soweit das Angebot lärmgetunter Fahrzeuge in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit fällt, sind im Interesse des Gesundheitsschutzes ebenso wie zur Wahrung einer gewissen Wohn- und Lebensqualität nach Massgabe von Art. 36 BV auch diesbezüglich weitgehende Einschränkungen ohne weiteres zulässig.

Angesichts der beschriebenen Nutzlosigkeit der Verursachung solchen Lärms einerseits und der damit verbundenen Folgen andererseits sind einschränkende Massnahmen nicht nur zulässig, sondern *dringend* notwendig. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket ist daher zu begrüssen. Aus Sicht der Lärmliga geht dieses jedoch in verschiedener Hinsicht zu wenig weit, wie im Folgenden darzulegen ist.

Zur Definition des Begriffs vermeidbaren Lärms in Art. 33 VRV

Art. 33 VRV dient in der geltenden wie in der vorgeschlagenen neuen Fassung in erster Linie einer Konkretisierung von Art. 42 Abs. 1 SVG. Letztere Bestimmung verlangt, dass "der Fahrzeugführer (...) jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm (...) zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden (hat)." Wir begrüssen die vorgeschlagene Neufassung in Art. 33 E-VRV, die punktuell gegenüber der geltenden Fassung für ihre Auslegung Klärungen bringt (z.B. Geltung jederzeit und überall, d.h. *nicht nur* in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts), einzelne veraltete Formulierungen eliminiert (z.B. metallbereifte Fahrzeuge), dafür neuere problematische Verhaltensweisen explizit aufnimmt (z.B. Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen; Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch gewisse E-Fahrzeuge über zuschaltbare laute Fahrmodi verfügen, die von der lenkenden Person nach Belieben ein- und ausgeschaltet werden können. So wirbt etwa Porsche damit, dass «der Fahrer (...) den Electric

³ Allgemein zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Verkehrslärm vgl. die Schweizer Sirene-Studie ([Link](#)), m.w.H.

Sport Sound durch Wahl des Fahrmodus „Sport Plus“ direkt im Drive-Menü des Porsche Communication Management (PCM) oder über die konfigurierbaren Jokertasten aktivieren und deaktivieren» könne⁴. Audi führt explizit aus, dass «das Spektrum des Sounds des Audi e-tron GT quattro (...) weit über die (...) Vorschriften an das AVAS hinaus(geht). Abgespielt wird der Außensound über einen Lautsprecher in der Fahrzeugfront. Mit dem optionalen e-tron Soundpaket1 kommt ein weiterer Lautsprecher im Heck hinzu (...). Der Fahrer kann ganz nach Belieben einstellen, wie der Sound des rein elektrisch angetriebenen Gran Turismo abgerufen werden soll.»⁵ Dabei ist zu beachten, dass elektronisch erzeugte Geräusche von den Sound Designern auf Auffälligkeit getrimmt werden und markentypisch tönen sollen, um einen Wiedererkennungseffekt zu erzeugen. Sie heben sich daher bei gleichem Schallpegel viel deutlicher vom Umgebungslärm ab als die rauschenden Rollgeräusche. Aus diesem Grund stört nach aussen abgestrahlter elektronisch erzeugter Lärm in der Umwelt bei gleichem Schallpegel stärker als das Rollgeräusch.

Es muss im Rahmen des vorliegenden Massnahmenpakets Klarheit geschaffen werden, dass der Einsatz solcher zuschaltbaren Fahrmodi auch bei Elektrofahrzeugen verboten ist.

Eine unnötige Einschränkung der Definition erblicken wir darin, dass der Einsatz lauter Fahrmodi nur "in Ortschaften" als vermeidbarer Lärm umschrieben wird (Art. 33 lit. f E-VRV). Zum einen ist die Umschreibung "in Ortschaften" für sich allein weniger klar, als man auf den ersten Blick vermuten würde. Die Definition des Innerortsbereichs in Art. 1 Abs. 4 SSV stellt formal darauf ab, wo die Signale "Ortsbeginn" und "Ortsende" gesetzt sind. Nach Art. 50 Abs. 4 SSV sind die entsprechenden Signale dort anzubringen, wo das locker überbaute Ortsgebiet beginnt. In der Praxis finden sich Ortsbeginn- und Ortsende-Signale aber nicht selten deutlich weiter innerhalb des Siedlungsbereichs als dort, wo sie gemäss den erwähnten Vorschriften der SSV an sich positioniert sein müssten. Dies etwa aufgrund einer sich ausdehnenden Siedlungsentwicklung, die bei der Signalisation nicht nachvollzogen wird. Dieser Umstand kann bei der Anwendung von Art. 33 lit. f. E-VRV aufgrund der Formulierung "in Ortschaften" zu Auslegungsproblemen führen.

Zum ändern verursachen laute Fahrmodi *nicht nur innerhalb* von Ortschaften vermeidbaren Lärm, sondern generell wann und wo auch immer sie eingesetzt werden. Um an der vorstehend beschriebenen Problematik anzuknüpfen, führt die Zuschaltung eines lauten Fahrmodus unmittelbar nach dem Passieren eines Ortsende-Signals bei den naheliegenden Wohnliegenschaften genau zu jenen Lärmbelästigungen, die mit dem Verbot verhindert werden sollen. Ebenso störend wie in Ortschaften kann ihr Einsatz aber auch auf Überlandstrassen sein. Je nach Topographie wird der verursachte Schall auf Wohngebiete - unter Umständen mehrfach - reflektiert und führt dort zu den beschriebenen Störungen ganzer Siedlungen. Dies gilt ganz besonders auf Berg- oder Passstrecken, die in der warmen Jahreszeit intensiv von Fahrzeuglenkenden mit entsprechenden Fahrzeugen genutzt werden. An Ausflugstagen ist die Belastung für viele Betroffene unzumutbar.

Im Übrigen ist mit Blick auf den Wortlaut von Art. 42 Abs. 1 SVG anzumerken, dass die Bestimmung auch den Schutz von Tieren bezweckt. Gemeint sind damit nicht allein Haus- und Nutztiere, sondern auch Wildtiere. Das Fahren mit lautem Fahrmodus ist geeignet, bei Nutz- und Wildtieren ausserhalb von Ortschaften Stressreaktionen hervorzurufen, die ihre Gesundheit beeinträchtigen. Wildtiere können zudem aus ihrem natürlichen Habitat vertrieben werden.

⁴ Webseite von Porsche zum Modell Porsche Taycan Cross Turismo ([Link](#)), besucht am 16. März 2023.

⁵ Webseite von Audi zum Modell Audi e-tron GT quattro ([Link](#)), besucht am 16. März 2023.

Aus den genannten Gründen ist auch anderen Vernehmlassungsteilnehmern (z.B. FDP Schweiz) zu widersprechen, die geltend machen, es sei nicht verhältnismässig, die Nutzung von Fahrmodi zu verbieten, die mit dem Kauf eines Neuwagens ermöglicht würden. Die uneingeschränkte Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten eines Fahrzeugs (oder auch anderer Geräte) ist grundrechtlich nicht geschützt. Nutzungs-beschränkungen wie diese sind vielfältig und alltäglich, wie z.B. Geschwindigkeits-beschränkungen illustrieren, die auch für Sportwagenfahrende gelten. Solche Einschränkungen im Bereich des Strassenverkehrs dienen in der Regel der Verkehrssicherheit, vorliegend hauptsächlich der Gesundheit, aber auch dem sinnvollen Einsatz öffentlicher Mittel. Es darf nicht sein, dass staatlich finanzierte Lärmsanierungs-massnahmen durch die Verursachung unnötigen Motorenlärms zunichtegemacht werden. Ein generelles Verbot der Nutzung lauter Fahrmodi ist daher verhältnismässig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Lärmliga die Streichung des Passus "in Ortschaften" bei Art. 33 lit. f E-VRV.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des SVG vor, die die Ergreifung administrativer Massnahmen gegen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer bei Verursachung unnötigen Lärms ermöglicht (Art. 16a Abs. 1 lit. d E-SVG). Damit kommen die Regeln über Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Wiederhandlung gemäss Art. 16a SVG zur Anwendung. Von der Schwere der Wiederhandlung her erachten wir die Einordnung in den bestehenden Art. 16a SVG als korrekt.

Mit dieser Ergänzung wird der Vollzug der bestehenden Vorschrift von Art. 42 SVG gestärkt. Da Art. 16a Abs. 4 SVG es ermöglicht, bei besonders leichten Fällen auf die Anordnung von Massnahmen zu verzichten, ist auch eine verhältnismässige Anwendung der administrativen Sanktionsmöglichkeiten gewährleistet. Sichergestellt ist damit auch, dass die Identität von Personen erfasst wird, die "als Fahrzeugführer vermeidbaren Lärm im Strassenverkehr erzeugen". Damit wird den Vollzugsbehörden ermöglicht, Personen, die solche Wiederhandlungen immer wieder begehen, besser zu kontrollieren. Auch damit werden die Wertungen des Gesetzgebers, die sich im bereits seit 1959 geltenden Art. 42 SVG zeigen, gestärkt.

Die Lärmliga unterstützt die vorgeschlagene Änderung.

Förderung von Verkehrslärmkontrollen mit Beiträgen an die Kantone

Der Entwurf sieht mit Art. 53b E-SVG und Art. 5a E-SKV vor, dass der Bund den Kantonen Beiträge für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen ausrichten kann.

Ob unnötiger Motorenlärm in der Realität tatsächlich eingeschränkt werden kann und Betroffene wirksam entlastet werden, entscheidet sich danach, ob bzw. in welchem Ausmass die vorgesehenen Vorschriften tatsächlich vollzogen werden. Aufgrund der kantonalen Vollzugskompetenz ist es daher wesentlich, dass der Bekämpfung unnötigen Motorenlärms auch die erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung von Verkehrslärmkontrollen sind eine Möglichkeit, den Rechtsvollzug insbesondere in den ersten Jahren nach Einführung der neuen Vorschriften zu stärken.

Da es sich vorliegend um ein Anliegen des Gesundheitsschutzes handelt und eine rasche Umsetzung wichtig ist, unterstützt die Lärmliga den vorgeschlagenen Ansatz zur Stärkung des Vollzugs.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der geltenden Emissionsgrenzwerte

Der Entwurf sieht vor, dass die Verwendung bestimmter Fahrzeuge nach dem Einbau lärmsteigernder Bauteile verboten ist. Erfasst werden damit auch an sich legale, aber unnötige Lärmsteigerungen. Der Ansatz erscheint innovativ, weil er nicht darauf abstellt, ob für bestimmte Ersatzteile eine international Ersatzteiltypengenehmigung vorliegt oder nicht, sondern daran anknüpft, welche Emissionswerte ein Fahrzeugmodell vor dem Einbau eines Ersatzteils aufweist. Die Lärmliga erkennt in diesem Regelungsansatz einen Schritt in die richtige Richtung. Dass, wie aus den Ausführungen unter Ziff. 4.1. des Erläuternden Berichts zu folgern ist, die Wirkung dieser Massnahme auf Motorräder beschränkt bleibt, ist zwar bedauerlich, soll ihrer Implementierung jedoch nicht entgegenstehen.

Die Massnahme wird im Erläuternden Bericht, a.a.O., als zulässiges technisches Handelshemmnis und als mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar bezeichnet, was - zu Recht - mit dem öffentlichen Interesse begründet wird, die Bevölkerung vor übermässigem Verkehrslärm zu schützen. Aus Sicht der Lärmliga ist nicht nachvollziehbar, warum es nicht zulässig sein soll, mit derselben Begründung auch weitergehende technische Handelshemmnisse zu treffen, namentlich mit Bezug auf Fahrzeuge, die von ihrer Ausrüstung her darauf angelegt sind, unnötigen Lärm zu verursachen. Aus Sicht des Aussenhandelsrechts ergeben sich für weitergehende Einschränkungen keine zwingenden Hindernisse.

Zwar sind nach der Grundregel von Art. 4 THG technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Dies soll insbesondere durch Abstimmung der schweizerischen technischen Vorschriften auf jene der wichtigsten Handelspartner erfolgen. Gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 THG sind Ausnahmen von diesem Grundsatz aber immer dann zulässig, wenn sie zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen erforderlich sind, keine Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung darstellen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Weitergehende Massnahmen, wie sie hier gefordert werden, bezwecken den Schutz von Gesundheit und Umwelt und sind damit von den Abweichungstatbeständen nach Art. 4 Abs. 4 Bst. b und c THG gedeckt. Angesichts der mit Motorenlärm verbundenen Gesundheitsgefährdungen sind sie auch verhältnismässig. Im Anwendungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips nach Art. 16a THG sind Ausnahmen unter denselben Voraussetzungen zulässig. Aus den wirtschaftsvölkerrechtlichen Rechtsquellen ergeben sich vorliegend keine über die Anforderungen des THG hinausgehenden Schranken für den Erlass einschränkender Massnahmen. Soweit das Völkerrecht die Gleichbehandlung gleichartiger Produkte in- und ausländischen Ursprungs verlangt, lässt sich eine allfällige Ungleichbehandlung mit den gleichen Argumenten rechtfertigen wie im Rahmen von Art. 4 Abs. 3 und 4 THG. Vor diesem Hintergrund überzeugt der allgemeine Verweis auf das MRA (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.4 und Ziff. 4.1) vorliegend nicht, um weitergehende technische Vorschriften für Fahrzeuge a priori auszuschliessen⁶.

⁶ Vgl. zu einer analogen Frage im Bereich der Luftreinhaltung [URSULA BRUNNER / MARTIN LOOSER](#), Rechtsfragen zu verschiedenen Anlagentypen im Zusammenhang mit dem Erlass lufthygienischer Emissionsbegrenzungen für Maschinen und Fahrzeuge, Rechtsgutachten zuhanden des BAFU, Zürich 2010 / 2013, Ziff. 5 ([Link](#)).

Die Lärmliiga empfiehlt daher, vertieft abzuklären bzw. durch Einholung eines Gutachtens abklären zu lassen, ob und in welchem Rahmen im schweizerischen Recht weitergehende technische Handelshemmnisse in diesem Bereich vorgesehen werden können, die sich vor den massgeblichen Bestimmungen des Aussenwirtschaftsrechts begründen lassen.

Ausserordentliche Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

Der Entwurf sieht vor, dass Fahrzeuge, an denen wiederholt unerlaubte geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, in den darauffolgenden zwei Jahren fünfmal zur Nachprüfung aufgeboden werden können.

Die Massnahme erscheint geeignet, eine Umgehung der schon heute geltenden Vorschriften durch Rückbau der lärmverstärkenden Änderungen vor der Motorfahrzeugkontrolle und anschliessender erneuter Abänderung zumindest wesentlich zu erschweren. Hingegen öffnet die Ausnahme im Falle eines Halterwechsels ein neues Tor für relativ einfache Umgehungen. Wer die Massnahme umgehen will, kann das Fahrzeug z.B. an eine nahestehende Person übertragen und es sich eventuell später sogar wieder zurückübertragen lassen.

Das Fehlen eines nationalen Systems für die Verwaltung von Prüfungsaufgeboden ist für sich genommen kein ausreichender Grund, dieses Schlupfloch zu schaffen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass Umgehungsgeschäfte wie das beschriebene in den meisten Fällen nicht kantonsübergreifend, sondern innerhalb desselben Kantons erfolgen. Darüber hinaus ist auch die Verankerung eines Meldevorgangs denkbar, wonach die zuständige Behörde des Kantons des Veräusserers den Vorgang des kantonsübergreifenden Halterwechsels der zuständigen Behörde im Kanton des Erwerbers mitteilt. Mit der Schliessung dieser Lücke würde die Vornahme verbotener geräuschrelevanter Änderungen gerade für diejenigen Personen nochmals wesentlich erschwert, die nicht nur eine grosse Affinität für laute Fahrzeuge, sondern auch eine hohe Bereitschaft zur Vornahme solcher rechtswidriger Abänderungen haben.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Lärmliiga, auf die Ausnahme der Nachprüfungspflicht bei Halterwechseln zu verzichten. Stattdessen ist ein Meldevorgang vorzusehen, mit dem bei kantonsübergreifenden Veräusserungen die Nachprüfungspflicht für solche Fahrzeuge den zuständigen Behörden im Kanton der erwerbenden Person mitgeteilt wird.

Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

Der Entwurf sieht vor, bestimmte Formen der Verursachung unnötigen Lärms sowie das Inverkehrbringen vorschriftswidrig manipulierter Fahrzeuge im Ordnungsbussenverfahren ahnden zu können (Anhang 1 E-OBV).

Die Lärmliiga begrüsst es, dass weiterhin Klarheit über die Strafwürdigkeit solcher Verhaltensweisen und Fahrzeugmanipulationen besteht. Sie hält die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren jedoch im vorliegenden Zusammenhang für nicht geeignet. Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen und von der beschuldigten Person sofort oder innert einer 30-tägigen Bedenkfrist bezahlt, werden Daten zur beschuldigten Person entweder gar nicht erfasst (bei sofortiger Zahlung, Art. 6 Abs. 2 OBG) oder die erhobenen Daten werden gelöscht (bei Zahlung innert der Bedenkfrist, Art. 6 Abs. 3 OBG).

Es ist zu befürchten, dass z.B. Poser, für die es um die Ausübung eines Hobbys geht, eine gelegentliche Busse in Kauf nehmen. Die Lärmliga teilt auch die im Erläuternden Bericht, Ziff. 3.3, selbst geäußerte Befürchtung, dass Widerhandlungen durch die Aufnahme in die OBV bagatellisiert werden und darüber hinaus eine Kontrolle von Verdachtsfahrzeugen auf illegale Fahrzeugteile unterbleiben könnte.

Das Ordnungsbussenverfahren verfehlt vorliegend die gewünschte Wirkung. Es ist daher vorzuziehen, die Übertretungen nach Art. 42 SVG i.V.m. Art. 33 VRV sowie nach Art. 53 und Art. 82 VTS im ordentlichen Verfahren zu verfolgen. Damit wird den Strafverfolgungsbehörden zudem die Möglichkeit gegeben, den konkreten Umständen des Einzelfalls, wie z.B. Schwere der Übertretung, wiederholte Begehung, bei der Festlegung der Busse Rechnung zu tragen (Art. 106 StGB).

Die Lärmliga empfiehlt aus diesen Gründen, die Übertretungstatbestände nicht in die OBV aufzunehmen, sondern im ordentlichen Verfahren zu belassen.

Zur Notwendigkeit geeigneter Vollzugsmassnahmen

Die Lärmliga vermisst im vorliegenden Massnahmenpaket geeignete Vorkehrungen für einen effizienten Vollzug. Unabhängig von der Frage, ob die vorgesehenen Übertretungstatbestände nach StGB oder nach OBG/OBV abzuhandeln sind, steht fest, dass es insbesondere bei den verbotenen Verhaltensweisen um Sachverhalte geht, die von Polizeikräften nicht einfach festzustellen sind. Um z.B. ein Anfahren mit durchdrehenden Reifen (Art. 33 lit. c E-VRV i.V.m. Ziff. 326-5 Anhang 1 E-OBV) ahnden zu können, müsste der Vorgang von einer Polizeikraft in relativer Nähe und während seiner Begehung beobachtet werden können. Dies wird in der Praxis nur selten möglich sein.

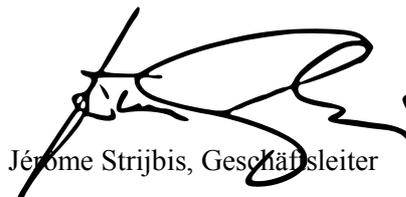
Aus diesem Grund fordert die Lärmliga, dass die Einsatzmöglichkeiten einer automatisierten Überwachung durch die Verwendung von Lärmblickebern im Detail abgeklärt werden. Zu diesem Zweck wäre ein Grenzwert zu definieren, bei dessen Überschreitung das Gerät anschlägt. Die Ahndung festgestellter Grenzwertüberschreitungen könnte dabei z.B. auf Sachverhalte eingeschränkt werden, die klar einem Poserverhalten oder dem verbotenen Einsatz lauter Fahrmodi, also der absichtlichen Verursachung unnötigen Lärms um seiner selbst willen, zugeordnet werden können. Mit einer solchen Regelungsweise blieben Verhaltensweisen straflos, denen keine intentionale Verursachung unnötigen Lärms zugrunde liegen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Zürich, 23. März 2023



Gabriela Suter, Nationalrätin, Präsidentin



Jérôme Strijbis, Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Lärmliga Schweiz
Hermetschloostrasse 70
8048 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir unterstützen das vorgeschlagene Massnahmenpaket, sind aber der Ansicht, dass dieses in verschiedener Hinsicht zu wenig weit geht. Für die vorgeschlagenen Verschärfungen verweisen wir auf unsere separate Eingabe.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die vorgesehenen administrativen Massnahmen sind wirksame Instrumente zur Stärkung des Vollzugs.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die finanziellen Anreize zur Förderung vermehrter Verkehrslärmkontrollen durch die Kantone sind wirksame Instrumente zur Stärkung des Vollzugs.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Beiträge für Kontrollmittel und Infrastruktur sind wesentlich für eine wirksame Umsetzung der Massnahmen in der Praxis.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: Das Verbot für laute Fahrmodi sollte überall und nicht nur in Ortschaften gelten.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Streichung führt zu einer Ausdehnung des Geltungsbereichs, was richtig ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Das Problem ist heute nicht mehr relevant. Solches Verhalten bleibt verboten, weil die Bestimmung die verbotenen Verhaltensweisen nicht abschliessend enumeriert.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Dabei handelt es sich um typisches Verhalten auf Berg- und Pässstrassen mit den zu bekämpfenden negativen Lärmfolgen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Verbot sollte nicht nur "in Ortschaften" gelten, sondern überall und jederzeit.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Dies ist ein typisches Poserverhalten häufig mit entsprechend getunten Fahrzeugen. Die Ergänzung ist zentral.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Der Tatbestand scheint aus der Zeit gefallen. Da die Bestimmung die verbotenen Verhaltensweisen nicht abschliessend enumeriert, bleibt auch der unnötige Einsatz lauter Tonabspielgeräte weiterhin verboten.

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Dies ist ein wirksames Instrument für den Vollzug gegenüber Wiederholungstätern. Die Umgehungsmöglichkeit durch einen Verkauf des Fahrzeugs sollte eliminiert werden.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Der Ansatz ist innovativ und sollte umgesetzt werden. Weitergehende Einschränkungen sind auch unter Inkaufnahme technischer Handelshemmnisse zu prüfen. Wir verweisen auf unsere separate Eingabe.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Dies ist ein wichtiger Bestandteil der Vorlage, um dem illegalen Lärmtuning zu begegnen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Es ist nicht ersichtlich, was gegen die Publikation sprechen könnte.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Straftatbestände sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.
Zu den Gründen siehe unsere separaten Stellungnahme.



[EKLB, Worbentalstr. 68, CH-3063 Ittigen](#)

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
V-FA@astra.admin.ch**

Referenz/Aktenzeichen: EKLB_2023-1

Dübendorf, 17. März 2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N "Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) wurde zwar nicht im Rahmen der Vernehmlassung des UVEK zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N "Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren" zur Stellungnahme eingeladen. Da eine der Hauptaufgaben der EKLB gemäss Einsetzungsverfügung darin besteht, das UVEK in Angelegenheiten rund um den Schutz des Menschen vor übermässigem Lärm zu beraten und da die Motion 20.4339 UREK-N übermässigem Motorenlärm reduzieren will, erachtet es die Kommission gleichwohl als ihre Aufgabe sich zur Vorlage zu äussern.

Die EKLB unterstützt das Anliegen der Motion und erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen am Strassenverkehrsgesetz und auf Verordnungsebene als Schritte in die richtige Richtung. Der Kommission ist es jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass weitergehende Massnahmen notwendig sind, um das Ziel der Motion zu erreichen. So fehlt beispielsweise in der Vorlage weiterhin die Möglichkeit, laute Fahrzeuge im Alltagsbetrieb auf der Strasse zu lokalisieren und zu erfassen. Wir empfehlen deshalb weitere Anstrengungen auf technischer und rechtlicher Ebene zur Festlegung von Schwellenwerten für übermässig laute Fahrzeuge und zur Ahndung von Überschreitungen im realen Strassenverkehr (Stichwort Lärmblitzer) zu unternehmen. Die EKLB ist gerne bereit hier ihr Know-How einzubringen und das UVEK in diesem Bemühen zu unterstützen.

Präsident der EKLB
Dr. Jean Marc Wunderli
Empa, Abteilung Akustik / Lärminderung
Überlandstrasse 129, 8600 Dübendorf
Tel. +41 58 765 4748
jean-marc.wunderli@empa.ch

Sekretariat der EKLB
PD Dr. Mark Brink
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 31 324 51 77, Fax +41 31 323 03 72
info@eklb.admin.ch
www.eklb.admin.ch

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung EKL B
Der Präsident

Dr. Jean Marc Wunderli

Sekretariat c/o Departement Technische Betriebe
Turbinenstrasse 16
8403 Winterthur
Telefon 052 267 52 12
rwu@win.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Winterthur, 27. Januar 2023

**Reduktion übermässiger Motorenlärm - Anpassung Strassenverkehrsgesetz/Verordnungen
Stellungnahme RWU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der RWU-Vorstand hat sich mit der Umsetzung der Motion "Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren" und der damit verbundenen Gesetzesrevision befasst.

Die vorgeschlagene Revision beinhaltet grundsätzliche Massnahmen zur einfacheren und strengerer Sanktionierung bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen sowie bei der Verursachung von unnötigem Verkehrslärm.

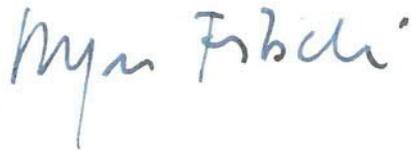
Aus der Sicht der RWU haben ihre Vorlagen teils eine raumplanerische Auswirkung. Zumindest indirekt sollte die Vermeidung von unnötigem Lärm zu dazu führen, dass die Anforderungen seitens der Bauten verringert werden oder zumindest nicht steigen.

Wir begrüssen die Bestrebungen, unnötigen Motorenlärm zu vermeiden. Gleichzeitig bitten wir Sie auch weitere Aspekte im Auge zu behalten, welche zu einer Lärmreduktion beitragen. Dies ist aus unserer Sicht insbesondere die Reduktion der Rollgeräusche.

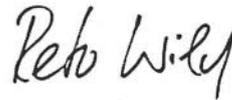
Freundliche Grüsse

Für den Vorstand der RWU

Stefan Fritschi, Präsident



Reto Wild, Regionalplaner



z.K.:

- Regionsgemeinden



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Engagierte Privatperson: Peter Enderli
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fragebogen zur Vernehmlassung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fragebogen zur Vernehmlassung ^{3/8}

Fragebogen zur Vernehmlassung

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fragebogen zur Vernehmlassung^{6/8}

Fragebogen zur Vernehmlassung

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Fragebogen zur Vernehmlassung ^{7/8}

Fragebogen zur Vernehmlassung

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollte gelten: Falls ab Werk Fahrzeug-Versionen angeboten werden, die mehr oder weniger Lärm erzeugen, sollte nur die leiseste erlaubt sein. Es ist auch zu prüfen, ob bereits im Original sehr laute Fahrzeuge (z.B. Mofas, gewisse Töff-Typen) nicht grundsätzlich verboten bez. mit einer Schallschutzaufgabe belegt werden sollten. In Betracht gezogen werden sollten auch landwirtschaftliche Maschinen (Traktoren, Mäh-drescher etc.) sowie Baumaschinen (Dumper, Lastwagen etc.).



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation x Weitere interessierte Kreise
Absender: Ernst Lüber Loorenstrasse 2 8340 Hinwil
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

1. Es sind meistens nicht die Motoren die Lärm verursachen. Zum grössten Teil sind es die Pneu die laute Abrollgeräusche machen.
2. Die Fahrzeuge sind laut, bei denen man die Auspuffe öffnen kann.
3. Die Fahrzeuge die beim Schalten knallen, sind noch lauter.
4. Die Tesla, die bei uns vorbei fahren, sind zum Teil lauter als „Normale“ Fahrzeuge, wegen der breiten Pneu und deren Abrollgeräusche.
5. Lastwagen die noch ein offenes Getriebe haben, sind ebenfalls sehr laut.
6. Bei Lastwagen-Pneu gibt es sehr grosse Unterschiede, was den Lärm angeht.

Ich wohne an einer Strasse mit 750 Fahrzeugen in der Stunde.

Freundliche Grüsse

Ernst Lüber

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

A. STÖCKLI
Bahnhofstrasse 9
6340 BAAR

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die heutige Regelung genügt!

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Abstufung, was vermeidbarer Lärm ist, ist sehr schwierig.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für "Lärmposer" reicht es aus, wenn drei Polizisten vor Ort sind. Die Zeugenaussagen reichen aus, wenn der fehlbare Autolenker, das Vergehen feststellen will.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heutige Regelung genügt.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Heutige Regelung genügt.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Frage 5

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Frage 5

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: